This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Buchbinderei
BRESLAU
JUNKERNSTRASSE 33

Educ 4775.87

Neu erschienene Werke.

H. Pichler, Über die A...
müller. M. ...

Einspruch w. Manuscriptionis besprochen. v. Köhler
in Theol. Litztg. 1908 No 2. S. 52-55.

Ab

Die theologische Fakultät in Tübingen

vor der Reformation

1477—1534

von

Lic. Dr. HEINRICH HERMELINK,

Privatdozent der Kirchengeschichte in Leipzig.

TÜBINGEN

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

1906

Educ 4775.87

HARVARD COLLEGE
MAR 3 1931
LIBRARY

Charles William Eliot fund B

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft zu Stuttgart.

IN MEMORIAM ALFRED HEGLER

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung ist ebenso wie die ihr zur Seite gehende über die Anfänge des Humanismus in Tübingen (Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1906) als Nebenfrucht meiner jahrelangen im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte unternommenen Arbeit an der Edition der Tübinger Universitätsmatrikeln entstanden. Die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit solcher ermüdenden Kleinarbeit an konkreten Beispielen nachzuweisen, war mir persönliches Bedürfnis und sollte anderen als Antwort auf mannigfache Fragen des Zweifels dienen. So ist der Zweck dieser Untersuchung erreicht, wenn sie den Eindruck hinterläßt, daß die minutiöseste Lokalforschung, in die großen Bewegungen der Geschichte hineingestellt, nicht nur einen leuchtenden Hintergrund erhält, sondern selbst aufzuhellen im stande ist.

Ich danke Herrn Pfarrer D. Bossert und meinem Lehrer Professor D. von Gottschick für Anregungen mannigfacher Art; ebenso danke ich Herrn Archivdirektor Dr. von Schneider, daß er mir bei Benützung des Stuttgarter Staatsarchivs stets bereitwilligst zur Seite gestanden ist. Der, dem ich am meisten zu danken hätte, ist zu früh gestorben. Er hat, ohne es zu wissen und zu wollen, durch sein schlichtes Beispiel meinen Entschluß, zur Profangeschichte überzugehen, verändert und hat mich zum Theologen gemacht.

Leipzig, 20. Juni 1906.

Hermelink.

Abkürzungen.

Bacc. Mag. art. = baccalaureus, magister artium.

Coppinger, Hain, Proctor bezeichnen die bekannten Inkunabelnkataloge.

Denifle-Chatelain = Chartularium universitatis Parisiensis, ed. Denifle et Chatelain I—IV et Auctuarium I. II.

Kaufmann = Gg. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, I 1880; II 1896.

Matr. verweist auf meine demnächst im Buchhandel erscheinende Ausgabe der Tübinger Universitätsmatrikeln. Die im Anhang hinter den einzelnen Namen stehenden Zahlen geben die Ordnungsziffern des Rektorats und der Inskription innerhalb der Rektorate in jener Matrikeledition an.

Prantl = K. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande. III 1867. IV 1870.

Rep. gibt über benützte Urkunden das betreffende Repertorium des Staatsarchivs in Stuttgart an.

Roth = Rud. Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1877.

Steiff = K. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen. 1881.

Die Werke über einzelne Universitäten sind in der Weise zitiert, daß der Verfassername und Ortsname der Universität zusammengestellt sind (z. B. Bianco, Köln; Prantl, Ingolstadt u. s. w.). Die genauen Titel sind mit Hilfe der neuen Bibliographie von Ermann und Horn leicht aufzufinden.

Verbesserungen.

S. 44. Zu der epistola Pauli ad Laodicenses (welche nach einem handschriftlichen Vermerk in dem Buche J. J. Mosers von mir mit dem Epheserbrief identifiziert wurde) vgl. Brooke Foss Westcott, On the canon of the New Testament 6. ed. 1899 S. 458 ff., 580 ff.

S. 85 von unten Zeile 10 lies Werner Wick aus Unshausen in Hessen-Nassau.

S. 99 Note 1 Zeile 2 statt De terminorum propositionibus lies proprietatibus.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt. Aeußere Geschichte der Fakultät . . 5

1. Das Verhältnis der Fakultät zu Georgenstift und Pfarrei . . 5

Plan einer personalen Verbindung von Universität und Georgenstift 5—7. Undurchführbarkeit derselben 7—10. Wirkung für die theologische Fakultät 10—12. Pfarrei 12. Prädikatur 13. Schloßpfarrei 14. Kirchenrechtliche Fixierung 15—17.

2. Die Organisation der Fakultät und ihr Verhältnis zu den anderen Fakultäten 17

Die vier Fakultäten 17—18. Uebergang von der niederen zur höheren 19—20. Die regentes in facultate theologica 21—23. Verhältnis der theologischen Fakultät zu der der Artisten und Juristen 24. Stellung zum akademischen Senat 25. Der Dekan der Fakultät 26. Die Statuten 26—29. Neuanstellung der Lehrer 29. Besoldungen 30.

3. Die Studienordnung 31

Die theologischen Grade 32—38 (cursor und sententiarius 33; licentiatus 34; doctor 35—36; Vergleich mit anderen Universitäten 36—38). Die Lektionen 38—47 (Kursorische Lektüre der Bibel 38—40; der Sentenzen 40—41. Vorlesungen der ordentlichen Lehrer über die Bibel 41—44; über die Sentenzen 45—46. Zahl der Lektionen 46—47). Die Resumtionen 47—50. Die Disputationen 50—55. Die Kollationen 55—56. Die humanistische Reformation der Universität im Jahr 1525 56—60.

4. Die theologischen Fakultäten und die Universitäten des Mittelalters in ihrem Verhältnis zur Kirche 60

Die theologischen Fakultäten und die Universitäten dienen im Mittelalter den Zwecken der Kirche 60—62. Widerlegung der Ansicht Kaufmanns über den staatlichen Charakter der mittelalterlichen Universität 62—69. Das landesherrliche Interesse an den Universitäten 69—70. Kanzleramt und Lizentiateneid 70—72. Die kirchengeschichtliche Bedeutung der mittelalterlichen Universitäten 72—75. Sie lehren die Wissenschaft der Kirche 75—76.

Seite

II. Abschnitt: Die in Tübingen gelehrte Theologie . 77

Einleitung 77

1. Die ordentlichen Lehrer der Fakultät 78

Die Anfangszustände 78—79. Die moderni 80—82. Die antiqui 82—85. Werner Wick 85—86.

2. Die via moderna 87

Schriften von Steinbach und Plansch 87. Die Werke Biels: Predigten 88—89; Collectorium 90—91; Erläuterungen zum Meßkanon 91—92. Die geschichtliche Bedeutung des von Biel vertretenen Ockamismus ist die Wirkung auf Luther 92—96. Sein Wesen ist nicht Erneuerung des Nominalismus 96—98, sondern scharfe Abgrenzung von Glauben und Wissen 98—113. (Die neue Logik des Terminismus 98—102; das Schillern zwischen Konzeptualismus und Rationalismus 102—104; Unmöglichkeit einer realen Wissenschaft 105. Realität der göttlichen Ideen 106—108, und der göttlichen Willensoffenbarung 108—110; Notwendigkeit schlechthinigen Glaubens 110—113.) Das Gegengewicht der Lehre vom freien Willen und den eigenen Kräften 114—115. Die Quellen der gegensätzlichen Anschauungen: Augustin 116—117, und die Stoa 118—119. Luther geht von den drei Elementen der ockamistischen Lehre aus 120—121; die einseitige Betonung des „Neuplatonismus" ist nicht berechtigt 121 bis 126. Seine reformatorische Entwicklung 126—129. Luther und einzelne Lehren der Bielschen Dogmatik 129—133.

3. Die via antiqua 133

Das siegreiche Vordringen der via antiqua von 1450 an 133 bis 135. Die Differenzpunkte beider Richtungen bezüglich der Lehrmethode 135—145 (Skotismus und Aristotelismus 136—138, gegen den Terminismus 139—144). Sachliche Unterschiede in Theologie 145—147, Metaphysik 148—150 und Grammatik 150 bis 151. Via antiqua und Humanismus 152—154. Die Tübinger antiqui: Heynlin 145—155; Summenhart 156—162; Scriptoris 163—166; Lemp und Käufelin 166—168; Kircher und Wyttenbach 168—170.

4. Der Humanismus 170

Die Tübinger Humanistenschule 170—172; ihre Gegnerschaft gegen die Reformation 172—177. Die Schriften Altenstaigs 178 bis 183. Die humanistische Theologie 184—186; die Quellen derselben 186—189.

Anhang.

Liste der theologischen Promovierten 190

1. Doctores 191—204. 2. Licentiati 204—209. 3. Sententiarii 209—212. 4. Biblici 212—220.

Einleitung.

Die Universität Tübingen ist im Jahr 1477 durch Graf Eberhard im Bart gestiftet worden. In den Jahren 1534 und 1535 ließ Herzog Ulrich an ihr die Reformation durchführen. Innerhalb dieser beiden historischen Grenzpunkte soll im folgenden die Geschichte der theologischen Fakultät an dieser Universität dargestellt werden.

Die monographische Behandlung einer einzelnen theologischen Fakultät vor der Reformation ist noch nie versucht worden und mag gewagt erscheinen. Aus doppeltem Grunde: Jede Fakultät ist Teil eines größeren Ganzen; besonders im Mittelalter hängen die Fakultäten unter sich und mit dem Universitätskörper aufs engste zusammen und bedingen gegenseitig ihre Geschichte. Daß ein Lehrer zugleich in zwei Fakultäten liest, bezw. daß er von der einen in die andere übertritt, ist durchaus Regel. Darin liegt in der Tat eine Schwierigkeit für die folgende Darstellung; sie wird es sich nicht versagen dürfen, auf die Verhältnisse in den Nebenfakultäten einzugehen und die Geschichte der Universität jeweils zu streifen; ja es wird notwendig sein, von diesem Einzelbeispiel aus die allgemeine Lage und die geschichtliche Stellung der Universitäten im öffentlichen Leben des Mittelalters kurz zu beleuchten. Allein gerade darin zeigt sich das Berechtigte der monographischen Behandlung einer solchen Fakultätsgeschichte, daß sie Beispiele und Materialien liefert. Sie stellt Fragen, zu welchen der Geschichtschreiber einer Universität bezw. der Universitäten des Mittelalters sich nicht ohne weiteres veranlaßt sieht. Und sie ist darum auch im stande, voreilige Schlüsse und allgemeine Zusammenfassungen zu korrigieren oder zu modifizieren.

Die zweite und größere Schwierigkeit liegt darin, daß einer Fakultätsgeschichte die innere Einheit zu fehlen scheint. Es ist die Geschichte von Personen, die nebeneinander gelebt, individuell sich entwickelt und verschiedenartig gewirkt haben. Auch dies macht sich in der folgenden Darstellung geltend.

Verzeichnisse von Lehrern und Schülern sind notwendig; Aufzählungen von Personen, von denen fast nicht mehr zu sagen ist als der bloße Name. Die bedeutenderen, von welchen wir mehr wissen, haben zum Teil nur äußere Berührungspunkte, und die Darstellung droht in eine biographische beziehungsweise bibliographische Sammlung auseinander zu fallen. Und doch muß und darf dem nicht so sein. Es handelt sich um eine Zeit des inneren Gärens. Es ist eine Periode der Uebergänge im Geistesleben. Wie sich diese auswirkt in einer Korporation, die zu den Trägern der geistigen Kultur gehört, inwiefern die Uebergänge in der einzelnen Persönlichkeit und innerhalb der Generationen stattgefunden haben, das ist zu zeigen, und dadurch gewinnt das disparate Ganze die innere Einheitlichkeit.

Die Geschichte einer theologischen Fakultät soll dargestellt werden. Das erleichtert die beiden eben skizzierten und mit ihren Schwierigkeiten aufgezeigten Aufgaben. Wie bekannt ist, spielten die theologischen Fakultäten eine Führerrolle im Universitätsleben des Mittelalters, und gerade sie veranlassen zu jenen Fragestellungen, welche für die Gesamtauffassung der Universitätsgeschichte wichtig sind. Ferner wirkten naturgemäß innerhalb der theologischen Wissenschaft am nachhaltigsten jene Größen in der Geschichte des Geistes, die wir mit dem Namen der Scholastik, des Humanismus und der Reformation zu bezeichnen gewohnt sind, wenn sie auch nicht unbedingt aus theologischen Kontroversen entstanden sind und noch weniger von den theologischen Fakultäten ihren Ausgangspunkt genommen haben.

Aber anderseits wird gerade dadurch die zu leistende Aufgabe wieder erschwert. Es zeigt sich, daß jene großen geschichtlichen Erscheinungen in ihrer komplizierten Wirklichkeit noch nicht genügend erfaßt sind. Für die Reformationszeit ist das Menschenmögliche geleistet; aber für die sie vorbereitenden Bewegungen der Spätscholastik und des Humanismus fehlt es gänzlich am Notwendigen. Durch das Gestrüpp der Spätscholastik gewährt Prantl eine gute Führung; aber da er sich nur auf die Geschichte der Logik beschränkt, muß er vielfach ergänzt und gelegentlich auch berichtigt werden. Die Forschungen über den Humanismus sind in der letzten Zeit von zwei Seiten frisch aufgenommen worden. Ueber den Früh-

humanismus und über die Geschichte seiner Rezeption an den verschiedenen deutschen Universitäten hat G. Bauch sehr wertvolle Untersuchungen veröffentlicht. Anderseits haben Kalkoff, K. Müller und Wernle das eigentümliche Wesen der Erasmischen bezw. humanistischen Frömmigkeit näher zu bestimmen gesucht. Wie dankenswert diese Arbeiten sind, wie viel aber noch dazu zu leisten ist, das zeigt sich erst bei Bewältigung solcher Aufgaben, wie die gestellte eine ist.

Die Geschichte anderer theologischen Fakultäten mit reicherem Quellenmaterial und mit bedeutenderen Persönlichkeiten mag noch eher zur geschichtlichen Erforschung und monographischen Darstellung reizen. Allein so bedauerlich der Verlust des ältesten Tübinger Universitätsarchivs durch den Brand des Sapienzhauses (Januar 1534) ist, so gewähren doch die damals geretteten Archivalien ein immerhin anschauliches Bild, ganz abgesehen von den gleichzeitigen im Druck verewigten Dokumenten. Und dieses Bild ist der Darstellung wert. Nicht nur um der Person des „letzten Scholastikers" willen, der in Tübingen seine Hauptwirksamkeit entfaltete und auch nicht allein wegen der beiden vorreformatorischen „Zeugen der Wahrheit", Scriptoris und Summenhart, die von Flacius und den Polemikern nach ihm in Anspruch genommen worden sind, sondern vielmehr noch wegen der besondersartigen Verbindung zwischen Scholastik und Humanismus, die wir bei den Tübinger Theologen wahrnehmen, und die sie in eine eigentümliche Stellung der Reformation gegenüber hineindrängt.

So möchte dieser Versuch, der sich seiner Schwierigkeiten bewußt ist, einen Beitrag liefern zur Vorgeschichte der Reformation und in seinem Teil die Forderung erfüllen helfen, die W. Maurenbrecher schon vor einem Menschenalter aufgestellt hat und die auch gegenüber den neuesten maßlosen Angriffen gegen unseren Reformator als berechtigt anerkannt werden mußte: „Es ist unerläßliche Vorbedingung für eine historische Würdigung der Person Luthers, daß der Zustand der Theologie vor der Reformation aufs genaueste untersucht werde."

Die oben skizzierte Doppelaufgabe gibt der folgenden Darstellung die äußere Gestalt, so daß in einem ersten Abschnitt die äußere Geschichte der Fakultät geschildert wird, ihre Stellung zu den Nebenfakultäten und dem Universitäts-

körper, sowie ihre Organisation einschließlich der Studienbehandlung; der zweite Abschnitt gruppiert die Tübinger theologischen Lehrer nach ihrer Zugehörigkeit zu den Parteien der Scholastik und zum Humanismus und versucht aus ihrem Lebenswerk die allgemeingeschichtliche Bedeutung der Parteischattierungen innerhalb der vorreformatorischen Theologie klar zu legen. Ein Anhang stellt das biographische und bibliographische Material über sämtliche Promovierten zusammen, die mit der theologischen Fakultät zu Tübingen in Berührung kamen.

I. Abschnitt.

Aeußere Geschichte der Fakultät.

1. Das Verhältnis der Fakultät zu Georgenstift und Pfarrei.

Die entscheidende Tat, mit welcher die Stiftung der Universität Tübingen eingeleitet wurde, war die Verlegung eines Teils des Augustiner-Chorherrenstifts zu St. Martin in Sindelfingen (O.-A. Böblingen) an die St. Georgenkirche nach Tübingen. In der Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 11. Mai 1476 ist diese Verlegung auf Bitten des Grafen Eberhard im Bart und seiner Mutter Mechthild, der Erzherzogin von Oesterreich, angeordnet; zunächst ohne daß die Absicht der Universitätsgründung erwähnt wird[1]). An der Georgenkirche in Tübingen, welche dem Kloster Bebenhausen inkorporiert war, fungierten bis dahin ein ständiger Pfarrverweser (vicarius perpetuus) und neben ihm die Inhaber von zwölf ständigen Kaplaneien. Ersterer blieb von der ganzen Umwandlung vorerst unberührt. Letztere sollen Vikare des zu errichtenden Stiftes werden. Von Sindelfingen sollen die Propstei, acht Kanonikate und zwei Drittel der täglichen Distributionen an das neue Georgenstift fallen.

Noch ehe der päpstliche Kommissar, der Abt Heinrich Fabri von Blaubeuren, die Verlegung des Stifts ausgeführt hatte, genehmigte der Papst in einer neuen Bulle vom 13. November 1476 die Errichtung einer Universität in Tübingen[2]). Ihr sollen fünf Kirchen, deren Patronat bisher dem Grafen von Württemberg zustand, inkorporiert werden[3]). Außerdem stehen der Universität die acht Kanonikate des neu errichteten Georgenstifts zur Verfügung, doch so, daß zwei von ihnen unterdrückt und in vier gleichen Teilen als neu zu errichtende Pfründen den vier künftigen Magistern in der Artistenfakultät zuerkannt werden. Die sechs übrigen Kanonikate sind demnach unvermindert für Lehrer der oberen Fakultäten vorgesehen. Die zehn Chorherren, welche diese Kanoni-

[1]) Roth 1 ff. — [2]) Roth 12 ff.

[3]) In Brackenheim, Stetten am Heuchelberg, Ringingen und Asch (O.-A. Blaubeuren), Eningen (O.-A. Reutlingen).

katspfründen innehatten und also zugleich Professoren an der Universität waren, sind zur Teilnahme am Chordienst nur in dem beschränkten Maße verpflichtet, welches im analogen Fall für die Mitglieder von Universität und Heiliggeiststift in Heidelberg durch die Bullen Urbans IV. (2. August 1387), Bonifazius' IX. (12. Dezember 1399) und Eugens IV. (13. Mai 1434) vorgesehen war [1]). Der eigentliche Chordienst in der Georgenkirche (seit der Vereinigung auch ecclesia SS. Georgii et Martini genannt), soll von den zu Stiftsvikaren gewordenen Inhabern der ehemaligen Kaplaneien versehen werden; ihnen kommen wesentlich die Präsenzgelder zu. Ueber dem Ganzen steht der Propst, welcher zugleich das Amt eines Kanzlers an der Universität und damit die Befugnis zur Erteilung der Grade in allen Fakultäten vom Papste erhält.

Der Inhalt der beiden Bullen wurde durch den päpstlichen Kommissar in Urach am 11. März 1477 publiziert und, soweit es vorerst möglich war, zur Ausführung gebracht. Aus der öffentlichen Bekanntmachung, welche Graf Eberhard daraufhin am 3. Juli 1477 in alle Welt ergehen ließ [2]), um zum Besuch des neuen Generalstudiums einzuladen, erfahren wir, daß an den oberen Fakultäten zehn Doktoren für die ordentlichen Lehrstühle vorgesehen waren; und zwar drei für die Theologie, drei für das kanonische Recht, zwei Legisten und zwei Mediziner. Für die sechs ersteren, für die Theologen und Kanonisten, waren, wie aus der Universitätsordnung des Grafen von 1481 hervorgeht [3]), die sechs Chorherrenpfründen vorgesehen, welche in der zweiten Bulle des Papstes noch nicht näher verteilt sind. Die beiden Legisten und die beiden Aerzte, sowie zwei neu hinzukommende Lektoren, einer „in institutis", der andere „in Oratorien", sollen ihre Besoldung aus den Einkünften der inkorporierten Kirchen durch einen Universitätsrechner, den „Syndikus", erhalten. Zugleich stellt der Graf dem Chorherrnstift die Inkorporation einer neuen Kirche (zu Aidlingen, O.-A. Böblingen) in Aussicht. Ihre Einkünfte sollen für Notfälle, z. B. Reparaturen an der Kirche und andere Beschwerden, in den „gemeinen Säckel" fallen. Deutlich voneinander geschieden sind in der gräflichen Ord-

[1]) Vgl. Jus Universitatis Heidelbergensis (1748) S. 19.
[2]) Roth 28 ff.
[3]) Roth 70 ff.

nung diejenigen Lehrer, welche „Sölden" durch den Syndikus erhalten und die zehn Ordinarien der Theologie, des kanonischen Rechts und der freien Künste, welche die Chorherrnpfründen am Georgenstift innehaben sollen.

Das war also die ursprüngliche Absicht des Grafen (denn der Papst führte ja nur aus, was Eberhard erbat), daß die drei Theologen, die drei Kanonisten und die vier Kollegiaten der Artistenfakultät zusammen unter dem Propst das Kapitel des neuen Stiftes bilden und die von Sindelfingen nach Tübingen verlegten und teilweise zerlegten Chorherrnpfründen selbst verwalten sollten. Die Kanonikate, auf welche dem Grafen bezw. seiner Mutter zu deren Lebzeiten[1]) das Präsentationsrecht eingestanden war, sollten in Zukunft nur mit Geistlichen (viri ecclesiastici) besetzt werden, die zugleich zur Uebernahme des bezüglichen Lehrstuhls fähig seien. Allein der ganze Plan einer solchen personalen Verbindung zwischen Stift und Universität stieß auf Schwierigkeiten und ließ sich nicht durchführen. Das eine ist schon angedeutet: Der Universitätskörper war geteilt in Chorherren, welche ihre Pfründen nach kirchlichem Recht lebenslänglich innehatten, und in besoldete Lehrer. Dort konnte man dem Verdienst nicht steigern, hier lebte selbst der Tüchtigste in gewisser Unsicherheit, da die Anstellungsverträge nach der Sitte der Zeit von Jahr zu Jahr erneuert wurden[2]). Dazu kommt, daß die eigene Pfründverwaltung immerhin eine erkleckliche Zeit kostete, welche dem Universitätslehrer, wenn er nebenbei auch gewisse kirchliche Pflichten hatte, fehlen mochte. Anderseits war zu hoffen, daß der schon bald verschuldete Universitätsfiskus Ersparnisse mache, wenn ihm die Kanonikatspfründen eingeworfen würden und wenn dementsprechend an alle Dozenten gleichmäßig größere oder geringere Besoldungen zu bezahlen seien,

[1]) Das Stift Sindelfingen gehörte zum Witwengut, welches die Erzherzogin nach dem Tod ihres ersten Gatten von Württemberg zur Nutznießung erhalten hatte. Vgl. Roth S. 13: racione dotis sue.

[2]) Ueber den Unterschied zwischen Pfründen und Sölden vgl. Roth S. 73 oben. Das Moment des Steigernkönnens in der Bulle von 1482 (Freib. Diöz.-Arch. 30, 120): iuxta eorum sufficientiam, labores et merita distribuantur; deutlicher in der Ordnung von 1491 (Roth S. 90): sollen macht haben solichen sold umb ein zimlichs zu meren oder zu mindern. Ueber die Nachteile der nicht lebenslänglichen Anstellung s. Roth S. 119 f.

oder wenn noch gar neue Pfründen für Universitätsangehörige zur Verfügung kommen könnten. Die Hauptschwierigkeit bei dem geplanten Verhältnis zwischen Stift und Universität lag nämlich darin, daß die gegenwärtigen, aus Sindelfingen mit herübergekommenen Inhaber der bezüglichen Kanonikate einerseits zum Teil die Lehraufgabe nicht übernehmen konnten oder wollten, und anderseits naturgemäß auf ihre Pfründe nicht Verzicht leisteten [1]). Der Graf, welchem an der raschen Heranziehung möglichst tüchtiger Kräfte zur jungen Universität gelegen war, mußte zu deren Dotierung durch den Syndikus Gelder aufnehmen lassen [2]). Daß solche Schwierigkeiten zu Tage getreten sind, ist aus einer neuen Bulle des Papstes Sixtus zu entnehmen, welche Graf Eberhard von seiner Reise nach Rom im Frühjahr 1482 mitbrachte [3]). Sie ist vom 13. April 1482 datiert [4]) und durch sie ist das Verhältnis

[1]) Sproll in seinem dankenswerten Aufsatz über die Verfassung des Georgenstifts in Tübingen (Freib. Diöz.-Arch. 30, 105 ff.; 31, 141 ff.) zählt 30, 150 die acht Kanoniker auf, welche im Jahr 1477 die aus Sindelfingen transferierten Pfründen innehatten. Daß von ihnen nur Vergenhans Vorlesungen an der Universität übernommen habe, ist falsch. Auch Mangold Widmann erscheint später als Ordinarius des kanonischen Rechts (s. Freib. Diöz.-Arch. 31, 192; Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia [1877] S. 19). Von Menckler, der 1467—1475 in Heidelberg dozierte, und von dem betagten Dekretisten Hegbach kann auch angenommen werden, daß sie Vorlesungen gehalten haben. Er, Vergenhans und Tegen heißen „in dicta universitate actu regentes" in dem Einblattdruck von 1479 (Coppinger Suppl. II, 1762). Dagegen andere, wie Konrad Mutschlin, Michael Kremer und Martin Kell, verhielten sich ablehnend zur neuen Ordnung und ließen sich nicht einmal in die Universitätsmatrikel eintragen.

[2]) Ueber die Ablösung der für die Universität aufgenommenen Gülten vgl. Roth S. 71 Mitte; namentlich der Ueberschuß aus den Bursen soll zur Ablösung dienen, Roth S. 72 u. 88. Ein Gefühl der Verpflichtung mag die alten aus Sindelfingen mitgekommenen Stiftsherren bestimmt haben, die Amortisation der Schuld durch Uebernahme von 400 fl. Hauptguts zu beschleunigen (Freib. Diöz.-Arch. 31, 156).

[3]) Sie sei devotionis gratia unternommen worden (vgl. Stälin, Württ. Gesch. 3, *591). Daß der Graf die kirchlichen Verhältnisse in seinem Land und namentlich die an der Universität zur Sprache bringen wollte, beweisen die Namen seiner Begleiter: Joh. Vergenhans, erster Rektor der Universität; Peter Jakobi von Arlun, Propst zu Backnang; Gabriel Biel, damals Propst zu Urach und Joh. Reuchlin, damals Geheimschreiber des Grafen (vgl. Corpus Reformatorum XI, 1003).

[4]) Bisher unbekannt (Stälin S. 594 N. 2 und Roth S. 78 N.) ist sie durch Sproll (Freib. Diöz.-Arch. 30, 115 ff.) veröffentlicht worden.

zwischen Georgenstift und Universität wesentlich umgeändert worden. Dadurch wird auch die Stellung der in Betracht kommenden Universitätslehrer eine andere. Die zehn durch die Stiftungsurkunde für Dozenten bestimmten Chorherrnpfründen werden nunmehr extinguiert; statt dessen sind die zwölf ehemaligen Kaplaneien, deren Inhaber seit 1477 als Stiftsvikare fungieren, zu selbständigen Kanonikaten erhoben. Drei Pfründeninhaber zusammen mit dem Propst sollen jährlich die Einkünfte der alten zehn Pfründen durch den Syndikus der Universität in eine Masse zusammenfließen lassen, aus der die Lehrer der Theologie, des kanonischen Rechts und der freien Künste je nach ihrem Können, ihrer Arbeit und ihren Verdiensten besoldet werden[1]). Die Personalvereinigung zwischen Chorherren und einem Teil der Dozenten ist also aufgehoben; die zwölf neuen Kanoniker stehen in keinem näheren Zusammenhang mit der Universität, sie versehen für sich Dienst und Chorgebet an der Georgenkirche. Dagegen die zehn bezw. acht Sindelfinger Pfründen sind der Universität inkorporiert[2]). Außerdem kommt auch der Universität und nicht nur dem Stift die Neuerrichtung von dreien „Ehrenstellen" an der Kirche des heiligen Georg zu gute: eines Dekanats mit der Aufsicht über die Stiftsangehörigen, das durch zwei kleine ältere und

[1]) Dictas decem prebendas regentibus cathedras assignatas penitus et omnino extinguimus ac volumus quod dictus prepositus eiusdem studii cancellarius pro tempore existens et tres ecclesiastici viri in dicta ecclesia s. Georgii pro tempore prebendati per sindicum universitatis predicte omnes et singulos proventus dictarum decem prebendarum (cedentibus vel decedentibus canonicis dicte ecclesie) in unam massam annis singulis redigi faciant illique postmodum inter regentes cathedras predictas iuxta eorum sufficientiam, labores et merita distribuantur (Freib. Diöz.-Arch. 30, 120). Daß unter den tres ecclesiastici viri drei Chorherren des neuen Kapitels zu verstehen sind, wie Sproll meint (a. a. O. 31, 155), ist nicht wahrscheinlich. Denn für die auffallende Tatsache, daß Mitglieder des neuen Kapitels einen Teil der Vermögensverwaltung für die Universität übernehmen, müßte sich in der Folgezeit ein Beleg finden lassen. Nein, die Universität wird Rechtsnachfolgerin des alten Kapitels, so daß sie geradezu als „Propst und altes Kapitel" bei Sindelfinger Stiftsvermögensgeschäften urkunden kann (a. a. O. 31, 157); darum muß es als sinngemäß veränderte Ausführung der obigen Bestimmung des Papstes angesehen werden, wenn Graf Eberhard später vier Ordinarien als Vermögensverwalter dem Universitätssyndikus beiordnet (Roth S. 87).

[2]) Und mit ihnen ein Teil der Präsenz, wie sich aus der späteren Praxis ergibt (Freib. Diöz.-Arch. 31, 154).

zusammengelegte Kaplaneipfründen besoldet wird[1]); einer Scholastrie, die mit Amt und Pfründe des jeweiligen Stadtpfarrers (eines vom Kloster Bebenhausen angestellten vicarius perpetuus, wie oben schon gesagt ist) vereinigt wird; und einer Prädikatur, die aus den Präsenzeinkünften mit einem bestimmten Emolument dotiert werden soll[2]). Die Errichtung dieser drei Stellen soll nicht nur eine Zierat schaffen, wie ihn andere Kollegiatstifte eben auch haben[3]); sondern wie noch gezeigt werden muß, wird Graf Eberhard diese Stellen und namentlich die beiden letzteren gewünscht haben, um bisher neutrale Pfründen für seine Universität dienstbar zu machen und so Besoldungsgelder zu sparen.

Für die Geschichte der theologischen Fakultät geht aus dem Inhalt all dieser Bullen und gräflichen Verordnungen hervor, daß sie von Anfang an aus drei Ordinarien bestehen sollte, die zugleich Kanoniker des neu errichteten Georgenstiftes sind. Tatsächlich hat nun, soweit sich nachweisen läßt, kein einziger der acht aus Sindelfingen gekommenen Chorherren theologische Vorlesungen an der Universität übernommen. Als der erste von ihnen im Jahr 1478 abging, hat der aus Heidelberg kommende Theologieprofessor Christian Wolmann aus Giengen a. Br. dessen Pfründe erhalten. Er blieb aber auch der einzige in seiner Fakultät,[4]), bei dem die ursprüngliche Intention praktisch wurde. Schon vor seiner

[1]) Wie Sproll (Freib. Diöz.-Arch. 30, 170) nachweist, hat sich das Amt eines Dekans offenbar schon vor der offiziellen Errichtung durch die Bulle aus der Praxis heraus entwickelt.

[2]) „Que persona de proventibus ipsorum mense capitularis conveniencia ipsorum praepositi et capituli arbitrio moderanda emolumenta percipiat" (Freib. Diöz.-Arch. 30, 120).

[3]) „. . . pro decore et venustate dicte ecclesie s. Georgii" heißt es in der Bulle.

[4]) Doch nicht der einzige an der Universität (gegen Sproll a. a. O. 30, 151). Vielmehr ist anzunehmen, daß die Pfründe des Joh. Vergenhans, als er in der Pfarrei Nachfolger des Joh. Heynlin wurde (um 1480), in zwei Kanonikate zerlegt und gemäß den ursprünglichen Intentionen den beiden Kollegiaten in der Artistenfakultät Konrad Feßler und Johannes Stein (vgl. a. a. O. 31, 192 und 194) zugeteilt wurde. Sonst wäre es nicht denkbar, wie diese beiden zugleich Kanoniker und Universitätslehrer sein könnten. Denn das gehört ja eben zum Begriff des „Chorherrn der zweiten Periode" (a. a. O. 30, 152), daß er nicht mehr zugleich Universitätslehrer ist.

Berufung war Graf Eberhard darum besorgt, daß die Theologie durch tüchtige Männer gelehrt werde und daß diesen, solange die bezüglichen Kanonikate noch nicht erledigt seien, andere Nebenbeschäftigungen mit ihren Emolumenten zugewiesen werden. Der erste theologische Lehrer in Tübingen, von dem wir aus der Matrikel erfahren, und der im ersten Jahr die Sentenzen las, Johann Hann von Horrheim, war zugleich auch der erste Syndikus der Universität [1]). Viel wichtiger noch ist der Vorgang, der 1478 durch die Berufung des berühmten Predigers Johann Heynlin von Stein geschaffen wurde: Er ist in der Matrikel inskribiert als sacre theologie professor, plebanus huius loci Tubingen [2]); zu seiner Entlastung genehmigen Abt und Konvent von Bebenhausen im Jahr 1479 einen zweiten Gehilfen an der dem Kloster inkorporierten Pfarrkirche und setzen dem ersten Pfarrer, der zugleich Theologieprofessor war, statt der portio congrua ein festes Einkommen von 120 fl. samt der Wohnung im neuerbauten Pfarrhaus fest[3]). Auf diese Weise, die in ihrer Verbindung der Hauptpredigerstelle mit einer Universitätsprofessur bis auf den heutigen Tag vorbildlich gewirkt hat, wurde der Mangel der anderweit besetzten Chorherrnpfründen für die theologische Fakultät vorerst notdürftig gedeckt.

Da es jedoch zu lang dauerte mit der Vakanz der Stiftskanonikate und da auch in anderer Hinsicht die ursprünglich geplante Einrichtung sich als unzweckmäßig erwies, wurde in jener durch den Grafen Eberhard erwirkten Bulle von 1482 auch für die theologische Fakultät die Verbindung mit dem in neuer Selbständigkeit errichteten Georgenstift prinzipiell aufgehoben. Wolmann behielt zwar seine Pfründe und blieb Kanoniker bis zu seinem Abgang; aber danach floß die Pfründe ebenso wie die beiden anderen für theologische Ordinariate vorgesehenen Kanonikate in den Universitätsfiskus. Aus ihm erhielten auch die Ordinarien der Theologie künftig ihre Besoldung; und zwar soll, wie die zweite Universitätsordnung Eberhards vom Jahr 1491 festsetzt, jeglicher der drei Doktoren, die „in der heiligen Geschrift lesen", mit 100 fl. besoldet werden [4]).

[1]) Matr. 1, 4.
[2]) Matr. 2, 70.
[3]) Tübinger Blätter V (1903/4) S. 33.
[4]) Roth S. 83.

Auch das wurde offenbar wegen finanzieller Unzulänglichkeit niemals praktisch, daß drei Theologen nebeneinander je mit 100 fl. besoldet waren. Schon die neuen Fakultätsstatuten vom Jahr 1496 bringen eine Aenderung in der Verteilung jener für die theologischen Ordinariate ausgesetzten 300 fl. Danach erhalten die beiden älteren Ordinarien je 100 fl.; die übrigen 100 fl. aber sollen zu gleichen Teilen an zwei jüngere Lehrer verteilt werden. Sobald nämlich die Universität dazu in die Lage komme, soll sie einen vierten Theologen, der zugleich ein Extraordinariat im kanonischen Recht versieht, eben um den Sold von 50 fl. anstellen [1]).

Das waren Hungerlöhne, mit welchen die Mitglieder der obersten Fakultät abgespeist wurden und die offenbar für die Anfangszeit nicht einmal immer flüssig waren. Die Fakultät richtet deshalb auch in der eben erwähnten Redaktion der Statuten die Bitte an die Universität, sie möge bei dem Herzog und sonst bei Patronen von kirchlichen Stellen sich verwenden, daß ihren Lehrern exilitate stipendiorum durante solche Pfründen übertragen würden, mit denen „in absentia" die Deckung ihres Mangels möglich sei [2]). Das war der einzige Weg, auf welchem der anfänglichen Not abgeholfen werden konnte. Wie schon erwähnt, hat ihn Graf Eberhard zusammen mit dem Kloster Bebenhausen schon bei der Berufung Heynlins und bei seiner Belehnung mit der Tübinger Pfarrverweserei eingeschlagen. Nach Heynlins Abgang war kurze Zeit Vergenhans Pfarrer [3]), der Lehrer des kanonischen Rechts, bis er im Jahr 1481 zur Propstei des Stifts und zum Kanzleramt vorrückte. Sein Nachfolger wurde Schöferlin, einer der vier ersten Collegiati der Artisten. Ob er in einer der oberen Fakultäten Vorlesungen gehalten hat, läßt sich nicht nachweisen. Unter ihm fand die Neuorganisation des Georgenstifts im Jahr 1482 statt. Wie oben erzählt ist, sorgte Graf Eberhard dafür, daß „zur Zierde und Schönheit des Stifts" das Pfarrgehalt zur Errichtung einer Scholastrie verwendet werde und daß man daneben eine Prädikatur mit anderweitigem Einkommen dotiere. Während die dritte im Zusammenhang

[1]) Roth S. 264, 269.

[2]) A. a. O. S. 267.

[3]) Vergenhans heißt plebanus am 5. Oktober 1479 (vgl. den Einblattdruck Coppinger II, 1762).

mit diesen geschaffene Ehrenstelle des Dekans offenbar innerhalb des Organismus des Chorherrnkapitels ein bestimmtes Gebiet der Betätigung hatte, haben gemäß der tatsächlich geübten Praxis jene beiden anderen Stellen wesentliche Bedeutung für die Universität und zwar speziell für deren theologische Fakultät. Der Pfarrrektor, welcher in den überlieferten Dokumenten den Titel des Scholasters nur einmal führt, seit 1479 durch einen Gehilfen bezüglich der cura animarum entlastet und offenbar auf Predigttätigkeit sich beschränkend, hatte zwar einen besonderen Platz im Chor der Stiftskirche, sowie Sitz und Stimme im Kapitel; allein wichtiger war doch sein Aufsichtsrecht gegenüber der Universität. Er hatte zusammen mit dem Kanzler über die Ausführung der Universitätsordnung zu wachen und war wie jener Tädingsmann bei Irrungen zwischen Landesherrn und der Universität, oder zwischen der letzteren und der Stadt Tübingen[1]). Die beiden Nachfolger Schöferlins, Martin Plansch (seit 1491) und nach ihm Gall Müller (bis 1534), waren außerdem nicht nur wirksame Kanzelredner, sondern beide lehrten auch in der theologischen Fakultät. Müller war lange Jahre einer der vier Ordinarien; Plansch entgegen der allgemeinen Tradition offenbar nicht; immerhin mag er gelegentlich Vorlesungen gehalten haben, namentlich in Zeiten, da die Fakultät mangelhaft besetzt war. Von der Prädikatur heißt es in der päpstlichen Bulle von 1482, daß sie aus den Einkünften der mensa capitularis mit einem von Propst und Kapitel zu moderierenden Emolument dotiert werden soll. Offenbar konnten oder wollten die Chorherrn ihre Präsenz zu diesem Zweck nicht verringern; denn Graf Eberhard sah sich im Jahr 1489 veranlaßt, die Prädikatur am Stift besonders zu dotieren. Schon 1446 hatte eine fromme Witwe 19 fl. jährlichen Zins zu einem Predigtamt gestiftet. Zu diesen widmet Eberhard noch weitere 35 fl., über welche ihm der frühere Pfarrherr und Dekan zu Tübingen, Konrad Breuning (Vorgänger Heynlins) freie Verfügung zu gottesdienstlichen Zwecken gelassen hatte[2]). Diese Prädikatur ist, soweit wir sehen können, von

[1]) Roth S. 74. Wegen dieser bevorzugten Stellung war er auch von der Wahl zum Rektor ausgeschlossen, a. a. O. S. 43.

[2]) Vgl. dazu den unkritischen Aufsatz von Th. Schön in Tübinger Blätter V (1903/4) S. 34. Die dabei getroffene Bestimmung, daß jeder Inhaber der Prädikatur Priester und Doktor sein soll, oder zum wenigsten

einzelnen in Tübingen studierenden Baccalaren der Theologie, zum Teil aber auch von Doktoren oder Ordinarien der Fakultät versehen worden. So war von 1515 an Balthasar Sattler Prediger in Tübingen, der seit 1518 einige Jahre Ordinarius der Theologie war. Und neben Plansch bezw. Gallus Müller findet sich auch für den Theologieprofessor Balthasar Käufelin die Bezeichnung als „concionator" und „Prädikant" zu Tübingen[1]).

Ganz in derselben Richtung liegt eine weitere kirchliche Aktion des Grafen Eberhard, die auf die Universität und die theologische Fakultät Bezug hat. Im Jahr 1481 wurde die gräfliche Schloßkapelle in Tübingen zur Parochie erhoben und mit den Einkünften der bisherigen Kirche auf dem St. Florian bei Metzingen, sowie mit dem Neubruchzehnten der Dörfer Dußlingen, Oeschingen, Gönningen, Nehren und Gültlingen dotiert. Das Stift der Brüder des gemeinsamen Lebens in Urach, welchem jene Florianskirche inkorporiert war, erhielt das Patronatsrecht auf die neue zweite Pfarrkirche von Tübingen; und zugleich erlaubte der Graf den Fratres, daß sie „ex corpore suo Leute im Pfarrhaus in Tübingen haben mögen, die da studieren und sich züchtig und ehrbarlich halten und dem Pfarrer im Schloß zu Vollbringung des Gottesdienstes helfen"[2]). Der erste und einzige Schloßpfarrer war Wendelin Steinbach, zugleich Ordinarius der theologischen Fakultät. Als die Brüderhäuser der Windesheimer Kongregation im Jahr 1516 in Württemberg aufgehoben wurden[3]), wurde die alte Schloßkaplanei wieder hergestellt; die Kirche auf dem Floriansberg mit den Novalien der obengenannten Dörfer wurde von Herzog Ulrich zur Dotierung seiner Kirchen- und Hofmusik verwandt. Nach Ulrichs Vertreibung hat Kaiser Karl V. damit zehn Stipendien für Magister der Artistenfakultät in Tübingen gestiftet (14. Januar 1522)[4]).

---

baccalaureus factus in theologia vel si talis haberi non potuit, saltim in liberalibus artibus magister, findet sich häufig in den Stiftungsbriefen von Predigerpfründen jener Zeit.

[1]) Z. B. bei der Disputation zu Baden 1526 (Schnurrer, Erläuterungen der württ. Kirchen- und Gelehrtengesch. S. 329).

[2]) Tübinger Blätter VI, 37 f.

[3]) Vgl. Theolog. Realenzykl. III[3], 494.

[4]) Vgl. Sattler, Württembergische Geschichte unter den Herzogen I, Beil. S. 236. Roth, S. 128 ff.

Den bisher geschilderten Tatbestand mit Hilfe der kirchenrechtlichen Begriffe näher zu umschreiben, erscheint schwierig; es muß aber zur Klarlegung der Verhältnisse versucht werden. Handelt es sich doch lediglich um kirchliche Besitztitel, welche hier zur Ausstattung der theologischen Fakultät und der Universität mobil gemacht werden. Vor der Organisationsänderung von 1482 ist ein denkbar enges Verhältnis zwischen dem Georgenstift und der theologischen Fakultät geplant. Den Inhabern der aus Sindelfingen stammenden zehn Martinspfründen[1]) wird vom Papst für den Genuß des beneficium außer dem beschränkten Chordienst die Verpflichtung zur Lehrtätigkeit in der theologischen bezw. juristischen und Artistenfakultät auferlegt. Seit der Bulle von 1482 sind diese zehn Martinspfründen der Universität inkorporiert, ebenso wie dies schon vorher mit den fünf Universitätspfarreien geschehen war. Die bisherigen (wegen mangelhafter Ausführung der ersten Bulle zum Teil nur fingierten) Inhaber der zehn Martinspfründen, die Professoren der Theologie, des kanonischen Rechts und der freien Künste, haben keinen Chordienst mehr, wohl aber haben sie ihr Lehramt zu versehen und zwar gleichsam als „vicarii perpetui", welche aus der Inkorporationsmasse des Fiskus ihre „portio congrua", die Besoldung von 100, 50 oder 25 fl. erhalten. Um diese „portio congrua" möglichst gering halten zu können, ja um sie unter Umständen ganz überflüssig zu machen, begünstigt der Landesherr die Kumulation anderer Pfründen. Von solchen kommen für die theologische Fakultät in erster Linie in Betracht: die von der cura animarum entlastete Pfarrei an der Georgskirche, deren Inhaber überdies noch mit dem Titel eines Scholasters am Georgenstift geschmückt wurde; ferner die aus zwei früheren Stiftungen neu errichtete Prädikatur am Georgenstift, und endlich die Schloßpfarrei, die zur Förderung der Studien namentlich unter den Brüdern des gemeinsamen Lebens durch Vereinigung der Kircheneinkünfte vom Floriansberg mit der ehemaligen Schloßkaplanei entstanden ist.

Der Patron aller Pfründen, die der Universität inkorporiert

[1]) So seien in der Kürze die acht ehemals zum Martinstift in Sindelfingen gehörigen Pfründen genannt, die 1477 bei der Transferierung nach Tübingen in zehn zerlegt wurden. Während die zwölf ehemaligen Kaplaneien der Georgskirche, welche 1477 in Vikariate und 1482 in Kanonikate umgewandelt wurden, Georgspfründen heißen mögen.

sind, ist der Landesfürst; und somit ist er auch der „Patron" der Universität[1]). Er begibt sich aber ausdrücklich des am Patronat haftenden Präsentationsrechts[2]) und behält in wirksamer Ausübung das Aufsichtsrecht (ius advocatiae). Das letztere ist zwar in der Schenkungsurkunde von 1486 nicht ausdrücklich gesagt; es versteht sich aber bei einem Landesherrn des ausgehenden Mittelalters ganz von selbst. Insbesondere Eberhard im Bart hat das landesherrliche Vogteirecht über Kirchen und Klöster seines Territoriums in wirksamer Tätigkeit ausgeübt[3]). Er hat nicht nur Visitationen veranstaltet, sondern auch reformiert und, wie schon aus der Gründungsgeschichte der Universität hervorgeht, ganze kirchliche Institute verlegt und neu organisiert; und zwar, wie ebenfalls aus der Gründungsgeschichte der Universität Tübingen ersichtlich ist, vollständig unter Umgehung des bischöflichen Ordinariats[4]), allein mit dem Papst von Fall zu Fall verhandelnd[5]).

Als Patrone und Vögte der Universität haben dann die württembergischen Landesherrn mehrfach selbständig in das innere Leben unserer theologischen Fakultät eingegriffen[6]).

[1]) Roth S. 66 und 16 (erste Zeile).

[2]) D. h. erst nach dem Tode seiner Mutter Mechthild; so lange sie lebte, stand ihr die Präsentation der Universitätslehrer zu (Roth S. 13; vgl. oben S. 7 N. 1). Nach ihrem Abgang soll die Universität mit dem Kanzler und dem Kirchherrn zu Tübingen den Tauglichsten erwählen. „Denselben söllend dann unser nachkommen presentieren" (Roth S. 73 f.). Vgl. dazu die vollständige Verzichtsurkunde von 1486 (Roth S. 79).

[3]) Vgl. D. Fr. Cleß, Versuch einer kirchl. politischen Landes- und Kulturgesch. von Württemberg (1807 und 1808) II, 1, S. 340 ff., 491; II, 2, S. 355 ff.; besonders S. 362 und 153—161.

[4]) Vgl. dazu Freib. Diöz.-Arch. 30 S. 180.

[5]) K. Müller, Kirchengeschichte II, 1, S. 140: „Das Papstum bedurfte je länger je mehr der Fürsten ... So bekamen die Fürsten wieder Raum, teilweise mit Hilfe des Papsttums selbst, große Stücke ihres alten Einflusses auf die Kirchen zurückzuerobern." Wie im weiteren ausgeführt wird, boten die Rechte des Patronats und der Vogtei dazu die Handhabe.

[6]) Vgl. die herzogliche Ordnung von 1491, die durch Mitwirkung von Universitätsangehörigen zu stande gekommen ist (vgl. Roth S. 93). Die Fakultätsstatuten von 1496 sind vom Herzog ausdrücklich genehmigt (Roth S. 269). Und bei der Anstellung des Theologen Lemp (1509) belehrt Herzog Ulrich seine theologische Fakultät, es scheine ihm besser und nützlicher, „das wenig person und für ander glert und geschickt, die andren mogen lern, mit guten stipendia fursehung haben, dann viel personen, so nit also geschigt, zu underhalten".

Allein daraus zu folgern, daß die Fakultät eine „staatliche“ und „nicht kirchliche Körperschaft“ gewesen sei[1]), das wäre ebenso falsch wie die Meinung, als ob die Klöster und Stifte des Fürstentums seit den Visitationen und Reformationen durch den Grafen aus kirchlichen auf einmal staatliche Institute geworden wären. Wenigstens für die theologische Fakultät ist der kirchliche Charakter sichergestellt durch die Bestimmung der Stiftungsurkunde, daß viri ecclesiastici auf die betreffenden Lehrstühle ernannt werden sollen[2]). Die gräfliche Ordnung von 1491 führt das noch näher aus. „Der Baccalar der heiligen Schrift soll Clericus sein; wer aber werden will Lizentiat, der soll der großen und mehr Weihen eine haben; welcher aber Doktor und Magister will werden in der heiligen Geschrift, der soll zuvor Sacerdos sein“[3]).

2. Die Organisation der Fakultät und ihr Verhältnis zu den anderen Fakultäten.

Die ältesten Statuten von 1477 bestimmen, daß die Universität gemäß dem vierfältigen Charakter der in ihr zu lehrenden Wissenschaften in vier Fakultäten geteilt werden soll, von denen die erste und oberste die theologische genannt wird[4]). Das ist ja das Eigentümliche bei den Universitäten des Mittelalters, daß in ihrem Studienbetrieb das einheitliche Ziel aller Wissenschaft viel lebhafter betont wird, als gegenwärtig möglich ist; und daß ferner diese Einheitlichkeit auch in der Organisation der Universität deutlich zum Ausdruck gelangt. Ermöglicht wurde dies mit Hilfe der allgemein angenommenen areopagitisch-neuplatonischen Weltansicht, die

[1]) Vgl. Kaufmann II, 111 ff.; vgl. dazu 88 ff. u. 146 ff.

[2]) Roth S. 15. Auch die Artisten und Kanonisten mußten demnach viri ecclesiastici sein.

[3]) Roth S. 84. Später wurde dies Statut modifiziert: „Es soll auch keiner promoviert werden in keinerley grunden der h. geschrifft, er habe dann eine uss den großen vnd meren wyhungen.“ Auch die Mitglieder anderer Fakultäten, wie z. B. die Juristen, waren, wie aus dem Gutachten über den Rechtstag in Rottenburg hervorgeht, sämtlich Priester oder gedachten, solche zu werden (vgl. Roth S. 153: „in ansehung das der merer thail uss uns priester, die andern zu priesterlichem stand in künftig Zeit komen“).

[4]) Item dicta universitas iuxta differentiam quadrinariam in illa doctrinandarum scientiarum in quatuor distinctas esse debeat partita facultates, quarum prima et suprema theologica. Roth S. 40.

alle Vielheit durch konzentrische Kreise und durch das Verhältnis der Stufenfolge zur Einheit zurückführen konnte. So wird zwar die Verschiedenheit, die differentia quadrinaria der Wissenschaften zugegeben, die aus praktischen Gründen zur Trennung der vier Fakultäten führt, wobei diese geradezu die quattuor differentiae genannt werden können. Jedoch diese „vier Unterschiede" schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich je in stufenmäßiger Folge. Der Anfang und das Fundament aller Weisheit sind die freien Künste, der Fortgang oder, um in dem oft dargestellten Bilde zu bleiben, die mittleren Stockwerke des Weisheitsturms sind die Medizin und die Jurisprudenz. Innerhalb der letzteren stehen wieder die Kanonisten dem höchsten Ziele näher als die Legisten. Dieses höchste Ziel, das Ende der Weisheit, ist die aeterna sapientia, die divina philosophia, die Theologie, darin Christus ist der Lehrer und die Heilige Schrift das Buch[1]). So hat in seinem Werk von den „vierundzwanzig güldenen Harfen", der auch in der Geschichte der Ketzer- und Hexenprozesse bekannte Dominikaner Johann Nider das Wissen der Zeit in ein System gebracht[2]) in theoretischer Ausführung dessen, was in den Köpfen aller damals lebte und in der Organisation der Bildungsstätten seinen Ausdruck fand: primum locum habeant atque teneant magistri theologiae, secundum doctores decretorum, tertium doctores legum (salva ordinatione, quam domini canonistae et legistae inter se sine aliorum preiudicio duxerint forsitan faciendam), quartum doctores medicine; post hos magistri artium in suo ordine. So lautet die Rangordnung in den ersten Tübinger Statuten[3]).

Da das Ideal, die Kurse sämtlicher Fakultäten in der Reihenfolge zu absolvieren, nicht durchführbar war, hat die Praxis bekanntlich die drei „oberen Fakultäten" von der Artistenfakultät geschieden. Während jene mit ihrem technischen Wissen in Selbständigkeit und tatsächlicher Gleichberechtigung auf das reale Leben vorbereiteten, war die

[1]) Vgl. den Auszug aus den „vierundzwanzig goldenen Harfen" des Joh. Nider bei Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts I, 33.

[2]) Vgl. dazu noch aus humanistischer Zeit die Margarita philosophica des Gregor Reisch. Schreiber, Gesch. der Universität Freiburg I, 32 ff.

[3]) Roth S. 61. Der Rangordnung entspricht auch die Kleiderordnung a. a. O. S. 54.

Artistenfakultät, das theoretische Wissen lehrend, die Vorbereitungsanstalt für die altiores facultates. Der Magister der freien Künste, welcher die Kurse der untersten Fakultät absolviert hatte, konnte in allen oberen Fakultäten hören, wie dies bei den berühmtesten Tübinger Studenten unserer Epoche Philipp Melanchton und Johann Eck aus ihrem Bildungsgang hervorgeht. Jedoch wenn er einen weiteren Grad erlangen wollte, mußte er auf eine bestimmte Fakultät sich beschränken und in ihr den vorgeschriebenen Kurs absolvieren. Dabei war er aber zugleich durch seinen Magistereid verpflichtet, in der unteren Fakultät Vorlesungen zu halten, „doctor simul bonarum literarum et discipulus graviorum studiorum", wie Heerbrand in der Gedächtnisrede auf Melanchton rühmend schildert [1]). Eine Schwierigkeit besteht nun darin, die Fakultäten gegeneinander abzugrenzen und festzustellen, wann der Uebertritt aus der einen in die andere stattgefunden hat [2]).

Mitglied einer Fakultät konnte nur derjenige sein, der sich einen Grad erworben hatte. Die „matriculae" aller Fakultäten sind deshalb nach unseren Begriffen nichts anderes, als Promoviertenregister. Die Masse der Nichtgraduierten, die „suppositа" gehörten offiziell keiner Fakultät an und konnten beliebig bei jedem Dozenten Vorlesungen hören. Nur wer Grade erwerben wollte, mußte einen bestimmten Studiengang und die vorgeschriebene Stufenfolge einhalten. Nach Bestehung des ersten Examens wurde er als baccalaureus artium in die Matrikel der Artistenfakultät eingetragen und galt von da an als „membrum ipsius facultatis" [3]), das sich lehrend („exercitia complere") und in derselben Fakultät hörend auf den nächsthöheren Grad vorbereitete. Vollberechtigtes Mitglied der

[1]) Corp. Ref. X, 298.

[2]) Vgl. Kaufmann II, 198: „Für die einzelnen Universitäten bedarf dieser Punkt noch genauerer Untersuchung; er ist von nicht geringer Wichtigkeit für die Erkenntnis des Verhältnisses der Fakultäten untereinander." Meines Erachtens muß noch schärfer, als es Kaufmann tut, unterschieden werden zwischen einzelnen Ehrenrechten (bei Prozessionen und offiziellen Akten), bei deren Gewährung die Praxis schwankend sein konnte und zwischen dem tatsächlichen Einfluß auf Angelegenheiten der Fakultät und Universität, welcher den Graduierten oberer Fakultäten, die nicht Ordinarien waren, in Tübingen nur in und vermittelst der Artistenfakultät möglich war.

[3]) Roth S. 326, 351: Nullus baccalaureus membrum facultatis artium esse censeatur, nisi matricule facultatis rite inscriptus et iuratus fuerit.

Fakultät wurde er aber erst als „magister actu regens", d. h. wenn er nach erstandenem Examen und abgeleistetem Eid, eingetragen in die Magisterliste, die ihm der Ordnung nach zufallenden Lektionen und Disputationen („formales" actus lectiones et disputationes) abhielt. Nach zwei Jahren erfüllter Regenz wurde er „magister de consilio facultatis" und nahm zunächst als stimmberechtigtes, später auch als wahlfähiges Mitglied des Lehrkörpers teil an der Verwaltung von Fakultät und Universität. Besoldung bekam er für seine Lehr- und Verwaltungstätigkeit nur, wenn es ihm gelang, eine Kollegiatur, d. h. eines der vier Ordinariate zu erlangen. Wollte er weiter steigen an der akademischen Stufenleiter, so mußte er noch neben den Verpflichtungen für die eigene Fakultät Vorlesungen in einer der höheren besuchen. Es fragt sich nun: Wann konnte er in eine solche eintreten? Wann galt speziell der Studierende der Theologie als membrum facultatis theologicae? Jedenfalls nicht vor Erwerbung eines Grads in der theologischen Fakultät. Denn erst dann wurde er ja in die Fakultätsmatrikel inskribiert. Allein als baccalaureus biblicus oder sententiarius hatte er so wenig Rechte in der theologischen Fakultät, als seiner Zeit der baccalaureus artium in der unteren Fakultät gehabt hatte. Wollte ein theologischer Baccalar also nicht auf die Vorrechte eines Lehrers und Fakultätsmitglieds verzichten, dann mußte er auch nach Erwerbung der niederen theologischen Grade der Regenzpflicht in der Artistenfakultät genügen, d. h. Vorlesungen daselbst halten. War ihm das zu viel, so blieb er Magister der Artisten als „actu non legens", d. h. in inaktiver Stellung, und hatte dazu als theologischer baccalaureus etwa seinen bestimmten Ehrenplatz bei kirchlichen und akademischen Festlichkeiten; aber er nahm nicht mehr teil an irgend einer Fakultätsversammlung und begab sich somit seiner Vorrechte in Universitätsangelegenheiten. Tatsächlich war er somit Mitglied keiner Fakultät; jedenfalls wurde er nicht als membrum facultatis theologicae anerkannt. Die Baccalare der sacra theologia, die wir unter den Rektoren der Universität antreffen, sind darum als aus der Artistenfakultät gewählte Vertreter anzusehen; wie denn auch unter deren Dekanen eine ganze Reihe von Baccalaren und Lizentiaten der oberen Fakultäten uns entgegentreten.

Daß die Baccalare der Theologie nicht Mitglieder der facultas theologica waren, daß vielmehr der Kreis der Fakultätsangehörigen ein viel engerer war, geht schon unzweideutig aus den alten Fakultätsstatuten (von 1480) hervor. Ihre Geltung erstreckt sich nur auf die „regentes quicunque in facultate nostra theologica“ [1]), während die Statuten der Artistenfakultät z. B. zu halten sind „per ipsius facultatis supposita pro tempore“ [2]). Wer sind nun die „regentes“ in facultate theologica? Sind unter ihnen nur die ordentlichen besoldeten Lehrer zu verstehen, oder ist der Begriff weiter zu fassen? Der Ausdruck ist deutlich dem kanonistischen Sprachgebrauch entnommen (vergl. regere ecclesiam, rector parochialis, regentia in canonicatu) und bedeutet daselbst das Innehaben einer kirchlichen Stelle nach zweierlei Gesichtspunkten: 1. als tatsächliches Versehen und Besorgen der damit verknüpften Pflichtleistungen und 2. als Innehaben der Hauptstelle im Gegensatz zu etwaigen demselben Zweck dienenden Nebenstellen. Unter dem ersten Gesichtspunkt steht der rector ecclesiae im Gegensatz zum Patron oder zum Kloster, dem seine Kirche inkorporiert ist; unter dem zweiten tritt er im Gegensatz zu den Kaplänen und Inhabern der Nebenpfründen an seiner Kirche. Bei der Uebertragung des Ausdrucks auf die Universitätsverhältnisse scheint sich der erstere Gesichtspunkt geltend zu machen, wenn die Rede ist von dem magister artium, der als actu regens die ordnungsmäßigen Lektionen und Disputationen abhält [3]). Doch fehlt es in den Tübinger Universitätsurkunden nicht an Wendungen, wo die zweite Nüance jenes kirchenrechtlichen terminus stärker hervortritt. Das scheint nament-

[1]) Roth S. 255. Im Folgenden ist dann von den supposita die Rede: decanus facultatis theologice iuret, quod statuta pro se et suppositis pro posse integre servet (S. 256). Der Dekan beschwört also Einhaltung der Statuten, welche sein Amt und die supposita, d. h. die Kandidaten der Grade betreffen. Vor der Zulassung zum cursus biblicus beschwor der betreffende Kandidat statuta cursorem concernentia (S. 258). Bei den nächstfolgenden Graden wird dies ähnlich gewesen sein. Die Verpflichtung zum Gesamtinhalt der Statuten geschah erst bei ordentlicher Anstellung in der Fakultät: „ita tamen quod vivat legibus editis et edendis iuxta ordinationes“; „iuravitque ordinationes ac leges editas edendasque“; so und ähnlich lautet die jeweilige Formel am Schluß der Anstellungsnotizen im Liber conductionum.

[2]) Roth S. 322.

[3]) Vgl. z. B. a. a. O. S. 326.

lich der Fall zu sein in der Verbindung regere cathedram, wenn z. B. Graf Eberhard in seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Juli 1477 verkündigt, daß er ein neues Generalstudium errichtet habe, cuius felix cursus sub decem doctoribus quatuorque liberalium artium magistris cathedras inibi regentibus compleretur [1]). In diesem Zusammenhang sind die regentes cathedras nichts anderes als die Ordinarien der betreffenden Fakultäten im Gegensatz zu den übrigen Magistern und Doktoren. Und in solchem Sinn scheint der Ausdruck auch in den ersten Statuten der theologischen Fakultät verwendet zu sein. Jedenfalls in der zweiten Redaktion der Statuten von 1496 ist nur noch die Rede von den quatuor magistri theologie ordinarii, qui in nostra facultate theologica habeantur [2]). Georg Kaufmann glaubt, daraus eine Entwicklung konstatieren zu müssen, daß die Fakultät zuerst aus allen Magistern und 16 Jahre später nur aus den besoldeten sich konstituiert habe [3]). Auch wenn Kaufmann mit seiner Auslegung recht haben sollte, so wird doch tatsächlich die theologische Fakultät stets nur aus besoldeten Doktoren bestanden haben [4]). Denn die Doktorenpromotionen sind verhältnismäßig spärlich; und da die Doktoren einerseits in ihrem Promotions-

[1]) Roth S. 29. Vgl. S. 13: ad regentes decem cathedras in universitate.

[2]) Roth S. 264.

[3]) Kaufmann II, 200.

[4]) Es ist zuzugeben, daß es eine gewisse Härte hat, einen doppelten Begriff der Regenz für die untere und für die oberen Fakultäten zu konstruieren. Aber einmal muß der Uebergang doch stattgefunden haben, daß der Begriff der Fakultätsgenossen (= regentes in facultate) sich verengerte und nur noch auf die besoldeten Ordinarien Geltung hatte. Daß dies zuerst in der theologischen und dann überhaupt in den oberen Fakultäten geschah, ist ungemein wahrscheinlich. Denn hier erweist sich der Unterschied zwischen besoldeten Doktoren und anderen Dozenten schon darin als wirksam, daß die ersteren inhaltlich lesen konnten, was sie wollten und nur bezüglich der Zeit an bestimmte Vorschriften gebunden waren; dagegen den letzteren wurde das Thema der Vorlesung in der Fakultätsversammlung zugewiesen (vgl. dazu Kaufmann II, 333 und Note). Anders in der Artistenfakultät, wo die Verteilung der Vorlesungen zwischen besoldeten und unbesoldeten Lehrern nach Wahl oder Los oder in Einhaltung eines bestimmten Turnus vor sich ging (Roth S. 322). Um 1510 beginnt in Tübingen auch in der unteren Fakultät die Abgrenzung der collegiati bezüglich des Lehrstoffes gegenüber den nichtbesoldeten Fakultätsmitgliedern (vgl. Roth S. 379).

eid nicht wie anderwärts zu weiteren Pflichtvorlesungen sich verstehen mußten und da sie anderseits vermöge ihres angesehenen Grades mit Leichtigkeit irgend eine kirchliche Stellung sich erringen konnten, so ist kaum anzunehmen, daß je ein Doktor der Theologie als unbesoldeter actu regens neben den Ordinarien gelehrt habe. Im Gegenteil fehlte es in den ersten Dezennien immer an der ordnungsmäßigen Zahl von Lehrern, so daß man wohl meistens die neu promovierten Doktoren sofort für eines der drei Ordinariate zu gewinnen suchte. Dagegen aus der späteren Zeit läßt sich an einem Beispiel deutlich nachweisen, daß mit der Doktorpromotion der Uebertritt in die höhere Fakultät nicht stattgefunden hat, sondern erst mit der ordentlichen Anstellung in derselben. Balthasar Sattler wurde Doktor der Theologie am 18. Juni 1516. Noch 1518 war er Collegiatus in der Artistenfakultät; am 22. Februar dieses Jahrs wurde seine Kollegiatur auf ein weiteres Jahr verlängert, ebenso wie die des Dr. Simon Keßler, welcher seit dem Jahr 1512 Doktor der Medizin war. Am 28. Juni 1518 wurde Sattler zur vierten Lektur in der theologischen Fakultät berufen, die er am 15. Dezember (incipiendo in angaria Lucie) antreten sollte, unter der Bedingung quod cedat tunc lecture collegiatorum tempore, quando incipit annus eius lecture in theologia [1]). Der Uebertritt in die höhere Fakultät findet also erst mit der Berufung zu einem Ordinariat in derselben statt. Ein weiteres nicht uninteressantes Beispiel ist die Konduktion des Johannes Armbruster, der als baccalaureus der Theologie im Jahre 1532 zu einer vakanten Lektur in der theologischen Fakultät bestimmt wurde unter der Bedingung, daß er den ordnungsmäßigen Gehalt bekomme, sobald er die Lizenz oder die Doktorinsignien sich erwerbe. Vorerst solle er nur ein Buch der Sentenzen lesen und dafür eine angemessene Entschädigung von der Fakultät erhalten. Wieder hängt der Uebertritt in die höhere Fakultät zusammen mit der Einsetzung in eine ordentliche Lektur.

Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß die theologische Fakultät jedenfalls tatsächlich, wahrscheinlich aber auch prinzipiell durch Bestimmung der ersten Statuten sich lediglich aus den drei bezw. vier ordentlichen Lehrern der

[1]) Aus dem Liber conductionum im Universitätsarchiv.

Theologie zusammensetzte. Ihre Schüler dagegen waren bis zur Erwerbung des Doktorgrads und gelegentlich darüber hinaus Mitglieder der Artistenfakultät und nur hinsichtlich der Promotionsbestimmungen an die Statuten der theologischen Fakultät gebunden.

Eine direkte Folge dieses Verhältnisses war das Aufsichtsrecht der Theologen über die Artistenfakultät. „Dieselben theologi sollen auch ein sonder Aufsehen haben, daß nützlich und wohl in den freien Künsten geregiert werde; sie sollen ihre Bursen und actus visitieren, sträfliches auf das beste reformieren, dieweil sie ihre supposita von ihnen erziehen“ [1]). In dieses Aufsichtsrecht teilte sich die theologische mit den anderen höheren Fakultäten, die ja ebenso ihren Nachwuchs aus den Bursen der Artisten bezogen. Wie es praktisch gehandhabt wurde, läßt sich nicht mehr deutlich übersehen; nur das kann als selbstverständlich festgestellt werden, daß die Vertreter je der via moderna oder antiqua Inspektoren der Bursen ihrer Richtung waren. Kamen hierbei Vertreter der theologischen Fakultät in Berührung mit solchen anderer Fakultäten infolge der Gemeinsamkeit der Studienrichtung, so hat weiterhin die Identität der kirchlichen Interessen Beziehungen zu stande gebracht zwischen den beiden Fakultäten der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit. Das gilt in erster Linie natürlich für den kanonistischen Teil der Juristenfakultät. Nicht nur haben einzelne Lehrer des kirchlichen Rechts (Feßler und Ebinger) in der theologischen Fakultät sich Grade erworben, sondern auch einzelne Theologen (wie Wick und Summenhart) haben Vorlesungen gehalten, deren Themen dem Grenzgebiet zwischen Moral und Kanonistik angehören, bis im Jahre 1496 von der Fakultät und daraufhin dem Senat die Errichtung einer vierten theologischen Lektur beschlossen wurde, die durch

[1]) Roth S. 83, 72. Eine weitere Folge jenes Verhältnisses ist die Forderung, daß zwei von den vier collegiati artium „theologi“ je von den beiden Richtungen sein müßten, d. h. Studierende der höchsten Fakultät und beflissen, dort Grade zu erwerben. S. Roth, S. 378 Note. Die dort bei Roth zusammengestellten Bestimmungen über die collegiati finden sich auch im Liber conductionum fol. 6 ff. unter den Eintragungen des Jahres 1510. Ein bei Roth fehlender Satz lautet daselbst: Item collegiatus theologus debet esse sic condictionatus: qui petit assumi in collegiatum debet esse actu theologus, non ut primum post electionem velit effici theologus.

Personalunion mit einem Extraordinariat im kanonischen Recht verbunden war[1]). Allein nicht nur für die Kanonisten, sondern auch für die Mehrzahl der Legisten war es offenbar ehrenvoll und angenehm, als Kleriker eine kirchliche Stellung zu besitzen. Das geht aus dem Gutachten von Rektor und Regenten vom Jahre 1527 hervor, in welchem die Universität sich weigert, zwei Doktoren, „den kaiserlichen Rechten gelehrt", zur peinlichen Aburteilung der Wiedertäufer nach Rottenburg zu schicken, da „der mehrere Teil aus ihnen Priester seien, die andern zu priesterlichem Stand in künftiger Zeit kommen", so daß ihnen dabei die Teilnahme an einem peinlichen Gericht Hinderung gebären möchte[2]).

Im akademischen Senat war die theologische Fakultät ebenso wie die übrigen oberen Fakultäten durch ihre sämtlichen Mitglieder vertreten. Außer dem Rektor und dem jeweiligen Dekan der Artistenfakultät saßen noch darin vier gewählte Vertreter der Artisten, darunter zum mindesten zwei Kollegiaten[3]). Sieht man vom Rektor ab, dann hatte die theologische Fakultät drei bezw. (seit 1496) vier Stimmen gegen dreizehn. Die dominierende Stellung, welche die suprema et prima facultas in dieser Korporation inne hatte, erhellt aus der Tatsache, daß unverhältnismäßig oft die Mitglieder unserer Fakultät zur Würde des Rektorats gelangten. Eine Zählung (wobei ganz abgesehen wird von den theologischen Graduierten und späteren Ordinarien, die aus der Artistenfakultät zu jenem Amt gewählt wurden) ergibt bis zum Jahre 1500 ein annähernd normales Verhältnis, nämlich daß in 45 Rektoraten elfmal Theologen, daneben auch eine ganze Reihe von Dekretisten und Legisten gewählt werden; von 1500—1535 dagegen wurden beim Wechsel von 60 Rektoraten 37mal Mitglieder der Theologenfakultät gewählt, somit öfter als bei jedem zweiten Rektorat. Die regelmäßige Kompetenz des Senats war außer der Rektoratswahl die Unterstützung des Rektors bei Aufrechterhaltung der Ordnung und namentlich die Genehmigung neuer Statuten für die Fakultäten[4]). Die Festsetzung der letzteren,

[1]) Roth S. 264.
[2]) Roth S. 153.
[3]) Roth S. 42.
[4]) Roth S. 41: nulla ordinatio cuiuscunque facultatis habeat vim seu efficaciam ligandi, nisi prius fuerit per universitatem legitime approbata.

sowie das größtmögliche Maß von Eigenbestimmung in den Dingen der Verwaltung, des Unterrichts und der Graduierung war den einzelnen Fakultäten zugestanden [1]).

Dem Dekan, der die Geschäfte der Fakultät führte, in den Consiliarii eine Stütze zu geben, wie das z. B. in der großen Artistenfakultät notwendig war, dazu bestand in der theologischen Fakultät wohl kein Grund. Er hatte Aufsicht zu führen über Einhaltung der Statuten; bei den Promotionen und feierlichen Akten der Fakultät hatte er seine Stelle auszufüllen und in den Sitzungen der Fakultät war er Vorsitzender. Die Hauptsitzung, eigentlich die einzige entscheidende des Jahrs, fand zu Anfang der großen Sommerferien statt. Da wurde über etwa neu zu erlassende Ordnungen und Statuten beraten, dann fand die Verteilung der Vorlesungen, Disputationen, Kollationen und Resumtionen für das folgende Studienjahr statt; endlich beriet man sich über die in demselben zur Promotion gelangenden Kandidaten der Grade [2]). Um diese Zeit mußten auch alljährlich die Statuten den Mitgliedern der Fakultät vielleicht im Beisein der Baccalare vorgelesen werden. Von sich aus konnte der Dekan Dispens geben zum Lesen an Universitätsfeiertagen für Baccalare, welche zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Vorlesungen ein Interesse daran hatten. Außerdem hatte er Mühe und Gewinn bei Promotionen in gleicher Weise unter den doctores actu regentes zu verteilen. Er führte das Siegel und das Fakultätsbuch, das Buch, in welchem vorn die Statuten mit ihren Nachträgen aufgezeichnet waren und in welchem hinten die Fakultätsmatrikel, d. h. das Verzeichnis der Promovierten geführt wurde. Wollte er länger als zwei Monate verreisen, so hatte er Buch und Siegel an das älteste Fakultätsmitglied zu übergeben. Ueber die Wahl des Dekans geben die Statuten keine nähere Vorschrift.

Die ersten Statuten der Fakultät, welche die Geschäfte des Dekans, sowie außer einigen Sätzen über Disputationen ausführliche Bestimmungen über Vorbedingungen, Eid und Riten der Promotionen festlegen, sind kurz nach der Gründung der Universität, wohl unter dem Einfluß Johann Heynlins,

Aenderungen der Universitätsstatuten dagegen bedurften der Genehmigung seitens der Regierung. Roth S. 66.

[1]) Roth S. 40 f.

[2]) Roth S. 257.

entstanden. Eine Edition der Basler Statuten könnte wohl näheren Aufschluß bringen.

Unter den bisher veröffentlichten Statuten der mittelalterlichen theologischen Fakultäten Deutschlands können deutlich zwei Gruppen unterschieden werden, die je unter sich in näherer Verwandtschaft zusammenhängen. Zu der einen Gruppe gehören die Statuten von Wien, Köln und Ingolstadt, zur anderen die von Leipzig, Heidelberg und Tübingen. Eine gewisse selbständige Mittelstellung nehmen Erfurt und Freiburg ein; doch finden sich in beiden viel mehr Anklänge an die erste, als an die zweite Gruppe. Innerhalb der ersteren sind die Statuten von Wien und Köln, unabhängig voneinander, ungefähr zu gleicher Zeit (1389 und 1394) ausgearbeitet; die Kölner nach einer Kopie der damaligen Pariser Bestimmungen, die der Pedell von dorther holen mußte, die Wiener offenbar auch nach einer Pariser und nach einer Bologneser Vorlage[1]). Die Statuten der Ingolstadter Fakultät sind einfach eine Kopie der von Wien[2]). Innerhalb der zweiten Gruppe scheinen die Statuten von Heidelberg (1452) und Tübingen (1480) von denen der Leipziger Fakultät (1409?) abhängig zu sein. Ob auch diese mit irgend einer älteren Redaktion (Prag?) im Zusammenhang stehen, ob fernerhin, was wahrscheinlich ist, auch die Basler Statuten hierher gehören und das Mittelglied für Tübingen bilden, kann bis jetzt nicht gesagt werden. Jedenfalls hängen die Leipziger Statuten ebenso wie die von Erfurt (1400?) und Freiburg (1460) aufs engste mit den Bestimmungen der Pariser theologischen Fakultät zusammen, welche die Lehrmeisterin aller anderen gewesen ist. Eben weil die Quelle aller statutarischen Bestimmungen eine gemeinsame ist, treten in den verschiedenen Redaktionen im wesentlichen auch nur formelle Unterschiede zu Tage. Die Institutionen und Gebräuche selbst, welche durch die Statuten geregelt werden, sind in den Grundzügen an allen Universitäten dieselben; wichtigere Abweichungen werden in der folgenden Darstellung an ihrem Orte angemerkt werden. Das gilt auch von den Einrichtungen der theologischen Fakultät Wittenbergs, deren Statuten in

[1]) Ueber Köln s. Bianco I, Anl. S. 34 Note; über Wien s. Kink II, 94 u. 122. Daß die Bologneser Vorlage mit der Pariser im wesentlichen Punkte übereinstimmte, darüber vgl. Denifle-Chatelain II, 693 N. 5.

[2]) Prantl I, 40 f.

formeller Hinsicht von allen obengenannten wesentlich verschieden sind. Die Wittenberger Statutenredaktion von 1508 und ihre (von Muther publizierte) Ueberarbeitung von 1513 ist der äußeren Form nach ein Produkt der humanistischen Gelehrsamkeit, in einem Gusse entworfen von dem aus Bologna berufenen Juristen Otto Scheurl; auf den Inhalt gesehen ist sie nichts weniger denn ein Produkt des humanistischen Geistes, sondern lediglich eine neue Kodifizierung aller und jeglicher scholastischen Gebräuche der Universitäten des Mittelalters. Darum ist auch das, was in der theologischen Fakultät Wittenbergs vor der Reformation Rechtens war, wenig verschieden von den Sitten der Tübinger und letztlich der Pariser theologischen Fakultät[1]).

Die Tübinger Fakultät hat später aus praktischen Bedürfnissen von Jahr zu Jahr bis 1494 eine Reihe von Zusätzen zu den Statuten beschlossen, die aber auch dem gemeinen Gebrauch an allen Universitäten, bezw. dem Pariser Vorbild entsprachen. Es sind dies namentlich nähere Bestimmungen über die Kosten der Doktoren- und Lizentiatenpromotion, dann über die Sitzordnung der auswärts promovierten, sowie der einheimischen, aber nicht zur Regenz gehörigen Doktoren. Als Festtage der Fakultät wurden festgesetzt die Tage des heiligen Thomas und der vier doctores ecclesiae (Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregorius Magnus). Endlich wurde dem Dekan erlaubt, im Einverständnis mit der Fakultät die alljährliche Statutenverlesung in seiner Wohnung vorzunehmen (statt ordinarie in scola tempore lectionis); auch diese

[1]) Wie Gust. Bauch im N. Arch. f. sächs. Gesch. 18 (1897) S. 299 f. zeigt, hat Muther nicht wie er meinte, die Redaktion von 1508, sondern eine Ueberarbeitung von 1513 herausgegeben. Vor 1508 hat zweifellos in Wittenberg eine Statutenredaktion Geltung gehabt, die sich auch stilistisch aufs Engste an Tübingen anschloß. Durch die Tatsache, daß die neuen Statuten der Wittenberger Universität in stilistischer Hinsicht ein ganz Neues bedeuten, ist ihr Herausgeber R. Muther zu weitgehenden Schlüssen über den besonderen neuzeitlichen Charakter der Wittenberger Universität als einer reinen Staatsanstalt veranlaßt worden. Die Wittenberger Statuten nennt er geradezu „Marksteine der alten und neuen Zeit". Dem gegenüber hat G. Kaufmann mit Erfolg nachgewiesen (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 1894 I, 114 ff.), daß die Stellung der Universität zu Staat und Kirche zu Wittenberg keine wesentlich andere war, als an allen deutschen Universitäten des Mittelalters.

Bestimmung tut die sehr geringe Zahl der Fakultätsmitglieder dar.

Im Jahr 1496 wurde eine neue langatmige Ordination der Fakultät erlassen, deren wichtigster Inhalt die Neuanstellung eines vierten Ordinarius betrifft. Außerdem werden die dadurch ermöglichten Repetitionskurse (Resumtiones) und das ebenfalls neue Institut der außerordentlichen Disputation besprochen und geregelt; ebenso die Vertretung in Krankheitsfällen. Endlich ist hier die schon oben besprochene Bitte der Fakultät zum Ausdruck gebracht, die Präsentation ihrer Mitglieder zu kirchlichen Pfründen auf jede Weise zu fördern.

Die Neuanstellung von Fakultätsmitgliedern, sowie die Erneuerung der Dienstverträge (die conductio und perpetuatio) erfolgte nicht durch den Senat, sondern durch ein Konsortium [1]), bestehend aus dem Kanzler, dem Rektor, den Ordinarien der oberen Fakultäten, sowie den beiden Kollegiaten, welche in der theologischen Fakultät weiter zu studieren beabsichtigten. Die Form der Anstellung war ursprünglich die Präsentation zu einer Kanonikatpfründe (was aber ja in unserer Fakultät nur bei Einem Ordinarius praktisch wurde). Seit der Inkorporation der Chorherrnpfründen (1482) findet die Anstellung in der Form des Dienstvertrags statt [2]), der zunächst auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen wird und später im Falle der Bewährung auf Lebenszeit ausgedehnt werden mochte. Die sofortige Anstellung auf Lebenszeit finden wir zwar schon in der ältesten Anstellungsurkunde, die uns überliefert ist, in dem Revers des Peter Brun von 1503; sie ist motiviert durch die hohe kirchliche Würdestellung des Berufenen, der bis dahin als Nachfolger Gabriel Biels die Propstei des Stifts

[1]) Per eos, quorum interest lautet die stehende Formel im Liber conductionum.

[2]) Und zwar sich annähernd an die bei Anstellung der weltlichen Staatsdiener üblichen Formen von Bestallung und Revers (vgl. Wintterlin, Gesch. der Behördenorganisation in Württemberg I, 103). Die Anstellungsurkunde des Peter Brun (Roth S. 110 ff.) ist ein Revers. Die Anstellung des Jakob Lemp (ebenda S. 113 ff.) ist der Form nach eine Notiz für die Verwaltungszwecke der Universität, wie sie von da an dutzendmal im Liber conductionum allerdings weniger ausführlich vorkommt. Die Form einer Bestallung wurde nie ganz erreicht, weil die Anstellung ja nicht vom Landesherrn, sondern von der Universität ausging. Am meisten nähert sich ihr eine Anstellungsurkunde des Balth. Käufelin vom 1. März 1522 (Staatsarchiv Rep. Universitäten).

Einsiedel im Schönbuch innehatte. Bei Beginn der regelmäßigen Eintragungen im Liber conductionum [1]) vom Jahr 1510 an waren in der theologischen Fakultät Peter Brun und Jakob Lemp lebenslänglich angestellt, abgesehen natürlich von Wendel Steinbach, welcher mit der Schloßpfarrei belehnt war. Balthasar Käufelin, welcher 1521 zum ersten Male berufen ist, wurde am 21. März 1522 lebenslänglich angestellt. Mit Gall Müller sind von 1518—35 die Verträge in Zeiträumen von 1—3 Jahren erneuert, ebenso mit Sattler und Armbruster, solange sie in der Fakultät tätig waren [2]).

Ueber die Besoldungen der theologischen Lehrer ist schon oben in anderem Zusammenhange geredet worden. Seit 1496 bekamen die zwei älteren Vertreter der beiden verschiedenen Richtungen je 100 Gulden und die zwei jüngeren je 50 Gulden. Herzog Ulrich wollte der Kalamität der niedrigen Löhne dadurch abhelfen, daß er den Jakob Lemp mit der ganzen Summe der für die via antiqua vorgesehenen 150 Gulden belohnen ließ. Angedauert hat diese Aenderung nicht. Im Jahr 1518 werden wieder in jeder der beiden viae Balth. Sattler und Gall Müller je mit einem Stipendium von 50 fl. angestellt. Stets wird bei derartigen Neuanstellungen sofort auch die Aussicht auf Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse der betreffenden Via in den Vertrag mit aufgenommen. Von Anfang der Zanzigerjahre des 16. Jahrhunderts scheinen alle vier Ordinarien eine, wie immer wieder versichert wird, stets wider-

[1]) In dem Liber conductionum (genauer Liber dominorum conductorum ordinarie legentium atque collegiatorum) wurden die Anstellungsverträge sämtlicher Universitätslehrer in kurzem Auszug zusammengestellt. Es beginnt mit der eben erwähnten Urkunde des Peter Brun; dann folgt der Bericht über die veränderte Anstellung des Jakob Lemp im Jahr 1509 (Roth S. 113 ff.). Darauf beginnen mit dem Jahr 1510 die regelmäßigen Eintragungen. Am Schluß stehen die Berichte über das Jahr 1519, welche Roth als Beigabe zum Doktorenverzeichnis der philosophischen Fakultät in Tübingen im Jahr 1867 veröffentlicht hat.

[2]) Die von Herzog Ulrich (1510) der Universität angebotene Vergünstigung, ihre Lekturen auf Lebenszeit zu verlängern, hat diese selbst als unzweckmäßig zurückgewiesen mit der Begründung, daß einzelne Lehrer dadurch zu Unfleiß und geringerer Achtsamkeit verleitet werden könnten (Roth S. 120). Die österreichische Regierung verbot in ihrer Universitätsordnung von 1525 die Anstellung eines Lehrers auf Lebenszeit, bevor er sich in zehnjähriger ehrenvoller Tätigkeit legitimiert hatte (Roth S. 149).

rufliche Addition von je 10 fl. erhalten zu haben. Interessant ist endlich die besondere Art von Pensionsberechtigung, die um dieselbe Zeit in den Verträgen sich ausgesprochen findet. Danach soll der betreffende Ordinarius in der Zeit seiner Schwachheit im ersten Jahr das volle Stipendium, in den folgenden Zeiten aber die Hälfte desselben erhalten[1]).

3. Die Studienordnung.

Der Studiengang der mittelalterlichen Universität hängt noch viel mehr als die Organisation der Fakultäten mit der eigentümlichen Wissenschaftsvorstellung des Mittelalters zusammen. Das Ziel ist nicht Forschung, sondern stufenmäßiges Eindringen des Adepten in das einheitlich fertige Wissen, wie es dargeboten war von Aristoteles und von der heiligen Schrift, von den Canones und Leges, sowie von den Doctores ecclesiae, die im Werk des Lombarden zusammengestellt sind. Die Einheitlichkeit dieses Wissens ist sichergestellt durch die Kirche, die als einheitlich fertige Größe jene verschiedenartigen Wissensquellen hütet und empfiehlt. Es ist ein Wissen, das erworben wird um seiner selbst willen, mit dessen Absolvierung keinerlei Berechtigung verknüpft ist. So wird es prinzipiell geübt für die Schule und nicht für das Leben. Von der Schule hat die Unterrichtsmethode unserer Zeit den Namen, aber sie ist bemüht, mit ihren schulmäßig unzulänglichen Mitteln die ganze Fülle des kirchlichen Lebens zu erfassen und zu deuten. Diese fertig kirchliche Wissenschaftsvorstellung macht sich geltend in dem komplizierten Stufensystem der Grade und nicht minder in den

[1]) Zur Illustrierung sei die Notiz über Balthasar Käufelin vom 1. März 1522 hier angeführt: Fuit conductus et perpetuatus egregius dominus Dr. Balthasar Keufelin ad lectionem suam ordinariam secundariam in theologia pro stipendio quinquaginta florenorum adiunctis decem usque ad revocationem universitatis et habeat tempore infirmitatis sue pro primo anno integrum stipendium, sequentibus autem temporibus infirmitatis dimidietatem prenominati stipendii percipiat et in eventum quod si contingeret, dominum doctorem Jacobum Lempp decedere aut cedere per mortem vel alias, tunc habeat pro stipendio centum florenos adiunctis decem usque ad revocationem universitatis et cum hoc habeat, tempore infirmitatis sue primo anno integrum stipendium, sequentibus autem temporibus infirmitatis dimidietatem eiusdem percipiat et vivat legibus editis et edendis; quam conductionem et ordinationem iuravit. (Lib. cond. fol. 20.)

starr gewordenen Formen des Unterrichts, den Lektionen, Resumtionen und Disputationen.

Zum Teil rechnen noch die älteren Statuten der theologischen Fakultäten mit der Möglichkeit, daß die Doktoren der juristischen und medizinischen Fakultät sich nachher noch in richtiger Stufenfolge die theologischen Grade erwerben wollen. In Tübingen ist diese Vorstellung nicht mehr festgehalten; da sind nur unter Wiederholung eines Pariser Statuts Bestimmungen darüber getroffen, daß ein magister artium fünf Jahre und ein anderer, der das nicht ist, sieben Jahre sich auf den niedersten Grad in der Theologie vorzubereiten habe.

Fast ausnahmslos sind die Tübinger Theologen Magister der Artistenfakultät gewesen, ehe sie sich um die theologischen Grade bewarben[1]); die Frist von fünf bis sechs Jahren bis zur Zulassung zum cursus biblicus ist Regel; nur in zwei Fällen ist der Zeitraum verkürzt, häufiger bis zu acht und zehn Jahren, einmal bis zu vierzehn Jahren verlängert[2]). In dieser Zeit übte also der theologische Baccalaureand als Lehrer und eventuell als Dekan und Examinator der Artistenfakultät, ja vielleicht als Universitätsrektor seine Tätigkeit aus. Daneben hatte er als Vorbereitung für die höhere Fakultät die ordentlichen Vorlesungen der Doktoren, sowie mindestens einen Cursor und einen Sententiarius vollständig zu hören und einmal öffentlich als Respondent in einer theologischen Disputation aufzutreten. Speziell das Letztere galt als Examensleistung, da ein eigentliches Examen in Rede und Antwort nicht stattfand. Nach Erfüllung all dieser Bedingungen konnte der Kandidat sich bei der Fakultät um Zulassung zum cursus

[1]) Nur bei einzelnen Professen läßt sich noch nicht feststellen, ob sie den Magistergrad schon auswärts erworben haben. Die Statuten anderer Universitäten sehen für Ordensangehörige Dispensationen vor, sofern sie sich schon im Kloster mit theologischen Studien beschäftigt haben. Aehnliches mag in der Praxis in Tübingen auch vorgekommen sein.

[2]) Bei Feßler und Mutschelin, den beiden Kollegiaten der ersten Zeit und späteren Lehrern des kanonischen Rechts verstreichen 15 und 16 zum Teil auswärts verbrachte Jahre zwischen Erwerbung des Magistergrads und des theologischen Baccalaureats; ein Wendelin Bregel läßt 14 Jahre dazwischen verstreichen. Sonst sind 10 Jahre das Maximum. Bei Thomas Wyttenbach ist das Intervall auf vier Jahre, bei Plansch sogar auf drei verkürzt. Letzterer war allerdings vorher fünf Jahre lang baccalaureus artium (vgl. Anhang).

biblicus melden; an anderen Universitäten geschah das durch einen Magister, mit dem er besonders bekannt war und den er sich zum „determinator“ oder „pater“ erwählte, ähnlich wohl auch in Tübingen. In der großen jährlichen Sitzung zu Beginn der Sommerferien entschied sich die Fakultät über die einzelnen Bewerber (de idoneitate, scientia et moribus). Dann wurde vor versammelter Fakultät der Baccalaureand zum Eid zugelassen, in welchem er die Unterordnung unter die Fakultät, die Ergebenheit an den Glauben der Kirche und die Einhaltung der vorgeschriebenen Studienordnung beschwor [1]). Die Studienordnung, welche der nun sogenannte cursor zu befolgen hatte, war, daß er zwei Jahre lang je 80 Kapitel aus den ihm von der Fakultät angewiesenen biblischen Büchern lese, ferner in beiden Jahren in je einer Disputation als Respondent auftrete und daß er einmal eine öffentliche Rede (collatio) halte. Den Text dieser Rede hatte er vorher zur Korrektur oder Abkürzung dem dirigierenden Doktor einzureichen.

Nach Verlauf dieser beiden Jahre konnte er unter denselben Förmlichkeiten wie früher zu den Sentenzen zugelassen werden. Der sententiarius hatte im ersten Jahr die beiden ersten Bücher, im zweiten das dritte und vierte Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus, welches das einzige dogmatische Lehrbuch im Mittelalter war, zu lesen. Jedes Buch begann er mit einem „principium“, d. h. mit einer Eröffnungsvorlesung über den Gesamtinhalt des Buchs, zu der alle Fakultätsmitglieder feierlich geladen waren. Zwischen diese Vorlesungstätigkeit hinein hatte der einzelne noch seine Regenzpflicht in der Artistenfakultät zu erfüllen und außerdem die Vorlesungen und Disputationen der Doktoren der Theologie zu besuchen und jährlich eine Kollation zu halten. Der also zwischen zwei Stufen sich emporarbeitende theologische Student hieß während dieser vier Jahre [2]) baccalaureus in theologia; näher konnte der

[1]) Daß natürlich Zahlung der Gebühren und Einhaltung der Kleidervorschriften im Eid nicht vergessen waren, ist selbstverständlich. Eine weitere, in allen Promotionseiden vorkommende Formel war die, den Grad an einer fremden Universität nicht zu wiederholen. Dadurch sorgte die Fakultät für Anerkennung ihrer Grade, die nicht bei allen Universitäten selbstverständlich war.

[2]) Diese Zeit konnte durch Dispensationen verkürzt werden. Summenhart, Hiller und Plansch sind nur ein Jahr Kursoren, desto länger be-

cursor in Tübingen auch als baccalaureus biblicus bezeichnet werden[1]), und der sententiarius hieß im letzten Jahr, d. h. nach Eröffnung des dritten Buchs, „baccalaureus in theologia formatus". Er war nun wirklich ein gemachter Mann und fertiger Theologe[2]); nach Beendigung des vierten Buchs konnte er sich zur Lizenz melden, über welche in eigens einberufener Versammlung aller theologischen Doktoren entschieden wurde. Auch hier ist wichtig die Kontrolle, ob der Kandidat die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe und ob er die nötigen Qualitäten besitze. Nach dem Entscheid der Fakultät wurde er dem Kanzler zur Promotion vorgeschlagen und zwar mündlich durch den Dekan in feierlicher vorgeschriebener Ansprache. Der Kanzler setzte nun Zeit und Ort der Promotion fest, teilte sie schriftlich dem Kandidaten mit und machte sie zudem öffentlich bekannt[3]). Den Promotionsakt selbst eröffnete der Kanzler mit einer Rede, die auf Empfehlung des Lizentianden hinauslief. Dieser schwor den Eid, in welchem er den Gehorsam gegen die römische Kirche und das Streben nach Eintracht zwischen den Lehrenden und Lernenden, zwischen den weltlichen und religiösen Universitätsangehörigen[4]) versprach; außerdem verpflichtete er sich, die Kosten zu zahlen und den teuren Doktorgrad nicht an einer fremden Universität zu erwerben, sondern an der eigenen zu einer von den Magistern

trägt bei ihnen das Intervall zwischen dem principium sententiarum und der Lizenz. Brun ist nur ein Jahr, Themmen sogar nur ein halbes Jahr sententiarius.

[1]) An anderen Universitäten wurde eine Unterscheidung gemacht zwischen beiden Begriffen; vgl. unten S. 38.

[2]) In Paris und Bologna wird auch der Ausdruck baccalaureus perfectus gebraucht (Denifle-Chatelain II, 402). Der Sprachgebrauch rührt daher, daß die Baccalare in Paris und an anderen Universitäten nach Beendigung der Sentenzenvorlesung noch einige Jahre bis zur Zulassung zur Lizenz abwarten mußten; und in diesem Stadium hießen sie ursprünglich „formati".

[3]) Die intimatio publica geschah durch Anschlag an den Türen der Georgenkirche und der Bursen. Vgl. Freib. Diöz.-Arch. 31 (1903) S. 167, Note 3.

[4]) Diese Bestimmung ist seit den Pariser Kämpfen um die Mitte des 13. Jahrhunderts (vgl. Welzer u. Welte den Artikel Wilhelm v. St. Amour) in die Eide wohl aller theologischen Fakultäten übergegangen. In Oxford wird schon 1311 als usus Parisius gefordert quod quilibet bachellarius [saecularis] antequam incipiat magistrari iurabit, quod observabit pacem religiosorum (Rashdall in Oxford Hist. Society Collect. II, 222, 229).

festzusetzenden Zeit. Daraufhin erteilte der Kanzler dem knieenden Kandidaten in feierlicher Formel die Lizenz, sich das magisterium sive doctoratum in der Theologie zu erwerben, und dann nach Erfüllung der gewohnten Feierlichkeiten die mit dem Grad verbundenen Rechte auszuüben.

Die Lizenz war nämlich nichts anderes, als die vom Kanzler auszusprechende Erlaubnis, sich den Doktorhut durch die Fakultät verleihen zu lassen. Der Grad des Magister[1]) oder Doktor der Theologie erforderte nicht mehr neues Studium, sondern seine Erwerbung war nun lediglich mit einer Reihe von Förmlichkeiten und mit erheblichen Kosten verknüpft. Die Promotion zum Doktor konnte sofort oder erst später, je nach dem Belieben des Kandidaten vor sich gehen. Aermere Leute verzichteten auch ganz; wie denn Gabriel Biel sein Leben lang Lizentiat blieb. Mit zwei großen Redeturnieren waren die Feierlichkeiten der Doktorpromotion verknüpft. Das erste fand am Nachmittag vor dem Hauptturnier statt und hieß daher vesperiae; das andere schloß sich Tags darauf an den Festakt an. Der Verlauf dieser beiden Disputationen ward aufs genaueste geregelt und vorher besprochen; beide hatten den Zweck, die dialektische Gewandtheit des Doktoranden und überhaupt die Künste der scholastischen Wissenschaft in glänzendstem Lichte zu zeigen. Am Vorabend beschloß der präsidierende Doktor den Akt in längerer scherzhafter Rede[2]) mit einer lobenden Empfehlung des Vesperianden. Der Festakt selbst am Vormittag des folgenden Tages, die sogenannte Aula, fand im Chor der Stiftskirche statt und wahrscheinlich wurde wie anderwärts auch in Tübingen der Doktorand in

[1]) Ursprünglich waren die Titel des Magister und Doktor miteinander identisch; beide bezeichneten die höchsten Grade in allen Fakultäten. Im Laufe der Zeit setzte sich die Uebung durch, den Doktortitel für die drei oberen Fakultäten zu reservieren; aber man konnte immer noch auch für sie die andere Bezeichnung gebrauchen. Erst seit der Reformation wird der Magister der philosophischen Fakultät eigentümlich.

[2]) Drei solcher Reden, von W. Steinbach gehalten (Manuskript der Tübinger Universitätsbibliothek Mc 201), gedenke ich später zu veröffentlichen. Eine im Jahr 1516 gehaltene beginnt: Consummatis concertationibus scolasticis nunc ludendum salibus et iocis ... Und die Wittenberger Statuten bestimmen: Praefectus cathedrae tandem, ut assolet, orationem habeat facetiis refertam, plenam salibus et schematibus, citra tamen alicuius iniuriam (Muther S. 20 oben). Die Rede hat ernsteren Inhalt in Paris und Bologna, vgl. Denifle-Chatelain II, 693.

feierlichem Zug zur Kirche und zurück geleitet. In der Kirche schwur der Lizentiat knieend, Ehrerbietung zu wahren gegen die Magister und bei künftigen Promotionen nach Pflicht und Gewissen zu urteilen. Darauf setzte ihm der den Vorsitz führende Doktor das Barett auf das Haupt mit den Worten: „Beginnt im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes." Der neue Doktor begann sofort mit einer Rede zum Lob der heiligen Schrift, an welche sich die zweite oben erwähnte Redeschlacht anschloß.

Die Kosten einer solchen Doktorpromotion waren die, daß der Kandidat zunächst für seinen Nachfolger einen Doktorhut zu stiften hatte; ferner hatte er Barette zu überreichen dem Rektor, dem Kanzler und allen lesenden Doktoren der Universität. Außerdem hatte er ein Paar hirschlederne Handschuhe zu geben an all diese, sowie an die Grafen, Barone und die übrigen Ehrengäste der Universität, ferner an den Stiftsdekan, den Pfarrer, an die alten aus Sindelfingen gekommenen Kanoniker, an den Dekan der Artistenfakultät, an die Lizentiaten der oberen Fakultäten und endlich an die Baccalare der Theologie, welche sich bei den beiden Disputationsakten der Vesper und Aula beteiligt hatten. Für alle übrigen Magister, für die Kanoniker des neuen Stiftskapitels, sowie für die Ratsherren der Stadt Tübingen genügte die Abgabe von weniger kostbaren Handschuhen. Dem die Vesperien und die Aula leitenden Doktor und ebenso denjenigen Doktoren, welche sich bei den Disputationsakten beteiligt hatten, war noch besonders je ein Gulden zu überreichen. Außerdem hatte die Fakultät noch das Recht, auf Kosten der Doktoranden ein Prandium anzusetzen, dessen Qualität und Reichlichkeit nach der Zahl der gerade zusammen Doktorierenden sich richtete. Um nicht die Doktorkosten ins unheimliche zu steigern, ward von Papst Klemens V. eine besondere Dekretale ausgegeben, deren Bestimmung auch in die Statuten unserer Fakultät aufgenommen wurde, daß nämlich die Kosten nicht 3000 Turiner Silbermark übersteigen sollen [1]).

In ähnlicher Weise wie in Tübingen wurden an allen anderen Universitäten die theologischen Grade durchlaufen. Vielfach war zur Bewerbung um das Baccalaureat ein Mindestalter,

[1]) Roth S. 260 Note. Vgl. C. 2 de magistris in Clement. V, 1 und Denifle-Chatelain II, 169 f.; vgl. Freib. Diöz.-Arch. 21 (1890), S. 19.

nämlich das 25. Lebensjahr, vorgeschrieben; auch dauerte die Zeit zwischen Zulassung zum Kursus und zur Lizenz meist etwas länger, als an unserer Fakultät. Ein bemerkenswerter Unterschied ist der, daß in Paris und an einer Reihe von deutschen Universitäten die Vorlesungen der Baccalare nicht auf vier Jahre wie zu Tübingen verteilt sein müssen, sondern die Kursoren und Sententiare können die beiden biblischen Bücher in möglichst kurzer Zeit, sowie die Sentenzen gedrängt in einem Vorlesungsjahre absolvieren, um dann den Rest ihrer Zeit (d. h. nach den beiden Kursen meist ein, nach den Sentenzen zwei Jahre) für die Vorbereitung auf den nächsthöheren Grad und für die Regenzpflicht in der Artistenfakultät frei zu haben. In der Regel galten auch anderwärts die pflichtmäßigen Disputationsübungen als Examensleistung, und speziell vor der Zulassung zur Lizenz wurde generaliter über die schon von Gregor IX. in dem Brief vom 13. April 1291 genannten vier „puncta examinis" de vita, scientia, facundia necnon spe profectionis[1]) entschieden. Nur in Wien, Ingolstadt und Freiburg, sowie in Erfurt fand in Gegenwart des Kanzlers ein besonderes Examen des Lizentianden nach dem Muster der Schule von Bologna statt, an den drei ersteren Universitäten über zwei Distinktionen aus zwei verschiedenen Büchern der Sentenzen, in Erfurt über Stellen aus dem alten und neuen Testament. So wie uns diese Examensforderungen in den Statuten beschrieben sind, erscheinen sie als theologische Disputationen im engsten Kreis, wobei der Wert auf glatte Lösung der in der betreffenden Textesstelle gefundenen Schwierigkeiten gelegt wird. Jedenfalls ist das Erwerben der Grade nirgends so sehr an das Ergebnis von Prüfungen gebunden, und nie an solche, die das Können eines Kandidaten in selbständigem Urteil würdigen; sondern es ist vielmehr bedingt durch ein bestimmtes „Absitzen", d. h. durch eine zeitlich vorgeschriebene und hinlänglich kontrollierte Beschäftigung mit dem fertigen Wissensstoff. Und dann sind es feierliche Akte, bestimmte Riten, durch welche hindurch der Adept je von einer Stufe zur höheren und höchsten emporsteigt. Diese theologische Stufenleiter, der „ordo militantium in facultate theo-

[1]) Denifle-Chatelain I, 137; II, 683 f., N. 6; vgl. dazu die Bestimmungen von Köln, Wien, Ingolstadt und Freiburg.

logica", ist in den Freiburger Statuten direkt mit der Himmelsleiter des Vater Jakob und mit den Rangstufen der Engelscharen verglichen [1]).

Unter den Lektionen sind zu scheiden diejenigen, welche von den Baccalaren und diejenigen, welche von den Doktoren gehalten wurden. Die Vorlesungen der Baccalaren waren im wörtlichsten Sinn ein Vorlesen der zu behandelnden Schriften, mit nur kurzen den Sinn zusammenfassenden und erklärenden Bemerkungen. Der Zuhörer hatte in Tübingen den Text regelmäßig zur Hand und korrigierte ihn, wenn es nötig schien. Der Zweck dieser Anfängervorlesungen war einfach der, sowohl den Lehrer, wie die Zuhörer mit dem Inhalt der Bibel und der Sentenzen bekannt zu machen. In diesem Sinne werden von der Tübinger Fakultät die zweimal 80 Kapitel der Bibel ausgewählt worden sein, welche der Kursor in den ersten zwei Jahren zu lesen hatte. In den Statuten der älteren Fakultäten müssen die Studenten besonders ermahnt werden, sich die Texte der Sentenzen und der biblischen Bücher zu verschaffen und bei den Vorlesungen zu benützen [2]).

Die Geschichte dieser kursorischen Bibellektüre an den anderen Universitäten ist interessant genug, um hier weiter ausgeführt zu werden. Ein sehr altes Pariser Statut, das 1312 als solches in Oxford bekannt gemacht wurde [3]), schrieb vor, dass der Baccalar zwei „cursus", d. h. zwei Bücher je nach Wahl aus dem alten und dem neuen Testament zu lesen habe, ehe er zu der Sentenzenvorlesung zugelassen wird. Nur von den Studierenden aus den vier Mendikantenorden ward verlangt, daß jeder einzelne in zwei Jahren die ganze Bibel lese; ihnen wurde darum auch erlaubt, mehr als ein Kapitel in einer Lektion zu bewältigen und sie hießen im Unterschied von den „cursores" in besonderem Sinn baccalaurei „biblici" oder „bibliam ordinarie legentes". Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde in Paris den Cursores erlaubt, ihre beiden Kurse sich aus den Büchern des alten oder neuen Testaments

[1]) Vgl. Freib. Diöz.-Arch 21 (1890), S. 7 f.

[2]) Vgl. z. B. Bianco, Köln I Anl. S. 37; Kink, Wien II, 102, vgl. Denifle-Chatelain IV, 716; II, 698 § 14 u. 15.

[3]) Rashdall in Oxford Hist. Society Collectanea II, 233 und Denifle-Chatelain II, 704, N. 23.

zu wählen; ja man konnte sogar seit dem 4. Juni 1387 ganz ohne Bibelvorlesung zu den Sentenzen zugelassen werden, wenn man sich zwei besonderen Examensdisputationen unterzog[1]).

Die letztere Erleichterung, daß man den Grad eines Baccalaureus biblicus durchlaufen konnte, ohne jemals Vorlesungen über die Bibel zu halten, ist, soviel sich bisher übersehen läßt, nirgends in die Bestimmungen einer deutschen Universität übergegangen. Zwar berufen sich die theologischen Statuten von Wien (1389) und von Köln (1394) mehrfach auf den modus cursorie legendi Parisius observatus und sie, wie die von Wien abhängigen Ingoldstädter Bestimmungen (1475) kennen den Pariser Unterschied zwischen cursores und biblici, der an den übrigen deutschen Universitäten verwischt ist; allein sie verlangen bestimmt von sämtlichen Sentenziariern, daß sie zwei biblische Kurse, bezw. als Ordensangehörige die „ordinaria lectio biblica" absolviert haben. Die Auswahl der biblischen Bücher für die Kurse geschah in Köln offenbar wie in Paris nach dem Belieben des einzelnen; an anderen Universitäten (in Wien, Ingolstadt, Erfurt und Freiburg) sollen die Kurse durch die Fakultät dem einzelnen zugewiesen werden und zwar in der Weise, daß nacheinander im Turnus die ganze Bibel zur Vorlesung gelangt. In Leipzig, Heidelberg, Tübingen und Wittenberg sind es eine bestimmte Anzahl von Kapiteln und nicht mehr ganze biblische Bücher, die wohl unter ähnlichem Gesichtspunkt den Baccalaren zugeteilt wurden; und zwar schreiben Leipzig und Heidelberg ebenso wie Tübingen zweimal 80 Kapitel vor, während die Wittenberger Statuten von certa capita in novo et veteri instrumento legenda reden. Einige alte Pariser Bestimmungen über die Art der kursorischen Bibelvorlesung sind in die oben abgegrenzte Gruppe von Statutenredaktionen (Köln—Freiburg) übergegangen, daß nämlich der Kursor nicht mehr als ein Kapitel in einer Lektion behandeln, und daß er den Text sinngemäß zerlegen, sowie die bemerkenswerten Glossen mitanführen soll[2]). Einzig dastehend

[1]) Denifle-Chatelain, Chartularium II, 704, N. 24, 32, 37 und III, 441 f. „Lectura bibliae in oblivionem venit" bemerkt dazu Denifle.

[2]) Vgl. z. B. das Wiener Statut: „Item baccalarii biblici et cursores legendo cursus suos seu bibliam inter alia ordinate et solide textum exponant et glossas notabiles declarent." Kink, Wien II, 107. Das fast gleichlautende Pariser Statut (Denifle-Chatelain II, 698 § 18 und 705 § 5; III, 143) fügt hinzu: secundum modum antiquitus in dicta facultate

ist, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, die Erlaubnis der Erfurter Statuten, daß wer will, die textkritischen Schwierigkeiten kurz berühren und sich für eine Lesart entscheiden dürfe[1]).

Auch der Sententziar hatte sich und seine Zuhörer wirklich in den Sententzentext des Lombarden einzuführen, während die Doktoren meistens einen Sententzenkommentar traktierten. Er las textum per conclusiones legendo et diligenter exponendo[2]),

---

Parisiensis studii approbatum. In Freiburg hielt man einen das Uebermaß abwehrenden Zusatz nicht für unnötig: textum cum notabilioribus glossematis declarando, supervacaneas aut logicas aut physicas glossas penitus omittendo (Freib. Diöz.-Arch. 21 (1890), S. 13 f.).

[1]) „si voluerint, dubia literalia compendiose et breviter moveant et solvant" (Weißenborn, Erfurt S. 55 § 57).

[2]) Roth S. 259 oben. Diese und die weitere Bestimmung, daß nicht mehr als eine Distinktion in der Stunde behandelt werden dürfe, findet sich auch in ähnlicher Weise in den Statuten von Leipzig, Heidelberg und Freiburg. Die Erfurter bestimmen: quod quilibet baccalarius legens sententias totum textum de verbo ad verbum et ipsum [quando] difficilis est, exponendo declaret (Weißenborn a. a. O. S. 56 § 65). Die Kölner warnen bei dieser Gelegenheit vor häretischen Entgleisungen (legant textum fideliter nec doctrinas suspectas ... dogmatisare praesumant, Bianco I. Anl. 39). Wien und Ingolstadt enthalten keine nähere Bestimmung über die Art der Sententzenvorlesung. Auch die Pariser Statuten legen Wert darauf, daß hauptsächlich der Text zum Vortrag gelangt und daß im Anschluß daran mehr die theologischen, spekulativen und moralischen Fragen erörtert werden sollen, als die logischen und philosophischen Probleme (Denifle-Chatelain II, 698 § 6 u. 7; III, 144: Legentes sententias legant textum ipsarum ordinate et exponant ad utilitatem auditorum; ... non tractent questiones aut materias logicas vel philosophicas, nisi quantum textus sententiarum requiret, aut solutiones argumentorum exigent, sed moveant et tractent questiones theologicas speculativas vel morales ad distinctiones pertinentes, vgl. dazu schon den Brief Gregors IX. vom 13. April 1231, Denifle-Chatelain I, 138). Eine alte Pariser Bestimmung verbietet die Benützung von Vorlesungsheften. Im allgemeinen soll der Sententziar seine Bemerkungen zum Text des Lombarden frei vortragen, es sei ihm jedoch gestattet, einen Merkzettel zur Stütze des Gedächtnisses mit auf den Katheder zu nehmen (Denifle-Chatelain II, 698 § 8; III, 144). Dies wurde in der Reformation von 1452 (Denifle-Chatelain IV, 717) abgeändert mit der ausdrücklichen Motivierung, daß es nach dem Urteil sachverständiger Männer mehr im Interesse der Schüler sei, wenn der Baccalar aus einem Hefte gute und nützliche Meinungen vorlese, als wenn er aus freiem Gedächtnis Bemerkungen zu den Sentenzen machen müsse. Die Fakultät solle darauf achten, daß der Baccalar nun wirklich sein Heft aus den besten Autoren zusammenstelle und nicht einfach ein altes Heft abschreibe. Die damit zusammen-

d. h. er las den Text und zeigte durch Zusammenfassung und Erläuterung, was darinnen stand. Mehr als eine Distinktion des Werks sollte er in der Stunde nicht lesen; höchstens konnte er eine längere teilen und den Rest mit der folgenden kürzeren zusammen erledigen. Die beiden ersten Bücher des Sentenzenwerks hatten zusammen (48 + 44 =) 92 Distinktionen, die beiden letzten Bücher enthielten (40 + 39 =) 79 Distinktionen. 80—90 Vorlesungen im Jahr zu halten, war demnach für den Baccalar das Normale, d. h. also wöchentlich 2 bis 3 Stunden, wenn man 12 Wochen Vakanz rechnet[1]). Am meisten hatte der Sentenziar im ersten Jahr seine Zeit einzuteilen, und ihm hauptsächlich mag die Bestimmung der Statuten zu gute gekommen sein, daß die Baccalare nach eingeholter Erlaubnis seitens des Dekans auch an den festa collegii, d. h. an den offiziellen Feiertagen der Universität und Fakultät, zur Vollendung ihres Kurses lesen durften.

Die Vorlesungen der ordentlichen Lehrer bezogen sich auf denselben Gegenstand, wie diejenigen der Baccalare. Auch die Doktoren erläuterten die Bücher der Sentenzen und die Schriften des alten und neuen Testaments (quorum tres sacris theologie libris atque scripturis intenderent heißt es in der Stiftungsurkunde der Grafen Eberhard). Nur wurde der Text als bekannt vorausgesetzt und im Anschluß an die üblichen Kommentare fand die Erörterung der an den Text sich anknüpfenden Schwierigkeiten und Streitfragen statt.

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, gerieten die ordentlichen Vorlesungen über die Bibel ganz ins Hintertreffen[2]).

---

hängende Bestimmung, daß niemand ein solches Vorlesungsheft zu den Sentenzen ohne Genehmigung der Fakultät veröffentlichen dürfe, ist in die Statuten einiger deutschen Universitäten übergegangen (Wien, Ingolstadt, Köln, Freiburg).

[1]) Wenn man jeden „dies legibilis" ausnützte, dann konnte man die Sentenzen in einem Jahr zu Ende bringen (vgl. Freiburger Statuten im Freib. Diöz.-Arch. 21 (1890), S. 15). Wollte man zwei Jahre darauf verwenden, dann mußte man dreimal in der Woche lesen (vgl. ebenda und Weißenborn, Erfurt S. 55 § 64).

[2]) Das Verhältnis der Vorlesungen über die Bibel zu denjenigen über die Sentenzen an den mittelalterlichen Universitäten muß noch näher untersucht werden. In Deutschland scheinen nur wenig Doktoren die Auslegung der Bibel sich zur Aufgabe gemacht zu haben; eine rühmliche Ausnahme bildet namentlich die Universität Wien (Denifle, Luther und Luthertum 2. Aufl. I, 2, S. 235 ff.). Daß die Sentenzen einen un-

Es läßt sich deshalb auch wenig Bestimmtes über sie sagen. Zu Grunde gelegt wurde natürlich der lateinische Text der Vulgata mit der glossa ordinaria des Walafried Strabo bezw. mit der glossa interlinearis des Anselm von Laon. Das Sammelwerk des Walafried Strabo war bekanntlich 700 Jahre lang das exegetische Hauptwerk der kirchlichen Wissenschaft, analog dem dogmatischen Kompendium der Sentenzen. Aber während jeder bedeutende Lehrer seine Vorlesungen über die Sentenzen als neuen Kommentar veröffentlichte, war dies bei den exegetischen Vorlesungen nicht so sehr üblich. Nur in moralischen und erbaulichen Abhandlungen, in Moralisationes, Sermones, in Collationes und Postillae geben die mittelalterlichen Theologen Rechenschaft von ihren biblischen Studien, mehr oder weniger in der Form der allegorischen und symbolischen Auslegungskunst im Dienst der Homilie. Auch das berühmteste nüchtern-exegetische Werk des Mittelalters, die Postillen des Nikolaus von Lyra, erklären bekanntlich nicht nur den Wortsinn, sondern enthalten auch 35 Bücher moralitates und moralia. Die Geschichte der Verbreitung dieses Werks sollte mit Hilfe der in jeder Bibliothek vorhandenen Handschriften und an der Hand der Wiegendrucke noch festzustellen sein. Speziell möchte man fragen, ob eine und welche der beiden viae sich die Verbreitung dieses Werkes besonders angelegen sein ließ; ferner, ob eine der beiden Richtungen zur Bibel eine besondere Stellung eingenommen hat [1]). In Tübingen hört man vor der

verhältnismäßigen Vorrang vor dem Text der Bibel einnehmen, beklagt schon Roger Baco (ca. 1267) an vierter Stelle unter den septem peccata studii principalis, quod est theologiae (Opus minus in Opera hactenus inedita ed. J. S. Brewer 1859, p. 328 und Denifle-Chatelain I, 473 f. Vgl. die gleichlautende Klage Luthers in der Schrift an den Adel. Weim. Ausgabe VI, 460). Dagegen vergleiche das etwas frühere Zeugnis des Robert Grosseteste Denifle-Chatelain I, 169 f. und die merkwürdige Beweisführung der Pariser Dekretisten gegen einen unbequemen Kollegen: Et nous veons que en théologie les maistres lisent la bible et les bacheliers sentences, et se un maistre vouloit lire sentences, on ne li soufferroit pas (Denifle-Chatelain III, 427). Vgl. außerdem Denifle, Quel livre servait de base à l'enseignement des maîtres en théologie dans l'Université de Paris in Revue Thomiste 1894, p. 149—161 u. s. unten S. 44 N. 2.

[1]) In dem Brief Klemens' VI. an die Universität Paris vom 20. Mai 1346, der nach Denifle gegen das Ueberhandnehmen des Ockamismus gerichtet ist, beklagt der Papst, daß im Zusammenhang mit der neuen Philosophie die biblische Grundlage der theologischen Wissenschaft verlassen werde: Plerique quoque theologi, quod deflendum est amarius, de

humanistischen Reformation der Universität im Jahre 1525 von exegetischen Vorlesungen der ordentlichen Lehrer nicht sehr viel; im Gegenteil in einer reformatorischen Flugschrift von 1521 ist sogar eine Nachricht überliefert, daß auf der Tübinger Universität ein gelehrter Mann unter großem Beifall angefangen habe „Paulum zu lesen nach des Erasmus Schreibung". Aber er sei von dem Professor Lemp daran gehindert worden, der ein Statut durchsetzte: „Welcher lesen wöll, der sol die alten doctores als Scotum, Thomam, Tartaretum und dergleichen lesen, sunst werd man im das stipendium nit geben" [1]). Bezeichnend ist, daß bei Männern, wie Summenhart und Biel

textu bibliae, originalibus et dictis sanctorum ac doctorum expositionibus (ex quibus vera illa acquiritur theologia, cui non attribuendum est quicquid ab hominibus sciri potest, ubi plane nulla vanitatis et curiositatis noxia reperitur sed hoc, quo fides saluberrima, quae ad veram ducit beatitudinem, initiatur, gignitur, roboratur et defenditur) non curantes, philosophicis questionibus et aliis curiosis disputationibus et suspectis opinionibus doctrinisque peregrinis et variis se involvunt ... (Denifle-Chatelain II, 588 und N. 7).

[1]) In dem von Urban Rhegius verfaßten Dialog „Kunz und Fritz" (Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit II, 120; Zeitschrift f. deutsche Philologie 37, 1905, S. 106 ff.). Je nachdem das Wort „stipendium" verstanden wird, ist eine doppelte Deutung des Vorgangs möglich. Wäre damit eines der von Kaiser Karl V. für Magister der Artistenfakultät in Tübingen gestifteten Stipendien bezeichnet (Steiff im Korr.-Bl. f. Gel.- u. Realschulen W.s 1882, S. 357), dann wäre an einen Humanisten zu denken (eventuell Urban Rhegius selbst?), der die Paulusbriefe „nach des Erasmus Schreibung", d. h. unter philologischem Gesichtspunkt als Lesestoff für die Artistenfakultät traktieren wollte und dem dann der Senior der theologischen Fakultät rite entgegentrat. Allein da die kaiserliche Stipendienstiftung erst vom 14. Januar 1522 datiert ist (Roth S. 128 f.) und da anderseits die Satire des Urban Rhegius spätestens Juli 1521 entstanden sein kann (Knaake in Stud. u. Krit. 1891, 602; Kolde, Die Loci communes Phil. Melanchtons in ihrer Urgestalt 3. A. S. 17, N. 3), scheint es sich um einen Doktor der Theologie gehandelt zu haben, der mit einem „stipendium" und regelrechten Lehrauftrag in der via antiqua (Thomas, Scotus, Tartaret) angestellt werden sollte. Dann bezöge sich die obige Stelle auf einen Mann, der um 1520/21 Nachfolger Sattlers werden sollte (anstatt Käufelins). Das kann aber niemand anders sein als Johann Kreß, der 1517 Doktor der Theologie wurde, dann noch eine Zeitlang in Tübingen blieb und 1521 Stiftsprediger in Ellwangen wird, um dann 1525 in Dillingen als Märtyrer des Evangeliums den Tod zu erleiden. Es ist nicht unmöglich, daß er erst nach Ellwangen ging, nachdem die Aussicht auf eine Tübinger theologische Professur wegen seiner reformatorischen Gesinnung sich für ihn zerschlagen hatte. (Weiteres über ihn s. im Anhang.)

auch nicht die geringste Andeutung über Abhaltung von Bibelvorlesungen überliefert ist. Immerhin wissen wir von einem Lehrer der Tübinger Hochschule ganz bestimmt, daß er Vorlesungen über Bücher der heiligen Schrift gehalten hat. Das ist Wendel Steinbach, dessen Bibelkenntnis und frommen Lebenswandel schon ein Melanchton nicht genug rühmen konnte. Unter den Handschriften der Universitätsbibliothek befindet sich ein vollständiger Kommentar zum Galaterbrief und ein solcher zum Ebräerbrief von der Hand Steinbachs für seine Vorlesungen in den Jahren 1513—16 niedergeschrieben. Der erstere ist in 37 Lektionen, der zweite in mehr als 70 Lektionen abgeteilt. Ferner berichtete J. J. Moser im Jahre 1718, daß in der Bibliothek des Martinsstiftes in Tübingen an Manuskripten von der Hand Steinbachs vorhanden waren ein Commentarius in epistolas Pauli ad Philippenses et Colossenses, sowie ein Commentarius in epistolam Pauli ad Laodicenses (-Epheser)[1]). Den beiden noch vorhandenen Manuskripten mit ihrer gedrängt gleichmäßigen, vielfach durchkorrigierten und schön rubrizierten Schrift sieht man schon äußerlich den Fleiß und die Pünktlichkeit des Verfassers an. Diese neu aufgefundenen Kommentare verhelfen der Tübinger Hochschule zum Ruhm, daß an ihrer theologischen Fakultät noch vor der Reformation und nicht direkt beeinflußt vom Humanismus ein erneutes Studium der Paulusbriefe durch einen Bruder des gemeinsamen Lebens aufgeblüht ist[2]).

[1]) Vgl. J. J. Moser, Vitae professorum Tubingensium ordinis theologici (1718) S. 45. Moser muß die Handschriften noch selbst gesehen haben, denn er verfaßte jene Schrift als Alumnus des Martinstifts, wie sich aus seiner eigenhändigen Widmung auf dem Titelblatt des Tübinger Bibliothekexemplars ergibt. Wo die fehlenden Handschriften des Martinstifts (darunter die Annales academici Tubingenses aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts) heute sind, ist unbekannt.

[2]) Es ist ein Verdienst Denifles, gezeigt zu haben, daß auch im Mittelalter die Psalmen und Paulinen viel häufiger kommentiert worden sind, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt war (Luther und Luthertum I, 2). Allein wenn auch noch mehr handschriftliche Kommentare aufgefunden werden, wenn auch nachgewiesen wird, daß gelegentlich Einleitungsvorlesungen über die Bibel abgehalten worden sind, wie denn ein Mainzer Kollege von Steinbach ein Buch „In prologum biblie lib. I" verfaßt hat, das eine Art Einleitung zur Bibel enthalten haben soll (Katholik 1898 II, 248; Mitteil. d. Gesellsch. f. d. Erziehungs- u. Schulgesch. IX 1899, 126), trotz alledem bleibt die Tatsache bestehen, daß die Bibel an den mittelalterlichen Universitäten nicht in dem Maße

Für viel wichtiger als die Bibelvorlesungen gelten im Zeitalter der Scholastik die Vorlesungen über die Sentenzen. Das erhellt schon daraus, daß für den heranwachsenden Studenten die Bibelkenntnis mit Hören und Lesen von je zweimal 80 ausgewählten Kapiteln oder von zwei biblischen Büchern abgemacht war, während die Sentenzen im Zusammenhang vollständig gehört und gelesen werden mußten. Das erhellt aber noch deutlicher aus den Aussagen des berühmtesten und bedeutendsten Theologen der Tübinger Fakultät. Gabriel Biel führt in seinem Prolog zum Sentenzenkommentar aus, daß es schwierig und unzweckmäßig sei, die Anfänger in der Theologie an die heilige Schrift zu verweisen, dieses so große und weite Meer, das nur von Erfahrenen ohne Gefahr durchschifft werden kann. Zudem sei die Schrift, um zur satten Erkenntnis und zur feurigen Liebe Gottes zu führen, viel zu breit angelegt [1]). Darum habe der Magister Petrus Lombardus wie eine fleißige Biene aus den Honigkörben der heiligen Väter ein sehr nützliches Werk zusammengestellt [2]). Seit längerer

---

Gegenstand der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums gewesen ist, wie die Bücher der Sentenzen. An manchen deutschen Universitäten wurden jahrzehntelang keine ordentlichen biblischen Vorlesungen gehalten (vgl. Freiburg, Ingolstadt, Heidelberg, Erfurt) und Luther behält recht: Biblia erat incognita; arbitrabar nullum esse evangelium nec epistolam nisi in postillis (Colloquia ed. H. E. Bindseil III, 1866, S. 270 f.). Darüber hilft auch der Einwand nicht hinweg, daß man mit hohen Worten und unter Aufzählung vieler Gründe von der Nützlichkeit des Bibelstudiums und von den Eigenschaften eines lector s. scripturae zu reden wußte (Zeitschr. f. kath. Theologie 22, 1898, S. 168 ff.). Von einem „Lehrstuhl für Bibelkunde" oder „Bibelforschung" an einer mittelalterlichen Universität zu sprechen und sacrae scripturae professor mit „Professor der Exegese" zu übersetzen (Fr. Falk, Bibelstudien u. s. w. in Mainz 1901 S. 63, 54, 69), ist falsch und ungeschichtlich.

[1]) Et quoniam scriptura qua ad cognoscendum deum ducimur latissima est, est denique dispendiosum difficile et fere inutile, incipientes praesertim et in sacra theologica primogenitos infantes in mare tam magnum quam spaciosum mittere, eapropter ad catholice fidei exaltationem et studencium profectum Mag. Petrus Lumbardi, Parisiensise piscopus . . . Biels Collectorium 1501, Prolog.

[2]) „ut opus non sit querenti librorum numerositatem evolvere, cui brevitas collecta, quid querit, offert sine labore." Dieser scholastische Grundsatz ist auch den Männern der Reformationszeit gegenüber zu berücksichtigen. Die frappante „Belesenheit" eines Eck erklärt sich zum Teil hieraus. Auch bei Luther muß durch literarkritische Vorunter-

Zeit habe man beim Vortrag der Theologie dieses Werk, in welchem die kirchlichen Lehren enthalten und begründet sind, zur Grundlage genommen. Da aber die Wege und Weisen, die Theologie zu behandeln, sehr verschieden sind, ist es gut, sich vornehmlich einen Führer zu wählen, damit nicht der unschlüssige und unkundige Wanderer dahin und dorthin abirrend jeglicher soliden Grundlage entbehre und statt bei der Wahrheit bei Irrtum anlange. Biel ist zwar mit Hochachtung für alle Richtungen erfüllt: „omnium dogmata veneramur, laudamus et amplificamus eisque tanquam utiliter in domini vinea laborantibus gratias habemus amplissimas et laudes immortales dicimus semper". Aber eben aus den obigen Gründen will er sich an den einen Ockam halten, ohne sich jedoch gegen andere Autoritäten vollständig abzuschließen [1]). Diese Ausführungen sind bezeichnend für den theologischen Schulbetrieb in der Scholastik. So wurden denn auch in Tübingen jahraus und jahrein in den ordentlichen Lektionen von den Doktoren die Sentenzen traktiert; in der via antiqua nach dem Kommentar des Duns Scotus, in der via moderna nach Wilhelm Ockam. Der ewig gleiche Lehrstoff war derselbe wie anderwärts. Nur der Fleiß der Tübinger Lehrer war, wie sie selbst rühmen [2]), größer als an anderen Universitäten, wo vielfach in der Theologie die wenigen Lehrer die Lektionen ganz den Baccalaren überließen.

Die Zahl der Lektionen war in Tübingen durch die gräflichen Universitätsordnungen den Doktoren vorgeschrieben. Eine ordentliche Lektion mußte täglich gelesen werden. Diese sollte nach der ersten Ordnung von 1481 täglich abwechselnd von je zwei der Ordinarien besorgt werden, während jedesmal der dritte einen Monat lang nicht las, sondern dafür eine Disputation zu halten hatte. Dieser Disputationsmonat ging bei allen drei herum, so daß einer im Jahre, abgerechnet die Ferien, drei Monate lang nicht zu lesen und dafür drei Disputationen zu halten hatte. Mit einer geringen Zahl von Schülern neun Disputationen halten zu müssen und

suchungen noch deutlicher festgestellt werden, welches die Kanäle waren, durch die ihm der kirchliche Lehrstoff zugeführt wurde.

[1]) Biels Collectorium 1501, Prolog A^3; vgl. Linsenmann in Theol. Quartalschrift 1865, 219 f.

[2]) Roth S. 117, Abs. 2. Vgl. dazu Hartfelder in Hist. Zeitschr. 64, 54 ff.; Kaufmann II, 334.

außerdem nach je zwei Monaten die Vorlesungen wieder einen Monat lang einzustellen, das war gewiß nicht zweckmäßig. Die Ordnung von 1491 bringt darum eine Aenderung; danach sollen die drei Doktoren der Reihe nach abwechselnd die vorgeschriebenen Tageslektionen abhalten. Nur am Samstag hatten alle drei frei, da fand wegen der Disputation in der Artistenfakultät keine ordentliche theologische Vorlesung mehr statt. Es hatte also der einzelne in der Woche nur 1—2 Vorlesungen zu halten. Außerdem hatte jeder zweimal im Jahr zu disputieren, durfte aber um der Disputation willen keine seiner ordentlichen Vorlesungen ausfallen lassen.

Auch die neue Fakultätsordnung von 1496 bestimmt, daß an jedem Tag, an welchem ordinarie gelesen wird (d. h. täglich mit Ausnahme der Samstage [1]), Sonntage, Feiertage und Vakanzen), eine lectio ordinaria stattzufinden hat, die von den vier Ordinarien der Reihe nach versehen wird. An den einzelnen kommt also wöchentlich eine Vorlesung; nur alle vier Wochen sind es zwei. Außerdem sind aber die ordentlichen Lehrer hier auch zu Resumtionen verpflichtet. Innerhalb jeder via soll jeden Tag eine resumtio stattfinden, so daß der einzelne jeden andern Tag eine solche Wiederholungsübung zu leiten hatte. Sie fiel aus, wenn der Betreffende, der sie halten sollte, gerade auf diesen Tag mit einer ordentlichen Vorlesung an der Reihe war, ferner fand in der Fastenzeit keine Resumtion statt. Daß aber sonst die Vorlesungen nicht ohne Grund ausgesetzt werden, dafür sorgten hohe Strafandrohungen. Derjenige Lehrer, welcher ein Stipendium von 100 fl. bezog, mußte für jeden Kollegausfall 1 fl., der mit 50 fl. Besoldete mußte ebenso ½ fl. bezahlen. Aehnliche Geldstrafen waren für den Ausfall von Disputationen und Resumtionen festgesetzt.

Die Resumtionen, welche uns in diesem Statut von 1496 zum erstenmal in Tübingen urkundlich entgegentreten, sind eigentlich Wiederholungsübungen der ordentlichen Vorlesungen,

[1]) Der spätere dies academicus hängt in seiner Entstehung mit der Einrichtung der wöchentlichen Artistendisputation zusammen, an welcher die Theologen als Aufsichtspersonen teilnehmen sollten. Der „Gleichförmigkeit“ halber wurde den Juristen und Aerzten gestattet, in der Mitte der Woche am Donnerstag nicht zu lesen (Roth S. 119, 143, 277). Seit der Reformation feiern auch die Theologen Donnerstags statt Samstags.

abgehalten in Rede und Gegenrede [1]). Allmählich aber nehmen sie freiere Formen an und dienen geradezu zur Ergänzung der ordentlichen Vorlesung, die in starrer, althergebrachter Uebung de facto in der Erklärung der Sentenzen sich erschöpfte. Der Resumtion sollte zur regelmäßigen Grundlage dienen die Schrift eines Doktors, nicht die eines Kollektors [2]). Und zwar sollte entweder diejenige Schrift behandelt werden, welche der betreffende Doktor über die vier Bücher der Sentenzen geschrieben hat, oder eine „Summe" [3]) bezw. ein anderes Werk, in welchem ein solcher Doktor sich über Dinge verbreitet, die in den Sentenzen erwähnt sind. Mit anderen Worten: Die Resumtionen sollen abgehalten werden, in unvermitteltem oder vermitteltem Anschluß an die Sentenzen an der Hand einer anerkannten scholastischen Autorität. Wenn aber der resumierende Doktor wegen der Beschaffenheit des Stoffs es für nötig und nützlich hält, über die erwähnten Schriften und Summen der Doktoren hinaus zur Verdeutlichung einer Materie irgend einen Teil aus der Summe eines Kollektors einzuschieben, so soll ihm das frei stehen. Denn manchmal haben die Kollektoren in gewissen Titeln einzelne Materien aus dem Gebiet der Praxis und Kasuistik ausführlicher behandelt als diejenigen, welche „die Majestät der Sentenzen" kommentiert haben. Ja, falls ein vernünftiger Grund es fordert, kann der Resumtor irgend einen beliebigen nützlichen Traktat seinen Uebungen zu Grunde legen, wenn er nur Zuhörer findet, welche sich den Traktat kaufen. Die regelmäßige Resumtion soll dagegen

[1]) Kaufmann II, 366.

[2]) Mit dem ersten Titel sind offenbar die anerkannten Häupter der Scholastik bezeichnet, die Doktoren mit den schmückenden Beinamen, der Dr. angelicus oder subtilis, der Dr. profundus oder resolutissimus u. s. w. Unter einem Kollektor ist dagegen offenbar ein Schriftsteller zweiten Ranges zu verstehen, der aus den Schriften der Doktoren das Beste zusammensucht. (Ein Beweis für die große Bescheidenheit Gabriel Biels ist es, daß er sich in seinen Schriften immer Kollektor nennt; doch hängt dies wohl auch damit zusammen, daß er sich den Doktorgrad nie erworben hat.) Schließlich kam der Unterschied darauf hinaus: Die Doctores sind diejenigen, welche maiestatem sententiarum commentati sunt; die Collectores sind solche, welche andere theologische Werke verfaßt bezw. zusammengestellt haben (Roth S. 266).

[3]) So hieß die zweite Hauptform des scholastischen Schrifttums, im Gegensatz zum Kommentar der Sentenzen die systematische Zusammenfassung der theologischen Weisheit.

im Anschluß an die Sentenzen stattfinden unter Zugrundlegung des theologischen Hauptwerks eines anerkannten Doktors. Dabei soll aber der Lehrer unter Vermeidung der spekulativen und scholastischen Spitzfindigkeiten seine Schüler hauptsächlich in die moralischen Materien und in die täglichen Fälle des praktischen Lebens einführen [1]).

In den Resumtionen wird also den Sentenzenvorlesungen eine weitere Unterrichtsform beigegeben, welche es ermöglicht, mehr praktisch-kirchliche, moralische und kanonistische, ja naturwissenschaftliche und nationalökonomische Themen breiter zu behandeln. All die einschlägigen Schriften der Tübinger Theologen, die Erklärung des Meßkanons durch Gabriel Biel, die Erörterung der Frage, ob die Parochianen in ihrer eigenen Pfarrkirche Messe hören und beichten müssen, durch Joh. Staupitz und Werner Wick, nicht minder die Traktate Summenharts über die Verträge und über die Zehnten, sein Werk über die Physik des Albertus Magnus und ähnliches sind aus solch freieren Vorlesungen entstanden. Hier fordert das praktische Leben sein Recht und modifiziert die Wissenschaftsvorstellung des Mittelalters: Es gibt materiae casualium et agibilium rerum, die im majestätischen Werk der Sentenzen nicht erschöpft sind. Das war der Anfang zur Ueberwindung der Scholastik, daß das Leben mit seinen praktischen Forderungen Probleme stellt, die von der Wissenschaft notwendig aufgegriffen werden müssen. Aber wie zäh jene alte Wissenschafts-

[1]) Item magistri resumentes debebunt resumere regulariter scriptum alicuius doctoris theologiae circa sententiarum libros digestum aut quotlibeta vel summam alicuius doctoris theologie ea pertractantem, que in sententiarum libris memorantur. Si tamen magister ipse resumens ob materie qualitatem, que circa predicta scripta quotlibeta vel summas doctorum emergit, necessarium iudicaverit vel utile, ad aliquantulum temporis interserendo et quasi pro ampliatione digrediendo resumere titulum aliquem de summa alicuius collectoris, id eius arbitrio relinquendum duximus, eo quod collectores in certis titulis nonnunquam materias saltem agibilium et casualium rerum particularius, quam qui maiestatem sententiarum commentati sunt digesserunt. Quin imo si interdum utilitas aut rationabilis poposcerit causa posset resumptor ad tempus alium utilem tractatulum resumere, dum modo etiam auditores eundem sibi comparandum invenirent. Regularis tamen resumptio et regulariter loquendo fieri debet in scriptis et summis atque quotlibetis supra memoratis, neque tantum in apicibus speculativis et scholasticis, verum etiam in materia moralium casualium atque agibilium suos curent instituere in resumptionibus auditores. Roth S. [illegible].

vorstellung haftet, das zeigt gerade das obige Tübinger Statut: Nur notgedrungen und möglichst selten entferne man sich von der königlichen Majestät der Sentenzen, die aber doch eigentlich alles Wissen in sich enthält!

Daß die Wissenschaft für den mittelalterlichen Menschen eine einheitlich fertige Größe war, das beweist endlich auch die dritte Form des Unterrichts an der mittelalterlichen Universität, die der Disputationen. Auch sie dienten zur Aneignung der einheitlichen Wissenschaft, die nur scheinbar entgegengesetzte Sätze und Behauptungen in sich enthält. Es handelt sich dabei nicht so sehr, wie bei unseren heutigen Uebungen, um Ausbildung eines Könnens, das den Schüler in stand setzt, in selbständiger Forschung sich frei weiter zu betätigen, sondern geübt wird die Kunst, in dialektischer Gewandtheit die höhere Einheit entgegengesetzter Behauptungen herauszufinden — ein Ziel, wie es sich nicht anders der Areopagite bei seiner Erklärung der Welt gesteckt hatte.

Die Disputationen wurden in der Regel geleitet von einem Doktor. Dieser hatte, wie an den meisten Universitäten ausdrücklich vorgeschrieben war, über eine „materia fecunda" einige Fragen (quaestiones) und Sätze (Thesen, sophismata) auszuarbeiten und sie zwei Monate vor dem Termin den respondierenden Baccalaren mitzuteilen, daß diese sich genügend vorbereiten können [1]). Die Disputation selbst fand entweder an einem Fasttag oder an einem lektionsfreien Samstag statt, und begann im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr Morgens. Zuerst unterhielt sich der Doktor mit seinen Respondenten drei Stunden lang allein. Diese stellten ihre positiones auf, deren Vortrag sich nicht über ½ Stunde ausdehnen sollte; und Magister wie Baccalare verständigten sich über die in der Materie liegenden Schwierigkeiten und möglichen Gegensätze, sowie über deren zweckmäßigste Lösung. Dieses Einpauken der respondierenden Baccalare, das in der Artistenfakultät drei Tage lang dauerte [2]), war nun erst das Vorspiel und allerdings die pädogogisch wichtige Grundlage der eigentlichen Disputation. Diese begann damit, daß die übrigen Doktoren der Reihe nach auftraten und gegen die Propositionen Gegenthesen aufstellten (argumenta opponere, arguere). Entsprechend

[1]) Vgl. Roth S. 256.
[2]) Roth S. 339.

den Ausmachungen in den vorbereitenden Stunden bestritt der disputierende Magister, sekundiert von seinen Respondenten, die Argumente seiner Gegner und hatte die Schwierigkeiten „pro possibilitate" zu lösen. Nach der Disputation konnte der präsidierende Doktor die Fakultätsgenossen zu einem Prandium einladen, aber er war dazu nicht gezwungen. Der erste Zweck bei der ganzen Uebung war offenbar der, die Schüler auf die in einem Problem steckenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und ihnen deren glatte Lösung beizubringen. Ein Nebenzweck, der natürlich die Hauptsache werden konnte, lag in dem Kitzel persönlicher Eitelkeit, die Kunst eleganter Dialektik zu zeigen. In diesem Sinne waren namentlich auch die wöchentlichen Disputationen der Artisten, welche von den theologischen Lehrern gelegentlich zur Aufsicht besucht werden sollten, berühmt und bildeten einen Treffpunkt für die ganze Universität.

Jeder Baccalar der Theologie hatte (außer seinen Disputationen in der Artistenfakultät) jährlich mindestens einmal als Respondent in einer Disputation der Theologenfakultät aufzutreten. Sonst wurde ihm die Zulassung zum nächsthöheren Grade versagt. Zur Ermöglichung dieser pflichtmäßigen Responsionen war den Doktoren die Abhaltung einer bestimmten Anzahl von Disputationen vorgeschrieben. Die Fakultätsstatuten von 1480 sehen drei bis vier über das Studienjahr passend zu verteilende Disputationstage vor. Die gräfliche Ordnung von 1481 schrieb sogar für jeden Monat eine solche Uebung vor. Das ließ sich, wie oben schon erwähnt ist, nicht durchführen; die Zahl der theologischen Baccalare war dazu zu gering[1]). Nach der Ordnung von 1491 hatte jeder Magister der Theologie zweimal im Jahre eine Disputation zu halten. Dies blieb prinzipiell auch nach dem Statut von 1496 bestehen; wer aber mehr als zwei Disputationen hielt und wer speziell zur Uebung seiner Schüler eine „außerordentliche" Disputation einschaltete, der durfte so oft seine Resumtion ausfallen lassen, so viele Stunden die Disputation dauerte. Unter der „außerordentlichen" Disputation ist aber eine solche zu verstehen, welche unter Aufsicht eines Doktors nur unter den Baccalaren stattfand. Als Vorbereitungsübung für die

[1]) Im Jahr 1491 waren, wie wir aus der gräflichen Ordnung erfahren, nur zwei theologische Baccalare in Tübingen. Roth S. 84.

ordentlichen feierlichen Disputationen wurden dabei unter der Schar der Schüler die arguentes und respondentes abgeteilt und gegeneinander losgelassen. Später ist die Gewohnheit durchgedrungen, daß die zwei ordentlich vorgeschriebenen Disputationen durch Abhaltung von außerordentlichen Vorlesungen (Resumtionen) ersetzt werden konnten. Im Jahr 1520 bitten sogar die Fakultätsgenossen den Senat um Dispens von ihren zwei pflichtmäßigen Disputationen, obwohl sie keine außerordentlichen Vorlesungen gehalten hätten. Das Vorbild der juristischen und medizinischen Fakultät, in welchen die Disputationen bald ganz abgeschafft waren, mochte da zur Nachfolge reizen. Der Senat aber schlug die Bitte ab und verlangte, daß die Theologen nicht nur die außerordentlichen Vorlesungen wieder aufnehmen, sondern auch die ausgefallenen Disputationen nachholen sollen[1]).

Weitaus die feierlichsten und für uns lächerlichsten Disputationsakte waren die beiden großen Redeschlachten, welche mit der Doktorpromotion verknüpft waren. Bei der Vesper stellte der leitende Doktor eine vom Doktoranden aufgestellte Quaestio zur Diskussion, welcher einige dazu gewonnenen Baccalare respondierten; dagegen opponierten der die Vesperien leitende Doktor, sowie der Reihe nach sämtliche übrigen Baccalare. Nur dem leitenden Doktor aber hatte der Vesperiand direkt zu antworten. Nach diesem Vorgefecht betraten die übrigen Doktoren den Kampfplatz und einer der älteren theologischen Lehrer proponierte eine neue Quaestio mit Festlegung der Begriffe und mit Erörterung der Gründe dafür und dagegen. Der Doktorand erörterte nun seine Ansicht und entschied sich für eine der Auffassungen. Gegen ihn arguierte darauf der erstere Doktor wieder und nach diesem opponierten alle Doktoren der Reihe nach. Ihnen allen gegenüber hatte

[1]) Liber conductionum 1520 Juni 4: petierunt in universitate domini theologi dispensationem super duabus disputationibus neglectis, quos (cum extraordinarie non legerint) habere debuissent; quorum petitioni universitas una cum domino cancellario concludendo respondit, quod domini theologi duas disputationes neglectas recomplere deberent, tum etiam alias duas hoc anno (ipsis ad disputandum concesso) habendas similiter complerent, sumentes officiales vel scolares theologie sibi respondentes, elapso deinde hoc anno pristinam legendi ordinationem cum lectionibus extraordinariis reassumere teneantur.

der Doktorand mit seiner Auffassung siegreich das Feld zu behaupten.

Noch komplizierter war der Disputationsakt in der Aula. Im Vorgefecht proponierte ein Magister der Artistenfakultät eine Quaestio mit Gründen und Gegengründen und einer der älteren Baccalare der Theologie respondierte ihm; dagegen zu opponieren hatten der neue Doktor, sowie derjenige, welcher ihm das Barett aufgesetzt hatte. Der nun folgende Teil war nur ein Redeturnier, weniger unter aktiver Beteiligung des neuen Doktors als zu seiner Ehre vor ihm abgehalten. Er hatte selbst die Doktoren und Magister zu diesem Schaugefecht aufzufordern und zu bezahlen; und die, welche er dazu gewann, hießen galli, Kampfhähne. Einer der älteren Magister stellte zuerst die These auf (die gallinaria quaestio) und erörterte sie mit den Gegengründen. Ihm respondierte ein anderer und beiden wurde aus dem Auditorium mehrfach repliziert. Darauf nahm ein dritter Magister dieselbe These auf, vertrat die entgegengesetzte Auffassuug und begründete sie durch andere Deutung der Begriffe. Ihm respondierte ein vierter Magister, in gewisser Beziehung das Gegenteil vertretend von dem, was der Respondent an zweiter Stelle ausgeführt hatte. Zum Schluß erhob sich wieder der erste Magister, welcher den „Hahnensatz" aufgestellt hatte und schränkte die Gegengründe wieder ein.

Die Grundzüge dieser Disputationsfeierlichkeiten bei der theologischen Doktorpromotion sind an allen Universitäten gleich, in Bologna und in Oxford, in Köln und in Wien, in Leipzig und in Wittenberg. Und alle bezeugen gleichermaßen in den Statuten, daß sie einem uralten Pariser Gebrauch folgen, der dort so fest eingesessen war und so regelmäßig geübt wurde, daß eine schriftliche Aufzeichnung darüber für unnötig gehalten und gänzlich unterlassen wurde. Die Pariser Sitten bei den Doktordisputationen können darum nur aus den Statuten aller anderen Universitäten, die sich auf sie berufen, rekonstruiert werden[1]). Ueberall waren es vier Disputationsgänge, deren Verlauf aufs genaueste geregelt war: je zwei am Vorabend der Vesperien und an dem folgenden Tag in der Aula, und jedesmal wurde die erstere Disputation von den Bac-

[1]) Vgl. Denifle-Chatelain II, 693 N. 5.

calaren ausgefochten als Einleitung zu dem darauffolgenden Hauptturnier der Magister. Ueberall wurden die Vesperien abgeschlossen durch die Rede des die Promotion leitenden Magisters, während den Disputationen der Aula die feierliche Einsegnung des jungen Doktors und seine Rede zur Empfehlung der heiligen Schrift vorangingen. Nachdem der neue Doktor in den drei ersten Disputationen seine Kunst gezeigt hatte, wurde ihm überall im „Hahnenkampf" der älteren Magister die Sieghaftigkeit der scholastischen Wissenschaft vorgeführt, deren höchste Spitze zu erreichen ihm eben geglückt war. In Wittenberg, der am Vorabend der Reformation gegründeten Universität, wurde dies scholastische Spiel besonders wirksam gestaltet dadurch, daß irgend ein Knabe aus der Stadt auf den Disputationspult gestellt wurde, der eingedrillt war, die zur Disputation gelangende Frage recht unbestimmt und hilflos vorzutragen. Mit einem verbindlichen siegreichen Lächeln (urbaniter faceteque discutiant) bestiegen die beiden als Kampfhähne bestimmten Doktoren rechts und links von dem Kinde den Katheder und lösten glatt die Knoten, die der Unverstand geschürzt hatte [1]).

Graf Eberhard soll, wie Melanchton erzählt [2]), öfters den Disputationen der Theologen und Juristen beigewohnt haben, und obwohl er nicht Lateinisch konnte, ließ er sich die wichtigeren Sätze übersetzen und stellte in deutscher Sprache auch seine eigenen Gedanken zur Diskussion. Einmal, bei der Doktorpromotion seines Beichtvaters Wendel Steinbach und des Konrad Summenhart (am 12. und 13. Oktober 1489) war er auch bei den eben geschilderten Redeturnieren zugegen und zahlte sämtliche Doktorkosten. Wenn er denn weiterhin gefragt haben soll, zu was denn eine solche Disputation gut sei (qua de re disputatio instituta esset) [2]), so zeigt sich darin das gesunde Urteil eines nüchtern praktischen Menschen. Sein Beichtvater W. Steinbach begründet (in einer von ihm am Schluß der Doktorvesper von 1516 gehaltenen Rede) die Sitte der concertationes scholasticae damit, daß sie eben nicht erst kürzlich entstanden, sondern seit langen Jahrhunderten überkommen seien. Die Disputationen gehören als notwendiger Bestandteil zum

[1]) Muther, Wittenberg S. 20.
[2]) Corp. Ref. XI, 1026.

Betrieb der scholastischen Wissenschaft, die überall das Sic und das Non aufzusuchen und die Gegensätze in einer höheren Einheit zu lösen verstand.

Noch eine weitere Form, zwar nicht gerade des Unterrichts, aber doch der lehrenden Betätigung seitens der Fakultätsgenossen, ist zu erwähnen und das sind die Kollationen. Das sind Reden über geistliche Dinge, zu welchen die theologischen Lehrer und Studenten verpflichtet waren. Jeder theologische Baccalar und jeder Doktor in Tübingen und an allen anderen Universitäten mußte jährlich eine solche halten. Wie aus dem Pariser Statut (14. Jahrhundert) hervorgeht, sollten Lehrer und Studierende der theologischen Fakultäten dadurch in der Predigttätigkeit geübt werden[1]). Diese Kollationen wurden an kirchlichen Festtagen gehalten, an unserer Universität am heiligen Christabend des Morgens um 8, am Mittwoch in der Karwoche früh um 6 Uhr, am Pfingstsamstag auch um 6 Uhr, am Tage vor Himmelfahrt Mariä um 9 und am Tage vor Allerheiligen ebenfalls um 9 Uhr. Die Baccalare redeten an den beiden Tagen, da die Universitätsmesse stattfand und außerdem, wenn noch weitere übrig waren, an Feiertagen zu einer von der Fakultät im Einverständnis mit den übrigen drei Dekanen festgesetzten Zeit. Die Kollationen wurden abgehalten im Saal der Universität oder sonst an gelegenen Orten, und jeder graduierte Universitätsangehörige hatte bei Pön von einem Ort eines Gulden zu erscheinen; die fehlenden Scholaren mußten einen Schilling bezahlen[2]). Der Inhalt der Kollationen paßte sich dem Feste an, zu dessen Feier sie gehalten wurden. Der Traktat des Konrad Summenhart „quod deus homo fieri voluerit“[3]) ist die Zusammenfassung zweier solcher Kollationen, welche der Verfasser je am Weihnachtsabend 1494 und 1495 gehalten hat. Er beweist in der Form, wie er uns vorliegt, welche langatmigen Ausführungen bei derartigen Gelegenheiten

[1]) Vgl. Denifle-Chatelain II, 699 § 27: „in propria persona“, „ut eloquentia et arte praedicandi comprobetur“. So erklärt sich wieder die in den Stiftungsbriefen der Prädikaturen so häufig uns entgegentretende Bestimmung, daß nur Doktoren oder Baccalare der heil. Schrift mit der Predigtpfründe begabt werden sollen. Vgl. oben S. 13 N. 2.

[2]) Man beachte den Unterschied zwischen den „ingelipt der universitet“ und zwischen den „schulern“. Roth S. 84 und vgl. dazu oben S. 21 f.

[3]) Steiff S. 52 ff.; Linsenmann, Konr. Summenhart S. 16 f.

die sämtlichen Mitglieder der Universität mit anhören mußten. Die Statuten anderer Fakultäten (Heidelberg, Wien und Ingolstadt) suchen etlichen Mißbräuchen in der Abhaltung von Kollationen zu begegnen und verbieten nicht nur alle ungewöhnlichen Redensarten und die allzugroße Länge der Predigt, sondern sie eifern auch gegen die Anhäufung von nichtssagenden oder unpassenden Phrasen und gegen die Aufzählung von Bibelstellen, die deutlich nicht in den Zusammenhang gehören. Wie schon erwähnt ist und wie es auch aus obigem Traktat Summenharts hervorgeht, waren nämlich diese Collationes insonderheit eine Gelegenheit für die theologischen Lehrer, zu zeigen, daß sie nicht nur librorum sententiarum, sondern auch sacrae scripturae doctores seien. Die Wien-Ingolstädter Statuten schreiben ausdrücklich als Thema für die Kollationen irgend eine Stelle aus der Bibel vor; aber nur eine solche darf gewählt werden, die in sich geschlossen einen zusammenhängenden Sinn ergibt, nicht irgend ein Wort oder eine Silbe, die zu einer weiteren zusammenhängenden Ausführung sich ausgesprochenermaßen nicht eignen [1]).

Eine nachdrücklichere Beschäftigung mit der heiligen Schrift wurde den Tübinger Theologen durch die humanistische Reformation der Universität im Jahr 1525 [2]) vor-

[1]) Vgl. Kink, Wien II, 97 und Prantl, Ingolstadt II, 57: Item quod praedicaturus vel collationem aliquam facturus pro themate accipiat de biblia aliquam perfecti ac pertinentis sensus orationem et non dictionem unam aut syllabam perfectae orationi expresse non aequivalentem. (Vgl. dazu Bianco, Köln I, Anl. S. 36.) Vitari etiam volumus in talibus verborum fictiones inconsuetorum atque ritmorum sterilium coacervationes vanas et curiosas ad rem non pertinentes allegari, quia disponimus in sermonibus auctoritates et concordancias de biblia reales et non solum vocales, quae nec probant nec provocant, sed magis sua impertinencia praedicantem vituperant et audientium aures turbant, cum audiunt allegari aut distorte exponi aliquid verbi gratia de Christo, quod notum est de diabolo dici, aut similia. Vgl. außerdem Freib. Diöz.-Arch. 21 (1890), S. 9: Easque [orationes] faciant theologie studiosi perfectam pro themate orationem sumentes, omnem inconsuetam fictionem, verborum novitatem, rithmorum formationes, curiosas allegationes et similia quecunque prorsus evitantes, et ad maximum per horam concionentur. Zur letzteren Bestimmung s. Weißenborn, Erfurt, S. 46 § 3.

[2]) Ihre Vorgeschichte ist noch näher zu untersuchen. Sie wurde als „ordinatio regis Ferdinandi", „iussione nostra" in die Wege geleitet durch Vertreter der österreichischen Regierung in Stuttgart (die während der Verbannung Herzog Ulrichs [1519—1534] das Land verwaltete) und

geschrieben. Die entscheidenden Neuerungen für die theologische Fakultät sind, daß erstens der bis dahin geltende Unterschied der beiden viae aufhören soll, daß zweitens die außerordentlichen Vorlesungen, d. h. die Resumtionen wegfallen und daß an ihrer Stelle drittens ein fünfjähriger Lektionsplan aufgestellt wird, in dessen Turnus neben den vier Büchern der Sentenzen die ganze heilige Schrift zum Vortrag gelangt.

Es bleibt die Zahl von vier Theologen, von denen einer ein Lizentiat oder Lizentiand sein kann. Sie haben zu zweit jeden Tag eine volle Stunde (integra hora) zu lesen, so daß jeder jeden anderen Tag daran kommt; der eine Morgens vor dem Prandium (das zirka 10—11 Uhr stattfand), der andere Nachmittags, je zu einer den Zuhörern gelegenen Stunde. Zwischen der Vormittags- und Nachmittagslektion durfte der Aeltere wählen. In strittigen Fällen entschied das Los. Bezüglich des Lektionsplans sind zu unterscheiden eine ursprüngliche und die später angenommene Fassung [1]). Ursprünglich waren die Lektionen so verteilt: ein Professor hatte zu lesen die fünf

durch den Kanzler der Universität (Ambr. Widmann) und den Pfarrherrn von Tübingen (Mart. Plansch), welche beide bekanntlich eine Aufsichtsstellung der Universität gegenüber innehatten. Die Vertreter der österreichischen Regierung sind der kaiserliche Rat Jakob Spiegel aus Schlettstadt (über ihn vgl. Allg. D. Biogr.), ein württembergischer Jurist Johann Faut, der im Dienste Oesterreichs stand, sowie der talmudisch gelehrte und getaufte Jude Paul Ricius, ehemaliger Leibarzt Kaiser Maximilians. Vgl. Roth S. 141—152.

[1]) Die ursprüngliche Fassung lernen wir aus einem durchkorrigierten Konzept kennen, das im Jahr 1893 von der österreichischen Regierung aus Innsbruck an das Staatsarchiv in Stuttgart extradiert worden ist. Die Korrektur, die sich auf das ganze Stück erstreckt, verfolgte noch mehr als das Konzept humanistische Grundsätze und betrifft vielfach auch stilistische Verbesserungen. Bei letzteren ist es erfreulich zu sehen, wenn gelegentlich eine doppelte Negation eingesetzt wird, wenn ein „minus“ mit „quam minimum“, wenn „que“ mit einem „ve“, wenn „se“ mit „sese“ ersetzt wird, wenn die Stellung geändert wird aus „in lectionibus suis“ zu „suis in lectionibus“, wenn das silberne „profitentes iura“ umgewandelt wird in das goldene „legentes iura“, oder wenn die harte Konstruktion in der Kleidervorschrift „manicorum indutio libera sit“ verbessert wird zu „manicis indui vel non liberum sit“. Der Schlußabschnitt von „Nos autem huiusmodi . . .“ (Roth S. 151) an kommt in der endgültigen Redaktion neu hinzu. Sonst sind außer dem oben im Text erwähnten keine wesentlichen sachlichen Aenderungen zu konstatieren. Die Korrekturen stammen zweifellos von Jakob Spiegel, der das Ganze als verantwortlicher Redakteur unterschrieben hat.

Bücher Moses mit Psalter und Jesaias; der zweite sollte lesen Matthäus, Johannes, alle Briefe des Paulus mit Ausnahme der Ebräer, Lukas, die Acta und die katholischen Briefe; der dritte sollte den Text der Sentenzen erklären, die Schwierigkeiten daraus erläuternd, je kürzer und lichtvoller, desto besser [1]); außerdem den Jeremias, Ezechiel und Daniel. Dem vierten waren die kleinen Propheten, die Proverbien, „Cantica canticorum cum Ecclesiaste et Job", „Paulus ad Hebreos", „Ecclesiasticus cum libro Sapientiae" zugeteilt.

Der Zweck der Neuerung war, die Vorherrschaft der Sentenzen zu brechen und deren Kommentare ganz zu beseitigen. Es war aber Gefahr vorhanden, daß dies nicht in dem gewünschten Umfang geschehe, wenn ein einzelner Lehrer ex professo hauptsächlich mit den Sentenzen sich zu befassen hatte. Darum mag der zweite und endgültig durchgeführte Modus der Verteilung vorgezogen worden sein. Danach hat der erste Professor zu lesen den Pentateuch, alle Briefe des Paulus außer dem Ebräerbrief und ein Buch der Sentenzen. Der zweite Professor las Matthäus und Johannes, den Psalter, Hiob und ein Buch der Sentenzen. Der dritte las Jesaias, Jeremias, Daniel, Markus, Lukas, Acta, „die kanonischen Briefe" und wieder ein Buch der Sentenzen; und endlich der vierte las Ezechiel, die kleinen Propheten, die „libri sapentiales", den Ebräerbrief („eam, que est ad Hebreos, epistolam") und das letzte Buch der Sentenzen. Abgesehen von der andersartigen Verteilung der Sentenzen fällt hier gegenüber dem ersten Projekt auch auf, daß Schriften des Alten und Neuen Testaments gleichmäßiger jedem einzelnen zugewiesen sind. Der aus dem Entwurf übernommenen Vorschrift, daß man möglichst kurz und lichtvoll den Text des Lombarden und nur diesen zu erklären habe, ist noch die Begründung beigefügt, „denn wir werden durch den Glauben Söhne Gottes und nicht durch nichtige und frivole Quaestionen, die da stammen aus dem aufgeblasenen und zur ewigen Verdammnis führenden Fleisch und aus einer Lehre, welche dem Geist Gottes zuwider ist" [1]).

[1]) „Tertius interpretetur textum magistri sententiarum, difficultates autem ex textu ipso emergentes, quanto brevius et lucidius possit, absolvat."

[2]) „quoniam per fidem efficimur filii Dei et non per inanes et fri-

Die im Turnus vorgeschriebenen Lektionen mußten unter allen Umständen abgehalten werden. Wurde ein Lehrer krank, so hatte er aus seinen Kollegen oder den Baccalaren für einen Ersatzmann zu sorgen. Bei einem Todesfall sollten die überlebenden Lehrer bis zur Neubesetzung die Lektionen unter sich verteilen. Wenn der fünfjährige Kurs zu Ende war, dann konnte eine neue Verteilung stattfinden, doch nicht so, daß der Lektionsplan dabei geändert wurde, sondern nur in der Weise, daß der eine mit dem anderen die vorgeschriebenen Lektionen für die nächsten fünf Jahre tauschte. Ausschlaggebend bei der ganzen Reform war das humanistische Interesse, daß zu den Quellen, d. h. in der Theologie zur heiligen Schrift zurückgegangen werde. „Aller Fleiß und Sorge soll darauf gerichtet sein, daß die heiligen Bücher in lebendigem Fortschritt rein und lauter gelehrt werden, unter Einschränkung und gänzlicher Vermeidung der syllogistischen Schlüsse, sowie der anderen weniger zur Sache dienlichen Ausführungen“ [1]).

Nichts geändert wurde an der Sitte der Disputationen. Sie sollen in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben, die ordentlichen und nicht ordentlichen, die feierlichen und nicht feierlichen, so wie sie durch die Ordnungen des Stifters der Universität und durch die Statuten der Fakultät festgelegt sind. Nur das soll nicht mehr gelten, daß eine abgehaltene Disputation den betreffenden Doktor von soviel Lektionen befreie, als sie Stunden dauere. Allein am Disputationstag darf er seine Vorlesung ausfallen lassen. Und die Gegenstände, über welche disputiert wird, sollen sich auf die wahre Theologie selbst und auf die heiligen Schriften beziehen [2]). Der Humanismus hat also das überlebte Institut der Disputationen nicht

volas questiones, quae sunt inflantis et in aeternum exitium aedificantis carnis et doctrinae, quae spiritui Dei adversatur (Roth S. 143). Der Gegensatz von fides und frivolae quaestiones findet sich schon 1518 bei Erasmus in der Ratio theologiae (Opera ed. Le Clerc V, 80 A). Beachtenswert ist, daß obige lutherisch klingende Formulierung von dem Jakob Spiegel stammt, der in den Verhandlungen des Wormser Reichstags eine für die lutherische Sache so bedenkliche Rolle gespielt hat.

[1]) Omnium vero erit studium et sollicitudo, ut sacra volumina expedito progressu pureque et syncere tradantur, resecatis et penitus omissis argumentis syllogisticis ac aliis minus ad rem pertinentibus. Roth S. 144.

[2]) Fiant autem disputationes de rebus ipsam veram theologiam divinasque scripturas respicientibus. A. a. O. S. 144.

abgeschafft, und zwar wohl in erster Linie deshalb nicht, weil sich dabei die persönliche Gewandtheit im glänzendsten Lichte zeigen kann. Damit wurde aber diejenige Einrichtung der mittelalterlichen Universität beibehalten, welche in der nun folgenden Kampfeszeit die größte und zugleich unheilvollste geschichtliche Wirksamkeit ausgeübt hat. Die scholastischen Scheinkämpfe und Schauturniere mit ihrer unwahren Voraussetzung der einheitlichen Lösung aller Widersprüche und mit ihrer Befriedigung des persönlichen Eitelkeitsbedürfnisses haben in heilloser Weise alle die Colloquia und die Disputationstage der Reformationszeit heraufbeschworen[1]), auf denen nie eine Einigung erzielt ward, auf welchen vielmehr in persönlicher Rechthaberei zu beiden Seiten der Riß meist größer wurde denn zuvor.

4. Die theologischen Fakultäten und die Universitäten des Mittelalters in ihrem Verhältnis zur Kirche.

Daß die Tübinger theologische Fakultät eine in irgend welchem Sinne kirchliche Körperschaft war, ist am Schluß des ersten Kapitels ausgeführt worden. Aehnliches läßt sich aus in der Sache liegenden Gründen von sämtlichen theologischen Fakultäten des Mittelalters vermuten. Es ist nun Aufgabe der folgenden Untersuchung, diese kirchliche Stellung der theologischen Fakultäten näher zu präzisieren und womöglich rechtlich klar zu legen.

Der kirchliche Charakter der theologischen Fakultäten des Mittelalters ist in der Hauptsache nicht dadurch gewährleistet, daß ihre Mitglieder dem geistlichen Stande angehören und meist mit kirchlichen Pfründen ausgestattet sind, sondern er ergibt sich in erster Linie daraus, daß sie demselben Zwecke wie die Kirche dienen, nämlich dem Lobe Gottes und der Verbreitung des katholischen Glaubens. Ganz unzweideutig geht dies aus dem Wortlaut von sämtlichen Statuten der mittelalterlichen Universitäten hervor. So wollen denn auch die Tübinger Theologen nichts anderes, als „das Verständnis für den orthodoxen Glauben unter den Menschen verbreiten und den anderen Wissenschaften den Weg zur honigsüßen himmlischen Wahrheit zeigen“[2]). Die Kirche, so wie sie für den

[1]) Vgl. z. B. des Urteil des neuesten Biographen Karlstadts (W. Barge I, 1905, S. 6 Mitte). — [2]) Roth S. 255.

mittelalterlichen Menschen eine greifbare Größe war, ist im Besitz dieser „himmlischen Wahrheit"; darüber besteht für die Verfasser solcher Statuten gar kein Zweifel. Darum schworen die Doktoranden der theologischen Fakultät, ehe sie zur Lizenz zugelassen wurden, in Tübingen, wie an allen anderen mittelalterlichen Universitäten, den Eid des Gehorsams gegen die römische Kirche. Es fragt sich nun, ob die theologischen Fakultäten hierin eine isolierte Stellung gegenüber den drei anderen Fakultäten und gegenüber dem Universitätsganzen eingenommen haben. Die Vertreter der Ansicht, daß die Universitäten des Mittelalters staatliche und nicht kirchliche Institute gewesen seien, hätten konsequenterweise die Aufgabe, auf diesen Punkt Gewicht zu legen und nachzuweisen, daß die theologischen Fakultäten in ihrer zweifellos kirchlichen Abzweckung eine Sonderstellung innerhalb des mittelalterlichen Universitätsorganismus innehatten. Es wäre weiterhin nachzuweisen, welche rechtlichen Handhaben den Vertretern der offiziellen Kirche zu Gebote standen, um die richtige Fassung der an den theologischen Fakultäten vorgetragenen kirchlichen Lehren zu beaufsichtigen. Denn darüber dürfte wohl kein Zweifel sein: sobald die Universitäten nach allgemeiner Rechtsanschauung nichtkirchlichen Zwecken dienen, dann muß die katholische Kirche ein Aufsichtsrecht über ihre theologischen Fakultäten erstreben, und die römische Kirche des Mittelalters hätte sicherlich ein solches durchzusetzen gewußt.

Allein ein solcher Nachweis, daß die theologischen Fakultäten des Mittelalters eine Sonderstellung innehatten, ist nicht möglich. Im Gegenteil ist allgemein zugegeben und auch in der obigen Darstellung mehrfach hervorgehoben worden, daß sie in engstem Zusammenhang mit ihren Schwesterfakultäten stehen. Die Theologie ist ebenso wie die übrigen Fakultätswissenschaften ein Teil, und zwar ist sie der edelste und wichtigste Teil der einen göttlichen Wissenschaft. Die theologische Fakultät steht nicht für sich allein, sondern sie ist die höchste Spitze und das Haupt eines lebensvollen Organismus; die übrigen Fakultäten haben teil an ihrem kirchlichen Ziel. Wie das Haupt, so sollen auch die Glieder und der gesamte Organismus der Universitäten den Zwecken der Kirche dienen. Universitäten werden im Mittelalter gestiftet zur Verminderung der Unwissenheit, zum Lob Gottes und zum Wachstum des

katholischen Glaubens. In irgend welcher Form ist das in den Stiftungsurkunden und zum Teil auch in den Statuten sämtlicher Universitäten des Mittelalters bis herab zur Wittenberger Statutenredaktion von 1513 zum Ausdruck gebracht[1]). In Tübingen genehmigt der Papst die Inkorporation der Kirchen und die Verlegung des Sindelfinger Stifts ad querendum literarum studia, per que militantis ecclesie respublica geritur, divini nominis ac eiusdem fidei cultus protenditur omnisque prosperitatis humanae conditio augetur[2]). Und Graf Eberhard will mit seiner Stiftung „helfen zu graben den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unversieglich geschöpft mag werden". Er glaubt, daß dies „der ganzen Christenheit Trost, Hilf und Macht wider die Feind unseres Glaubens gebären werde"[3]). Dieses kirchliche Ziel verlieh den Generalstudien des Mittelalters einen gewissen kirchlichen Charakter. Darum gelten die deutschen Universitäten des Mittelalters nach ihrem eigenen Zeugnis und im Bewußtsein ihrer Zeitgenossen vorzugsweise als kirchliche Anstalten[4]).

Diese Ansicht von dem kirchlichen Charakter der deutschen Universitäten des Mittelalters war früher von der Forschung allgemein angenommen. Sie ist aber von Georg Kaufmann in seinem Werk über die Geschichte der deutschen Universitäten (I 1888, II 1896) durchweg bekämpft worden. Kaufmann hat zweifellos das Verdienst, auf mangelhafte Begründungen jener Theorie und auf falsche Schlüsse, die aus ihr gezogen worden sind, aufmerksam gemacht zu haben. Allein

[1]) Vgl. die Zusammenstellung in Hist. Zeitschr. 80, 448, N. 2 u. 3.

[2]) Roth S. 12, vgl. S. 14: Attendentes, quod ex literarum studio animorum saluti consulitur etc.

[3]) Roth S. 31. Vgl. dazu S. 28 unten.

[4]) Für die außerdeutschen Universitäten gilt dieser Satz nicht in dieser Ausdehnung, weil sie in ihren Anfängen lokal verschiedenartige Entwicklungen durchgemacht haben. Jedoch die mittelalterliche Kirche sorgte, so gut es ging, für Uniformierung der Universitäten. So hat sich schon vor Beginn der deutschen Universitätsgründungen eine gemeine Anschauung über den Begriff der Generalstudien gebildet, welcher die kirchliche Abzweckung der Generalstudien als integrierender Bestandteil angehört. Thomas von Aquino z. B. schrieb um 1256: patet quod ordinare de studio pertinet ad eum, qui praeest rei publicae et praecipue ad auctoritatem apostolicae sedis, qua universalis ecclesia gubernatur, cui per generale studium providetur. (Contra impugnantes cap. 3.)

er geht entschieden zu weit, wenn er den mittelalterlichen Universitäten den kirchlichen Charakter abspricht und sie für staatliche Anstalten erklärt. Zum Beweis macht er einerseits geltend, daß „die Zugehörigkeit zur Universität niemanden geistlich machte, und daß die Universität den kirchlichen Behörden als solche nicht unterstand“ und anderseits verweist er auf die Tätigkeit der Landesherren und Stadtregimente, welche die Universitäten gegründet und „deren Verfassung und Gerichtsbarkeit in einer Weise geregelt und vielfach umgewandelt haben, wie sie es mit kirchlichen Anstalten niemals hätten tun können“ [1]).

In der näheren Ausführung des ersten Satzes, daß „die Zugehörigkeit zur Universität niemand geistlich machte“, muß Kaufmann zunächst zugeben, daß ein großer Teil der Magister und Scholaren an den Universitäten geistlichen Standes war. Er schwächt dies aber sofort wieder ab, indem er ausführt, daß „viele Mitglieder der Universität, welche geistlichen Standes waren, nur die niederen Weihen empfangen hatten und aus dem Laienstand noch nicht völlig und endgültig geschieden waren“. „Es waren das Zwischenstellungen, welche in älteren und breiteren Schichten der Gesellschaft ihren Ursprung genommen hatten.“ „Alle Welt, möchte man sagen, wurde geistlich, um die alle Welt einschnürenden Privilegien des Klerus für sich unschädlich zu machen.“ „Wo Handwerker, Händler und Schreiber die niederen Weihen nahmen, da verflüchtigte sich die Bedeutung des geistlichen Charakters.“ Solche Ausführungen beweisen, daß ihr Verfasser über die prinzipielle Bedeutung des geistlichen Charakters keine klare Vorstellung hat. So recht eigentlich „geistlich“ ist danach also nur der sacerdos; eine Korporation, innerhalb deren sich auch subdiaconi und accoluthi oder gar ungeweihte Laien nachweisen lassen, die darf nicht als geistlich bezeichnet werden. Demnach müßte allen Orden, welch Laienbrüder zuließen, der geistliche Charakter abgesprochen werden, die Ritterorden der Johanniter und Deutschherren, die Brüder des gemeinsamen Lebens, die Beghinen und Begharden und ähnliche Erscheinungen der Kirchengeschichte wären nicht als geistliche Kongregationen zu beurteilen. Dies beweist, wie äußerlich und

[1]) Kaufmann II, 89 u. 107; 20—33.

falsch die Kaufmannsche Auffassung des Wortes „geistlich" ist. Im ausgehenden Mittelalter war allerdings fast jedermann zum Heil seiner Seele und zur Erlangung von sozialen Vorteilen bemüht, Mitglied irgend welcher geistlichen Korporation zu werden. Jedoch der Empfang einer Weihe war dabei mehr oder weniger nebensächlich, die Hauptsache war das geistliche Ziel, die besondere Leistung, die mit dem Zweck der Kirche in Uebereinstimmung sich befand. So fühlte sich der Handwerker, der Mitglied irgend einer Bruderschaft war, als dem Himmel näher, als „geistlich" gegenüber einem, der ohne solche Leistung in der Welt stand. Auch bei den Universitäten verleiht das besondere Ziel, dem sie dienen wollen, dem einzelnen Mitglied einen persönlichen Charakter. Es sind buntgemischte Korporationen, welchen hohe und niedere Kleriker, Geweihte und Ungeweihte, Säkulargeistliche und Religiose angehören; sie sind zusammengehalten durch das gemeinsame Ziel; in dem Bewußtsein, Gott auf besondere Weise zu dienen, fühlen sie sich als der clerus universitatis, im Gegensatz zu der Masse der ungelehrten Laien. Aeußerlich kommt das in dem besonderen Gerichtsstand zum Ausdruck, der allen Universitäten verliehen ist[1]).

[1]) Die akademische Gerichtsbarkeit in ihrer Entstehung und in ihrer Analogie zur kirchlichen Jurisdiktion ist noch nicht genügend untersucht. Jedenfalls darf man sich nicht allein auf die deutschen Universitäten beschränken, wie dies F. Stein in seiner Monographie (1891) tut. Kaufmann hat auf einzelne Fehler Steins hingewiesen; allein er selbst geht von zwei falschen Voraussetzungen aus. Judex ordinarius in geistlichen Dingen ist im Mittelalter keineswegs der Bischof, sondern schon in erster Instanz der Papst (E. Friedberg, Kirchenrecht 5. Aufl., 1903, S. 283). Ferner darf die Exemtion der Universitäten von den ordentlichen Gerichten seitens der Landesherren doch nicht unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, als ob dadurch ein neues landesherrliches (Universitäts-) Gericht errichtet worden wäre (vgl. Kaufmann II, 99: „So wurde an allen Universitäten die akademische Gerichtsbarkeit durch und nach dem Willen des Landesherrn bezw. der städtischen Behörde geregelt"). Ein solches Verfahren wäre erstens nicht verständlich seitens der Landesherren, die gerade im Gegenteil ihre geistlichen Gewalten und Hoheitsrechte zu konzentrieren suchten; und zweitens wäre nicht denkbar, daß die Kirche ihren Klerikern ein solches landesherrliches Gericht aufzusuchen erlaubt hätte. Nur wenn die Kirche in der akademischen Gerichtsbarkeit eine besondere Form des geistlichen Gerichts sah, konnte sie ihren studierenden Geistlichen das Aufsuchen des Universitätsgerichts gestatten. Ob nun die Personen desselben Kleriker waren oder nicht,

Wenn die mittelalterlichen Universitäten also in gewissem Sinn geistlichen Charakter haben, wenn sie kirchliche Korporationen gewesen sein sollen, dann ist nach Kaufmann weiterhin ihr Platz innerhalb der kirchlichen Hierarchie zu suchen. Er findet, daß „die Universität den kirchlichen Behörden als solchen nicht unterstanden habe" und versteht unter „kirchlichen Behörden" vorzugsweise den Bischof[1]). Dabei wird aber vollständig übersehen, daß das Bischofsamt zu jener Zeit die Bedeutung gar nicht hatte, die ihm hier zugeschrieben ist. Schon oben hat die Gründungsgeschichte der Universität Tübingen gezeigt, in welch weitgehendem Maße bei solch kirchlichen Aktionen das bischöfliche Ordinariat übergangen werden konnte[2]). Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß im 12. und 13. Jahrhundert ständische Elemente innerhalb des kirchlichen Organismus emporkamen[3]), die eine Schwächung der bischöflichen Gewalt herbeiführten. In dem darauffolgenden Kampf um die oberste Gewalt innerhalb der Kirche stan-

war nur eine Etikettenfrage, insofern es den Studierenden geistlichen Standes leichter wurde, vor einem Geistlichen als vor einem Laien zu erscheinen. An sich ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein Laie vom iudex ordinarius der Kirche oder dessen Bevollmächtigten mit der Rechtsprechung in geistlichen oder Universitätsangelegenheiten hätte belehnt werden können. (Vgl. das Beispiel Heidelbergs, wo der als Richter über die Geistlichen der Universität bestellte Bischof von Worms sein Amt unbedenklich einem Laien und kurfürstlichen Beamten übertrug. Kaufmann II, 99 N. 1, 103 N. 3.) Das prinzipielle Gewicht dagegen liegt darauf, daß an allen Universitäten ein besonderer und in den Grundzügen gleichartiger Gerichtsstand existiert, der durch die universalen Gewalten des Papsttums und des Kaisertums genehmigt und privilegiert ist. Damit dieser Gerichtsstand innerhalb der territorialen Gerichtsbezirke Rechtskräftigkeit erlange, bedurfte es der Exemtion seitens des zuständigen Gerichtsherrn; und es ist nur selbstverständlich, daß die aufstrebenden Landesherren des ausgehenden Mittelalters dabei möglichst viele Verfügungs- und Aufsichtsrechte für sich zu reservieren suchten. Gegen die Ausführungen Kaufmanns (II, S. 92) muß darauf hingewiesen werden, daß „Exemtion" nur stattfinden kann bei Zulassung einer fremdartigen Gerichtsbarkeit innerhalb eines sonst einheitlichen und geschlossenen Gerichtsbezirks.

[1]) Vgl. z. B. S. 110: Die Entwicklung der deutschen Universitäten lehrt, daß „sie nicht wie die kirchlichen Anstalten dem Bischof unterstanden"; S. 88 Note: „Sonst wäre der Bischof ihr iudex ordinarius gewesen" u. a. a. O.

[2]) Vgl. S. 16.

[3]) Vgl. K. Müller, K.-Gesch. II, 1, S. 3 ff.

den die Bischöfe als solche mehr im Hintergrund. Der Kampf wurde ausgefochten zwischen den Päpsten, welchen die Vertreter der papalistischen Theorien zur Seite standen und zwischen den ständischen Korporationen innerhalb der Kirche, zu welchen sich, wie aus der Geschichte der großen Konzilien bekannt ist, die Universitäten in erster Linie rechneten.

Von den zeitgeschichtlichen Verhältnissen aus angesehen, verliert auch der positive Einwand Kaufmanns an Beweiskraft, daß nämlich die Landesherren in das innere Leben der Universitäten in einer Weise eingegriffen hätten, „wie sie es mit kirchlichen Anstalten niemals hätten tun können". Wer mit der Lokalkirchengeschichte jener Zeit auch nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß tatsächlich die Landesherren gegenüber dem Weltklerus und den Klöstern ihres Fürstentums ein Aufsichts- und Reformationsrecht ausgeübt haben, das nach dem Urteil Fr. von Bezolds der obrigkeitlichen Behandlung der Universitäten vollständig analog ist[1]). In einer Zeit, die den Grundsatz prägte: Dux Cliviae est papa in territoriis suis, beweisen die landesherrlichen Eingriffe in die Autonomie der Universitäten auch nicht das geringste für oder gegen den kirchlichen Charakter derselben. Auch die Gründung der Universitäten seitens der Landesherren oder Städte beweist nichts; denn die Klöster und Kollegiatstifte, die durch Landesherren und Städte gegründet wurden, waren deshalb doch nicht staatliche Anstalten. Die Stiftungsurkunden der Fürsten bezeichnen den Akt des Papstes, der ihnen auf ihre Bitte die geplante Gründung einer Hochschule ermöglicht, meist als Konzession oder Erlaubnis, als Geschenk oder Privileg[2]). In ähnlicher Weise lassen die Fürsten, wenn sie es für zweckmäßig finden, ihre junge Schöpfung von der anderen universalen Macht, dem Kaiser, privilegieren und sichern sich dann als die eigentlichen Stifter mittels des Patronat- und Vogteirechts einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß auf die

[1]) Hist. Zeitschr. 80, 445; zur Sache vgl. die Literaturzusammenstellung von Gg. von Below in Hist. Zeitschr. 75, 452 N. 6, und Ulr. Stutz in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 6. Aufl. II, 868; außerdem D. Fr. Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte Württembergs (1808) II, 1 S. 340 ff., 489 ff.; II, 2 S. 355 ff. u. 153 ff.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung Fr. v. Bezolds in Hist. Zeitschr. 80, 444, Note.

kirchlich autonome Anstalt. Das sind Verhältnisse, welche den der landsässigen Klöster gänzlich analog sind und in denen sich die Reste des alten Eigenkirchenrechts besonders lange erhalten haben. Der Vergleich mit den früheren Städtegründungen ist irreführend[1]); denn diese geschahen allerdings auch seitens der Territorialherren, allein mit Vollmacht des Königs, d. h. des Staatsoberhaupts. Die deutschen Universitäten dagegen werden von Fürsten und Städten gegründet mit regelmäßiger Privilegierung seitens des Papstes und mit gelegentlich nachgesuchter Vollmacht des Kaisers; d. h. es war die Mitwirkung der universalen Gewalten notwendig, die beide im Mittelalter kirchliches Ansehen genossen[2]).

Mit Vorliebe beruft sich Kaufmann auf das Selbstzeugnis des Mittelalters[3]). Da werden zwei Zeugnisse namhaft gemacht, das des Königs Jakob von Aragon, der bei der Gründung der Universität Lerida sich ausbedingt, daß das Kanzleramt nicht als ein kirchliches anzusehen sei und das des Thomas von Aquino, der den Satz ausspricht: cum collegium scholasticum non sit collegium ecclesiasticum[4]). Nun beweist die Verwahrung des Königs von Aragon geradezu, daß, wie Fr. v. Bezold bemerkt, „auch die gegenteilige Ansicht ihre Vertreter hatte“[5]). Jedenfalls ist es nicht erlaubt, weitgehende Schlüsse zu ziehen auf Grund einer solch vereinzelten Aeußerung eines um seine Souveränität besorgten Landesherrn. Und das andere „klassische Zeugnis“ des Aquinaten ist von Kaufmann gründlich mißverstanden worden. Unter „ecclesia“ im Begriff collegium ecclesiasticum ist „Einzelkirche“ zu verstehen, wie aus dem Kontext aufs deutlichste hervorgeht. Unter collegium ecclesiasticum meint Thomas ein an einer Einzelkirche bestehendes collegium, d. h. ein Kollegiatstift[6]). Die interessanten

[1]) Kaufmann II, 18.

[2]) Ueber die kirchliche Bedeutung der kaiserlichen Privilegien vgl. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, 781 f.

[3]) „Darauf wird es doch ankommen, wie das Mittelalter selbst die Frage beurteilt, und nicht auf die Meinung moderner Gelehrten.“ Kaufmann II, S. 89 f. u. S. 107.

[4]) In der gegen Wilhelm v. St. Amour gerichteten Streitschrift Contra impugnantes dei cultum et religionem cap. 3.

[5]) Hist. Zeitschr. 80, 441.

[6]) Die Gegner, welchen es darum zu tun ist, die Ordensangehörigen von der Universität Paris auszuschließen, operieren mit dem Satze: quod

Ausführungen der kleinen Streitschrift beweisen geradezu, wie ferne es dem mittelalterlichen Denken lag, den Generalstudien, die den Zwecken der ecclesia universalis dienen, den kirchlichen Charakter abzusprechen.

Zahlreiche weitere Aeußerungen aus dem Mittelalter lassen sich anführen, in denen die Anschauung über den kirchlichen Charakter der Universität deutlich zu Tage tritt[1]). Die beweiskräftigsten positiven Zeugnisse sind jedoch nicht solche Aeußerungen, die zum Teil im Streit der Meinungen (für oder gegen die Ansprüche der Landesherren und Städte) gefallen sind, sondern das sind zwei Tatsachen, die den endgültigen Beweis liefern, daß die Universitäten dem allgemeinen Zeit- und Rechtsbewußtsein als kirchliche Anstalten galten. Das eine ist die rechtlich sonst ganz unerklärbare Erscheinung, daß allen Universitäten Deutschlands im Mittelalter Stifte, Kirchen und Präbenden inkorporiert worden sind oder mindestens in-

---

unus non possit esse de duobus collegiis. Sie behaupten, man könne nicht zugleich Angehöriger eines collegium religiosorum, d. h. eines Ordens und eines collegium saecularium doctorum sein. Thomas erwidert, jener kirchliche Rechtssatz beziehe sich nur auf die „collegia ecclesiastica", „quia unus non potest esse canonicus in duabus ecclesiis absque dispensatione". Da aber die Universität weder lediglich ein collegium saecularium magistrorum noch ein collegium ecclesiasticum im angeführten Sinne sei, dürften Mönche unbedenklich an der Universität lehren. „Quia docere et discere religiosis et saecularibus competit, collegium studii non debet censeri quasi collegium religiosorum vel quasi collegium saecularium, sed quasi collegium in se comprehendens utrosque." „Unde cum collegium scholasticum non sit collegium ecclesiasticum, nihil prohibet eum, qui est de collegio aliquo religioso vel saeculari, esse simul de collegio scholastico." Also das „collegium ecclesiasticum" kann nur aus „saeculares" bestehen, im Gegensatz zur Universität, an welcher Ordens- und Weltgeistliche zugleich Mitglieder sein können. Die ganze Ausführung läuft darauf hinaus, daß der Papst als das Oberhaupt der universalis ecclesia, cui per generale studium providetur, die Universitäten zwingen könne, die Ordensgeistlichen in ihre Korporationen aufzunehmen.

[1]) Vgl. Hist. Zeitschr. 80, S. 461 f. Der Widerstand der Kölner Geistlichkeit gegen die Verwendung der Pfründen „secundae gratiae" für Universitätszwecke richtet sich nicht so sehr gegen die Tatsache der Verwendung, denn sonst hätte der Widerstand ja schon bei der ersten Inkorporation „primae gratiae" laut werden müssen. Sondern angegriffen und als „Säkularisation" bezeichnet wurde nur die Form, in der das geschah, insofern nämlich die Stadt und nicht die Universität samt den geistlichen Instituten das Verfügungsrecht darüber haben sollte. Vgl. Keussen in Westdeutsche Zeitschr. IX (1890) S. 396.

korporiert werden sollten. Kaufmann sucht die Bedeutung dieser Tatsache abzuschwächen, wenn er sagt: „Dadurch werden die Universitäten so wenig zu kirchlichen Anstalten, wie Vasallen durch Kirchenlehen zu Klerikern oder die Unternehmungen zu kirchlichen Akten, zu denen sich die Fürsten kirchliche Einkünfte überweisen ließen“ [1]). Das ist ungenau, denn die kirchenrechtliche Form der Inkorporation läßt sich sonst gar nirgends nachweisen, als bei geistlichen Korporationen [2]). Noch schwerer wiegend ist die andere Tatsache, daß die Universitäten an den großen Kirchenversammlungen des Mittelalters durch offizielle Vertreter teilgenommen haben. Wie hätte das stattfinden können, wie hätten ferner die Universitäten als solche zu kirchlich gültigen dogmatischen und praktischen Gutachten aufgefordert werden können, wenn nicht ihr kirchlicher Charakter in der allgemeinen Anschauung fest gestanden wäre?

Es ist also nicht angängig, die Universitäten des Mittelalters in erster Linie für staatliche Anstalten zu erklären. Staatliche Veranstaltungen im Vollsinn waren zur Zeit des ausgehenden Mittelalters doch wohl nur die Institute, welche der Ausübung der Gerichtshoheit und der Steuergewalt dienten; denn deren Zweck deckte sich restlos mit dem des werdenden Territoriums, während die Erfüllung von Kulturaufgaben noch nicht klar mit dem Staatsgedanken verknüpft war. Kulturelle und geradezu kirchliche Einrichtungen konnten jedoch in den Dienst des staatlichen Interesses treten, insofern sie das Territorium gegen außen abzuschließen im stande waren. Es ist bekannt, daß in diesem Punkt die Städte die Vorbilder geliefert haben für die spätere territoriale Entwicklung [3]). So entstanden nicht nur städtische Schulen und städtische Wohltätigkeitsanstalten, sondern man redete auch von landsässigen Klöstern und schließlich bemühte sich sogar ein Landesherr um territoriale Abgrenzung des Bistums in seinen Landen. Wo das nicht möglich war, die kirchliche oder kulturelle Anstalt geradezu als Mittel zur territorialen Abgrenzung zu benutzen, da waren die ihrer Kraft bewußten Landesherren bestrebt, so weit als möglich wenigstens die heterogenen Elemente inner-

[1]) Kaufmann II, 88.

[2]) Vgl. zu diesem Punkt die demnächst erscheinende Untersuchung von Ulr. Stutz über die Freiburger Universitätspfarreien.

[3]) Vgl. G. v. Below in Hist. Zeitschr. 75, 452 ff.

halb ihres Territoriums zu überwachen und die Hoheitsrechte auszudehnen über Kirchen und Klöster, über Spitäler und Schulen des Landes. In solch abgeleitetem Sinne kann man auch den deutschen Universitäten des Mittelalters einen gewissen staatlichen Charakter zuschreiben. Jedoch sind die vielen Betätigungen des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die deutschen Universitäten eher als ein Zeugnis gegen den prinzipiell staatlichen Charakter aufzufassen, als ein solches für denselben. Die Kirche war ihres Einflusses über die mittelalterliche Universität vollständig sicher und hat ihn still und konsequent ausgeübt; die mittelalterlichen Staatsoberhäupter dagegen mußten ihre Rechte auf die Universitäten zum Teil erst erkämpfen, jedenfalls in immer neuer Ausübung bekräftigen. Sowenig nun geleugnet werden soll, daß diese Entwicklung auf die allmähliche Verstaatlichung der Universitäten hindrängte, sowenig darf ein weiterer Punkt außer acht gelassen werden, daß nämlich die Landesherren und Stadtmagistrate ihre Aufsichts- und Hoheitsrechte über Kirchen, Klöster und Universitäten im Mittelalter ausgeübt haben als getreue Söhne ihrer Kirche. Im Konfliktsfalle mußten sie sich des Einverständnisses mit dem Oberhaupt gegen die kirchlichen Lokalbehörden versichern oder (wie die Stadt Köln im Streit um die Universitätspfründen „secundae gratiae") einfach nachgeben. Erst seitdem die Gewissen von dem letzthinigen Gehorsam gegen das sichtbare Oberhaupt der Kirche entbunden waren, kann man im strengen Sinne von Landeskirchen und von staatlichen Universitäten reden; erst seither ist die Erfüllung der Kulturaufgaben prinzipiell und ohne Gefahr eines Konflikts in den Zweck des Staats mitaufgenommen.

Vor der Reformation waren sämtliche deutschen Universitäten des Mittelalters letztlich der Autorität des Papstes unterworfen. Dies kommt zum Ausdruck in dem vor dem Kanzler zu schwörenden Lizentiateneid, wie er nach dem Pariser Vorbild an sämtlichen deutschen Universitäten Sitte war. Ueber Amt und Stellung des Kanzlers an den deutschen Universitäten sind die Meinungen entsprechend der oben erörterten Streitfrage geteilt. Einig dürfte man darüber sein, daß das Wesen des Kanzleramts in der Erteilung der Lizenz zu den höheren Graden bestand. Im Zusammenhang damit steht die aus allen bisher veröffentlichten Statuten ersichtliche Tatsache, daß der

Lizentiateneid regelmäßig die Ergebenheit und Unterwürfigkeit unter die römische Kirche ausspricht. Dieser wenig beachtete Zusammenhang charakterisiert deutlicher die Bedeutung des Kanzleramts, als all die übrigen darüber angestellten Beobachtungen und Erörterungen. Ob ein höherer oder niederer Geistlicher mit dem Amt beauftragt war, ob der bischöfliche Kanzler seine Funktion selbst ausübte oder einen anderen an oder außerhalb der Universität damit betraute, ob ein solcher Vizekanzler geistliche Weihen hatte oder nicht, ob der Landesherr seinen Einfluß bei Besetzung des Kanzleramts geltend machte oder ob der Kanzler, wie meist in Deutschland der Fall war, direkt durch den Papst eingesetzt wurde, all das sind doch Nebenfragen gegenüber der einen bedeutungsvollen Tatsache, daß an allen mittelalterlichen Universitäten ein einheitliches Amt existiert, dessen wesentlichste und überall gleichartige Aufgabe es ist, von den zu Promovierenden eine gewisse Qualifikation und den Eid der Ergebenheit gegen die römische Kirche zu fordern. Ganz abgesehen von dem Inhalt des Lizentiateneides ist eine solche Einheitlichkeit doch nur möglich infolge der Autorität der Kirche. Wäre das Kanzleramt, wie Kaufmann will, „eines der Organe, durch welche die Landesherren die Universität verwalteten“ [1]), dann wäre gar nicht verständlich, wie diese Einheitlichkeit in allen Territorien entstehen konnte; es wäre in erster Linie gar nicht einzusehen, warum die Landesherren nicht selbst die Aufsicht über die Prüfungen ihrer Universität in die Hand nahmen oder einen ihrer ordentlichen Beamten damit betrauten. Wenn aber alle Landesfürsten in gleicher Weise sich veranlaßt sahen, irgend einen geistlichen Würdenträger zum Kanzler ihres Generalstudiums zu bestellen oder seitens einer der universalen Gewalten ernennen zu lassen, so waren hierbei dieselben Gründe maßgebend, welche auch bei Neugründungen von Universitäten es empfahlen, päpstliche und kaiserliche Stiftungsbriefe zu erbeten. Wie durch diese Stiftungsbriefe die allgemeine, in aller Welt gültige Anerkennung des neuen Generalstudiums bewirkt wurde, so sollte das Kanzleramt die universale Wirkung der an der einzelnen Universität vorgenommenen Graduierungen versichern. Da aber im ausgehenden Mittelalter nur der Papst

[1]) Kaufmann II, 157.

die überall anerkannte universale Gewalt war, bedurfte der Kanzler der päpstlichen Autorität, um die Lizenz zu verleihen und die Erlaubnis ubique docendi zu erteilen; durch die Berufung auf irgend welche andere Autorität wäre jene Erlaubnis illusorisch gewesen. Aus dem praktischen Bedürfnis der allseitigen Anerkennung der Grade ist somit die Entstehung und kirchliche Bedeutung des Kanzleramts an den deutschen Universitäten des Mittelalters zu erklären. Mit Vorliebe berufen sich die deutschen Universitätsprivilegien auf den berühmten Brief des Papstes Honorius an den Archidiakon Gratia von Bologna vom 28. Juni 1219, worin der Archidiakon vom Papste mit der Leitung der Prüfungen und der Promotionen betraut wird, damit in Bologna nicht mehr, wie bisher, schlecht Unterrichtete zu dem Lehramt zugelassen werden. Mag auch Savigny recht haben[1]), daß dieser Auftrag nur für den einzelnen Fall erteilt worden ist und mag auch zugegeben werden, daß die Bedeutung des Kanzleramts infolge der landesfürstlichen Selbstherrlichkeiten in vielen Fällen sehr gesunken ist, so hat doch auf Grund jenes päpstlichen Briefs an den Archidiakon von Bologna sich eine Theorie gebildet, die bis zum Schluß des Mittelalters in Konfliktsfällen Geltung behalten hat, daß die Promotionen zu den päpstlichen Vorrechten gehören und nur von einem Kanzler mit apostolischer Autorität ausgeübt werden könnten. Die Universität Tübingen hatte unter dieser Theorie lange Zeit zu leiden. Als bei Durchführung der Reformation im Jahr 1534 der damalige katholisch gebliebene Kanzler Widmann nach Rottenburg entwich, konnten jahrelang keine Promotionen in Tübingen stattfinden. Die Unterhandlungen mit dem sich weigernden Kanzler zogen sich bis zum Jahr 1556 hin und die Regierung hat erst langsam den Entschluß gefaßt, aus eigener Machtvollkommenheit einen Kanzler zur Erledigung der Promotionen einzusetzen[2]).

Die mittelalterlichen Universitäten sind eine Neubildung im kirchlichen Leben des Mittelalters, ähnlich wie das

[1]) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter III, 2. Aufl. 228 u. 418; vgl. Kaufmann II, 149 N. 1.

[2]) Vgl. Roth S. 19 Note. Dieses einzige geschichtliche Faktum widerlegt die Ausführungen Kaufmanns II, S. 147. Die S. 151 angeführte kaiserliche Urkunde für Tübingen ist mißverstanden und falsch ausgelegt.

Mönchtum eine Neubildung im Leben der alten Kirche bedeutet hat. Wie dort, so haben auch hier die verschiedenartigsten Elemente zusammengewirkt, Ursachen lokalen Charakters und solche, die mehr im Wesen der allgemeingeschichtlichen Entwicklung zu suchen sind. Bei beiden Erscheinungen war das kirchliche Interesse zunächst das brennendste und dort wie hier hat die Kirche die verschiedenartigen Neuansätze vereinheitlicht und hat den Universitäten, wie dem Mönchtum vermittels ihrer die Länder umspannenden Organisation die rechte geschichtliche Wirksamkeit ermöglicht. Das Interesse der auf ihrem Höhepunkt angelangten mittelalterlichen Kirche bei Entstehung der Universitäten war die Ausbildung einer traditionalistisch-analytischen Methode, welche das kirchliche Leben in seiner breitesten Wirklichkeit zu erfassen und zu deuten im stande war. Diese Aufgabe leistete die Scholastik, nachdem die ihr vorausgehende dialektisch-synthetische Methode eines Anselm und Berengar mehr in Mißkredit geraten war [1]); und als Pflanzstätten dieser kirchlich-scholastischen Wissenschaft sind vorzugsweise die französischen und englischen Universitäten entstanden. Nun ist es weiterhin als besonders günstige geschichtliche Fügung zu erachten, daß die Methode der Bearbeitung des neu aufkommenden römischen Rechts, welcher in erster Linie die italienischen Universitäten die Entstehung verdanken, genau dieselbe traditionalistisch-analytische ist, deren auch, wie gesagt, die Kirche um jenen Zeitpunkt bedurfte [2]). Dadurch ward der Kirche die Vereinheitlichung der Universitäten besonders leicht gemacht; sie war schon vollzogen vor Gründung der ersten deutschen Universitäten, deren Statuten sich auf das Vorbild von Paris und von Bologna als auf dieselbe Sache berufen. So kann von den deutschen Universitäten ohne jede weitere Einschränkung gesagt werden, daß sie aus dem Nährboden der Kirche in ihrer geschichtlichen Gestalt erwachsen sind. Sie sind autonome Korporationen, collegia, die sich, wie Thomas von Aquino zeigt, am ehesten mit Klosterkonventen oder mit Chorherrenstiften vergleichen lassen. Ihre kirchengeschichtliche Bedeutung besteht nächst der Ausbildung der Scholastik darin, daß sie, wie schon er-

[1]) Ueber den Unterschied beider Methoden vgl. A. Hauck, K.-Gesch. Deutschlands IV, 408 f.

[2]) Vgl. dazu A. Hauck, K.-Gesch. Deutschlands IV, 410 f.

wähnt, die Wirksamkeit der ständischen Elemente innerhalb der Kirche des ausgehenden Mittelalters wesentlich verstärkt und theoretisch gerechtfertigt haben. Kirchenrechtlich gehören sie zu den Instituten, welchen Kirchen inkorporiert werden können und deren Mitgliedschaft zu einem besonderen eximierten Gerichtsstand berechtigt. Mit dem hierarchischen Organismus der Kirche können die Universitäten in mehrfacher Beziehung zusammenhängen: zunächst sind sie vermittels des Kanzleramts der apostolischen Autorität des Papstes letztlich unterworfen; die Aufsicht und Verfügung über die der Universität einverleibten geistlichen Pfründen kann ebenfalls dem Kanzler übertragen sein, meist sind andere geistliche Würdenträger oder Vorsteher kirchlicher Institute als Konservatoren damit betraut; ebenso ist endlich die Aufsicht über die akademische Gerichtsbarkeit irgend welchen Personen der geistlichen Hierarchie übertragen. Wenn auch im Lauf der Jahrhunderte zahlreiche päpstliche Verordnungen und eine Reihe von Konzilsbeschlüssen für einzelne oder für alle Universitäten erlassen worden sind, so ist doch das Urteil berechtigt, daß die Kirche nicht allzuviel in das innere Leben der einzelnen Universität hineinregiert hat. Sie war während des späteren Mittelalters des grundsätzlichen Einflusses auf die Bildungstätten ihrer Beamten und Geistlichen viel zu sicher, so daß sie der lokalen Entwicklung freie Bahn lassen konnte. Umsomehr benutzten die Territorialgewalten sämtliche Handhaben, die ihnen durch die Reste des Eigenkirchenrechts zur Verfügung standen, um als Patrone ihrer Universitäten diese Fremdkörper innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu beaufsichtigen und zu beherrschen. Es ist kein Zweifel, daß jede Universität dieser lebendigen Beziehung zum Landesherrn viele Fortschritte und manch nützliche Reformation zu verdanken hatte. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß das, was zum Wesen der Universität bis auf den heutigen Tag gehört, der freie Betrieb der Wissenschaft, durch diese Beziehungen zum Landesherrn in keiner Weise gefördert werden konnte [1]).

Darin liegt nämlich die geschichtliche Bedeutung der im Gegensatz zu G. Kaufmann erörterten Tatsachen, daß die

[1]) Hiernach sind die Ausführungen Fr. v. Bezolds in Hist. Zeitschrift 80, 462 zu berichtigen.

deutschen Universitäten ihrem kirchlichen Ursprung mit das Beste verdanken, was sie heute noch ziert. Die viel gerühmte und nie genau umgrenzte akademische Freiheit, die über die Zeiten des territorialen Polizeistaats hinaus gerettet wurde, ist eine Folge der eigentümlich kirchlichen Stellung der Universitäten des Mittelalters. Sie ist errungen worden in zahlreichen Kämpfen zwischen Papst und Bischof, zwischen Kurie und Konzil, zwischen Kirche und Landesherren.

Diese freiheitliche Art des Studienbetriebs bei aller Gebundenheit an die Kirche läßt sich zum Schluß am auffälligsten gerade bei den theologischen Fakultäten nachweisen, von denen die bisherige Erörterung ausgegangen ist. Das Studium der Theologie im Mittelalter hatte in keiner Weise irgend welche Berechtigung zur Folge. Es wurde rein um seiner selbst willen betrieben; ganz im Gegensatz zu der späteren Zeit der Staatsuniversitäten, da man um der kirchlichen Anstellung willen Theologie studierte. Die Wissenschaft wurde gelehrt und angeeignet scheinbar ganz ohne Rücksicht auf die Kirche. Aber nur scheinbar, denn es war ja tatsächlich die Wissenschaft der Kirche. Nicht nur für das theologische und kanonistische Wissen und für ihren Aristoteles, der in der Artistenfakultät gelehrt wurde, war die Kirche Hüterin, sondern sie glaubte sich auch der Legisten und Mediziner annehmen und deren Wissen in zahlreichen Dekretalen bestimmen und umgrenzen zu müssen. So hatten denn auch alle akademischen Grade, insonderheit aber die theologischen, eine gewisse kirchliche Bedeutung. Die zu promovierenden Schüler schworen zu Tübingen nach dem Vorbild anderer Universitäten vor dem vom Papst beauftragten Kanzler, Gehorsam gegen die römische Kirche zu üben, die Häresien eines Wiclif und Hus nicht anzunehmen und jegliche Heterodoxie, die ihnen zu Ohren komme, sofort anzuzeigen [1]). Tzschackert hat neuestens durch Veröffentlichung eines Gutachtens des Göttingischen Kanzlers Mosheim aus dem Jahr 1759 gezeigt, wie lange diese Anschauung von der kirchlichen Bedeutung der theologischen Grade auch an den protestantischen Fakultäten und an den staatlichen Universitäten der nachreformatorischen Zeit fortbestand [2]). Jedenfalls im Mittelalter ist es Amt und Pflicht

[1]) Roth S. 258 u. 260.

[2]) Tzschackert in den Theologischen Studien zu Mart. Kählers

des Doktors der Theologie, die Wissenschaft der Kirche zu bearbeiten und fortzupflanzen. Inwiefern die Tübinger Doktoren sich dieser Aufgabe unterzogen haben, insonderheit welche geschichtliche Bedeutung ihrer Tätigkeit zukommt, ist im folgenden Abschnitt zu untersuchen.

---

70. Geburtstag 1905, S. 189 ff.; heutzutage noch widerspricht es dem allgemeinen Empfinden, ist aber rechtlich korrekt, wenn ein von einer theologischen Fakultät honoris causa graduierter Pfarrer von der kirchlichen Behörde zensiert wird.

II. Abschnitt.

Die in Tübingen gelehrte Theologie.

Einleitung.

Die Scholastik am Ende des Mittelalters ist nicht eine einheitliche Erscheinung, sondern eine sehr differenziierte Größe, die in ihrer Mannigfaltigkeit verstanden und aufgesucht werden muß[1]). Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind noch kaum die ersten Schritte getan, obwohl ein tieferes Eindringen zum Verständnis des großen Umschwungs in der Geschichte der Weltanschauungen unumgänglich notwendig ist. Es ist neuestens immer klarer erkannt worden, daß der Humanismus sowohl, wie die Reformation Luthers in der wissenschaftlichen Entwicklung der vorhergehenden Zeit ihre Anknüpfungspunkte haben. Dank der verdienstvollen Forschungen G. Bauchs wissen wir, daß der Humanismus nicht im Gegensatz zur Scholastik sich an den Universitäten heimisch gemacht, sondern daß er allmählich sich mit ihr vermengend sie verdrängt hat. Ebenso hat Denifle das unleugbare, auch von seinen Kritikern zugegebene Verdienst, von neuem wirksam darauf hingewiesen zu haben, daß auch die Anschauung Luthers zum guten Teil aus der scholastischen Vergangenheit heraus zu erklären ist. Es sind darum in den verschiedenen Richtungen der spätesten Scholastik die Ausgangspunkte aufzusuchen, die zu den erwähnten neuen geschichtlichen Erscheinungen hinüberführen.

Nun kennt zwar jedermann die Unterschiede der beiden scholastischen Parteien, der via antiqua und der via moderna, die sich am Schluß des Mittelalters auf den Hochschulen Vorrang und Geltung streitig zu machen suchten. Aber was der Zweck dieser Kämpfe ist, ob diese Unterschiede auch sachlich etwas zu bedeuten hatten, darüber ist noch recht wenig be-

[1]) Luther vergleicht die aristotelische Philosophie seiner Tage mit der lernäischen Schlange, deren einzelne Köpfe Thomas, Scotus u. s. w. heißen. Vgl. Köstlin-Kawerau, M. L. I^5, 129.

kannt. Ja nicht einmal darüber herrscht allgemeine Klarheit, daß die Parteibezeichnungen der antiqui und moderni an den einzelnen Hochschulen verschiedene Bedeutung haben. Der Name der via antiqua kann an einzelnen Universitäten den Thomismus im Gegensatz zur via Alberti oder Scoti bezeichnen, während in der unten noch näher zu umgrenzenden Gruppe der südwestdeutschen Hochschulen eine skotistische Reaktion gegen den herrschenden Ockamismus darunter zu verstehen ist. Die Forscher, die sich bisher mit diesen Dingen beschäftigt haben, wiederholen meist wörtlich die Urteile Prantls, der mit umfassender Literaturkenntnis, aber nur für das Gebiet der Logik, die einschlägigen Fragen untersucht hat; und zwar nicht ohne Voreingenommenheit gegen die antiqui, die mit ihrem „perfid" „pfäffischen Haß gegen Ockam" die „geborenen Vorläufer der Jesuiten" gewesen seien und einen „unheimlich widerlichen Eindruck hinterlassen"[1]). Solche Urteile zu prüfen und an der Hand der konkreten Verhältnisse einer einzelnen Hochschule die Bedeutung der scholastischen Richtungen für die Folgezeit festzustellen, soll in diesem Abschnitt versucht werden. Nach dem Stand der wissenschaftlichen Forschung kann davon nicht die Rede sein, die Arbeit der Tübinger Theologen nach rückwärts in einen klaren geschichtlichen Zusammenhang zu stellen; wir wissen noch zu wenig über das letzte Jahrhundert der Scholastik. Es beschränkt sich also im folgenden die Fragestellung darauf, die wesentlichen Unterschiede und die historischen Nachwirkungen der in Betracht kommenden Richtungen zu charakterisieren. In einem ersten Kapitel sind zunächst die Personen der Tübinger Lehrer nach ihrer Parteirichtung zu gruppieren. In zwei weiteren Kapiteln ist die theologische Arbeit der via moderna und als Reaktion gegen diese die der via antiqua zu würdigen. Zum Schluß muß die theologische Bedeutung des Tübinger Humanismus klargestellt werden.

1. Die ordentlichen Lehrer der Fakultät.

Drei Ordinariate waren für die theologische Fakultät von Anfang an vorgesehen. Diese sollten zwischen den beiden scholastischen Richtungen, welche an der Universität zugelassen

[1]) Gesch. der Logik IV, 193; Gesch. der Ludwig-Maximilians-Universität I (1872) 54.

waren, in gerechter Weise verteilt werden; und zwar so, daß je alternierend bei jeder neuen Besetzung die andere Richtung wieder das Uebergewicht bekommen sollte. Als Ersatz für einen der beiden antiqui oder moderni, die gerade bis dahin im Uebergewicht waren, sollte jedesmal ein Doktor der entgegengesetzten Richtung angestellt werden, so daß nun diese dominierend wurde[1]). Wir haben zu wenig sichere Nachrichten über die ersten Lehrer der Fakultät, als daß wir kontrollieren könnten, wie dieser komplizierte Anstellungsmodus funktionierte. Jedenfalls konnte dem Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den beiden Richtungen viel leichter entsprochen werden, seitdem von 1496 an vier Ordinarien und zwar je zwei Vertreter einer via angestellt werden sollten[2]).

Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Reihe der Lehrer zwar vielleicht vollständig zusammengestellt werden, aber nicht mit absolut sicherem Entscheid über die Tatsache der Lückenlosigkeit und nicht mit genauer Angabe des Jahres der Anstellung und des Abgangs. Aus den Quellen ist zu entnehmen[3]) und in dieser Darstellung schon mehrfach erwähnt worden, daß nicht alle für die Theologen vorgesehenen Lehrstellen in der frühesten Zeit besetzt waren. In der oben angeführten Ordinatio facultatis theologicae hören wir denn auch tatsächlich zum ersten Male, daß zur Zeit an der Fakultät wirklich drei Ordinarii tätig seien[4]). Anfangs fehlte es an dem dazu nötigen Gelde, gelegentlich auch an der geeigneten Persönlichkeit. Immerhin muß rühmend hervorgehoben werden, daß die Besetzung der theologischen Fakultät in Tübingen niemals so mangelhaft war, wie an den Nachbaruniversitäten Basel und Ingolstadt, oder gar in Freiburg, wo ein einziger Lehrer aus Angst vor Konkurrenz sich jahrelang weigern konnte, irgend jemand zum Doktor zu promovieren[5]).

Im Gründungsjahr der Universität wurden die Sentenzen von Johann Hann aus Horrheim gelesen, dem Syndikus der

[1]) Roth S. 89.
[2]) Roth S. 264 ff.
[3]) Roth S. 89: „soverr man sie hatt". Vgl. S. 72: „so ir dry werden".
[4]) Roth S. 267 f.: quod praesentes ...
[5]) Vgl. Prantl, Gesch. der Ludwig-Maximilians-Universität I (1872) 113; Schreiber, Gesch. der Universität Freiburg II (1859) 281 ff.; Vischer, Gesch. der Universität Basel S. 221 ff.

Hochschule. Im Jahr darauf, wahrscheinlich mit Beginn des zweiten Semesters der jungen Universität[1]), begannen zwei von auswärts berufene Lehrer ihre Tätigkeit in der theologischen Fakultät als Vertreter der beiden verschiedenen Richtungen: der berühmte Johann Heynlin aus Stein (wahrscheinlich bei Pforzheim), welcher in Paris im Jahr 1473 mitbeteiligt war bei der gewaltsamen Unterdrückung der via moderna und der in Basel dem Realismus wenigstens zur Anerkennung verholfen hatte; und neben ihm Christian Wolmann aus Giengen a. Br., bisher Mitglied der Artistenfakultät zu Heidelberg und von 1476/77 Rektor der dortigen Universität. Heynlin, der im Wintersemester 1478/79 Rektor in Tübingen war, verließ im Jahre 1479 aus unbekannten Ursachen[2]) seine Lehrstelle und wurde Rektor des Stifts zu Baden-Baden. An seiner Statt erhielt im Jahr 1480 Walter von Werve das für die via antiqua reservierte Ordinariat. Dieser Magister Galtherus aus dem niederländischen Städtchen Werve (Provinz Gelderland) kam um Neujahr 1480 nach Tübingen als theologischer Lizentiat des Pariser Studiums, der dort seit zirka 1450 studiert und schon verschiedene Ehrenstellungen innerhalb der germanischen Nation bekleidet hatte. Er bewarb sich in Tübingen sofort um den Doktorgrad und um die freigewordene Professur, welche er bis zu seinem Tode im Jahr 1497 beibehielt. Gleichzeitig mit ihm erhielt ein anderer, Elias Flick aus Isny, die Doktorwürde und vielleicht auch ein Ordinariat an der theologischen Fakultät. Er kommt aus Freiburg (im S.-S. 1478 inskribiert) und vertritt also im Gegensatz zu Walter die neuere Richtung. Im Jahr 1481 war somit die Fakultät ordnungsgemäß mit drei Doktoren besetzt, mit zwei moderni und einem Vertreter der antiqua via.

Die beiden moderni wurden bald ersetzt durch einen der bedeutendsten Vertreter des Ockamismus, der den Einfluß Heynlins paralysiert und in hervorragender Weise für seine Richtung Schule gemacht hat. Flick war im S.-S. 1481 noch Rektor;

[1]) Wolmann hat am 12. März 1478 in Heidelberg noch in der Artistenfakultät eine Amtshandlung ausgeführt. Für Heynlin wird ein späterer Bearbeiter seiner Predigten den genaueren Zeitpunkt festsetzen können.

[2]) Was Theol. Realenzykl. VIII[3], 37, 40 f. angegeben ist, ist unrichtig. Denn Scriptoris gehörte der via antiqua an, also derselben Richtung wie Heynlin; und Biel kam erst 1484 an die Universität.

von da an verliert sich seine Spur in Tübingen; im Jahr 1500 starb er als Inhaber der Predigerpfründe seiner Heimatstadt. Auch von Wolmann, der wie oben erwähnt, mit einem Kanonikat des Georgenstifts belehnt war, hört man vom Jahre 1483 ab nichts mehr. Der Nachfolger eines dieser beiden wurde Gabriel Biel. Er kam nach Tübingen am Cäcilientag (22. November) 1484, durch den Einfluß seines Gönners Eberhard im Bart von der Propstei der Brüder des gemeinsamen Lebens in Urach an die Universität berufen. Die Dauer seiner Wirksamkeit war keine sehr lange; 1491 scheint er nicht mehr der Fakultät anzugehören; spätestens 1495 hat er sich in das neugegründete Stift auf dem Einsiedel in dem Schönbucher Wald zurückgezogen. Doch nach ihm haben zwei treue Schüler, gleich wie er Brüder des gemeinsamen Lebens, seine Schriften herausgegeben und in eifriger Lehrtätigkeit bis weit in die Reformationszeit hinein dafür gesorgt, daß ihres Meisters Name nicht vergessen werde. Der eine, Biels unmittelbarer Nachfolger, war Wendelin Steinbach aus Butzbach, seit 1482 Pleban der Schloßpfarrei in Tübingen, 1489 Doktor der Theologie und wohl bald darauf ordentlicher Lehrer der Fakultät, bis zu seinem Tode im Jahr 1518. Der andere, Peter Brun aus Kirchheim, war zunächst Biels Nachfolger in der Propstei auf dem Einsiedel und kam erst 1503 nach Tübingen; nach dem Tode Steinbachs rückte er in die erste Professur der via moderna vor und versah sie bis zur Reformation der Universität. Biel und Steinbach, der eine Freund und der andere Beichtvater des Grafen Eberhard, haben durch ihren Einfluß und durch glückliches Lehrtalent das Uebergewicht der modernen Richtung an der Tübinger Hochschule begründet. Die Tätigkeit dieser beiden vom Norden kommenden „Kappenherren", welche bei den Schwaben zum Teil wegen ihrer fremdartigen Aussprache und wegen ihrer seltsamen Ordenstracht unbeliebt waren, wurde harmonisch ergänzt durch den Pfarrer von Tübingen Martin Plansch aus Dornstetten im Schwarzwald, einem gefeierten Volksredner und einflußreichen Berater vieler Studenten. Im Jahr 1491 kam er durch Tausch von seiner Pfarrei Dußlingen nach Tübingen; 1494 wurde er Doktor der Theologie. Er ist als einer der berühmtesten Lehrer der Universität vor der Reformation überliefert. Sein Verhältnis zur theologischen Fakultät läßt sich jedoch nicht genau feststellen;

Ordinarius war er jedenfalls nicht; ob er Vorlesungen gehalten hat, ist zweifelhaft[1]). Größeren Einfluß, als durch die Lehrtätigkeit, hat er jedenfalls dadurch ausgeübt, daß er eine große Reihe von Studenten aus seinem Heimatstädtchen und vom Schwarzwald auf die Universität nachgezogen hat, die zweifellos bei ihrem berühmten Vetter und Landsmann aus und ein gingen. Für diese und sonst überhaupt für arme Schüler hat er noch vor seinem Tode (im Jahre 1533) ein Stipendienhaus gestiftet, darin „fürnehmlich die sollen aufgenommen und gehalten werden, so in dem newen Weg, genannt via modernorum oder nominalium studieren und lernen in der Heiligen Geschrift“[2]). Das ist der Anfang des heute noch blühenden Martinsstifts. Planschs Nachfolger in der Pfarrei wurde Gallus Müller aus Fürstenberg, schon ehe er Pfarrer wurde, seit 1519 bis zur Reformation zugleich zweiter Ordinarius der via moderna neben Peter Brun.

Gegenüber einer solch einflußreichen und geschickten Vertretung der neuen Richtung hatten die antiqui von vornherein einen schweren Stand. Heynlin scheint das geahnt zu haben. Vielleicht wirkten aber auch andere Gründe mit bei seinem raschen Fortgang aus Tübingen: die prekären Verhältnisse in der Anfangszeit der jungen Universität und — es ist nicht unmöglich — ein erster Zug der Sehnsucht aus einem kampfbewegten Leben heraus in die klösterliche Stille, die er dann 8 Jahre später in der Kartause zu Kleinbasel aufgesucht hat. Von Walter von Werve wissen wir zu wenig; jedenfalls scheint er nicht der Mann gewesen zu sein, Biel und Steinbach gegenüber aufzukommen. Jedoch zwei jüngere Männer sind, wohl nicht ohne Heynlins Einfluß, aus Paris nach Tübingen gekommen, welche hier durch Gelehrsamkeit und praktischen Sinn dem Skotismus immerhin zu einer gewissen Blüte verholfen haben. Der eine ist Konrad Summenhart aus Calw, der als Magister artium des Pariser Studiums um dieselbe Zeit wie Heynlin (1480) in der Tübinger Matrikel sich inskribieren ließ und mit Steinbach zusammen am

[1]) Nur einmal, als er in feierlichem Zusammenhang alle seine Titel aufführt, nennt er sich „sacre theologie professor“, gelegentlich „der heiligen Geschrift Lehrer“. Aber beides kann auch promiscue mit dem Titel eines Doktors der Theologie gebraucht sein.

[2]) Nach der Stiftungsurkunde im Staatsarchiv.

13. Oktober 1489 in feierlicher Aula unter Anwesenheit des Grafen Eberhard zum Doktor promoviert wurde. Vor 1491 [1]) erhielt er ein Ordinariat und lehrte in der Fakultät bis zu seinem Tode im Jahre 1502. Der andere Pariser Theologe ist Paul Scriptoris aus Weil der Stadt. Er war zwar nicht an der Universität inskribiert, aber als Guardian des Franziskanerklosters las er öffentlich und unter großem Zulauf der Studentenschaft über mathematische Fächer und über den Sentenzenkommentar des Doctor subtilis. Ein Schüler des Konrad Summenhart ist Jakob Lemp aus Steinheim an der Murr, der erste Typus des eingesessenen schwäbischen Gelehrten, der nie über die heimatliche Hochschule hinauskam. Er erwarb sich den Doktorgrad in der Theologie (1500) und im kanonischen Recht und wurde wahrscheinlich an die im Jahre 1496 in Aussicht genommene vierte Professur ernannt, die ein theologisches Ordinariat und ein juristisches Extraordinariat in Personalunion vereinigen sollte. Er war ein geschickter Sachwalter in Universitätsangelegenheiten [2]) und lange Zeit der angesehenste Lehrer in Tübingen; mit direkter Beziehung auf ihn spricht Herzog Ulrich im Jahre 1509 den Grundsatz aus, man müsse die gelehrten und berühmten Leute zu halten suchen, daß sie „dann uns und unserer Universität zu Lob, Ehren, und gutem Geschrei dienen mögen"; es sei wichtiger, „wenige Personen, vor anderen gelehrt und geschickt", mit guten Stipendien zu versehen, statt viele mittelmäßige Kräfte anzustellen. Und doch scheint es dem also gefeierten Manne am glücklichen Lehrtalent gefehlt zu haben. Es gelang ihm nicht, eine größere Zahl von Schülern heranzuziehen und als Vertreter ihrer Richtung an die Hochschule zu fesseln; mit seinem ausgebreiteten Wissen in Schriften Propaganda zu machen, dazu war er offenbar zu schwerfällig. Lemp war seit dem Tode Summenharts von 1502 an erster Ordinarius des alten Wegs; als zweiter scheint kurze Zeit neben ihm Reinhard Gaißer aus Fellbach gewirkt zu haben. Dieser wurde 1503 Lizentiat, und im November 1504 Doktor;

[1]) Vgl. Roth S. 93.

[2]) Er wurde elfmal zum Rektor gewählt und spielte im Jahr 1519 unter den „domini de universitate" eine führende Rolle. Roth, Beitr. zur Gesch. der Universität Tübingen 1869 (Beil. zum Doktorenverzeichnis der philos. Fakultät) S. 10 ff.

im S.-S. 1504 ist er Rektor und heißt sacre theologie professor. Jedoch lange scheint er nicht dagewesen zu sein; das Stipendium von 50 fl. war ihm wohl zu gering. Später tritt er als Pfarrer von Markgröningen auf.

„Weil Mangel ist an einer Person des Wegs der Realisten und auch der, so dazu geschickt wäre, um solch Stipendium nit mag wol zu wegen gebracht werden, wie das augenscheinlich sich anzeigt“ [1]), darum wurden im Jahre 1509 beide Ordinariate des alten Wegs in einer Person vereinigt und an Lemp mit dem gedoppelten Stipendium von 150 fl. übertragen. Auch für den modernen Weg wurde aus Gerechtigkeitsgründen dieselbe Reduzierung für den Fall der nächsten Vakanz vorgesehen; bis dahin aber sollte zur Vermeidung aller Ungleichmäßigkeit der Jurist Kaspar Forstmeister die Stimme eines zweiten Theologen der antiqua via übernehmen und in Unterstützung von Lemp das Interesse dieser Richtung in jedem Falle zu wahren suchen. Jedoch eine Vakanz in den Ordinariaten der moderna via trat erst im Jahre 1518 mit dem Tode Steinbachs ein und bis dahin scheint man den Plan wieder aufgegeben zu haben, nur zwei gut besoldete Ordinariate mit je einem Vertreter der beiden viae in der Fakultät zu besetzen. Jedenfalls wurde, wie erwähnt, an Stelle Steinbachs sofort (1519) in Gall Müller ein Nachfolger gefunden; und schon vorher (seit Dezember 1518) ist wieder neben Lemp ein zweiter Vertreter des alten Wegs angestellt, der in Leipzig mit der via antiqua bekannt gewordene Balthasar Sattler von Cannstatt. Er war schon 1513 Lizentiat, dann wurde er Prediger in Tübingen, 1516 erwarb er sich die Doktorwürde und wirkte bis zu seiner Anstellung in der theologischen Fakultät als Kollegiat der Artisten. Er blieb nicht lange theologischer Lehrer in Tübingen. Schon 1521 wird an seiner Stelle Balthasar Käufelin aus Wildberg angestellt, offenbar ein Schüler von Jakob Lemp und geistesverwandt mit ihm. Wie dieser hat er ununterbrochen der heimischen Universität angehört, von seiner ersten Inskription im Jahre 1510 bis zu seinem Tode im Jahre 1559 all die Wechselfälle der humanistischen und kirchlichen Reformation, des Interims und der Neuorganisation unter Herzog Christoph als einzige Säule

[1]) Roth S. 114.

aus alter Zeit überdauernd. Nach Lemps Tode im Jahre 1532 rückte Käufelin an dessen Stelle vor und an seiner Statt wurde als vierter Theologe der Magister Johann Armbruster von Walddorf (bei Tübingen) angestellt, noch ein junger Baccalar der Theologie, der ohne den Doktorgrad sich zu erwerben im Jahre 1535 als Gegner der Reformation die Universität verlassen hat. Bei seiner Anstellung spielte der Gegensatz zwischen dem alten und neuen Wege keine Rolle mehr, denn seit der humanistischen Reformation der Universität im Jahre 1525 war es verboten, diesen Zwiespalt zu nennen oder gar zu schüren.

Zum Schluß sind noch die Namen zweier Theologen anzuführen, die uns als Lehrer der Fakultät überliefert sind und von welchen nicht sicher angegeben werden kann, in welche der beiden obigen Reihen sie hineingehören. Der eine ist Andreas Rempis von Geislingen; er wurde im selben Jahre wie Lemp und Staupitz (1500) Doktor der Theologie; im S.-S. 1501 war er Rektor und ist in der Matrikel überliefert als Andreas Geyslinger, sacre pagine Professor. Wenn man bedenkt, daß um 1501 die via antiqua durch Summenhart und Lemp vertreten war, und daß anderseits seit dem Abgang Biels (ca. 1492) außer dem nicht in Betracht kommenden Stadtpfarrer Plansch allein Steinbach den neuen Weg lehrte, dann wird man wohl Rempis dem letzteren zuweisen dürfen. Im Jahre 1503 bei der Anstellung Bruns hatte er zweifellos die Universität schon verlassen. Der andere hier noch anzuführende Theologe ist Werner Wick aus Onshausen in Bayern. Er ist in den Universitätsurkunden nirgends aufgeführt[1]). Daß er Lehrer der theologischen Fakultät in Tübingen gewesen sei, wird geschlossen aus der Vorrede zu seiner bei Johann Otmar im Jahre 1500 erschienenen Schrift Tractatus trium quaestionum[2]). Er nennt sich da Magister Wernherus de Onsshusen, Professor theologice facultatis atque pontificii iuris doctor; der Traktat schließt mit der volltönenden Ortsangabe: ex famosa Tubingensi universitate. Nun sind wir über diesen Werner Wick sonst nicht schlecht unterrichtet. Er war von

[1]) Er ist von Roth und von mir in meiner Matrikelausgabe fälschlicherweise mit dem Mag. Wernherus de Unnhausen identifiziert, welcher sich im Frühjahr 1479 inskribieren ließ (3, 54).

[2]) Steiff S. 65 ff.

1468 bis 1510 mit Unterbrechungen Stiftsprediger in Stuttgart und unterschreibt sich als solcher, abgesehen von früheren und späteren Terminen, auch am 26. Juni 1491, am 7. März 1500 und am 2. Dezember 1505 [1]). Es ist nicht unmöglich, daß er kuze Zeit in Tübingen die Professur mit den beiden Lehraufträgen in der theologischen und in der juristischen Fakultät verwaltete; aber um des mageren Soldes willen wird er bald wieder auf seine Prädikatur nach Stuttgart zurückgekehrt sein. Das muß sich dann jedenfalls in dem ersten Intervall vor 7. März 1500 ereignet haben; denn später hatte Lemp jene Professur inne. Er wäre also Vorgänger Lemps gewesen, und damit würde stimmen, daß der ehemalige Leipziger Magister und Kollegiat der dortigen Artistenfakultät wohl sicher in der via antiqua gelehrt hat. Auch seine an uns gekommene

[1]) Im S.-S. 1451 inskribierte er sich in der natio Bavarorum der Universität Leipzig. Er stammt aus Unshausen in Hessen-Nassau (Kreis Homberg). Im S.-S. 1452 wurde er Baccalar, W.-S. 1454 Magister; 30. Juni 1459 beginnt er den cursus biblicus; am selben Tag 1463 wird er ad sentencias legendas zugelassen. Im W.-S. 1460 war er Dekan der Artistenfakultät und fungiert als Lehrer derselben bis zum Jahr 1466; noch am 13. September 1466 wird er zum Examinator baccalariandorum gewählt. Ueber seine späteren Aufenthaltsorte sind wir durch den Umstand unterrichtet, daß er schon in jungen Jahren eine größere Summe Geldes dem Rat der Stadt Delitzsch (Kreis Merseburg) geborgt hat gegen eine bestimmte jährliche Leibrente. Ueber diese Beziehungen des Stuttgarter Stiftspredigers Wick zum Rat der Stadt Delitzsch unterrichten eine Reihe von Quittungen und Mahnbriefen, die im Staatsarchiv zu Stuttgart (Rep. „Stift Stuttgart") aufbewahrt sind. Sie bieten insofern auch ein gewisses wirtschaftsgeschichtliches Interesse, als der Briefschreiber nicht unterläßt, zur Unterstützung seiner Forderungen gelegentlich teure und wohlfeile Zeiten mit Angabe der Lebensmittelpreise seines Aufenthaltsorts zu schildern. Im Jahr 1466 (21. Juli) unterschreibt er sich noch „Konventor ym großen Koleg zen Leipczk". 1468 wurde er von Vogt und Gericht zu Stuttgart dem Bischof von Konstanz auf die Prädikatur des Stifts präsentiert. 1469 (Miseric. Domini) ist er noch Prediger zu Stuttgart. Aber schon 24. Juni 1470 ist der nächste Brief aus Frankfurt geschrieben, unterschrieben zum letztenmal als Magister W. W. Von 1470—73 war Wick Pfarrer zu Frankfurt und wird wohl von dort aus in Mainz doktoriert haben. 1473 Freitag nach crucis exaltationis (17. Sept.) nennt er sich Doctor Wernh. Wycken, Pfarrer zu Frankfurt. Von 22. Juni 1474 an bis zu seinem Tod im Jahr 1510 unterschreibt er sich vollends als Prediger zu Stuttgart. Ueber Wick vgl. noch D. Fr. Cleß, Versuch einer württ. Kirchen- und Kulturgesch. II, 1 S. 468; II, 2 S. 167, 400, 467 u. 866. Stälin, Wirtembergische Geschichte IV, 46.

Schrift behandelt ein Thema aus dem Grenzgebiet der Theologie und Kanonistik in der Art, wie sie innerhalb der via antiqua üblich war.

2. Die via moderna.

Die Tübinger Theologen der via moderna, welche Schriften hinterlassen haben, aus denen ihre Ansichten und Bestrebungen zu erkennen sind, sind Gabriel Biel, Wendelin Steinbach und Martin Plansch. Von ihnen kommt für die oben angegebene Fragestellung in erster Linie und fast ausschließlich Gabriel Biel in Betracht. Mit zu berücksichtigen ist sein Freund und Schüler Steinbach, insofern er vorzugsweise das Lebenswerk seines Meisters geschichtlich wirksam gemacht und der Nachwelt überliefert hat. Steinbach hat nicht nur fast sämtliche Schriften seines Lehrers herausgegeben, sondern er hat auch in dem „Supplementum Gabrielis Biel" den Sentenzenkommentar des Meisters, dessen viertes Buch ein Torso geblieben war, ergänzt, die 28 letzten Distinktionen breit und ausführlich behandelnd [1]). Außerdem hat Steinbach für seinen Parteistandpunkt durch Herausgabe von Schriften des Peter d'Ailly gewirkt [2]). Seine interessantesten und wichtigsten Arbeiten aber, die oben schon erwähnten handschriftlichen Kommentare zu den Paulusbriefen, müssen einer besonderen Publikation vorbehalten bleiben [3]). Der dritte der oben genannten Theologen, der Tübinger Pfarrherr Martin Plansch, war kein Mann der Wissenschaft und hat wahrscheinlich in der theologischen Fakultät kein ordentliches Lehramt ausgeübt. Inwiefern er trotzdem durch seine persönliche Stellung für Verbreitung der via moderna zu Tübingen von Einfluß war, ist oben gezeigt worden. Er hat für Studierende seiner Richtung ein Stipendienhaus hinterlassen, zu einer Zeit, da der Unterschied der scholastischen Parteiungen schon der Vergangenheit anzugehören begann. Die von ihm herausgegebene Schrift „de sagis maleficis", entstanden aus Predigten, die er 1505 anläßlich einer Hexenverbrennung zu Tübingen in der Stiftskirche ge-

[1]) Das Werk ist nach Steinbachs Tod 1521 von seinem Schüler Gall Müller zum Druck befördert worden; Steiff 245 ff.

[2]) Vgl. Steiff S. 227 f. Es sind dies die ohne Herausgeber genannten Drucke Hain 841 u. 848.

[3]) Vgl. oben S. 44 und im Anhang unter Steinbach.

halten hat, fällt außerhalb des Rahmens der uns gesteckten Aufgabe [1]).

Die Schriften Gabriel Biels zerfallen in drei große Gruppen. Die erste, aus der frühesten Zeit seiner Wirksamkeit stammend, ist die Sammlung seiner Predigten, deren Druck nach dem Tode Biels in den Jahren 1499 und 1500 von Wendelin Steinbach besorgt wurde [2]). Es sind dies, wie ausdrücklich gesagt wird, die Predigten, welche Biel als Vikar und Domprediger in Mainz gehalten hat. Die Sammlung, in die vier Teile de festivitatibus Christi, de festivitatibus gloriose viriginis Marie, de sanctis und de temporibus zerfallend, bildet ein einheitliches Ganzes, dem noch einige Gelegenheitsreden contra pestilentiam und der Traktat de fuga pestis, sowie das während der Mainzer Bistumsfehde entstandene Defensorium obedientie apostolice angehängt sind. Die Sammlung enthält alle auf uns gekommenen Predigten Biels mit Ausnahme des früher gedruckten Sermo historialis passionis dominicae. Diesen ebenfalls aus Predigten zusammengearbeiteten Tractat ließ Biel schon zu seinen Lebzeiten (1489) durch die Presse gehen, zur Berichtigung und Entkräftung eines noch früheren, fehlerhaften und

[1]) 1507 in Pforzheim erschienen; Steiff S. 231 f. Wir wundern uns, daß einer christlichen Gemeinde über dieses Thema ein Zyklus von Predigten gehalten wurde. Aber innerhalb der einmal vorhandenen Voraussetzungen macht Plansch seine Sache recht gut. Er betont sehr stark die Allmacht Gottes, daß kein Hexenwerk geschehe ohne Zulassung des Höchsten; daraufhin aber verwendet er Wissenschaft und Schrift für den Beweis von der Wirksamkeit des Teufels und seiner Buhlen. Der Hexenflug wird nicht wissenschaftlich erhärtet, aber als Volksmeinung vorgetragen: Sic enim dicitur, quod usu catulorum seu aliarum bestiarum, usu furcarum, aut baculoscobarum (d. h. Besenstiele) aut aliarum rerum equitent ad cellaria divitum et eorundem vina luxuriando ebibant, aut ad montem foeni, vulgo Heuberg dictum, ubi choreisando laeta celebrent convivia (fol. 13). Der Mössinger Heuberg, jetzt Dreifürstenstein, ist auch der Versammlungsort der Rottenburger Hexen und der Wohnplatz verschiedenster Gespenster. Oberamtsbeschr. Rottenburg I, 1899, S. 180, 186 ff. Ein Moment tritt ganz deutlich hervor (fol. 29 ff.), welches, soviel ich sehe, bisher bei Beurteilung dieser Dinge außer acht gelassen worden ist, daß nämlich der Hexenwahn für die Leute jener Zeit (und für das Landvolk heute noch) die Lösung des Problems der Theodicee war. Weil durch ihn das unverschuldete Uebel in der Welt scheinbar erklärt wird, darum hat er sich leicht festgesetzt und war schwer auszurotten. Erst in der Aufklärungszeit besann man sich über das Erdbeben von Lissabon.

[2]) Steiff S. 59 ff.

von unbefugter Hand ausgegebenen Druckes[1]). Die Predigttätigkeit Gabriel Biels hat Gustav Plitt in einer besonderen Schrift (1879) gewürdigt; nicht untersucht wurden dabei die Vorlagen, welche Biel benützt hat[2]). Daß er von solchen abhängig ist, wird nicht nur aus seiner sonstigen Arbeitsweise wahrscheinlich, sondern man gewinnt auch aus den Predigten selbst den Eindruck. Die Spielereien mit dem Ave Maria z. B. und ähnliches haben gewiß schon ihre Geschichte hinter sich. Sichere Urteile sind erst möglich, wenn für alle Teile Deutschlands solch treffliche Untersuchungen vorliegen, wie sie Florens Landmann für Westfalen geleistet hat. Der Herausgeber der Predigten Biels spricht die Hoffnung aus, daß andere Prediger für ihre eigenen Ausarbeitungen möglichst viel Nutzen daraus ziehen mögen. Jedem Sämann im Ackerfeld des Herrn, für Volkspredigt und zur wissenschaftlichen Verkündigung sei hier Gelegenheit geboten, quaternionem secum ferendi omni semoto labore. Steinbach rühmt ferner den vielfältigen Inhalt der Predigten, daß man eigentlich alles darin finde, was zum orthodoxen Glauben der Kirche gehöre und fährt fort: Nisi fallor, inveniet quisquam in orationem (!) ad doctorum virorum concionem facturus dicendi copiam iamiam elaboratam et digestam. Die Predigten scheinen in diesem Sinn gewirkt zu haben; sie sind sechsmal nachgedruckt worden, zum letztenmal in Köln im Jahr 1619[3]).

[1]) Steiff S. 226 f.; vgl. Fl. Landmann in Vorreformationsgeschichtl. Forschungen I, 77 N. 3, der einen frühen Druck „der Passionspredigt" Gabr. Biels s. a. aus der Paulinischen Bibliothek zu Münster erwähnt.

[2]) Nur die in sechs Predigten sich findenden kirchlichen Autoritäten und Väter hat Plitt zusammengestellt a. a. O. S. 36.

[3]) Dem, der mit der Predigtliteratur jener Zeit noch nicht vertraut ist, fällt in erster Linie die Uebermenge von Zitaten auf, die in echt scholastischer Weise zur Unterstützung der eigenen Ausführungen mitgeschleppt wird. Anderseits ist das Streben nach praktischer Verkündigung unverkennbar, wie die Predigt während der Mainzer Bistumsfehde und die Pestpredigten beweisen, aber auch z. B. die Marienreden und andere, die in kasuistischer Differenziierung der inneren und äußeren Nöte stets auf die eine Hilfe hinweisen. Aber — das ist das Dritte, was uns auffällt — nicht in psychologischer Motivierung und Quieszierung, sondern in dogmatisch-imperativischer Forderung vom Standpunkt der feststehenden kirchlichen Autorität aus. Zu alledem darf aber nicht vergessen werden, daß die Predigt im Mittelalter noch viel mehr als gegenwärtig lehrhaft wirken, d. h. das ohne Bibel und Katechismus in religiöser Hinsicht mangelhaft gebildete Volk mit den heiligen Stoffen und kirchlichen

Das zweite Hauptwerk Biels ist sein Collectorium, dessen ganzer Titel Epithoma pariter et collectorium circa quattuor sententiarum libros lautet. Biel hat sich zu seinen Lebzeiten gesträubt, das Werk herauszugeben, weil es nur ein „Collectorium" sei und nichts oder nur wenig Eigenes enthalte. Indignum censuit sese huiusce operis titulo decorari eo quod de suis (ut inquit) nulla vel minima, sed que a maioribus digesta comperit, calamo designavit, sagt der Herausgeber in der Vorrede und rühmt, daß der Meister wie eine fleißige Biene den Stoff aus den Honigkörben der berühmtesten Männer zusammengesucht und sich nicht mit einem Theologen gleichsam verheiratet habe, die anderen beiseite liegen lassend; jeder habe nämlich eine beachtenswerte Eigentümlichkeit [1]). Während also Steinbach gerade den eklektischen Charakter des Werks betont, bekennt Biel selbst, daß er in erster Linie dem Sentenzenkommentar des Wilhelm Ockam folgen, und fernerhin die Ansichten solcher Autoren beifügen wolle, die nicht von den Grundsätzen Ockams abweichen [2]). Um seines kollekto-

Geboten bekannt machen mußte. Reine Erbauungspredigt ist erst auf einer höheren Stufe der religiösen Volksbildung möglich. Wenn daher Luther (Erl. Ausg. 2. A. II, 6) die langen Passionssermonen rügt, welche die Leute nur zum Weinen bringen und von der Historia viel zu viel Wort machen, die aber nicht lehren, wie man solch Leiden ansehen, sein genießen und es brauchen soll, so trifft wohl dieser Vorwurf weniger den einzelnen Prediger als das kirchliche System, welches die Aufgaben der religiösen Volksbildung vorzugsweise der Predigt überließ.

[1]) Comperiet lector collectorem ipsum veluti apem argumentosam ita prescriptorum virorum illustrium alvearia sacrosancta perlustrasse. (Dieses für die wissenschaftliche Methode jener Zeit sehr bezeichnende Bild wird von den späteren Scholastikern sehr häufig als Ruhmestitel angewandt; Biel rühmt so den Peter Lombardus in Collectorium 1501 Prolog A. 3 Col. 1; Steinbach vergleicht seine eigene Arbeit bei Zusammenstellung des Galaterkommentars mit der apis argumentosa, s. u. Anhang; vgl. ferner Prantl IV, 192 N. 82 Mitte; IV, 292 N. 730 u. s. w.) Est enim invenire apud singulos insigne aliquid et precipuum, quod non sit commune ceteris. Non potest ex omnibus sibi recte provinciam delegisse propriam, qui omnes prius familiariter et in saltu quodam non agnovit. Turpe quoque est theologo unius se thoro maritasse invisis aliis, qui et ipsi celso lucent ingenio. S. Collectorium 1501 A. 2.

[2]) Cum nostri propositi est, dogmata et scripta venerabilis inceptoris Guilelmi Ockam, veritatis indagatoris acerrimi, circa quatuor sententiarum libros abbreviare, tentabimus, ... circa prologum et singulas quaestiones scholasticas movere quaestiones et, ubi praefatus doctor scribet diffusius suam sententiam, verba accurtare, ... in aliis vero, ubi parum vel nihil

rischen und dabei streng ockamistischen Charakters willen wurde das Sentenzenwerk Biels in dieser letzten Zeit der Scholastik zu einem geschickten Lehrbuch für die Schule der Modernen, das auch an den Universitäten zu Erfurt und zu Wittenberg fleißig benützt wurde, wertvoll besonders auch deshalb, weil es die Lehren des venerabilis inceptor vollständig wiedergab, ohne dessen anrüchigen Namen an der Stirn zu tragen[1]).

Die dritte Gruppe von Schriften Biels sind Erläuterungen zum Meßkanon. Das grundlegende Werk ist die Expositio canonis misse, welches Steinbach im Jahr 1488 nach Vorlesungen Biels und ohne des Freundes Wissen in den Druck gegeben hat. Er hatte darüber bittere Vorwürfe zu hören: Alta mente repostum teneo, quam amaras, quam indignabundas ab eo verborum suscepi glebas, quamque totus stupui et tabens pallui, sagt er in der Vorrede zum Collectorium. Nach Biels Tod wurde zuerst ein von ihm selbst verfaßter Auszug aus dem Hauptwerk, die Epithoma expositionis canonis misse durch Steinbach zum Druck befördert. Die Epitome hat Biel offenbar als Propst auf dem Einsiedel („iamiam emeritus") zusammengestellt, nachdem er sich von der Tübinger Professur zurückgezogen hatte; und zwar für „simplices sacerdotes", die „scolasticarum sublimitatum minus exercitati sunt". Darauf wurde von Steinbach das Hauptwerk selbst, die Expositio, enthaltend 89 in Tübingen gehaltene Vorlesungen, auf Grund des Originalmanuskripts durchgearbeitet und neu herausgegeben. Endlich hat Steinbach noch einen ganz kurzen Auszug aus den beiden größeren Werken, eine Expositio brevis et interlinearis sacri canonis misse verfaßt[2]). Das hierin sich zeigende Bedürfnis nach gekürzten und handlichen Ausgaben und nicht minder die Tatsache, daß die Expositio im ganzen 15mal ge-

scribit, aliorum doctorum sententias a dicti doctoris principiis non deviantes, quantum potero, ex clarissimorum virorum alvearіis in unum comportare. Hinc et laborem nostrum collectorium pariter et epythoma placuit nominare (Prol. A 3 Col. 2; vgl. oben S. 45).

[1]) In Wittenberg z. B. vermied man den strengen Thomisten gegenüber den Namen Ockams und sprach in den Anfangsjahren der Universität von der via Gregorii (Ariminensis; vgl. N. Arch. f. sächs. Gesch. 18, 316); später nannten sich die Anhänger der via moderna daselbst Gabrielistae (Köstlin-Kawerau, Luther 5. Aufl. I, 133; De Wette, Briefwechsel Luthers I, 34).

[2]) Steiff 58 ff., 72, 226.

druckt werden mußte (zuletzt Lyon 1612), beweisen die praktische Brauchbarkeit der Bielschen Arbeit. Luther hat noch in späteren Jahren bezeugt, daß er dieses Buch für ein sehr gutes gehalten habe: „Wenn ich darinnen las, dann blutete mein Herz. Biblie autoritas nulla fuit erga Gabrielem“ [1]). Biel selbst hat in seiner Bescheidenheit auch bei diesem Werk immer wieder betont, daß es auf Vorlagen beruhe. Namentlich gibt er den Eggeling von Braunschweig an, dessen Werk über die Messe er fast ganz in das seinige aufgenommen habe [2]). Das praktische Geschick und die Gewissenhaftigkeit des Kompilators bleiben trotzdem bestehen und sind auch neuerdings wieder von dem katholischen Forscher Linsenmann anerkannt worden [3]).

Nicht in diesen Kreis gehört ein grammatisches Werk unseres Autors, wahrscheinlich nach dem Tode Biels und ohne dessen Auftrag von unbekannter Hand in Speier herausgegeben [4]), während ein ebenfalls später selbständig erschienener Traktat über die Münzen dem Collectorium (IV, dist. 15 qu. 9) entnommen ist [5]).

Die Schriften Gabriel Biels und insonderheit das Collectorium zeichnen sich, wie der Verfasser aufs stärkste betont, nicht durch Originalität aus; sie enthalten, was von vielen, die über Gabriel Biel geschrieben haben [6]), bis jetzt übersehen worden

[1]) A. Lauterbachs Tagebuch ed. Seidemann (1872) S. 18, Colloquia ed. H. E. Bindseil (1866) III, 270.

[2]) Angelus Becker von Braunschweig war Student und Magister in Erfurt, dann Domprediger in Mainz und an beiden Orten wohl mit Biel zusammen. Er starb in Straßburg 1484. Biel drückt sich über das Verhältnis seines Werkes zur Vorlage so aus: Expositio ex viri clarissimi ingenii quondam acerrimi magistri Eggelingi de Brunswig sacr. theol. licentiati profundissimi vita pariter et doctrina prefulgidi lectura in insigni metropoli Moguntina ad clerum pronunciata, declarata et exposita, paucis omissis, pluribus additis ac mutatis, quam accuratissime comportata (Prol. A. 2).

[3]) Theol. Quartalschrift 1865, 218 f.

[4]) Ich habe das seltene Schriftchen (Hain 3189) bis jetzt nicht zu Gesicht bekommen.

[5]) Steiff S. 240; Hain 3188. Vgl. Roscher in Ber. der kgl. sächs. Gesellsch. der Wiss. 1861, S. 168 N. 39 und Gesch. der Nationalökonomie S. 21 ff.

[6]) Vgl. z. B. A. Ritschl, Fides implicita 1890, S. 30 und G. Hoffmann, Die Lehre von der fides implicita 1903, S. 156; vgl. Linsenmann in Theol. Quartalschrift 1865, S. 601 ff. und Prantl III, 343 ff.

ist, meistenteils nur Wiederholungen aus anderen Schriftstellern. Was dieser „letzte Scholastiker" Eigenes haben sollte, könnte erst im Rahmen einer lückenlosen Geschichte des Ockamismus festgestellt werden. Immerhin muß die sorgfältige und gewissenhafte Arbeit des Sentenzenkommentars gewürdigt werden als vollständige und systematische Zusammenfassung der philosophischen und theologischen Lehren der via moderna, die in dieser letzten Zeit der Scholastik ihre Wirksamkeit ausgeübt hat. Die geschichtliche Bedeutung der Schriften Biels besteht darin, daß durch sie der größte der „Modernen" in die theologische Wissenschaft eingeführt wurde, um bald über alle Richtungen der Scholastik hinauszuwachsen. An der ockamistischen Universität Erfurt sind die Werke Biels von Luthers Lehrer Jod. Trutfetter in seinen logischen Schriften benützt worden [1]). Staupitz und Nathin, die Vorgesetzten und Lehrer Luthers im Augustinerkloster, waren in Tübingen Schüler von Biel und Steinbach [2]); der erstere beruft sich in seiner Erstlingsschrift auf Biel [3]). Die Anhänger der via moderna zu Erfurt und zu Wittenberg bildeten eine Partei der „Gabrielisten"; Luther nennt seine Schüler mei Gabrielistae [4]). Und von Luther selbst bezeugt Melanchton, daß er im Kloster sich aufs eingehendste mit Biel und mit Peter von Ailly beschäftigt habe [5]); des letzteren Schriften lagen ihm wohl in der von Steinbach, dem Schüler Biels, besorgten Ausgabe vor. Luther gesteht, die auctoritas Gabrielis sei ihm höher gestanden, als die der Bibel [6]). Biel war sein Führer zu der Theologie Ockams, des „lieben Meisters", zu dessen Faktion er sich mit Stolz und mit Ironie bekennt [7]). Als Vertreter der via moderna kam Luther an Stelle Trutfetters nach Wittenberg [8]). Und

[1]) G. Plitt, Jod. Truttfetter (1876) S, 14; Prantl IV, 241 N. 379.

[2]) S. unten im Anhang.

[3]) Th. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation 1879, S. 219.

[4]) In dem Briefe an Johann Lang bei De Wette I, 34 vgl. Köstlin-Kawerau, Luther I, 133.

[5]) Corp. Ref. VI, 159: Gabrielem et Cameracensem poene ad verbum memoriter recitare poterat.

[6]) A. Lauterbachs Tagebuch ed. Seidemann (1872), S. 18.

[7]) Erl. Ausg. 24 (1. Aufl.), S. 347; Weim. Ausg. VI, 195 u. 600: mea secta, scilicet Occamica. Vgl. auch den Ausdruck „mei moderni" in der Schrift de servo arbitrio. Erl. Ausg. Op. lat. varii arg. VII, 190.

[8]) N. Archiv f. sächs. Gesch. 18, 314 u. 334.

die dort im September 1516 abgehaltene Disputation über die Kräfte und den Willen des Menschen ohne Gnade, in welcher Luther zum erstenmal gegen die Gnadenlehre der Scholastik öffentlich auftrat, war äußerlich veranlaßt durch Streitigkeiten mit seinen Gegnern aus der via antiqua (Carlstadt und Peter Lupinus)[1]), aber auch seine „Gabrielisten" verwunderten sich gewaltig über deren Thesen[2]). An die scholastische Partei, aus welcher er hervorging, hat Luther sich auch späterhin öfters erinnert, wenn es galt, scholastische Gegner zu überwinden[3]), oder irgend welche schwierigen Deduktionen mit Hilfe spitzfindiger „termini" annehmbar zu machen[4]). Wenn er den Leipziger Thomisten zeigen will, daß sie den Aristoteles am allerwenigsten verstanden haben[5]), wenn er in der Schrift an den Adel rühmt, daß er den griechischen Heiden mit mehr Verstand gelesen habe, als ein Thomas oder Scotus, wenn er dessen Logik, Rhetorik und Poetik als nützlich gelten läßt[6]), so glaubt man daraus den Schüler der via moderna zu hören, der des Vorzugs seiner Auffassung bewußt ist und der die „sermocinalen" Fächer der aristotelischen Schulwissenschaft höher schätzt, als die realen Disziplinen. Vielleicht läßt sich auch der Haß, welchen Luther gegen Thomas mehr als gegen andere Schulhäupter äußert, zum Teil hieraus erklären. Nicht nur negativ in Opposition gegen Thomas und gegen Thomisten zeigt der spätere Reformator seinen ursprünglich ockamistischen Standpunkt, sondern er hat, wie allgemein zugegeben ist, denselben auch positiv niemals ver-

[1]) Köstlin-Kawerau I, 133 u. 129.

[2]) De Wette I, 34 u. Opera latina varii arg. (Erl. Ausg.) I, 232 f.

[3]) In der Schrift gegen die Bulle Execrabilis weist Luther das Wort „respective", welches zweimal in der Bulle vorkommt, höhnisch zurück: Nolo tantum respective, sed absolute et certe doceri. Sum enim Occamicae factionis, qui respectus contemnunt, omnia autem absoluta habent, ut sic iocer in istam moriam Weim. Ausg. VI, 600. Aehnlich gegen die thomistischen Fakultäten zu Löwen und Köln. Weim. Ausg. VI, 195. Luther schätzt an der Logik Ockams besonders, daß er in seinem Kommentar über den „Elenchus" gelehrt habe, die Trugschlüsse der Sophisten zu vermeiden. Lauterbachs Tagebuch a. a. O. S. 66. Vgl. dazu Prantl III, 420.

[4]) In der Abendmahlsfrage seinem Fürsten gegenüber. Colloquia ed. H. L. Bindseil III (1866), 151.

[5]) Enders, Briefwechsel (Erl. Ausg.) I, 351, 174.

[6]) Weim. Ausg. VI, 458. Vgl. Köstlin-Kawerau I, 108.

leugnen können. Bekannt ist, daß der Gottesbegriff Luthers, daß ferner bestimmte Vorstellungen in der Abendmahlslehre und Christologie von Biel, D'Ailly und Ockam beeinflußt sind. Das innere Werden und die Anfänge der Theologie Luthers müssen noch viel mehr, als bisher geschehen ist, aus der ockamistischen Basis heraus erklärt werden. Die Versuche, dabei von einer angeblichen „Ordenstheologie" der Augustinereremiten auszugehen, haben sich als verfehlt erwiesen [1]). Wie aus der folgenden Darstellung hervorgehen wird, ist es auch nicht richtig, mit Ueberspringung aller Mittelglieder direkt

[1]) Die früheren Konstruktionen einer augustinischen Tradition innerhalb des Ordens sind seit Erscheinen des Buchs von Kolde, über die Augustiner-Kongregation (1879) nicht mehr möglich. Aber auch die neueren Ausführungen K. Stanges über die Beziehungen Luthers zur Theologie seines Ordens (N. kirchl. Zeitschr. 1900, 574 ff.) sind nicht stichhaltig. Es ist nicht richtig, daß die Theologie des Mittelalters vorzugsweise „Ordenstheologie" war und daß „das Ordensgelübde die Anerkennung des offiziellen Ordenslehrers einschloß". Die Theologie des Mittelalters ist im wesentlichen Universitätentheologie: in Köln war nur Thomas und Albertus Magnus zugelassen, in Erfurt und Wien nur Ockam; dort waren die Ordensmitglieder antiqui, hier moderni. Höchstens innerhalb des Predigerordens kann infolge der überragenden Bedeutung des Thomas von einer „Ordenstheologie" geredet werden, aber auch da nicht ausschließlich. Von den beiden angeführten „Ordenstheologen" der Augustiner ist Aegydius Romanus einfach Thomist und Gregor von Rimini Ockamist. Mit ersterem hat Luther nichts zu tun; der Satz des Hieronymus Dungersheim: Egydius Rhomanus ordinis heremitarum s. Augustini, quem et Luther professus est ist von Stange (a. a. O. S. 578) falsch ausgelegt, denn das Relativpronomen geht auf ordinis. Mit Gregor von Rimini ist Luther bekannt geworden, weil er Ockamist war. Die via moderna zu Wittenberg nannte sich in den Universitätsstatuten via Gregorii (vgl. oben S. 91, N. 1); identisch damit war die via Gabrielis. Die Meinung, daß Luther sich im Gegensatz zu Ockam zur Schule Gregors gerechnet und daß er diesen über alle anderen Scholastiker gestellt habe (N. kirchl. Zeitschr. 1902, 725 ff.), wird durch die in den vorhergehenden Anmerkungen angeführten Stellen widerlegt (vgl. auch über Ockam Weim. Ausg. VI, 183: scholasticorum doctorum sine dubio princeps et ingeniosissimus). Die Aeußerungen Luthers über Gregor, welche K. Stange a. a. O. in dankenswerter Weise zusammengestellt hat, beweisen uns, daß Luther zur Zeit der Leipziger Disputation in Gregor eine scholastische Autorität für seine augustinische Gnadenlehre gefunden hatte. Aber nirgends ist erwähnt, daß Luther schon früher sich mit Gregor eingehend beschäftigt hätte (Luther konnte die entscheidenden Ausführungen Gregors auch aus dem Collectorium G. Biels kennen gelernt haben, II dist. 28 qu. un. A); daß er gar durch Gregor zu Augustin gewiesen worden wäre, scheint mir durch den Wortlaut der bekannten

am Neuplatonismus Augustins anzuknüpfen[1]). Vielmehr läßt sich an der Hand des Bielschen Collectoriums nachweisen, daß in dem philosophischen und theologischen System Ockams schon positiv und negativ die Ansätze vorhanden waren, welche ein tiefer religiös veranlagtes Gemüt zu der durch den geschichtlichen Verlauf bekannten reformatorischen Entwicklung Luthers hindrängen mußten.

Für gewöhnlich wird die geschichtliche Bedeutung des ockamistischen Systems nicht darin erblickt, daß aus der Schule Ockams der Reformator Luther hervorgegangen ist und soweit man von geschichtlichen Notwendigkeiten reden darf, hervorgehen mußte; sondern man sagt, die Bedeutung Ockams liege in der „Erneuerung des Nominalismus", der mit seiner „Richtung auf das konkrete Einzelding" und mit seiner „Abwendung von den hohlen Abstraktionen der realistischen Scholastik" die „Entwicklung der realen Wissenschaften begünstigt" und die „induktive Erforschung der äußeren Natur, sowie der psychischen Erscheinungen angebahnt" habe[2]). Diese Urteile bedürfen einer weitgehenden Einschränkung und Berichtigung. Zwar das ist ganz zweifellos als zweites Hauptverdienst Ockams und seiner Schule hervorzuheben, daß hier die neuen Methoden der empiristischen Psychologie und Erkenntniskritik ihren Anfang genommen haben; aber falsch ist, daß Ockams Philosophie die Entwicklung der „realen Wissenschaften" und die neue Aera der naturwissenschaftlichen Forschung angebahnt habe, oder gar daß damit den hohlen Abstraktionen der Scholastik ein Ende bereitet worden sei. Im Gegenteil ist gerade seit Ockam das Gestrüpp der scholastischen Spitzfindigkeiten immer dichter geworden: „Unmittelbar nach Ockam und durch ihn veranlaßt beginnt in der geschichtlichen Entwicklung der Logik eine zum Erschrecken reichhaltige Literaturperiode, deren

Stelle: antequam in libros eius [Augustini] incidissem ausgeschlossen. Die Behauptung Luthers im Verlauf der Leipziger Disputation, daß Gregor v. Rimini auf allen Universitäten vorgetragen werde, ist zweifellos übertrieben und Eck hatte Grund, sie in Zweifel zu ziehen. (N. kirchl. Zeitschr. 1902, 723 f.)

[1]) Vgl. neuestens Hunzinger in dem ersten Heft seiner „Lutherstudien" (1906), welchem ich manchen wichtigen Nachweis verdanke.

[2]) Vgl. Ueberweg-Heinze, Grundriß d. Gesch. d. Philosophie 9. Aufl. 1905, S. 340; Windelband, Gesch. d. Philosophie 1892, S. 271; Harnack, Dogmengeschichte III, 3. Aufl. S. 451.

Formalismus und Abstrusität, ja — wir müssen uns so ausdrücken — deren Sinnlosigkeit fast alle Vorstellung übersteigt", so beginnt Prantl seinen vierten Band der Geschichte der Logik. Kaum ein Name aus der Schule Ockams läßt sich während deren zweihundertjährigen Dauer nachweisen, dessen Träger Sinn für die realen Wissenschaften gehabt oder der auch nur die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles studiert hätte[1]). Das folgende Kapitel hat im einzelnen den Nachweis zu führen, daß im Gegensatz zum Ockamismus eine skotistisch-realistische Reaktion durch ontologisch motivierte Hinwendung zu den konkreten Einzeldingen die neuen Anfänge der realen Wissenschaften und zugleich den Sieg des Humanismus angebahnt hat. Hier ist vorerst nur zu zeigen, daß die Erkenntnislehre Ockams die Erforschung der konkreten Einzeldinge direkt ausschloß. Der Fehler jener geschichtlich unrichtigen Urteile rührt von einer falschen Einschätzung des ockamistischen „Nominalismus" her.

Ockam war nämlich nicht der „Erneuerer des Nominalismus", als welcher er vielfach gefeiert wird; in doppeltem Sinne nicht: schon vor ihm haben Durand von St. Porciano und Peter Aureolus sich gegen die Realität der Allgemeinbegriffe in jeglicher Form erklärt[2]), so daß also jedenfalls Ockam die Priorität nicht zuerkannt werden darf; sodann ist seine logisch-erkenntnistheoretische Position und sein wissenschaftliches Interesse so vollständig verschieden von dem früheren Nominalismus z. B. eines Roscellin, daß von einer Erneuerung keine Rede sein kann. Nicht die Leugnung der Realität der Allgemeinbegriffe ist die Tendenz des Ockamismus; nicht darauf wird der Hauptnachdruck gelegt, die Erkennbarkeit der Einzeldinge in irgend welchem Sinne nachzuweisen; sondern der Schlüssel zu den

[1]) Windelband macht für diese unleugbare Tatsache allein die scholastische Methode verantwortlich: „Die eigentliche Lebenskraft des Nominalismus war auf die Entwicklung der realen Wissenschaft gerichtet, und wenn deren Erfolge während des 14. und 15. Jahrhunderts nur sehr beschränkt geblieben sind, so lag das wesentlich daran, daß die zu voller Ausbildung gelangte scholastische Methode mit ihrer buchgelehrten Diskussion der Autoritäten den Betrieb der Wissenschaft nach wie vor allmächtig beherrschte und daß die neuen Ideen, in diese Form gezwängt, sich nicht frei entfalten konnten." A. a. O. S. 271.

[2]) Vgl. Prantl, Gesch. d. Logik III, 292 ff.; 319 ff.; 344. Ueberweg-Heinze, Grundriß der Gesch. d. Philosophie 9. Aufl. II, 341.

Systemen des Ockamismus ist in der scharfen Abgrenzung der Gebiete des Glaubens und des Wissens zu suchen. Es sind Systeme der Scholastik, d. h. derjenigen wissenschaftlichen Methode, welche die breite Fülle des kirchlichen Glaubens und Lebens mit Gründen der Vernunft zu rechtfertigen unternimmt. In der Geschichte dieses Unterfangens beginnt eine neue Phase damit, daß Ockam und seine Schüler mit einer Gewissenhaftigkeit ohnegleichen, mit der genauesten Aufzählung aller Gründe und Gegengründe die eigene Vernunft dazu führen, sich selbst außer Kraft zu setzen und die alleinige Berechtigung des Glaubens an die kirchlichen Wahrheiten desto ausschließlicher zu fordern[1]). Man hat in Ockam und seinen Schülern Skeptiker und Kritiker vermutet; man muß zu diesem Urteil gelangen, wenn man die erkenntnistheoretischen und logischen Ausführungen dieser Schule allzusehr in Vordergrund stellt, und wenn man den Nachweis der Irrationalität bei allen theologischen Lehren als Selbstzweck auffaßt. Jedoch davor sollten schon die Charaktere und die geschichtliche Bedeutung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten bewahren: Der venerabilis inceptor, welcher als Mönch bis ins höchste Alter den geistlichen Armutsstreit gegen die Päpste fortgeführt hat, war doch keine skeptische Natur, sondern eine durchaus religiöse Persönlichkeit, die sich innerlich gebunden fühlte an Autorität und Tradition; D'Ailly und Gerson haben sich der Mystik zugewandt; Gregor von Rimini und Gabr. Biel waren das Gegenteil von kritischen Köpfen. Biel war ein praktischer Kirchenmann und, wie aus seinem Verhältnis zu Steinbach und zum Grafen Eberhard hervorgeht, von bescheidener und lauterer Frömmigkeit; in seinen Schriften wußte er innerliche Töne zu reden, so daß dem jungen Luther das Herz darob blutete, und daß der Reformator sein Leben lang von jenen Büchern sich nicht trennen konnte[2]). All diesen Männern ist es darum zu tun, in ihrer theologischen Arbeit die Kirchenlehre zu stützen. Dies wird erreicht, indem dem Glauben mit Gründen der Vernunft ein eigenes selbständiges Gebiet erobert wird. Die Anwendung einer neuen Logik setzte Ockam in Stand, eine

[1]) Vgl. D'Ailly und Gerson: Fides est donum gratuitum, quo intellectus propter deum credit contra se ipsum. Tzschackert, Peter von Ailly 1877, S. 309 N. 2.

[2]) Colloquia ed. H. E. Bindseil III (1866), 270.

kritische Erkenntnistheorie anzubahnen und dadurch das Gebiet der eigentlichen Wissenschaft gegenüber der Theologie auf das engste einzuschränken. Die neue Logik war zuerst im Abendland in den Pariser Hörsälen um die Mitte des 13. Jahrhunderts gelehrt worden; woher sie stammt, ist bis heute noch unaufgeklärt[1]). Ockam hat sie zum Angelpunkt seines Systems gemacht[2]), und ist dadurch zum venerabilis inceptor geworden; in den folgenden zwei Jahrhunderten heißen diejenigen „moderni", welche jene Logik anwenden und ihr klassisches Lehrbuch, die Parva logicalia des Petrus Hispanus als Grundlage aller Studien benutzen. Das Wesen dieser neuen Logik ist, daß bei engster Verbindung von „Wort" und „Begriff" die rein

[1]) Es handelt sich um den Logica modernorum oder Parva logicalia genannten siebten Abschnitt (De terminorum propositionibus) der Summulae logicales des Petrus Hispanus († 1277), dessen logische Schrift aber abhängig ist von den nur handschriftlich vorhandenen Werken des Wilhelm Shyreswood († 1249) und des Lambert von Auxerre (um 1250). Während die sechs ersten Abschnitte des Petrus Hispanus (Logica antiqua) im wesentlichen der Logik des Aristoteles und Boethius folgen, enthält jener siebte Abschnitt Zusätze der „moderni", die in ihrer eigentümlichen Vermengung von Grammatik und Logik an stoische Vorbilder gemahnen (Prantl, Gesch. d. Logik III, 73 f.). Prantl, der zuerst auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht hat (a. a. O. II, 2. Aufl. S. 271 ff. III, 10 ff.), war der Ansicht, daß jener stoische Nebenstrom neben der aristotelisch-arabischen Logik aus der byzantinischen Schultradition durch ein angebliches Lehrbuch (Σύνοψις εις τὴν Ἀριστοτέλους ἐπιστήμην) des Michael Psellus (geb. 1020) dem Abendland zugeführt worden sei. Nachdem diese Meinung schon früher mehrfach bekämpft worden war, hat neuerdings R. Stapper (in Festschrift zum 1100jähr. Jubiläum des deutschen Campo santo in Rom 1896, S. 130 ff.) überzeugend nachgewiesen, daß jene griechische Synopsis jedenfalls kein Werk des Psellus sein kann; sie ist vielmehr wahrscheinlich eine spätere Uebersetzung der lateinischen Summulae logicales ins Griechische. (Die Literatur über die Kontroverse s. Ueberweg-Heinze, Grundriß der Gesch. der Philosophie 9. Aufl. II, 231 f.) Ob nun diese Logik der Modernen mit ihren stoischen Reminiszenzen doch auf anderem Wege aus Byzanz ins Abendland gelangt ist, oder ob sie aus der arabischen Tradition stammt, ist noch ungewiß. Die dritte Möglichkeit, daß die neue Logik sich selbständig aus der aristotelischen im Laufe des Mittelalters entwickelt habe, scheint mir durch die tatsächlichen Entlehnungen aus der stoischen Literatur (Prantl III, 74 N. 271) ausgeschlossen.

[2]) Auch hierauf hat Prantl zuerst hingewiesen, daß die „byzantinische" Logik der Schlüssel des Verständnisses nicht nur für das philosophische, sondern auch für das theologische System Ockams sei (Sitzungsber. der Münchner Akad. 1864 II, 65 f.; Gesch. der Logik III, 327 f. 344).

subjektive Funktion aller Denktätigkeit auf das stärkste betont wird[1]). Während in den Systemen des Realismus die zur Urteilstätigkeit verwandten Allgemeinbegriffe irgendwelche objektive Realität besitzen, während also irgendwie die Außendinge real in der Seele gegenwärtig gedacht werden, bezeichnet Ockam mit Ausdrücken jener neuen Logik die Allgemeinbegriffe als „termini", welche für die Einzeldinge in der Funktion des Urteils „supponieren"; d. h. die suppositionsfähigen termini sind subjektive „Vertreter" oder Zeichen (signa) eines unbekannten Objektiven[2]). Direkte Folge dieser These ist natürlich die Bekämpfung aller Theorien, welche die reale Existenz der Universalien außerhalb der Seele behaupteten[3]). Speziell die Ansichten des Duns Scotus von den formalitates und von den species (daß das Allgemeine in jedem Einzelding existiere, nur „formaliter" von diesem unterschieden und daß es durch die intermediären Vorstellungen der species sensibiles und intelligibiles für den Verstand real erkennbar sei) werden als unnötige Vervielfältigungen der Erkenntniselemente beiseite gesetzt[4]). Allein ob die Universalien innerhalb der Seele Realität besitzen oder nicht, läßt Ockam unentschieden[5]); ja

[1]) Vgl. Prantl a. a. O. II, 265, 280 f. u. Archiv f. Gesch. der Philosophie 1897, S. 321 f.

[2]) Einer der bezeichnendsten Sätze für die ganze Auffassung findet sich bei Biel anläßlich der Unterscheidung von scientia realis und scientia rationalis: Et si quandoque dicitur scientia esse de rebus universalibus, intelligitur, quod est de universalibus praedicabilibus pro rebus. Non ergo dicitur scientia realis, quia res sunt partes propositionis scitae, sed quia termini supponunt pro rebus quoad scientiam realem, aut quia supponunt pro signis mentalibus vocalibus vel scriptis quoad scientiam rationalem. Collect. I, dist. 2 qu. 4 E.

[3]) Universalitas non convenit rei extra animam ex se, sed ex consideratione intellectus. Collect. I, dist. 2 qu. 6 B. Universalis non in essendo, sed in repraesentando. Ibid. dist. 3 qu. 5 A. Universale non nisi in intellectu et per operationem intellectus. Ibid. dist. 3 qu. 6 art. 5 G.

[4]) Gegen die Lehre von der formalitas (u. haecceitas) wendet Biel mit Worten Ockams ein, daß es dann so viele Arten als Individuen haben müßte u. s. w. (vgl. Prantl III, 354) Collect. I, dist. 2 qu. 6. Für die Annahme der species könne kein evidenter Grund angegeben werden weder aus an sich bekannten Grundsätzen noch aus der Erfahrung: non est ponenda pluralitas sine necessitate. Collect. II, dist. 3 qu. 2 E. (vgl. Prantl III, 335 f.).

[5]) Prantl III, 344 N. 780: Purus logicus non habet disputare, utrum universalia, quae sunt termini propositionum, sint res extra animam vel

er ist weit entfernt, sie in nominalistischer Weise für einen „flatus vocis" zu erklären, denn die eigentlichen „natürlichen" Universalien entstehen in der Seele infolge einer „intentio" derselben als natürliche für die Urteilsfunktion zu benützende Zeichen der Außendinge (naturale universale est signum naturale praedicabile de pluribus); erst in zweiter Linie wird durch eine willkürliche Tätigkeit jene Intention der Seele mit einem Wort bezeichnet, so daß die Worte schließlich auch als Universalien, aber als universalia per voluntariam institutionem, als universalia ad placitum angesehen werden können[1]). Er-

tantum in anima, vel in voce vel in scripto. Ockam möchte diese Fragen der Metaphysik zuweisen (a. a. O. N. 756 u. 777), aber wie unten zu zeigen ist, gibt es für Ockam eigentlich keine andere Wissenschaft, als die Logik und an der Stelle, wo er die obigen Fragen metaphysisch zu lösen versucht, läßt er zwei Möglichkeiten offen; vgl. Prantl III, 358 N. 810. Biel referiert über diese beiden Möglichkeiten. Die Frage, utrum universale univocum sit aliquid reale alicubi existens subiective (nach unserem heutigen Sprachgebrauch „objektiv") kann nach Doktor Guilelmus zwei gleich probable Antworten finden: entweder, quod universale non est res aliqua neque habet esse subiectivum i. e. esse reale sive actuale neque extra animam neque in anima, sed est quoddam fictum ab intellectu, habens tantum esse obiectivum in anima, cuius esse non est aliud, nisi cogitari vel intelligi ab intellectu oder, quod universale est vera res et qualitas existens in mente, quae ex natura sua est significativa rerum extra, sicut vox est signum commune plurium ex voluntaria institutione. Biel entscheidet sich für die letztere realistische Ansicht: Videtur secunda opinio probabilior, quod universale est conceptus mentis i. e. actus cognoscendi, qui est vera qualitas in anima et res singularis, significans univoce plura singularia aeque, primo, naturaliter, proprie, quorum singularium est naturalis similitudo, non in existendo sed in repraesentando, propter quod dici potest fictum, similitudo, imago vel pictura rei, etiam obiectum cognitum, sed non se ipso, sed alio conceptu reflexo. Est etiam universale vox vel scriptum aut quodcunque aliud signum ex institutione vel voluntario usu significans plura singularia univoce. Quod tamen signum est res aliqua singularis et sicut conceptus, ita et ipsum solum repraesentative est universale, ita quod esse universale nihil aliud est quam repraesentare vel significare plures res singulares univoce. Et secundum hunc modum omnia faciliter possunt solvi et intelligi. Collect. I dist. II qu. 8 B. C. L. Einen solchen Standpunkt darf man aber doch nicht Nominalismus nennen. Der nominalistische Gegensatz gegen den Universalismus war seinem innersten Wesen nach ontologisch bestimmt (vgl. die tritheistische Konsequenz Roscellins), während hier die ontologische Frage ganz nebensächlich erscheint und nur eine logische, erkenntnistheoretische Kritik am herkömmlichen Realismus geübt wird.

[1]) Vgl. Prantl III, 345 N. 782; die entsprechende Meinung Biels s. in der vorhergehenden Anmerkung.

möglichte somit die Lehre vom terminus und von der suppositio einerseits die wirksame Bekämpfung der Ansichten von der objektiven Realität der Allgemeinbegriffe mit all ihren Auswüchsen, so bewahrte sie anderseits vor einem extremen ontologisch bestimmten Nominalismus. Wohl sind die konkreten Einzeldinge das einzig Wirkliche, mit dem es der denkende Verstand außer sich (in esse subiectivo) zu tun hat[1]), aber über ihre reale Essenz sagt der durch sie in der Seele gewirkte terminus nichts aus; er ist eben nur suppositionsfähiger terminus, d. h. als Vertreter des Außendings zum Zweck der Urteilsfunktion in der Seele gewirkt. Biel warnt ausdrücklich vor etwaigen Mißverständnissen: wenn häufig von den res geredet wird, so ist stets der ihnen entsprechende terminus darunter zu verstehen[2]). Denn nulla substantia corporea exterior potest a nobis naturaliter in se cognosci[3]).

Dieser erkenntnistheoretische Standpunkt ist also ein Konzeptualismus und zwar ein Konzeptualismus des Urteils. Dies wird noch deutlicher, wenn der Erkenntnisprozeß ins Auge gefaßt wird[4]). Das Einzelding wirkt in der sensitiven Seele ohne weitere Vermittlung eine komplexe[5]) Vorstellung

[1]) Cum enim esse cognoscibile sit singulare, certum est, quod primum cognitum et medium et ultimum est singulare. Eo, quod quidquid cognoscitur est singulare. Collect. I dist. 3 qu. 5 A. Die Einzeldinge sind in ihrer Singularität gewollt und erschaffen worden: Agens naturale id quod intendit producit. Intendit autem rem singularem, ergo et producit rem singularem. Hoc autem intendere est producere; intendit autem unam determinate, hanc scilicet, quam producit. Ibid. dist. 2 qu. 4 H. Vgl. Prantl III, 345 N. 783.

[2]) In praedicamentis frequenter esse capitur pro dici et res pro termino. Oder weiter unten: „Rerum quaedam universales quaedam particulares" id est terminorum importantium res veras seu supponentium pro rebus quidam sunt universales quidam singulares. Et vocantur termini res, quia supponunt pro rebus. Collect. I dist. 2 qu. 4 J.

[3]) Collect. Prol. qu. 1 N fin. Auch hier fährt er fort: Et secundum hoc etiam saepe opus est dicta sua [doctoris Gulielmi] moderare. Et ita habetur duplex modus loquendi: Vel, quod subiici et praedicari est rerum et similiter esse terminum; et hoc in esse reali vel obiectivo. Vel [subiici et praedicari] est signorum.

[4]) Er wird von Biel bei der Lehre von den Engeln zusammenfassend beschrieben. Collect. II dist. 3 qu. 2 J ff. Vgl. dazu Collect. I dist. 3 qu. 6.

[5]) Inkomplex oder distinkt kann eine solche Vorstellung nur insofern genannt werden, als durch sie das einzelne Ding von einem anderen

(cognitio intuitiva oder apprehensiva; intentio prima), die auch nach dem Verschwinden der äußeren Eindrucksursache als inneres Anschauungsbild (phantasma) sei es bewußt, sei es unbewußt als „habitus" bestehen bleibt. Zu beachten ist, daß nicht nur die Einzeldinge der Außenwelt, sondern auch die einzelnen Aeußerungen des eigenen seelischen Lebens (intellectiones et actus voluntatis, delectationes et tristitiae) Gegenstände solcher intuitiven Erkenntnis sind[1]). Der Intellekt verarbeitet nun die Eindrücke der ersten Intention entweder schon während ihres aktualen oder erst während ihres habitualen Zustands, indem er die conceptus complexi (indistincti, confusi) in begriffliche Einheiten (termini incomplexi, distincti; termini secundae intentionis oder impositionis) zerlegt und indem er Allgemeinbegriffe abstrahiert. Bei dem nunmehr möglichen diskursiven Denken werden die einzelnen so gewonnenen Begriffe unter Mitwirkung des Willens (wodurch der Irrtum erklärlich wird) affirmativ oder negativ zusammengefügt und getrennt, oder es werden die ganzen Bewußtseinsinhalte bejaht oder verneint. Erfahrung (experimentum) heißt die Zustimmung zu solchen Urteilen, deren Bestandteile anschaulich erkannt worden sind (propositiones contingentes); Verstandeserkenntnis (intellectus im Sinne von intellectio) wird gewonnen aus Begriffen, deren Zusammenfügung zum Urteil denknotwendig ist (in den propositiones necessariae); durch ein Schlußverfahren (illatio) aus evidenten Prämissen entsteht das Wissen (scientia evidens).

Wie nun ersichtlich ist, wird der konzeptualistische und der rationalistische Charakter dieser Wissenschaftslehre besonders dadurch gesteigert, daß die Objekte unseres Erkennens nicht so sehr in Begriffen, als in Urteilen erfaßt werden, als complexa oder confusa, d. h. in ihrem Zusammengesetztsein mit ihren Qualitäten (Größe, Gestalt, Bewegung u. s. w.) und daß erst durch die abstraktive Tätigkeit des Verstandes die deut-

unterschieden wird. Jedoch rein für sich betrachtet wird das Ding zusammen mit seinen Qualitäten als ein confusum erfaßt; und nur in dieser letzteren Hinsicht dient seine Vorstellung als Grundlage für die spätere Erkenntnis.

[1]) Notitia intuitiva non est tantum sensibilium, sed etiam intelligibilium, licet non omnium ... quia intellectus noster cognoscit intellectiones et actus voluntatis, delectationes et tristitias. Nam evidenter scio me intelligere, velle, nolle, cogitare, quod fieri non potest sine notitia intuitiva. Collect. Prol. qu. 1 F. Vgl. Prantl III, 333 N. 751.

lichen begrifflichen Elemente der wissenschaftlichen Aussagen gebildet werden. Auch darin tut sich dieser Konzeptualismus des Urteils kund, daß sofort bei der Apprehension eine willensmäßige Zustimmung oder Ablehnung des Bewußtseinsinhalts erfolgt, so daß also die Entgegennahme des äußeren Eindrucks sofort mit einer spontanen Urteilsbildung verknüpft ist. Mit Recht macht H. Siebeck in seiner Untersuchung über die historische Bedeutung der Erkenntnislehre Ockams darauf aufmerksam, daß in diesem merkwürdig ungefügen Aufbau Ansätze zu den beiden sich ausschließenden erkenntnistheoretischen Standpunkten der Folgezeit enthalten sind[1]). Einerseits leuchtet die Beziehung zum sensualistischen Empirismus der Engländer und Franzosen ohne weiteres ein. Aber anderseits kann sich ebenso der Rationalismus eines Descartes und Leibniz auf Ockam berufen. Einerseits ist die Sinneswahrnehmung die Quelle aller Erfahrung und nur sie liefert die logisch zu bearbeitenden Bausteine zum Gebäude der Wissenschaft; anderseits ist aber gerade die Sinneserkenntnis verworren und muß durch willensmäßige Erfassung geklärt werden, sie wird desto deutlicher, je mehr sie vom Intellekt selbständig bearbeitet wird. Die eigentliche Wissenschaft der scientia evidens wird in sehr weiter Entfernung vom Ursprung ihrer Elemente betätigt.

Dieses Schillern zwischen zwei entgegengesetzten und sich selbst aufhebenden Standpunkten gehört aber zum Wesen des Ockamismus. Diese Not ist theologisch betrachtet gerade die Tugend des Systems; denn die Absicht Ockams ist, daß die Vernunft sich selbst unwirksam macht. Das gelingt ihm auch: eine selbständige Wissenschaft ist auf Grund dieser Erkenntnislehre nicht möglich. Ockam wiederholt zwar die althergebrachte Einteilung der Wissenschaften in scientiae reales und rationales. Scientiae reales sollen die sein, deren Sätze aus der Erfahrung, d. h. aus den anschaulich erfaßten Begriffen gebildet sind. Aber da diese Begriffsinhalte noch undeutlich und verworren sind, da ferner von den Dingen selbst ein Wissen nicht möglich ist, sondern nur von den Beziehungen der Dinge zueinander, da diese erfahrungsmäßige Erkenntnis spontan weitertreibt zu

[1]) Archiv f. Gesch. d. Philosophie X, 1897, S. 317 ff.; namentlich 330 f. Vgl. auch Prantl III, 332 f.

intellektuell-logischer Verarbeitung, darum gibt es eigentlich nur eine scientia rationalis[1]) und das ist die Logik, welcher höchstens die Wissenschaften von den die Begriffe vertretenden Worten zur Seite gestellt werden können (Grammatik und Rhetorik; mit der Logik zusammen auch scientiae sermocinales genannt). Eine inhaltlich bestimmte selbständige Wissenschaft von den res gibt es nicht. Die Wissenschaft im Sinne Ockams, die scientia evidens, baut sich erst auf korrektem Schlußverfahren auf[2]); sie ist also schon von der Erfaßbarkeit der Dinge sehr weit entfernt, noch weiter aber von der Wirklichkeit derselben[3]). Der wissenschaftliche Erfolg der Schule Ockams ist darum auch die Ausbildung der spitzfindigsten und ödesten Logik, die es jemals gegeben hat, einer Logik, die allerdings den Ruhm hat, eine Reihe erkenntniskritischer und psychologischer Fragen angeregt zu haben, die aber niemals von sich aus eine Aera empiristischer Forschung eingeleitet hätte. Da die mißverständliche Bezeichnung „Nominalismus" jene falschen Urteile über die geschichtliche Bedeutung Ockams verschuldet hat, darum ist der Vor-

[1]) Vgl. oben S. 100 N. 2 u. 5. Die tatsächliche Gleichsetzung der scientia realis mit der scientia rationalis geht aus folgenden Worten hervor: Scientia quaelibet, sive sit realis, sive rationalis, est tantum de propositionibus, quia solae propositiones sciuntur . . . Quamvis aliquarum propositionum prolatarum scientia sit realis, alia rationalis, quia aliquarum propositionum partes supponunt pro rebus, aliquarum pro conceptibus, sic proportionabiliter de mentali propositione dicendum. Nihil ergo refert ad sientiam realem, ut talis dicatur, an termini illius propositionis sint in anima vel extra animam, dummodo saltem stant pro rebus extra. Collect. I dist. 2 E. Die besondere Stellung der Logik bei Ockam s Prantl III, 366 N. 843 fin. und die der obigen parallele Stelle S. 352 N. 797. Ueber den Begriff realis vgl. auch S. 338 N. 767.

[2]) Est autem scientia notitia evidens veri necessarii, nata causari per praemissas applicatas ad ipsum per discursum syllogisticum. Collect. Prol. qu. 2 C. Ebenda auch eine Verwischung des Unterschieds zwischen den beiden Arten von Wissenschaft: Notitia conclusionis adquisita per demonstrationem (= scientia rationalis) et per experientiam (= sc. realis) sunt eiusdem speciei, quia mutuo se intendunt.

[3]) Vgl. den Satz des Ockamisten Marsilius von Inghen: Triplex est scibile: scibile propinquum, et vocatur conclusio demonstrata; scibile remotissimum, et vocatur res significata per terminos in conclusione positos; scibile remotum, ut terminus . . . Si demonstretur ista „Homo est visible", ista propositio ipsa est scibile propinquum, et iste terminus in ea positus est scibile remotum, et res signata per terminum „homo" i. e. animal rationale, erit scibile remotissimum. Prantl IV, 98 N. 388.

schlag Prantls aufs lebhafteste zu unterstützen, den dieser schon im Jahre 1864 gemacht hat und der neuestens von dem französischen Gelehrten M. de Wulf wiederholt worden ist[1]), daß man für den konzeptualistischen Standpunkt Ockams die charakteristische und schon von seinen Schülern gebrauchte Bezeichnung „Terminismus" oder „Intentionalismus" allgemein einführe.

Gott, die Engel und die beati erkennen die Dinge wie sie an sich sind[2]), der viator erkennt sie nur in ihrer Verwendbarkeit für seine logischen Urteile. Darum ist der viator auf den Glauben angewiesen. Den cognoscibilia steht gegenüber das Gebiet der credibilia. Während die cognitio auf die breite Masse der Einzeldinge sich bezieht[3]), ohne deren eigentliches Wesen zu erreichen, ist das Objekt des Glaubens eine Einheit: Gott, in dem alles wirkliche und wahre Sein vereinigt ist. Der Kreatur, bestehend aus der zahllosen Masse von Einzeldingen kommt an sich kein Sein zu[4]); der Grund ihres Seins liegt in Gott. Nur insofern sind die singularia real, als sie an dem Sein Gottes teilhaben. Sie können aber an dem einzig wahren, ewigen Sein Gottes teilhaben, weil ihre Erkenntnisursache (ratio cognoscendi) und ihr Urbild (exemplar producendi), d. h. weil ihre Ideen von Ewigkeit her in Gott sind[5]). Die naheliegende pantheistische Konsequenz,

[1]) Prantl in Sitzungsber. der Münchner Akademie 1864 II, 66. Gesch. d. Logik III, 344. IV, 146 f., 186 f, 193. Maur. de Wulf, Histoire de la philosophie médiévale 2. éd. 1905, S. 449. Vgl. auch Nic. Paulus, Barth. Arnoldi von Usingen 1893, in Straßburger Theol. Studien I, 3 S. 11 f.

[2]) Die Erkenntnis der Engel im Verhältnis zu der Gottes wird in Collect. I dist. 3 qu. 2 R—U auseinandergesetzt; über die Erkenntnis der beati vgl. unten.

[3]) Vgl. S. 102 N. 1.

[4]) Nullum esse convenit creaturae de se quia nihil convenit creaturae a se. Quidquid enim habet creatura, habet ab alio, scilicet a suo efficiente. Collect. II dist. 1 qu. 3 H.

[5]) Collect. I dist. 35 qu. 5 B: Quae rationes [cognoscendi] non solum sunt ideae, sed ipsae vere sunt, quia aeterna sunt et eiusmodi atque incommutabiles manent, quarum participatione fit, ubi fit, quidquid et quoquo modo est ... Haec exemplaria rerum omnium deus intra se habet ...; plenus his figuris est, quas Plato ideas appellat immortales, infatigabiles; itaque homines quidem pereunt, ipsa autem humanitas, ad quam homo affingitur, permanet. — Ideae sunt in mente divina stabiles et aeternae, et sunt rationes sive exemplaria, ad quae

welche in der Schule Ockams von Marsilius von Inghen formuliert worden ist (Idea est realiter divina essentia), wird von Biel als nicht übereinstimmend mit der ursprünglichen Meinung des Schulhaupts abgelehnt[1]). Die göttlichen Ideen seien nicht identisch mit der göttlichen Essenz, sondern sie seien nur die Gedanken Gottes von demjenigen, was von ihm verschieden ist. Daher ist zu sagen, daß die Ideen in Gott sind, nicht subiective et realiter, sed tantum obiective et intellectualiter[2]). So viel Ideen gibt es in Gott, als es mögliche Einzeldinge gibt, denn einerseits ist die Idee nichts anderes, als das Ding selbst, wie es von Gott erkannt wird und anderseits sind, wie schon oben gesagt wurde, die Einzeldinge das einzige Produkt der Schöpfung[3]). Die Allgemeinbegriffe erkennt Gott nur in sekundärer Weise, indem er weiß, daß sie Abstraktionen sind, die von den denkenden Kreaturen gebildet werden können; insofern werden die Universalien von Gott auch als Einzeldinge gedacht[4]). In solchem Sinne kann man dann sagen, daß alle Dinge in Gott beschlossen sind: Omnia sunt in deo, et omnia vivunt in deo; item unitive omnia continentur in deo. Und Gott kann von sich sagen: Ego ero omnia, quaecunque ab hominibus honeste desiderantur; a me est omne bonum, effective et causa-

aspiciens [deus] producit omnia, quae producit. Vgl. auch ibid. S: Item ideae dicuntur ab Augustino formae principales, non quia sint aliquae formae minus principales, quae non sint ideae, sed quia res ipsae creatae necessario sunt ideae, quia necesse a deo intellectae; et prius natura et duratione intellectae, quam actualiter sint extra deum. Et cum extra deum actualiter sunt, non necessario sed contingenter solum sunt in rerum natura.

[1]) Ibid C.

[2]) Ibid. K: Patet, quod ideae eo modo dicuntur esse in deo, quo creaturae a deo intellectae sunt in deo.

[3]) Vgl. S. 102 N. 1. Collect. I dist. 35 qu. 5 K prop. 4: Ideae primo sunt singularium, et non specierum vel generum; tenendo, quod universalia et conceptus sint qualitates mentis; alias secus probatur, quia solum singularia sunt extra producibilia. Ibid. prop. 7: Deus habet infinitas ideas, sicut infinita sunt ab eo cognoscibilia; infinitae enim sunt res ab eo producibiles et cognitae. Hoc est autem habere ideam, cognoscere creaturam.

[4]) Ibid. prop. 5: Generis, speciei, differentiae et aliorum universalium, si habent tantum esse obiectivum in mente, non sunt ideae. Sed cum ponitur talia fore qualitates mentis, singulares in existendo, communes tantum in praedicando, tunc eorum sunt ideae, sicut aliarum rerum singularium. Vgl. dazu Collect. I dist. 38 qu. 1 U.

liter[1]). Die Sehnsucht des Wanderers und das Ziel seines Wegs ist daher nichts anderes als die Vereinigung mit Gott und das Schauen der Dinge in ihm, was durch den Glauben allein ermöglicht wird[2]).

Die Alleinberechtigung des Glaubens wird noch deutlicher erwiesen in der Lehre vom göttlichen Willen. Durch die bisherige Lehre von der göttlichen Erkenntnis ist die Ewigkeit der Welt nicht ausgeschlossen; sie ist im Gegenteil probabler als die Ansicht von einer zeitlichen Schöpfung[3]). Es kann auch nicht andemonstriert werden, warum die Welt gerade so geworden ist und nicht anders; denn die Ideen sind von Ewigkeit her in unendlicher Anzahl in Gott, als rationes factibilium für unendlich viele Möglichkeiten[4]). Daß aber die Welt gerade so geworden ist, wie sie ist, daß sie einen zeitlichen Anfang genommen hat, ja noch viel mehr, daß Gott den Unterschied zwischen Gut und Böse in der Welt statuiert und für die gefallene Kreatur Heilsveranstaltungen getroffen hat, daß er eine Anzahl von Menschen zum Heile führt und die anderen

[1]) Collect. I dist. 35 qu. 5 T fin. u. dist. 36 K: Item numeri sunt in monade, non realiter sed ut in principio omnis numeri. Item creaturae sunt in deo, non realiter nec essentialiter, sed causaliter intelligibiliter et cognitive. Item lineae uniuntur in centro, non realiter sed quia centrum est terminus vel principium earum. Item deus est vita viventium, causaliter et effective u. s. w. Vgl. auch dist. 35 an der Spitze: Quia omnia novit, omnia dicuntur esse in deo et fuisse in eo ab aeterno et in eo fuisse vita.

[2]) Has etiam ideas solum anima rationalis, non quaelibet sed sancta i. e. fidelis in via et beata in patria intuetur, clare cognoscit aut firmiter credit sub ratione propria ideae i. e. cognoscit, quod res omnes sunt ab aeterno a deo distincte cognitae et ab eo productae . . . Etiam visione harum idearum anima fit beatissima, non beatitudine essentiali, sed accidentali, quae potest haberi a creaturis. Collect. I dist. 35 qu. 5 S. Ueber die nahe Beziehung des ockamistischen Systems zur Mystik vgl. Prantl III, 328.

[3]) Deus ab aeterno fuit sufficiens producere mundum et non impedibilis; igitur ab aeterno potuit producere mundum. Collect. II dist. 1 qu. 3 A.

[4]) Thomas will die Zahl der göttlichen Ideen auf das einschränken, was Gott wirklich ausführt; dagegen wird auf den artifex creatus hingewiesen, welcher aliquas operationes excogitat, quas nunquam operari intendit. Umsomehr gelte es von Gott, daß er die ganze unerschöpfliche Ausdehnung seiner Allmacht kenne. Ipse enim novit totam potentiam suam et quidquid potest. Unde omnium, quae potest, habet rationes quasi excogitatas. Collect. I dist. 35 qu. 5 X fin.

verwirft — für all das ist einzig und allein die freie Entscheidung des göttlichen Willens bestimmend. Die willkürliche Freiheit Gottes ist etwas schlechthin Gegebenes; sie kann nur geglaubt, niemals aber bewiesen werden[1]). Wenn Scotus aus der Kontingenz der Vorgänge in der geschaffenen Welt den Schluß zieht, daß auch die erste Ursache frei wirke, so ist zu sagen, daß der Obersatz des Beweises bedarf; man müßte vielmehr zuerst die göttliche Freiheit beweisen, um voraussetzen zu können, daß die geschaffenen Ursachen nicht mit Naturnotwendigkeit wirken. Der Beweis ist also nicht möglich, der göttliche Wille ist schlechthin Sache des Glaubens. Für den Glaubenden ist die Welt des Geschaffenen eine Summe von contingentia, d. h. sie ist durch einen frei wählenden Willen so geworden, wie sie ist[2]). Das kontingente und das determinierte Sein sind einander vollständig parallel. Determiniert ist alles Sein im Zustand seiner Verwirklichung, indem es von Gott in der Idee erkannt, d. h. indem es von der göttlichen Ursache gewirkt ist. Kontingent ist alles zukünftige Geschehen, weil Gott auch die Idee des Gegenteils verwirklichen könnte, wenn er wollte[3]). Der göttliche Intellekt kennt die zukünftigen Entscheidungen seines Willens; in welcher Weise das möglich ist, das kann der geschaffene Verstand des Wanderers nicht

---

[1]) Non potest naturali ratione probari, deum esse causam effectivam liberam et non naturalem; quin sicut ex perfectione solis naturaliter sequuntur effectus multi, ita ex perfectione naturae divinae sequuntur effectus multi, qui aliter esse non possunt. Itaque fide tenendum est, quod deus contingenter et libere causat omnia alia a se. Collect. I dist. 42 C D.

[2]) Der Begriff des contingens, der dem Begriff der Freiheit korrelat ist, wird in der 38. Distinktion des 1. Buchs ausführlich erörtert: Contingentia effectus praesupponit libertatem alicuius causae agentis (F.). Libertas sive contingentia agentis ad opposita tam dei quam humanae voluntatis. (G fin. Die Rücksicht auf die humana voluntas wird in diesem Gedankenzusammenhang ganz ausgeschieden.) Capitur contingens pro eo, quod priusquam esset, potuit produci et non produci (A).

[3]) Diese Sätze stehen als Ergänzungen nebeneinander: Conclusio prima: Omnia et singula cognoscibilia deus cognoscit cognitione infallibili et determinata. Concl. secunda: Deus certitudinaliter et evidenter scit omnia futura contingentia. Collect. I dist. 38 qu. 1 J. Contingentia in rebus productis dependet ex libertate arbitrii producentis. Infallibilitas congnitionis divinae non repugnat contingentiae creaturae. Ibid. M.

ausklügeln[1]). Genug daß die göttliche Voraussicht das ganze Gebiet der contingentia umfaßt, nicht nur die natürlichen Dinge, sondern auch die Heilsveranstaltungen und die Heilsziele[2]). Wie Gott will, so geschieht es und so ist es gut. Das Sittengesetz ist gut, weil Gott es so wollte[3]). Wie er will, erwählt er die Guten zum Heil und verwirft die Bösen zur Verdammnis[4]). Das Gute kann also nicht mit der Vernunft erkannt oder andemonstriert werden, sondern man muß an die Willensoffenbarung glauben.

Das ganze Interesse bei dieser Gotteslehre gegenüber allen bisherigen Positionen ist deutlich darauf gerichtet, die Notwendigkeit und Alleinberechtigung des Glaubens sicher darzutun. Allerdings muß zugegeben werden, daß das Dasein Gottes und einzelne wenige Attribute (wie Verstand, Güte, Leben,

[1]) Insbesondere wird die Meinung des Scotus abgewiesen, daß die voluntas divina, quae est prima regula contingentium, prius determinat contingentia, antequam illa intellectus divinus intelligat. Unde intellectus divinus videns determinationem divinae voluntatis videt illud fore pro a, quia voluntas determinat pro a. Diese und ähnliche Ausführungen, welche zur Unterscheidung zwischen necessitas consequentiae et consequentis führen, werden von Ockam abgewiesen, quia talis processus in divinis ac prioritas ac posterioritas in deo non sunt ponendae. Eher bringt ein Vergleich mit der menschlichen Erkenntnis Aufklärung: Wie die notitia intuitiva gegenüber der Außenwelt, so hat es auch der göttliche Intellekt gegenüber den Entscheidungen seines Willens mit schlechthin gegebenen Tatsachen zu tun. Ibid. L. M.

[2]) Die praedestinatio ist eine species der göttlichen scientia, sapientia und providentia. Collect. I dist. 40 in.

[3]) Deus potest aliquid facere, quod non est iustum fieri a deo. Si tamen faceret iustum esset fieri. Unde sola voluntas divina est prima regula omnis iustitiae. Et eo quod vult aliquid fieri, iustum est fieri; et eo quod vult aliquid non fieri, non est iustum fieri. Unde quod non est iustum fieri, potest iustum fieri, sine tamen voluntatis mutatione aut nova volitione. Collect. I dist. 43 qu. 1 E.

[4]) Die Ausführung der Prädestinationslehre s. bei Ferd. Kattenbusch, Luthers Lehre vom unfreien Willen (1875) 81 ff. S. 84 N. 1 muß beidemal potest gelesen werden. Der Widerspruch in dem Satze: Quicunque est praedestinatus, contingenter est praedestinatus, et ita potuit non praedestinari et per consequens potest damnari et potest non salvari löst sich, sobald man sich vergegenwärtigt, daß Biel zur via moderna gehört, für welche die Wissenschaft in der logisch richtigen Setzung der termini besteht. Die zweite Hälfte des Satzes soll den terminus contingenter näher erklären. So bedeuten die beiden potest nicht eine sachliche, sondern nur eine logische, gewissermaßen vorzeitliche Möglichkeit. Vgl. dazu Collect. II dist. 27 qu. un. O.

reine Aktualität) auch vom Verstand erschlossen werden können[1]), allein das führt zu keinem weiteren Ziel. Die Gotteslehre Ockams ist in ihrem ganzen Zusammenhang ein Kampf gegen alle rationalen Beweisversuche der Vorgänger. Der bemerkenswerte Unterschied seiner Ideenlehre gegenüber der platonischen liegt klar am Tage. Der Platonismus (und die mit ihm zusammenhängende aristotelische Scholastik bis auf Duns Scotus) vermitteln den Uebergang vom unterschiedslosen einfachen Sein Gottes zu den Einzeldingen durch eine Stufenfolge vom Allgemeinen zum Besonderen. Die ockamische Ideenlehre schaltet alle Mittelglieder aus, vermittels deren die menschliche Seele zu einer spekulativen Erfassung der Gottesidee gelangen könnte. Gott ist kein ens universalissimum, in welchem die perfectiones creaturarum realiter vorhanden wären[2]). In schroffem, durch keine Uebergänge vermitteltem Dualismus stehen sich die beiden Gegensätze gegenüber: Gott, die Quelle und der Träger alles Seins, die Einheit, in der kein Widerspruch ist[3]), und die singularia, der Erkenntnisbereich des Menschen, die Masse der sich ausschließenden Vielheiten. Will der Mensch das wahre Sein der Dinge erkennen, dann muß er Gott schauen, in dem die Dinge sind. Er muß beatus werden durch die fides. In diesem Zusammenhange hat der Glaube die non apparentia, die invisibilia, die res sperandae zum Ob-

[1]) Vgl. Collect. III dist. 25 qu. 1 D u. Prol. qu. 1 D fin.: Aliquae veritates naturaliter notae sunt theologicae, ut: Deus est bonus, vivens, sapiens, intelligens, quas etiam philosophus demonstrat. XII Metaph. In metaphysica demonstrantur demonstratione quia, in theologia propter quid. Vgl. dazu Luther: Menschliche Vernunft und Weisheit kann von ihr selbst so weit kommen, daß sie schleußt (wiewohl schwächlich), daß da müsse ein einig, ewig, göttlich Wesen sein u. s. w. Köstlin, Luthers Theologie, 2. A. II, 57. Nach Ockam und Biel kann Gott von der Vernunft in einem conceptus quidditativus erfaßt werden, nicht aber in einem conceptus connotativus (Collect. I dist. 3 qu. 3). Vgl. Luthers Unterscheidung, die ratio erkenne die quidditates, nicht aber die qualitates und quantitates Gottes (Weim. Ausg. III, 419, 27). Der „conceptus quidditativus" und die „quidditas" einer Sache betreffen nach der seit Scotus üblichen Unterscheidung die Wesenheit (esse esse); der conceptus connotativus, die qualitas beziehen sich auf die Existenz, auf das Sosein (esse existere). Also derselbe Unterschied wie oben zwischen quia (daß) und propter quid (warum).

[2]) Collect. I dist. 36 qu. un.

[3]) Nihil non includens contradictionem negandum est a potentia divina. Collect. II dist. 1 qu. 3 A. Vgl. auch S. 112 N. 2.

jekt[1]), die alle zusammengefaßt sind in der göttlichen Einheit (credere deum, credere in deum). Der religiöse Wert dieser Position läßt sich nicht verkennen: das Ziel unserer Sehnsucht ist scharf unterschieden von der Welt des Scheins; all unsere Glaubensaussagen beziehen sich auf den Einen, Allmächtigen und Allgegenwärtigen[2]).

Während dieser Teil der ockamistischen Gotteslehre mit der Mystik im engeren Sinne verwandt ist, ist anderseits die Lehre vom göttlichen Willen geeignet, die Gefahren einer inhaltsleeren und ungeschichtlichen Mystik zu überwinden. Die Lehre vom Primat des Willens ist bekanntlich ein Erbe der skotistischen Theologie; aber gerade im Gegensatz zu Duns wird hier die schlechthinige Unerklärbarkeit und Unbeweisbarkeit, sowie die strikteste Durchführung der göttlichen Willkür behauptet. So erschreckend die Konsequenzen sind, die hier gezogen werden, so müssen doch auch diesem Standpunkt eigenartige religiöse Vorzüge zugestanden werden: alles, was von Gott kommt, selbst wenn es einer vernünftigen und natürlichen Notwendigkeit zuwider ist, ist gut. Gott wird nicht erreicht in weltferner mystischer Verzückung, sondern durch positive Kenntnis seiner Willensoffenbarung. Das Objekt des Glaubens in dieser Hinsicht sind die omnia revelata, quae in scriptura canonica continentur oder deren Zusammenfassung in den articuli fidei in

---

[1]) Collect. III dist. 23 qu. 2 C. und dist. 24.

[2]) Die Lehre vom suppositionsfähigen terminus ermöglicht es, die areopagitische Lehre von den göttlichen Eigenschaften umzustoßen: Die Attribute, welche wir Gott beilegen, sind nur termini, sie sind verschiedene Zeichen für ein und dieselbe Sache. Der Unterschied findet nur in unseren Begriffen statt; die göttlichen Eigenschaften sind unter sich in keiner Weise verschieden, weder realiter, noch formaliter, noch ratione. Attributa divina non distinguuntur ab essentia, tametsi attributorum nomina non sint synonima ... Sapientia et veritas dei et aeternitas non diversa sunt inter se, sed unum sunt, sicut et omnia. Sapientia enim dei non magis sapientia, quam veritas est; et non magis veritas est, quam sapientia, quam aeternitas, quam cetera dei omnia. Unum enim sunt in deo, et non solum haec eadem sunt in deo, sed non aliud sunt quam ipse deus. Collect. I dist. 2 qu. 1 K und an vielen anderen Orten. Z. B. der Satz Praedestinatio dei est reprobatio dei ist gültig, weil beide Begriffe pro eodem supponunt, nämlich pro essentia divina. Ibid. dist. 40 qu. 1 C. Vgl. dazu Luther: „Gottes Gewalt, Arm, Hand, Wesen, Geist, Weisheit u. s. w. ist alles Ein Ding". Köstlin, Luthers Theologie 2. A. I, 449.

apostolorum symbolo distincti[1]). Es muß betont werden, daß diese positivistische Lehre vom göttlichen Willen die Basis ist für das spätere protestantische Schriftprinzip, obwohl aus demselben Gedankenzusammenhang heraus von der ockamistischen Scholastik mit unheimlicher Konsequenz die Forderung des blinden kirchlichen Autoritätsglaubens durchgeführt worden ist[2]).

Von besonderem Wert ist endlich auch der Begriff des Glaubens, welcher dieser Gottesanschauung entspricht. Aufs deutlichste wird die eigenartige Gewißheit betont, die uns der Glaube gibt: das Anschauungsvermögen verleiht firmitas; durch das Beweisverfahren wird evidentia gewonnen; untrüglicher als beide ist die certitudo, die im Glauben liegt[3]). Die unumstößliche Gewißheit des Glaubens beruht auf der Wahrhaftigkeit des sich offenbarenden Gottes und auf den Aussagen der Kirche[4]). Mit Berufung auf das Apostelwort: Fides ex auditu est, wird die Notwendigkeit der fides acquisita, d. h. die positive Kenntnis der göttlichen Willensoffenbarung gefordert[5]). Weil aber der Inhalt der göttlichen Offenbarung der Vernunft so zuwider ist, wird der Glaube der psychologischen Form nach als willensmäßiges Erfassen näher bestimmt[6]).

---

[1]) Collect. III dist. 25 qu. un.

[2]) Vgl. Ritschl, Fides implicita (1889) S. 34 ff.; Gg. Hoffmann, Die Lehre von der fides implicita (1903) S. 193 ff. Biels protestatio theologica an mehreren Stellen seiner Werke. Vgl. z. B. den Eingang zum 2. Buch.

[3]) Certitudo respicit obiecti infallibilitatem; firmitas respicit intellectus adhaesionem; evidentia respicit manifestationis modum, quo scilicet veritas sic manifestatur, ut intellectus non possit dissentire ... Et haec evidentia non est fidei, sed scientiae et intellectus principiorum. Fides enim est non apparentium, i. e. veritatum non evidentium; fides ergo est certa, immo certissima, immo omni humana cognitione viae certior. Est enim revelatorum a deo. Collect. III dist. 23 qu. 2 D.

[4]) Homo non dubitat de veritate dei, quia illud naturaliter cuilibet insertum est deum esse veracem. Nec dubitat de approbatione ecclesiae, quia approbat dicta et scripta virorum veracium, ergo eis fide acquisita ex auditu firmiter adhaeret. Ibid. J.

[5]) Collect. III dist. 23 qu. 2 art. 3 concl. 1. Vgl. dazu Luther, dem das Wort Fides ex auditu est besonders wertvoll ist. Weim. Ausg. IX, 92, und an mehreren Orten der ersten Psalmenvorlesung. Köstlin, Luthers Theologie I², 59; Hunzinger, Lutherstudien I, 54 ff. 62.

[6]) Actus autem fidei est credere qui est actus intellectus vero assentientis, procedens ex voluntatis imperio, quia nullus credit nisi volens secundum b. Augustinum. Ibid. C. Vgl. Luther, welcher ebenfalls das

Aber wenn auch die angeführten Punkte in eminentem Sinn religiös wertvoll wirken können, so muß doch die Grundstimmung des religiös ernsten Individuums gegenüber einer solch absolutistischen Gottesanschauung eine direkt verzweifelte sein. Das Gefühl der schlechthinigen Abhängigkeit ist bis zur niederdrückenden Unsicherheit und bis zum Gefühl der eigenen Wertlosigkeit gesteigert. Persönlichkeitsentfaltung, das Ziel aller Religion, ist nicht möglich, wenn der Mensch sich als Spielball der göttlichen Willkür fühlt. Darum mußten solche Voraussetzungen in der Gotteslehre, wenn sie nicht auf die Dauer jede Religiosität ertöten sollten, irgend welchen Ausgleich in anderen Teilen der religiösen Anschauung herausfordern. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist es uns heute verständlich, daß die dem bisherigen so vollständig widersprechende Lehre von der Freiheit des Willens und von den natürlichen Kräften des Menschen in die ockamistische Glaubenslehre Aufnahme fand und durch zwei Jahrhunderte hindurch nicht als unerträglicher Widerspruch empfunden worden ist. Ihre Hauptthesen sind bekannt[1]). Die natürliche Ausstattung des Menschen ist sein freier Wille, vermittels dessen er Gott über alle Dinge lieben, d. h. alle Gebote einschließlich des höchsten und schwierigsten vollständig erfüllen kann. Diese substantielle Erfüllung der göttlichen Gebote samt der rechten Gesinnung (caritas) genügt aber noch nicht, wenn nicht dazu noch die formale Genehmigung seitens der göttlichen Gnade kommt (acceptatio). Diese ward dem ersten Menschen in der Form der iustitia originalis als donum superadditum gewährt, muß aber seit der ersten Sünde in jedem einzelnen Fall erneuert werden. Seither besteht die Schuld der Erbsünde gerade darin, daß der Mensch die Gnade sich hat wieder nehmen lassen (carentia iustitiae originalis zusammen mit dem debitum habendi); allein der Mensch bleibt nach wie vor in puris naturalibus und kann sich (facere quod in se est) „moralische" Tugenden erwerben, die eine „Disposition" schaffen für das Eingießen der Gnade, deren Hinzutritt jene Tugenden zu

willensmäßige und affektvolle Moment in der Psychologie des Glaubens stark betont. Vgl. Hunzinger, Lutherstudien I, 63 f.

[1]) Vgl. Dieckhoff in Theol. Zeitschr. herausg. von A. W. Dieckhoff und Th. Kliefoth I, 1860, S. 657 ff. und Herm. Schultz in Theol. Studien und Kritiken 1894, 304 ff.

„meritorischen" macht. Biel ist eifrig bemüht, das eigene Tun und das Wirken der Gnade nicht in Kausalbeziehung zueinander zu setzen[1]). Aber es gibt doch einen Anspruch auf Gnade, die Gott dem, der das Seinige tut, verleiht, nicht necessitate coactionis, sed necessitate immutabilitatis[2]). Nach dem Wirken der Gnade ist verdienstliches Wirken (meritum de condigno) im Sinne der Kirche in weitestem Umfang möglich.

Diese Verdienst- und Gnadenlehre mit ihren pädagogischen und kirchlich praktischen Tendenzen hat sich zum Ausgleich gegen jene schroffe Gotteslehre als sehr brauchbar erwiesen. Hier war der sittlich persönlichen Arbeit der Wert zuerkannt, dort erschien die Souveränität Gottes genügend gewahrt. Daß der unhaltbare Widerspruch zwischen beiden Gedankenfolgen nicht störend bemerkt wurde, dürfte weniger auffallen, wenn man bedenkt, daß in religiösen Anschauungen ein Widerspruch gemeinhin leichter ertragen wird, als in intellektuellen Gedankensystemen, zumal wenn es sich um verschiedene gleichberechtigte praktische Tendenzen handelt. Der Widerspruch konnte umsomehr ignoriert werden, da die Vernunft als Richterin der Widersprüche im Ockamismus unwirksam gemacht ward; ja da geradezu nach diesem Gedankenzusammenhang das Glauben wider die Vernunft als verdienstliches Werk gewertet ward[3]).

---

[1]) Anima obicis remotione ac bono motu in deum ex arbitrii libertate elicito primam gratiam mereri potest de congruo. Probatur, quia actum facientis quod in se est, deus acceptat ad tribuendam gratiam primam non ex debito iustitiae, sed ex sua liberalitate. Sed anima removendo obicem, cessando ab actu et consensu peccati et eliciendo bonum motum in deum tanquam in suum principium et finem, facit quod in se est. Ergo actum remotionis obicis et bonum motum in deum acceptat deus de sua liberalitate ad infundendum gratiam. Collect. II dist. 27 qu. un. K.

[2]) Est necessitas coactionis et est necessitas immutabilitatis. Vel posset poni alia distinctio: est necessitas simpliciter dicta seu absoluta, cuius oppositum includit contradictionem; et est necessitas ex conditione seu suppositione. Tunc dicitur, quod deus dat gratiam facienti quod in se est necessitate immutabilitatis et ex suppositione, quia disposuit dare immutabiliter gratiam facienti, quod in se est ... Si homo facit, quod in se est, deus dat gratiam. Ibid. O.

[3]) D. h. es soll streng genommen, kein widervernünftiges Glauben sein, sondern es ist eine willensmäßige Entscheidung für das von Gott geoffenbarte Glaubensobjekt vor Eintreten der Vernunfttätigkeit (ratio consequens im Gegensatz zur ratio praecedens). Cum aliquis assentit

Es ist hier nicht notwendig, ins einzelne zu verfolgen, wie Biel in zahllosen Wendungen sich um den skizzierten Gegensatz seiner Grundanschauungen herumdrückt. Mitten in den schroffsten Ausführungen über Reprobation und Elektion der Prädestinierten wird eine kurze Weile ausgeführt, daß Gott das Verhalten der Menschen vorherwisse und deshalb so urteile [1]; und mitten in den Ausführungen über die natürliche Dispositionsfähigkeit des Menschen für den Stand der Gnade wird betont, daß Gott rein nach Willkür ex sua liberalitate, niemals ex debito iustitiae den Sünder erwähle [2]. Immerhin mögen hier einige Worte Platz finden, die in den Zusammenhang der prädestinatianischen Anschauungen hineingehören und die im jungen Luther, der sie hier zum erstenmal las, nachgewirkt haben mögen: Deus, quemcunque beatificat, mere contingenter, libere et misericorditer beatificat ex gratia sua; non ex quacunque forma vel dono collato, nisi quod deus misericorditer ordinavit, quod habens tale donum mereatur vitam aeternam. Et hoc dictum maxime recedit ab errore Pelagii. . . . Sicut deus libere et contingenter infundit gratiam ex sua benignitate, ita concessa quacunque forma ad hoc libere et misericorditer de sua gratia dat vitam sempiternam, et semper (sine sui iniusticia) posset non conferre. Ipse enim est, cui nullus dicere potest: Cur ita facis? Et quaecunque facere potest, faciendo iusta sunt et iuste sic ea facit. Solche Sätze werden von Biel zum Teil mit Hilfsmitteln der neuen terministischen Logik bewiesen [3]; noch öfters aber werden sie

veritati fidei propter rationem convincentem alias non crediturus, sic ratio inducta diminuit meritum fidei, immo totum tollit, ita quia sic assentiendo non meretur. Nihil enim est meritorium nisi voluntarium, sed talis non voluntarie et propter divinam revelationem et auctoritatem, sed convictus necessario assentit. Alio modo ratio humana se habet ut consequens, cum scilicet homo habet promptam voluntatem credendi divinae auctoritati et diligit veritatem creditam et super ea excogitat, si quas rationes adhoc invenire posset; non quidem ut firmius credat, sed ut credita magis intelligat, defendat ac piis opituletur. Sic ratio humana non tollit meritum, sed est signum maioris meriti. Collect. III dist. 26 qu. un. T. Vgl. übrigens auch dist. 24 qu. un. L unten S. 129 N. 2.

[1]) Vgl. Ferd. Kattenbusch, Luthers Lehre vom unfreien Willen 1875, S. 83 ff.

[2]) Vgl. oben S. 115 N. 1.

[3]) Collect. I dist. 17 qu. 1 D. F.: Et est considerandum, quod in praefatis dictis, cum sit sermo de gratia et caritate, sumuntur illa

durch Heranziehung von Autoritäten, und darunter namentlich durch Augustin und auch Paulus bekräftigt. Augustin ist im Collectorium der nächst Ockam wohl am meisten zitierte Schriftsteller[1]); neben ihm werden sehr häufig paulinische Stellen angeführt. Daß außerdem auch andere augustinisch gerichtete Theologen, wie Thomas und Bonaventura, Gerson und Gregor v. Rimini zu Wort kommen, sei erwähnt. Allein sie treten gegenüber Augustin selbst zurück, und es ist durchaus nicht notwendig anzunehmen, daß irgend einer von ihnen, z. B. Gregor, dem jungen Luther den Weg zu Augustin gewiesen hätte. In Luther konnte durch Biel selbst das Interesse zum Studium der Augustinischen Schriften wachgerufen werden; und wenn er einmal an Augustin „geraten" war, dann mußte er erkennen, daß die Lehren über Gott und seine Gnade hier viel widerspruchsloser und schriftgemäßer vorgetragen waren, als bei seinen Meistern und Lehrern Ockam und Biel.

In seiner Ideen- und Prädestinationslehre, in manchen Teilen der Gottes- und Gnadenlehre ist Biel wesentlich von Augustin abhängig. Ist es auch erlaubt, nach den Quellen jener entgegengesetzten Aussagen über die natürlichen Fähigkeiten des freien und seiner selbst bewußten Willens zu fragen? Es ist eines der wichtigsten Probleme der spätmittelalterlichen Dogmengeschichte: woher stammt der semipelagianische Einschlag? Die thomistische Gnadenlehre ist augustinisch; Duns

nomina absolute, ut supponunt pro qualitate certa, non connotando quamcunque gratificationem vel animae ad vitam acceptationem. Nam accipiendo ea connotative, verum esset dicere: Quicunque habet in se caritatem aut gratiam, est acceptus ad vitam. Patet ex connotato termini. Man beachte, daß Ockam in seinem Centilogium conclusio 44 den Satz Justitia dei est misericordia dei und ähnliches ebenfalls mit den Regeln der „modernen" Logik beweist (weil beide für essentia dei supponiert werden können, vgl. oben S. 112 N. 2). Der Klang solcher Sätze, die der junge Luther in der „modernen" Logikstunde zu Erfurt hörte, mag nachgewirkt haben, auch wenn sich im Lauf der Zeit ein ganz anderer Gedankeninhalt daran knüpfte. Aehnliche Sätze, wie die oben angeführten Biels bei Ockam, s. J. B. Schwab, Johannes Gerson 1858, S. 282 N. 4 und 283 N. 1.

[1]) Vgl. nur z. B. Collect. II die ganze 26. Distinction. Außerdem oben S. 106 N. 5 und S. 113 N. 6. Vgl. ferner Collect. I dist. 35 u. ff., III dist. 23 qu. 2; dann die Ausführung über den verschiedenen Gebrauch von verbum in Collect. I dist. 27 qu. 2 u. s. w. Auch die Mainzer moderni behaupten, nur den besten Autoren, dem Aristoteles, Boethius, Augustinus und Marsilius zu folgen. Prantl IV, 192 N. 81.

will bewußtermaßen Augustinianer sein [1]). Aber bei ihm schon ist eine Unterströmung vorhanden, die im Ockamismus zur Hauptströmung wird, und die selbst von katholischen Schriftstellern als zu weit gehender Irrtum gekennzeichnet wird [2]). Woher tauchen plötzlich die Ausführungen über den freien Willen und über die natürlichen Kräfte des Menschen auf, denen gegenüber zeitgenössische Augustiner die Causa dei adversus Pelagium verteidigten und die „pelagianischer waren als Pelagius"? Woher stammen die Bausteine des Bollwerks, gegen welches Luther zuerst Sturm laufen zu müssen glaubte [3])? Die geschichtlichen Bedingungen des ockamistischen Systems scheinen eine Antwort nahezulegen. Wie oben ausgeführt ist [4]), verdankt der Ockamismus seine Eigenart einer stoisch beeinflußten Logik, welche in Kommentaren des Aristoteles, sei es über Byzanz, sei es über arabische Philosophenschulen, dem lateinischen Abendland mitgeteilt worden ist. Stammt nun jene Lehre von der eigenen Kraft des frei sich entscheidenden Willens mit allem, was sich für die Theologie daraus ergibt, nicht ebenfalls aus stoisch beeinflußten Kommentaren zur Ethik des Aristoteles? Jedenfalls ist die Tendenz der ockamistischen Lehre von den eigenen Kräften des Menschen darauf gerichtet, auch in der vor- und außerchristlichen Menschheit die relativ guten Werke anzuerkennen [5]). Diese Tendenz steht im Gegensatz zum Augustinismus, nach welchem die Tugenden der Heiden glänzende Laster sind; wohl aber dürfte sie genuin stoisch sein (vgl. die Lehre vom λόγος σπερματικός). Die Vermutung, daß nicht nur die moderne Logik des Terminismus, sondern daß auch die moderne Ethik des Semipelagianismus aus stoisch beeinflußten Kommentaren des Aristoteles

[1]) Vgl. R. Seeberg, Die Theologie des Joh. Duns Scotus in Studien zur Gesch. d. Theologie u. Kirche V, 1900, S. 319 ff.

[2]) Krogh-Tonning, Der letzte Scholastiker 1900, S. 10 f.; vgl. das Urteil des späteren Bischofs Linsenmann: „Darin geht Biel zu weit, jedoch ist es nicht semipelagianisch gemeint". Theol. Quartal-Schrift 1865, 653.

[3]) Leider hat K. Stange in seiner Ausgabe der ältesten ethischen Disputationen Luthers (Quellenschriften zur Gesch. des Protestantismus 1. Heft 1904) es unterlassen, die angegriffenen Sätze der mittelalterlichen Theologen zusammenzustellen.

[4]) Vgl. oben S. 99 N. 1.

[5]) Vgl. K. Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters IV, 1 Endausgang 1887 S. 284.

stamme, wird durch zwei Tatsachen gestützt. Erstens beruft sich Biel bei allen hiehergehörigen Aussagen nächst Ockam und Scotus auf die Ethica des philosophus. Ebenso wie bei den andersgearteten Ausführungen der Gottes- und Prädestinationslehre Augustin die Autorität ist, so ist es Aristoteles und Boëthius bei den Sätzen über das liberum arbitrium indifferentiae, über die contingentia, über die primi motus in voluntate, über die virtutes morales und über ähnliche Dinge [1]). Zweitens ist bekannt, daß Luther seine Angriffe gegen Aristoteles damit begründete, daß die Ethik dieses heidnischen Philosophen die eigene Gerechtigkeit lehre und die Quelle sei für den pelagianischen Standpunkt seiner scholastischen Gegner [2]). Ist nun dieser Aristoteles, den Biel benützt und den Luther bekämpft, derselbe, welcher dem augustinischen Aristoteliker Thomas vorlag? Oder ist, wie Prantl meint, seither ein stoisch beeinflußter Kommentar der abendländischen Christenheit bekannt geworden, dessen Einflüsse sich zunächst bei Duns Scotus bemerkbar machen [3]), der aber dann bei Ockam und seinen Schülern eine ganz neue Auffassung, eine via moderna in der Logik und in der Ethik bedingt hat? Jedenfalls wird es Aufgabe der Dogmengeschichte sein, auch der Geschichte der mittelalterlichen Aristoteleskenntnis mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zu schenken [4]).

[1]) Vgl. z. B. Collect. I dist. 38 qu. un. A. u. dist. 44 qu. 1 B; II dist. 25 qu. un. A. u. dist. 28 qu. un. D; namentlich aber III dist. 23 qu. 1 und an vielen anderen Orten.

[2]) Köstlin-Kawerau, M. Luther I[5] 129.

[3]) Daß Duns die „moderne" „byzantinisch"-stoische Logik gekannt und z. T. weitergebildet hat, darüber vgl. Prantl III, 129 u. 325 ff. Sollte nicht auch die zuerst bei Scotus auftretende Lehre vom Primat des Willens mit ihren Konsequenzen aus derselben Quelle stammen? Ein gewisser Anhaltspunkt für diese Vermutung ist dadurch gegeben, daß in der „modernen" Logik die Urteilsformen der contingentia gegenüber den necessaria und possibilia eine gewisse Rolle spielen (vgl. Prantl III, 14, 132 u. s. w.). Nun hängen die spätscholastischen Anschauungen über das contingens mit der (stoischen) Lehre vom liberum arbitrium indifferentiae aufs engste zusammen (vgl. oben S. 109 N. 2); speziell die Lehre von den Urteilen de futuro contingenti bot Raum zu theologischen Erörterungen über den göttlichen Willen und über die Prädestination und Präscienz (vgl. Prantl III, 419 N. 1039 und unten im nächsten Abschnitt über die Differenzpunkte der antiqui und moderni).

[4]) Wie mir Herr Prof. Dr. Baur in Tübingen mitzuteilen die Güte hatte, ist über die Geschichte des mittelalterlichen Aristotelestextes

In den zur Genüge erörterten Dualismus der theologischen Grundanschauung ist Luther als Student zu Erfurt eingeführt worden. Es läßt sich nachweisen, daß sämtliche Elemente der ockamistischen Lehre dem jungen Luther nahegetreten und von ihm bewegt worden sind. Am wenigsten allerdings sind die mühsamen, logischen und erkenntnistheoretischen Ausführungen Ockams in den Schriften Luthers zu finden. Allein das Resultat derselben, das starke Mißtrauen gegen die selbständigen Leistungen der eigenen Vernunft, das alleinige Festhalten an dem positiven Offenbarungsinhalt des Glaubens ist bei Luther bekanntlich in ausgeprägtem Maße vorhanden. Abgesehen von dem Resultat dürfte auch die Form der philosophischen Wissenschaft Ockams auf den jungen Luther eingewirkt haben: Die via moderna war in jener Zeit die Schule der wissenschaftlichen Gewissenhaftigkeit. Die antiqui gingen über die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen zur Tagesordnung, d. h. zu den res über, die moderni dagegen waren theoretisierende Scholastiker der schlimmsten Sorte. Keinen Stein durften sie auf dem anderen lassen; er mußte geprüft und von neuem behauen werden und dann erst konnte man ihn zum Bauwerk benützen. Jeder Einwand der eigenen Vernunft mußte hervorgelockt, gehört, entkräftet und zurückgestellt werden. Sollte diese peinliche Gewissenhaftigkeit in den Gewissenskämpfen des jungen Luther nicht nachgewirkt haben? Doch sehen wir von diesen logischen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des Ockamismus ab, die Luther teilt[1]), ohne sie in extenso zu wiederholen, so ist jedenfalls ganz sicher, daß Luther die übrigen untereinander disparaten Elemente der ockamistischen Grundanschauung in sich bewegt und sich mit ihnen auseinandergesetzt hat. Ihm ist sowohl die platonisch-augustinische Gottes- und Ideenlehre, als auch die „aristotelisch"-skotistische Lehre von der göttlichen Willkür und von den eigenen Kräften des freien Menschen übermittelt worden. Niemand bezweifelt dies von der Lehre von den eigenen

und der Kommentare bisher zu wenig bekannt, als daß obige Fragen entschieden werden könnten.

[1]) Vgl. z. B. die Sätze: Philosophia semper de visibilibus et apparentibus, vel saltem ex apparentibus deducta loquitur (Hunzinger S. 47) oder Fides non sensitiva, nec ex sensitiva procedens cognitio, sed desursum solum intellectualis (ebenda S. 68) mit der ockamistischen Erkenntnis- und Wissenschaftslehre (oben S. 103 u. 105).

Kräften des Menschen, die Luther in den Disputationen des Jahres 1516 und 1517 bekämpft hat. Er hat sich da von Anschauungen losgemacht, die er einstens geteilt und die ihn innerlich beschäftigt haben; er hat es versucht, selbst gerecht zu sein und aus „Möncherei" den Himmel zu erringen. Aber der Schluß, daß Luther durch diese Disputation sich von allen Einflüssen Ockams und Biels freigemacht habe, wäre voreilig und verfehlt. Es darf im Gegenteil als ausgemacht gelten, daß Luther die Grundvoraussetzungen der skotistisch-ockamistischen Lehre von der göttlichen Willkür in der Schrift „de servo arbitrio" geteilt hat[1]). Die Lehren vom unerforschlichen, verborgenen Willen Gottes und von der doppelten Prädestination hat Luther nicht erst nach 1517 sich angeeignet, sondern sie stammen aus der ockamistischen Schule, die Luther durchgemacht hat, d. h. er kennt sie ihrem ersten Eindruck nach aus dem Collectorium Biels. Zuzugeben ist, daß diese Lehren ums Jahr 1517, auch im ersten Psalmenkommentar, zurücktreten; allein geteilt und anerkannt hat sie Luther stets, seitdem er in jungen Jahren mit ihnen bekannt geworden war und sich über die „Versehung" geängstigt hatte[2]).

Daß aber weiterhin Luther auch die platonisch-augustinische Gottes- und Ideenlehre zunächst in der ockamistischen Form kennen gelernt hat und daß er durch sie zu Augustin selbst weitergeführt worden ist, bedarf noch eines besonderen Beweises. Erst neuerdings ist nachgewiesen worden[3]), daß eine Reihe platonischer und augustinischer Elemente in der theologischen Anschauung des jungen Luther, namentlich in dessen Psalmenvorlesung von 1513—1516, zu finden seien. Nur darf dieser „Neuplatonismus" Luthers nicht so ausschließlich betont werden, wie es sein Entdecker tut. Im Gegenteil ist, wie schon oben betont worden ist, die ockamistisch-lutherische scharfe Scheidung zwischen der unseren Sinnen offenstehenden Welt des Scheins und zwischen dem wahren Sein der Dinge, das nur durch den Glauben erreicht werden kann, den letzten Prinzipien nach etwas völlig anderes, als die platonische Lehre von Stufenfolgen des Seins, die auf spekulativem Wege er-

[1]) Vgl. Ritschl in Jahrbücher f. deutsche Theologie 1868, S. 87 ff. Kattenbusch, Luthers Lehre vom unfreien Willen 1875, S. 77 ff.

[2]) Vgl. Köstlin, Luthers Theologie I² 19 f., 361 f.

[3]) A. W. Hunzinger, Lutherstudien I 1906.

klommen werden müssen. Darum ist es falsch, wenn Hunzinger sagt, daß „der Gottes-, Welt- und Menschheitsbegriff in Luthers Anfangstheologie auf rein spekulativem Wege gewonnen" sei. Und die fünffach abgestuften Seinsformen, die er aus den Worten Luthers herausentwickeln will, sind reine Konstruktion [1]). Luther kennt genau so wie Ockam nur den Unterschied zwischen den zwei schroff einander gegenüberstehenden Wirklichkeitsformen des sinnenfälligen, nur scheinbar wirklichen Einzeldings [2]) und der unsichtbaren in Gott zusammengefaßten wahren Einheit aller Dinge [3]). Und zwar gehören wie bei Ockam, so auch bei Luther die einzelnen Aeußerungen des eigenen seelischen Lebens zu den sensibilia und visibilia, d. h. zu den tatsächlich unwirklichen Außendingen [4]). Wie bei Ockam ist auch bei Luther das wahre Sein eines Wesens bedingt durch seine Anteilnahme an der Welt der ewigen Dinge, die zusammengefaßt sind in Gott [5]). Von Vermittlungen und Stufen zwischen diesen beiden einander entgegengesetzten Seinsformen der scheinbaren Wirklichkeit und des wahren Seins ist bei

[1]) A. a. O. S. 18 u. 19. Vollends darf der „Neuplatonismus" Luthers nicht zur Erklärung des verschiedenartigen Verhaltens Luthers gegenüber dem Mönchtum verwandt werden. S. 3.

[2]) Das Leben in der sinnenfälligen Welt ist ein Schlafen, quia sicut dormiens non veris rebus gaudet, tristatur, sed phantasmatibus et rerum imaginibus fallitur, Weim. Ausg. III, 398, 6. Das dividi in multos et diversos, d. h. das Auseinanderfallen der wahren Einheit in Einzeldinge ist das Merkmal der temporalia, im Gegensatz zu den spiritualia. Weim. Ausg. IV, 400, 35 ff. Hunzinger S. 6, 12 f. Vgl. oben S. 102 N. 1 u. S. 106 N. 4.

[3]) Der Satz: „Ego autem sperabo in domino" i. e. in spiritualia, cum quibus est dominus veritatis, quia et illa vera sunt et veritates, Weim. Ausg. III, 167, 14, besagt ebenso wie die Ausführungen der ockamistischen Ideenlehre (vgl. oben S. 108 N. 1), daß Gott einerseits die Zusammenfassung aller wahren Wesenheiten sei, daß aber anderseits die veritates, d. h. die Ideen von ihm zu unterscheiden seien. Vgl. Hunzinger S. 8. Diese Zusammenfassung der spiritualia in Gott ist unterschiedsloses, unveränderliches, einheitliches Sein. Weim. Ausg. IV, 146, 8, vgl. oben S. 111 N. 3 u. S. 112 N. 2.

[4]) Hunzinger S. 16 f., vgl. oben S. 103 N. 1.

[5]) Vgl. die Stelle Weim. Ausg. VI, 255, 17 ff.: „In quibus licet sit deus et ipsi in deo sint, moveantur et vivant, non tamen stabiliter habitat in eis." Hunzinger S. 9. Auch der Gedanke Luthers, daß Gott als das Objekt der Seligkeit die essentia der Seligen sei, ohne welches die Seligen nichts seien (Köstlin, Luthers Theologie I², 73), ist gut ockamistisch. Er besagt, daß das Maß der Seligkeit von dem Maß des Seins in Gott abhänge.

Luther so wenig wie bei Ockam die Rede. Darum kann auch Luther nicht wie Plato und die platonisch-aristotelischen Scholastiker des Mittelalters durch diese Vermittlungen hindurch auf spekulativem Wege zur göttlichen Einheit und Wahrheit gelangen. Sondern die invisibilia, die non apparentia werden nach Luther ebenso wie nach Ockam allein erfaßt durch den Glauben [1]), der in erster Linie affectus, d. h. willensmäßiges Erfassen des Offenbarungsinhalts ist [2]), und der erst in zweiter Linie intellectus invisibilium ist [3]), d. h. eine (unvollkommene)

[1]) Wie oft konnte Luther bei Ockam und Biel, nachdem alle Gründe der Vernunft und Spekulation vernichtet waren, lesen: Sola fide tenetur! Gehört ein solch häufiger, wenn auch andersartiger Gebrauch nicht auch in die Geschichte dieses Begriffs?

[2]) Hunzinger S. 63 f. Vgl. oben S. 113 N. 6. Die Ausführungen Hunzingers über das verbum internum (S. 56 ff. 62) sind übertrieben und falsch; er muß sie deshalb S. 65 N. 1 selbst einschränken. Hätte er z. B. Weimarische Ausgabe IX, 92, 31 f. zum Vergleich herangezogen oder seine Hauptstelle IV, 10, 5 im Zusammenhang angesehen (S. 9, 38: solus deus est verbi sui autor et locutor, licet utatur ministerio linguae), dann hätte er erkannt, daß zur inneren Wirkung des Worts unbedingt die äußere Verkündigung der Offenbarung vorausgegangen sein muß (vgl. III, 255, 28 u. 262, 9). Luther betont an manchen Stellen stark die Notwendigkeit der inneren Wirkung (z. B. IV, 10, 38 ff.), aber nie läßt er das verbum externum außer acht. Die testimonia scripturae und das verbum internum sind, wie Hunzinger selbst zugeben muß, Korrelatbegriffe. Im Buche Hunzingers ist überhaupt mancher Ausdruck aus der biblischen oder allgemein mystischen Terminologie in neuplatonischem Sinne verzerrt und in übertriebener Weise ausgenutzt. Luther war eben nie „Neuplatoniker", sondern betonte ebenso wie Ockam die Notwendigkeit einer positiven Offenbarung (vgl. auch Weim. Ausg. IX, 51, 30 ff.; 29, 21 f.; 46, 16 f.). Daher seine Ausführungen über die fides ex auditu. Wenn aber Luther weiterhin betont, daß der äußeren Verkündigung ein inneres Wirken des Geistes irgendwie zur Seite gehen müsse, so unterscheiden sich seine Ausführungen im ersten Psalmenkommentar (Hunzinger S. 58) in keiner Weise von späteren Gedanken (Köstlin, Luthers Theologie II², 223). Sie sind jedenfalls nicht neuplatonischen Ursprungs, sondern wenn man kühn sein will, kann man sagen, daß die lutherische Lehre vom „Wort" ihre Vorgeschichte hat in der (stoisch-)terministischen Gleichsetzung von Grammatik und Logik, in der gegenseitigen Suppositionsfähigkeit von Wort, Begriff und Wesen einer Sache (vgl. oben S. 100 N. 1 u. 2).

[3]) Daß die fides das Primäre vor dem intellectus ist, sagt Luther aufs deutlichste in Weim. Ausg. IV, 318, 31 (vgl. Hunzinger S. 65 f.). Nur um seine Idee vom spezifisch „intellektualistischen Neuplatonismus" Luthers durchführen zu können, hat Hunzinger die ungerechtfertigte Umstellung vorgenommen.

Kenntnis der jenseits der Sinnenwelt liegenden Wahrheiten vermittelt[1]). Der Glaube wird deshalb mit Vorliebe bei Luther wie bei Biel nach Hebr. 11, 1 als das argumentum non apparentium, oder als die substantia rerum sperandarum bezeichnet[2]).

Aus all diesen Parallelen geht hervor, daß die Quelle des angeblichen „Neuplatonismus" Luthers in der ockamistischen Theologie und insbesondere in deren Zusammenfassung im Collectorium Gabriel Biels zu suchen ist. Sachlich bietet Luther innerhalb dieser Gedankenfolge nichts, was über Ockam und Biel hinausginge; nur die Form der Ausdrucksweise ist in manchem verschieden: statt der Begriffe der ockamistisch-terministischen Logik und Psychologie verwendet Luther mehr die Terminologie der mystischen Literatur und der Bibel. Luther ist sich dessen vollständig bewußt, wenn er z. B. den Begriff intellectus nicht im Sinne der ockamistischen Psychologie zur Bezeichnung der obersten Stufe des empirischen Vorstellungsvermögens verwendet, sondern wenn er unter intellectus, wie er meint im Sinne der Schrift, den inneren Sinn zur Erfassung der Glaubenswahrheiten versteht[3]). Mit der eigentlich mystischen Terminologie ist Luther nach seinem eigenen Zeugnis und nach dem des Melanchton zuerst durch Bonaventura bekannt geworden, schon ehe er an Augustin geriet[4]);

[1]) Der Gedanke Luthers, daß wir in diesem Leben keine certa scientia des Jenseitigen haben, daß wir nur die testimonia oder signa rerum, nicht aber die res selbst erkennen (vgl. die Belege Hunzinger S. 66), ist gut ockamistisch: Vgl. z. B. die Bedeutung, welche das signum als Suppositon für die res in der terministischen Logik innehat (oben S. 100 N. 2) und vgl. ferner die Ausführungen Biels über die dem viator mögliche Gotteserkenntnis: de credibilibus non est scientia proprie dicta. Collect. Prol. qu. 7.

[2]) Vgl. Hunzinger S. 66 f. und Köstlin, Luthers Theologie I², 38, 41; oben S. 112 N. 1.

[3]) Intelligere in scriptura aliter quam in philosophia capitur (Hunzinger S. 47): „Intellectus" in scripturis sanctis potius ab obiecto quam potentia nomen habet, contrario quam in philosophia ... Sed quia totum hoc est in fide et non in sensu neque ratione, ideo etiam intellectus hominum in scriptura dicitur sensualitas, eo quod nonnisi sensibilia capiat, quantumcunque sit subtilis et acutus et prudens. Weim. Ausg. III, 176, 3 u. 12 f. Unter „philosophia" ist die Philosophie zu verstehen, welche Luther auf der Schule zu Erfurt kennen gelernt hat, d. h. die ockamistische.

[4]) Vgl. Corp. Ref. VI, 159 und die Stellen in Köstlin-Kawerau, M. Luther I⁵, 746 zu S. 57, 1 und 65, 1. W. Köhler, Luther und die Kirchen-

ferner läßt sich schon im Kloster ein Einfluß des ockamistischen Mystikers Gerson und des heil. Bernhard nachweisen[1]); ersterer, welcher die mystische Theologie des Areopagiten dem Verständnis näher bringen will, könnte die Bekanntschaft mit der Mystica theologia des Dionysius Areopagita vermittelt haben, welcher Luther sehr wichtige Begriffe und Vorstellungen entnommen hat[2]). Man hüte sich, in die aus der mystischen

---

geschichte I, 1900, 333 ff. Ueber die Verwendung des Begriffs intellectus bei Bonaventura vgl. Theol. Realenzykl. III³, 284, 38 und 286, 35.

[1]) Vgl. Köstlin-Kawerau I⁵, 71 f. W. Köhler, L. und die Kirchengeschichte 1, 1900, 301 ff.; 342 ff. Auch Gerson nennt das höhere Erkenntnisvermögen intelligentia im Unterschied zur ratio und sensualitas (J. B. Schwab, Joh. Gerson S. 333 f.). Vgl. dort und bei Biel Collect. II dist. 39 den Begriff Synteresis (Köstlin, Luthers Theologie I², 51 u. Note), der ebenfalls bei Luther im Sinn der ockamistischen Literatur gebraucht ist. Ueber die Benutzung Bernhards durch Luther im Psalmenkommentar vgl. Hunzinger S. 74. Bernhard und Bonaventura sind ihm „experti" in der Mystik (Weim. Ausg. III, 233, 22).

[2]) So abfällig Luther später über den Areopagiten geurteilt hat (vgl. W. Köhler, L. und die Kirchengeschichte I, 1900, 289 ff.), so wenig darf man verkennen, welch großen Einfluß namentlich die kleine Schrift Mystica theologia auf die Terminologie Luthers ausgeübt hat. Aus den scholae dieser zu Luthers Zeit in vielen lateinischen Drucken vorliegenden Schrift gewann Luther wohl die Ueberzeugung, daß der Gebrauch der Begriffe intellectus und intelligibilia für himmlische Dinge schriftgemäß sei (vgl. vorige Seite N. 3). Hier konnte er bestärkt werden in der ockamistischen Anschauung, daß die Außendinge nur phantasmata und signa seien. Von hier stammen die Vorstellungen, daß die negative Theologie vollkommener sei als die affirmative (Köstlin, Luthers Theologie I², 75), daß Gott caligo, ein deus absconditus, silentium (vgl. Weim. Ausg. III, 124, 150, 372) seinem wahren Wesen nach sei. Diese Begriffe hat Luther zeitlebens beibehalten, aber sie waren bei ihm stets mit ockamistischem Inhalt erfüllt. Er wußte sie zu verbinden mit der ockamistischen Unterscheidung zwischen voluntas signi und voluntas beneplaciti. Der deus absconditus ist für Luther der in ockamistischem Sinne willkürlich Wollende (vgl. Köstlin, Luthers Theologie I², 359, II², 72 f.). Zum Beweis, wieviel Begriffsmaterial Luther aus dem kleinen, keine 8 Folioseiten füllenden Schriftchen entnehmen konnte, seien die Ueberschriften der drei ersten Kapitel hier angegeben: 1. quaenam sit divina caligo (hier wird der Unterschied zwischen visibilia und intelligibilia erörtert), 2. quomodo opportet ei coniungi et laudes referre omnium cuncta excellenti, 3. quaenam in theologia affirmantia, quae negantia (in den Scholien wird Ps. 44: eructavit cor meum verbum bonum und Ps. 96 (?): Gott als silentium erörtert; vgl. Weim. Ausg. III, 124, 255 u. 372). In den Scholien zu allen drei Kapiteln werden die Positionen des Areopagiten biblisch zu begründen versucht.

Literatur und aus der Bibel übernommenen, religiös wertvollen Formeln (spiritualia-corporalia, intellectus invisibilium, appetitus non apparentium, caro-spiritus u. s. w.) allzuviel neuplatonische Systematik hineinzuzwängen! Welch eigentümliches Lutherbild gewinnt man, wenn man annehmen muß, Luther habe mehrmals seine philosophisch-theologischen Grundanschauungen gewechselt[1]); denn 1525 in der Schrift de servo arbitrio ist er doch wieder Ockamist! Die wissenschaftlich exakte Lutherforschung wird davon auszugehen haben, daß Luther zu Erfurt tatsächlich in aller Weisheit der moderni unterrichtet worden ist und daß er die Schriften Biels, D'Aillys und Ockams wirklich studiert und sich zu eigen gemacht hat. Was sich nun hieraus zur Erklärung des Entwicklungsgangs Luthers beibringen läßt, dafür braucht man den Erklärungsgrund anderwärts nicht zu suchen. Der ockamistische Grundsatz: non est ponenda pluralitas sine necessitate gilt auch hier.

Nun ist erstens mehr als wahrscheinlich, daß Luther durch Gabriel Biels Collectorium die erste theologische Ausbildung erhalten hat. Zweitens läßt sich nachweisen und ist bisher nachgewiesen worden, daß die in der ockamistischen Theologie und insbesondere bei Gabriel Biel disparat und unvermittelt nebeneinanderstehenden Grundanschauungen des skotistisch-indeterministischen Gottesbegriffs, des platonisch-augustinischen Weltbegriffs und der „aristotelisch"-„modernen" Freiheitslehre sämtlich von dem jungen Luther übernommen worden sind und daß all diese widerspruchsvollen Elemente bei Ockam wie bei Luther zusammengehalten sind durch einen gegen alle Vernunft mißtrauischen, auf positive Offenbarungstatsachen sich aufbauenden Glaubensbegriff. Drittens geht aus Selbstzeugnissen Luthers hervor, daß er unter den Widersprüchen der ockamistischen Theologie nicht nur gelitten und sie innerlich durchgekämpft hat; nein, daß ihm die daraus erwachsene Stimmung der Verzweiflung geradezu zum Anlaß geworden ist, neue reformatorische Gedanken zu bilden: Luther hat im Kloster einerseits versucht zu leisten, „quod in se est"; er wollte aus lauter „Möncherei" sich den Himmel verdienen[2]).

[1]) Hunzinger S. 4. Auch Hunzingers Irrtum rührt von der falschen Bezeichnung des „Nominalismus" und den daraus gezogenen Konsequenzen her. Vgl. oben S. 96 f.

[2]) Köstlin-Kawerau I[5], 61—64; Köstlin, Luthers Theologie I[2], 18 f.

Er hat es unter schweren Anstrengungen erfahren, daß der Mensch aus eigenen Kräften sich kein Verdienst erwerben könne. Anderseits hat ihn zu gleicher Zeit die Lehre von der ewigen „Versehung" in noch größere Verzweiflung gebracht[1]). Die Anfechtung, welche vom Gedanken der grundlosen Willkür Gottes ausgehe, war ihm die gefährlichste, in welche der Teufel die geängstigten Gewissen verstricke. Aber gerade dieser verzweiflungsvolle Zwiespalt, der in der ockamistischen Theologie verborgen lag, war für Luther „heilsam"; er hat ihn der „Gnade nahe" gebracht[2]).

Also aus den Widersprüchen der ockamistischen Theologie und speziell des Bielschen Collectoriums heraus ist das Werden des Reformators zu begreifen. Aber wie ging es vor sich? Wie ist er dadurch der „Gnade nahe" gekommen? Indem er sich zunächst auf den dritten Bestandteil der ockamistischen Grundanschauungen, auf die platonisch-augustinische Gottes- und Weltlehre zurückzog. Dabei wurden ihm namentlich Bonaventura und der Areopagite Führer, noch deutlicher als bisher zu unterscheiden zwischen der den Sinnen und der Vernunft zugänglichen Welt des Scheins und zwischen der höheren und verborgenen Glaubenswelt des Seins. Eines Tages „geriet" er an Augustin, als an den bei seinem bisherigen Gewährsmann Biel am häufigsten zitierten Schriftsteller[3]). Hier

[1]) Köstlin-Kawerau I[5], 64 f.; Köstlin, Luthers Theologie I[2], 19 f.

[2]) Ego ipse non semel offensus sum (an dem Gedanken, quod deus mera voluntate sua homines deserat, induret, damnat etc.) usque ad profundum et abyssum desperationis, ut optarem nunquam esse me creatum hominem, antequam scirem, quam salutaris illa esset desperatio et quam gratiae propinqua. Erl. Ausg. Op. lat. varii arg. VII, 268. Zu dem „ex mera sua voluntate" vgl. Ockam, Sent. lib. IV qu. 3 (zur Frage, warum ein nicht getauftes Kind verbannt werde): Sicut deus creat creaturam quamlibet ex mera voluntate sua, ita ex mera voluntate sua potest facere de creatura quidquid sibi placet. Sicut enim si aliquis diligeret deum et faceret omnia opera deo accepta, potest eum deus annihilare sine aliqua iniuria, ita sibi post alia opera potest non dare vitam aeternam, sed poenam aeternam sine iniuria; et ratio est, quia deus nullius est debitor et ideo quidquid facit nobis ex mera gratia facit et ideo ex hoc ipso, quod deus facit aliquid, iuste factum est. Vgl. Collect. IV dist. 4 qu. 2: Ex sua misericordia dominus perdito homini remedia constituit, quem et quando et quomodo voluit, quem sine remediis iuste damnare potuit ... Miseretur enim cui vult; et quem vult indurat.

[3]) Luther war tatsächlich der Meinung, die Lehre Augustins mit

fand er nun den vollständigen religiös wertvollen Ausbau der platonisch-dualistischen Welt- und Gotteslehre und verwendete diese Gedanken reichlich in seiner ersten Psalmenvorlesung. Diese Gedanken waren aber bei Augustin verknüpft mit der antipelagianischen Sünden- und Gnadenlehre, die auf Paulus und auf das Evangelium zurückwies. Luther, bei dem die Anfechtungen über den Zwiespalt zwischen der eigenen Verdienstfähigkeit und zwischen dem vorzeitigen Wollen Gottes noch nicht zur Ruhe gekommen waren, entdeckte die evangelisch-paulinische „Gerechtigkeit aus dem Glauben" und erhielt dadurch die Kraft, die ockamistische Lehre vom freien Willen und von den eigenen Kräften des Menschen über Bord zu werfen. Dabei ist aber beachtenswert, daß die übrigen Teile der ockamistischen Grundanschauung desto wirksamer zur Geltung kamen, namentlich der in der Schule Ockams gewonnene Begriff des Glaubens, der wider die Vernunft am Wort der Offenbarung festhält und der sich ohne Grübeln beugt unter die freie Entscheidung des göttlichen Willens. Ex mera voluntate sua macht Gott den Sünder selig. Gott will es und darum beugen wir uns unter ihn mit einer Freudigkeit, die alle Verzweiflung über unser eigenes Nichtvermögen vertreibt. So kann Luther sagen, daß dieses horribile dictum von der göttlichen Willkür heilsam sei und den Menschen der Gnade nahebringe. Nachdem die ockamistische Lehre von den eigenen Kräften abgeworfen war, hat Luther die beiden gegeneinander keineswegs harmonischen Gottesanschauungen um ihres eigenartig religiösen Wertes willen beibehalten: die ockamistisch-skotistische von der Willkür Gottes, der anderseits die Notwendigkeit einer positiven Kenntnis der göttlichen Willensoffenbarung entspricht, und die ockamistisch-augustinische von dem hinter der Welt des Scheins liegenden wahren und verborgenen Wesen Gottes. Die Widersprüche zwischen diesen beiden verschiedenartigen Gottesauffassungen hat Luther für sich selber nie gelöst[1]). Inwieweit Luther auch in diesen Ge-

der seiner moderni vergleichen und vereinigen zu können. Vgl. Weim. Ausg. IX, 9, 15—35; 33, 30 f. Auch dies eine Gewähr dafür, daß Luther wahrscheinlich durch Biel und Ockam selbst zu Augustin weiter geführt worden ist. („Vide Occam . . ., ubi satis ingeniose concordat et exponit verba beati Augustini".)

[1]) Vgl. Köstlin, Luthers Theologie II², 363, 73 f.

dankenzusammenhängen über Ockam und auch über Augustin hinausgegangen ist, das ist hier nicht weiter zu erörtern. Die durch Denifle angeregte Forschung wird weitere Aufklärung bringen. Hier war nur zu zeigen, welch hohe Bedeutung dem Collectorium G. Biels als dem theologischen Schulbuch der via moderna zu Erfurt und Wittenberg zukommt. So viel dürfte sicher sein und ist von Theologen beider Konfessionen zugegeben[1]), daß Luthers Entwicklung eine ganz andere gewesen wäre, wenn er nicht aus der via moderna, sondern aus einer thomistischen oder skotistischen Schule hervorgegangen wäre. Deshalb ist es auch berechtigt, innerhalb der Fragestellungen der ockamistischen Theologie und in der Schulliteratur der via moderna die Gründe für den Entwicklungsgang des jungen Luther zu suchen.

Bis jetzt sind nur die theologischen Grundvoraussetzungen Gabr. Biels erörtert und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung Luthers dargestellt worden. Die ganze Dogmatik Biels ins einzelne darzustellen, würde an diesem Ort zu weit führen. Sie ist in ihrem gesamten Verlauf eine Rettung des vollständigen kirchlichen Glaubensinhalts. Für jeden kirchlich approbierten Satz werden der Vernunft die motiva credibilitatis vorgelegt. Entweder kann nun die Vernunft die Gründe des Glaubens nicht entkräften, dann stimmt sie denselben bei wegen der Unzulänglichkeit ihrer Einsicht (quia nescit solvere rationes); oder die Vernunft erkennt die Gründe nicht als notwendig, sondern nur als probabel an, dann tritt der Wille ein und bewegt die Vernunft auf Grund der fides infusa den probabeln Gründen ihre Zustimmung zu geben[2]). Also es ist ein durch und durch

[1]) Vgl. Ritschl in Jahrbücher f. deutsche Theologie 1868, 71 f. und Krogh-Tonning, Der letzte Scholastiker 1904, S. 10: Die historisch nachweisliche aktuelle Veranlassung des Protestantismus sei der „Nominalismus" mit seiner Geringschätzung der Gnade u. s. w.

[2]) Collect. III dist. 24 qu. un. L: Aut scit solvere argumenta facta pro fide et consequentias factas inferentes articulos fidei aut etiam miracula; aut non. Si non, tum talis necessario adhaeret articulis, quia argumenta sibi concludunt; non tamen propter evidentiam assentit, sed magis propter ignorantiam, quia nescit solvere rationes. Et talis assensus non est virtuosus, quia non est in potestate voluntatis. Si scit solvere, tunc assentit contingenter; et illum assensum potest voluntas virtuose imperare, ut illi articulo de novo assentiat, quia non potest virtuose imperare saltem meritorie, nisi ex caritate imperet, quae caritas praesupponit fidem. Sed loquendo de imperio virtuoso moraliter, ut philo-

scholastisches Verfahren, welches aber in seiner Eigenart die Steine zu neuen und andersartigen Gebäuden liefert. Die Eigenart gegenüber den älteren scholastischen Systemen besteht darin, daß die Vernunft nicht die Beweisgründe für die Glaubenssätze stützt, sondern daß sie ihre eigene Unzulänglichkeit und Wertlosigkeit, sowie die alleinige Berechtigung des Glaubens dokumentiert. Wie kann die Vernunft ein gefährlicher Gegner des Glaubens sein, wenn sie solch törichte Schlüsse ermöglicht, wie sie Ockam in seinem Centilogium zusammengehäuft hat: Deus est lapis, deus est asinus (c. 7); deus est pes Christi; caput Christi est pes Christi; pes est manus (c. 13) u. s. w. Allein diese zersetzende Tätigkeit der Vernunft, die nur ihr eigenes Unvermögen beweisen sollte, konnte tatsächlich doch den Glaubensinhalt verändern, wenn die Voraussetzung der unbedingten Unterwürfigkeit unter die kirchliche Autorität geschwunden war. Inwieweit diese Voraussetzung bei Biel noch vorhanden war, beweist sein bekanntes Verhalten in der Ablaßfrage[1]). Als aber der „Gabrielist" Luther infolge der Ereignisse von 1517—1519 sich innerlich mehr und mehr von Rom losgemacht hatte, da regten sich in ihm die Erinnerungen an die „probabeln" Gründe seiner Lehrer gegen das katholische Dogma[2]). Also auch in dieser Hinsicht ist der Ockamismus und insbesondere das Collectorium Biels von Bedeutung für den Reformator Luther gewesen. Bekannt ist die hervorragende Stellung, welche Ockam und Biel bei aller Unterwürfigkeit unter die Autorität der Kirche in der Geschichte des Schriftprinzips einnehmen[3]). In den Ausführungen über das Werk Christi

---

sophus loquitur de virtute, quae non praesupponit caritatem, tunc conceditur, quod potest virtuose imperare. Also auch hier zwei widerstreitende Auffassungen, eine religiöse und eine philosophisch-moralische (vgl. oben S. 115 f.). Nach der letzteren ist die widervernünftige Glaubenszustimmung verdienstlich, nach der ersteren nicht.

[1]) Theol. Realenzykl. IX[3], 93, 41—47.

[2]) Er sagt dies selbst in der Schrift von der „babylonischen Gefangenschaft" betreffs der Lehre von der Transsubstantiation, wobei ihm eine Ausführung des Theologen d'Ailly besonderes Nachdenken bereitet habe (Köstlin-Kawerau I[5], 343). Biel verweist auf Peter von Ailly und wiederholt dessen Resultate, da er die Meinung Ockams am besten ergänzt habe (Collect. IV dist. 11 qu. 1 C.).

[3]) F. Kropatschek, Ockam und Luther in Beiträge zur Förderung christl. Theol. IV, 1, 1900 u. F. Kropatschek, Das Schriftprinzip der

finden sich bei Biel neben der allgemein mittelalterlichen Betonung der aktiven Satisfaktion auch schon Ansätze zu der späteren lutherischen Lehre von der oboedientia passiva[1]). Die damit zusammenhängenden Ausmalungen des Strafleidens haben Luthern in seiner Jugend das „Herz bluten gemacht“[2]); und zeitlebens ist ihm der Gedanke, daß Christus alle Strafen, die wir verdient hätten, auf sich genommen hätte, ein sehr wichtiger gewesen[3]). Die terministische Logik und Suppositionslehre ist die Voraussetzung für die Lehre von der communicatio idiomatum in der lutherischen Christologie[4]). Daß in der Begründung der Abendmahlslehre und in den Ausführungen über Ubiquität[5]) Luther von Biel abhängig ist, ist längst erkannt[6]). Ganz unbeachtet aber ist geblieben, daß auch in der Lehre von der Buße bei Ockam und Biel sich Ansätze finden, die über die katholisch-scholastische Lehre hinausführen. Nicht nur löst Biel die herkömmliche Einteilung der Buße in contritio, confessio, satisfactio tatsächlich auf, indem er die einzelnen Bestandteile als aggregativae partes bezeichnet, während die

luth. Kirche I (1904), 309 ff. Seeberg in Dogmengeschichte II (1898), 176 f. u. Theol. Realenzykl. XIV⁵, 272 f.

[1]) Gottschick in Zeitschr. f. K.-Gesch. 24, 1903, S. 226—28.

[2]) Vgl. oben S. 92 N. 1.

[3]) Köstlin, Luthers Theologie II², 152—154.

[4]) Ausgeführt bei Biel in Collect. III dist. 7 qu. un. Luther selbst beruft sich in seinen diesbezüglichen Ausführungen auf die „regula scholasticis usitata“. Erl. Ausg. 46, 366 u. Comment in ep. ad Gal. (Erl. Ausg.) I, 382 f. Die scholastici, die Luther genauer kennt, sind im wesentlichen Biel, D'Ailly u. Ockam.

[5]) Da die vorliegende Untersuchung einen lokalen Ausgangspunkt hat, sei erlaubt darauf aufmerksam zu machen, daß Biel in seinen Ausführungen über das ubique esse Gottes Beispiele und Analogien aus dem Menschenleben bringt, in denen die Orte Tübingen und Stuttgart eine Rolle spielen (Collect. I dist. 37 qu. un. E.).

[6]) Steitz in den Artikeln „Transsubstantiation“ und „Ubiquität“ in Theol. Real-Enzykl. 1. Aufl. Steitz hat recht, wenn er die Lehre Luthers von der seiner Vorgänger unterscheidet: erst Luther behauptet ein repletives Sein auch des erhöhten Leibes Christi. Aber vgl. immerhin die 29. Conclusion in Centilogium Ockams: idem corpus numero extensivum potest ubique esse extensive, bewiesen mit Beziehung auf den Leib Christi. Dagegen erklärt sich der Ockamist Gerson: Non concedimus, quod Christus sit ubique corporaliter dimensive, sed tantum in coelo et sacramentaliter in templo. Logica hic opus est una ex ancillis sapientiae, si nolumus male loqui. (J. B. Schwab, Joh. Gerson 1858, S. 289 N. 1.)

poenitentia eine qualitas simplex sei[1]), sondern er bemüht sich auch diese qualitas simplex als Sinnesänderung aufzufassen, die einerseits in Gott als gleichzeitige remissio culpae und infusio gratiae geschildert wird[2]) und der anderseits im Menschen als dispositio concomitans nicht praevia eine conversio, bestehend aus odium in peccatum (detestatio peccati) und dilectio in deum zur Seite geht[3]). Gleichwie Gott die Sünde rein aus seiner Macht heraus ohne Bußsakrament erlassen könnte[4]), so kehrt er sich auch nicht an noch so große Bußleistungen[5]); er bindet sich nicht an die Absolution des Priesters[6]), sondern vergibt aus freier Gnade. Das Bußsakrament ist weder die causa efficiens, noch auch die causa formalis des Nachlasses der Todsünden; die causa efficiens ist eben nur Gott selber und die causa formalis ist die von ihrem sakramentalen Zeichen zu unterscheidende habituelle Gnade[5]). Daß Biel daneben bestrebt ist, den kirchlichen Sinn des Bußsakramentes möglichst zu retten, und daß die Widersprüche der Gesamtanschauung nicht verwischt sind, daß gerade in diesem Kapitel neben dem willkürlichen Walten Gottes die freie Entscheidung des Menschen stark betont wird, ist selbstverständlich. Aber ein innerlich

[1]) Collect. IV dist. 16 qu. 1 D. E. Biel referiert über die Lehre des Scotus von der attritio (dist. 14 qu. 2 D) und polemisiert gegen dieselbe (ibid. L. corr. 4 u. dist. 16 qu. 1 K—M).

[2]) Simul tempore remittitur culpa et infunditur gratia. Eo ipso, quo gratia datur, per quam acceptatur ad vitam, tollitur obligatio ad mortem aeternam, quia simul stare non possunt (Collect. IV dist. 14 qu. 1 K). Der Vorgang der transmutatio macht ihm Schwierigkeit: Et est difficultas communis omnium mutationum, quae fiunt inter contraria, an expulsio unius contrarii sit prior inductione alterius, an econverso inductio prior expulsione. Und er kommt auf die Lösung: non est ordo temporis, quia simul sunt expulsio et inductio quantum ad moram temporis (ibid. Q).

[3]) Ibid. O u. qu. 2 L. corr. 2. His duobus motibus voluntatis, odii in peccatum et dilectionis in deum respondent duo, quae a deo sunt iustificante, scil. gratiae infusio et peccati expulsio dist. 14 qu. 2 E med. Hoc idem quantum ad conversionem ad deum per actum amoris testatur b. Johannes ibid. E fin. Ausführlich wird der Prozeß ibid. RS beschrieben.

[4]) Collect. IV dist. 14 qu. 1 K fin. L. in. vgl. mit dist. 4 D.

[5]) Collect. IV dist. qu. 1 N.

[6]) Nec unquam sacerdos absolvit eum, qui non prius a deo summo sacerdote absolutus est. Unde sacerdos absolvendo confitentem pronunciat eum absolutum, non remittit peccatum Collect. II dist. 27 qu. un. Q.

veranlagtes Gemüt konnte aus den mitgeteilten Bruchstücken den Weg finden zu einer tiefen religiösen Erfassung der Buße.

Es sind nur Andeutungen, die über das theologische System Ockams und über das Collectorium Biels gemacht werden konnten. Allein sie ermöglichen ein deutliches Bild über die Bedeutung und historische Stellung der via moderna auch an der Hochschule zu Tübingen. Ihre Bedeutung besteht nicht in der Ueberwindung der scholastischen Spitzfindigkeiten und nicht in der Herbeiführung einer Aera der realen Wissenschaften; sondern diese scholastische Schule hat deshalb eine große Wirkung hinterlassen, weil sie zum erstenmal deutlich die beiden Gebiete des Wissens und Glaubens getrennt und weil sie sowohl positiv, als noch mehr negativ die reformatorische Entwicklung Luthers vorbereitet hat. Sind alle Vermutungen richtig, die über die Vorgeschichte der via moderna ausgesprochen wurden, dann wäre merkwürdig, daß durch ein neues Hereinfluten griechisch-stoischen Geistes (in der terministischen Logik und Ethik) die deutsche Tat der Reformation veranlaßt worden wäre. Doch sei dem, wie ihm wolle, zum Verständnis der Theologie Luthers muß eine Geschichte dieser scholastischen Richtung geschrieben werden, von dem venerabilis inceptor und seinen Vorläufern an bis zum „letzten Scholastiker" und bis zum Erfurter Lehrer Trutfetter; es muß dargestellt werden, wie der Ockamismus allmählich die Universitäten erobert hat und wie seine Lehre in verschiedenen Wandlungen von den einzelnen Anhängern vorgetragen wurde; wie er hier und dort kämpfen mußte um die Gleich- und Alleinberechtigung; wie er in diesen Kämpfen trotz häretischer Verdächtigung seine kirchliche Brauchbarkeit bewährt hat und wie trotz aller ängstlichen Unterwürfigkeit seiner Anhänger unter die kirchlich-offizielle Lehre doch aus seiner Mitte die größte „Häresie" aller Zeiten hervorgegangen ist.

3. Die via antiqua.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren die deutschen Universitäten hinsichtlich der scholastischen Parteigruppierung derart verteilt, daß die via moderna an den Universitäten in Mittel- und Süddeutschland gelehrt wurde; dagegen die via antiqua herrschte an den Hochschulen des Nor-

dens und des äußersten Ostens[1]). Köln (gegr. 1389) blieb als Dominikanerschule vorzugsweise dem Thomismus treu; Prag (gegr. 1348) mit seinen husitischen und utraquistischen Streitigkeiten bewahrte für den überkommenen „Realismus" ein lebhafteres Interesse, als für die ockamistischen Spitzfindigkeiten; auch in Leipzig (gegr. 1409) und Greifswald (gegr. 1456) blieb die via antiqua jedenfalls stets die herrschende Richtung. Dagegen Wien (gegr. 1365), Heidelberg (gegr. 1386) und Erfurt (gegr. 1392) waren von ihrer Gründung an rein ockamistische Universitäten: die ockamistische Tradition war in Wien durch Gregor von Rimini begründet und durch berühmte Männer, wie Heinrich von Langenstein und Heinrich von Oyta befestigt; in Heidelberg war der erste Rektor Marsilius von Inghen. Im Südwesten wurden noch 1456 Freiburg und 1459 Basel ausschließlich als Universitäten der „Modernen" gegründet. Aber schon hatte eine Bewegung eingesetzt, die, soviel sich übersehen läßt, wesentlich von Paris ausgehend, der via antiqua neben dem Ockamismus eine Heimstätte an den südwestdeutschen Universitäten zu erkämpfen suchte. In Wien und in Erfurt ist das nie gelungen; beide blieben rein ockamistische Universitäten, bis die neue Studienordnung des Humanismus oder der Reformation die Scholastik ablöste. Aber an den anderen genannten und an den neugegründeten Universitäten Südwestdeutschlands mußten beide Richtungen im Studienbetrieb zugelassen werden. In Heidelberg wurde im Jahr 1452 die Richtung der antiqui durch Kurfürst Friedrich der Universität aufoktroyiert[2]), nachdem der Versuch der Zulassung früher schon zweimal am Widerstand der gelehrten Körperschaft gescheitert war. Es ist beachtenswert, daß auf der Plassenburg über Kulmbach die um die Markgrafen Johannes und Albrecht Achilles versammelten Humanisten diese Maßregel als eine Gewähr für den Sieg ihrer Sache begrüßen[3]).

[1]) Vgl. zum folgenden Prantl, Gesch. d. Logik IV, 185 ff.; G. Bauch, Die Rezeption des Humanismus in Wien 1903, S. 3 ff.; ders., Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus 1904, S. 11 f.; Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten II, 357 ff. Ferner Württ. Vierteljahrshefte 1906, S. 322 ff.

[2]) Die neuen Magister der via realium stammen, wie sich aus der Matrikel ergibt, großenteils aus Köln.

[3]) Vgl. Karl Hartfelder in Zeitschr. f. allg. Gesch., herausg. v. H. v. Zwiedineck-Südenhorst II, 1885, 181.

An Heidelberg schließt sich Basel an, das nach heftigen Kämpfen im Jahre 1464 drei Vertreter der via antiqua an seiner Hochschule aufnehmen muß. Die drei um diese Zeit neugegründeten Universitäten in Südwestdeutschland Ingolstadt (1472), Tübingen (1477) und Mainz (1477) müssen schon von ihrer Gründung an beide Richtungen zulassen. Von Tübingen aus wird nicht ohne Pariser Einfluß auch in Freiburg um 1484 neben der via moderna die via realium eingeführt und auf Anregung eines ehemaligen Tübinger Magisters wird in Wittenberg das offizielle Lehrbuch der via antiqua gedruckt. In Heidelberg, Tübingen, Freiburg und Wittenberg wechseln die Dekane in der artistischen Fakultät zwischen den beiden Richtungen; in Basel und Ingolstadt bilden die beiden Richtungen sogar zwei Fakultäten für sich mit gleichzeitig fungierenden Dekanen. Die Studierenden sind je nach der Richtung, die sie wählen, in Tübingen und Freiburg in zwei unter verschiedener Leitung stehende Bursen verteilt; und die Universitätsgesetze haben von Zeit zu Zeit die gegenseitige Befehdung der feindseligen Parteiglieder zu verbieten. In Paris, von wo aus diese Propaganda der via antiqua nachweislich ihre besten Reserven bezieht, gelingt es im Jahre 1473 dieser Richtung, über den bis dahin an der Universität einflußreichen Ockamismus vollständig zu siegen. Ludwig XI., beeinflußt von seinem Beichtvater Jean Boucard, verhängt über die Modernen einen Bann und ihre Schriften werden in der Bibliothek an Ketten gelegt. Doch verteidigen sich die davon betroffenen Lehrer der Universität gegen solche Einseitigkeit und 1481 wird der Ockamismus wieder zugelassen.

Dieser Geschichtsverlauf bietet das Bild einer siegreich vordringenden Reaktion gegen die via moderna. Nur in Wien und Erfurt konnte sich der Ockamismus unbestritten erhalten; neue Universitäten hat er zu dieser Zeit nicht mehr erobert. Was ist das Ziel jener Reaktion? Und welche geschichtliche Bedeutung kommt ihr zu? Die antiqui an den südwestdeutschen Universitäten nennen sich reales oder realistae und ihren Gegnern werfen sie vor, daß sie neoterici und nominalistae seien. Die moderni lassen den Vorwurf, daß sie nominalistische Häretiker seien, nicht gelten, sondern nennen sich terministae; ihre Gegner aber werden von ihnen Scotistae, formalistae oder formalizantes genannt. Aus diesen Namen geht erstens her-

vor, daß an den südwestdeutschen Universitäten (und nur von diesen gilt die vorliegende Untersuchung) unter dem Namen der via antiqua eine vorwiegend skotistische Reaktion gegen den herrschenden Ockamismus zu verstehen ist. Zweitens läßt sich aus den Namen ersehen, daß die antiqui in der Entwicklung des Ockamismus eine Gefahr für den alten Glauben erblicken. Die Lehre dieser „Neuerer" löst nach ihrem Urteil die Realität der Glaubenstatsachen auf; sie scheint dem von der Kirche verworfenen Nominalismus Roscellins zu gleichen. Die Partei der antiqui ist also die Erfinderin der irrigen, bis heute noch nicht vertilgten Formel, daß Ockam der Erneuerer des Nominalismus sei. Demgegenüber geht drittens aus den von den moderni gebrauchten Bezeichnungen hervor, daß sie den Unterschied zwischen beiden scholastischen Schulen auf einen Unterschied in der Logik zurückführen. Die moderni haben die terministische, die antiqui haben die formalistische Logik.

Diese Schlüsse aus den im Streit gebrauchten Namen werden durch die offiziellen Dokumente und durch gelegentliche Aeußerungen aus den beiden gegeneinander streitenden Lagern ergänzt und bestätigt. Es handelt sich in der Tat um einen Angriff gegen den Ockamismus, der mit Elementen der skotistischen Philosophie begründet wird. Das offizielle Lehrbuch der Logik für die antiqui in Tübingen war der Kommentar des Nikolaus Tinctor zu Petrus Hispanus[1]). Dessen Verfasser war bei der Vergewaltigung des Ockamismus an der Pariser Universität im Jahre 1473 mitbeteiligt[2]) und wirkte später für seine Richtung in Ingolstadt, unter vielfachen Kämpfen und Zurücksetzungen seitens der ockamistischen Ma-

[1]) Hain 15528 u. Prantl IV, 198 f. Auf der Kehrseite des Titelblatts steht: Hoc percelebre opusculum secundum subtilissimi doctoris Johannis Scoti viam compilatum ... Am Schlusse: Finitum est et completum hoc super magistro Petro Hyspano Tinctoris commentum per peritos almae universitatis Tubingensis magistros. Das dementsprechende offizielle Lehrbuch der Logik für die moderni in Tübingen sind die Exercitata parvorum logicalium secundum viam modernorum des Johannes Faber de Werdea (Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen 226; Prantl IV, 203 f.).

[2]) Sein Name ist unter den magistri der Artistenfakultät im Edikt Ludwigs XI. genannt. Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis V (1670), S. 708.

jorität[1]). Nach Mainz wurde die via antiqua durch Stephan Brulefer, auch einen ehemaligen Pariser Lehrer, verpflanzt, welcher ein streng skotistisches Lehrbuch der Logik herausgegeben hat[2]); dessen Schüler Scriptoris hat in Tübingen als acutissimus Scotista Vorlesungen gehalten und das erste Buch der Sentenzen in den Druck gegeben, subtilissimas Doctoris subtilis sententias declarando[3]). In Freiburg heißen die antiqui in den offiziellen Vorlesungsankündigungen der Universität Scotistae[4]). Das offizielle Lehrbuch der via antiqua in Wittenberg[5]) war ein Nachdruck der Aristoteleskommentare des Tartaret, eines Pariser Doktors und bedeutenden Wortführers dieser skotistisch-formalistischen Reaktionsbewegung[6]). Es ist aber weiterhin beachtenswert, daß der skotistische Standpunkt vorzugsweise zur logisch-erkenntnistheoretischen Grundlegung von dieser gegen den Ockamismus kämpfenden Strömung benützt wird, daß aber im weiteren Ausbau der philosophisch-theologischen Lehren ein weitgehender Eklektizismus sich breit macht, bis schließlich die Bewegung der via antiqua aus unten (S. 149 f.) angegebenen inneren Gründen in einen reinen Aristotelismus übergeht. Am deutlichsten tritt ein solcher Eklektizismus bei Johann Heynlin von Stein zu Tage, dem weitaus bedeutendsten Vertreter dieser scholastischen Gruppe, der den mehrerwähnten Pariser Gewaltstreich (1473) in führender Stellung mitgemacht hat und dessen Lebenswerk darin bestand, in Süddeutschland zu Basel, Tübingen, Freiburg und Bern im Sinn der via antiqua reformierend tätig zu sein. Auch bei den

[1]) Prantl, Gesch. der Ludwig-Maximiliansuniversität I, 91, 121; II, 484, Nr. 8.

[2]) Prantl IV, 198. Außerdem vgl. über Brulefer Theol. Quartalschr. 1893, 289 ff.; Wetzer u. Welte, Kath. Kirchenlexikon II², 1355 f.

[3]) Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen S. 49 f.

[4]) H. Schreiber, Gesch. der Albert-Ludwigsuniversität zu Freiburg I, 1857, S. 62. Daß auf S. 61 „In via Nominalium seu Scotistarum" ein Schreibfehler ist, dürfte sicher sein. Auch in den Senatsprotokollen, die ich durchgesehen habe, sind die „realistici" mehrfach mit dem „modus doctrinandi Scoti" identifiziert.

[5]) Vgl. G. Bauch, Wittenberg und die Scholastik im N. Archiv f. sächs. Gesch. 18, 301 ff.

[6]) Vgl. K. Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters IV, 1. Endausgang S. 305; Prantl IV, 204 ff. Daselbst noch weitere Namen, deren Träger für die Geschichte der via antiqua in Deutschland nicht von Bedeutung sind.

anderen erwähnten Männern finden wir einen ähnlichen Eklektizismus: Brulefer z. B. gab zu Mainz einen Sentenzenkommentar nach Bonaventura heraus. Und das Edikt König Ludwigs XI. von 1473, das als offizielle Kundgebung im Namen der darin genannten Lehrer der via antiqua aufzufassen ist, besagt: Visum est rursus doctrinam Aristotelis, eius commentatoris Averrois, Alberti Magni, s. Thomae de Aquino, Aegidii de Roma, Alexandri de Ales, Scoti, Bonaventurae aliorumque doctorum realium, quae quidem doctrina retroactis temporibus sana securaque comperta est, tam in facultate artium quam theologiae in praedicta universitate deinceps more consueto esse legendam, dogmatizandam, discendam et imitandam, ac eandam ad sacrosanctae dei ecclesiae ac fidei catholicae aedificationem iuvenumque studentium eruditionem longe utiliorem esse et accomodatiorem, quam sit quorundam aliorum doctorum renovatorum doctrina, ut puta Guilelmi Ockam, monachi Cisterciensis[1]), de Arimino, Buridani, Petri de Alliaco, Marsilii, Adam Dorp[2]), Alberti de Saxonia[3]) suorumque similium, quam non nulli studentes, quos nominales terministas vocant, imitari non verentur[4]). Der reine Aristotelismus tritt schließlich in Paris am deutlichsten zu Tage in der realistischen Schule des Jakob Faber Stapulensis[5]). Er macht sich aber auch z. B. in Tübingen geltend in dem Bestreben der beiden antiqui Franz Kircher und Melanchton, eine Ausgabe des „echten Aristoteles" zu veranstalten[6]).

Also die antiqui wollen die Lehren der Alten von Aristoteles bis Scotus in weitestem Umfang wieder zur Geltung bringen. Die Meinungen der Neuerer sind nicht nur unpassend für den Jugendunterricht, sondern sie bilden geradezu

[1]) Von Scholastikern aus dem Zisterzienserorden, die der Zeit nach in Betracht kommen könnten, habe ich in Hurter index literarius theol. cathol. IV (1899) nur zwei gefunden: Thomas Colyngham (S. 558, Note 1) u. Petrus de Ceffona (S. 517). Prantl IV, 186, Note 62 zieht den monachus Cisterciensis mit dem folgenden Gregor von Rimini zusammen. Daß ein solcher Fehler möglich wäre, darüber vgl. folgende Anm.

[2]) Ein Kommentator des Buridan (vgl. Prantl IV, 237), der übrigens Johannes Dorp heißt.

[3]) Albert von Riggensdorf in Sachsen, gest. 1390 als Lehrer in Wien; Prantl IV, 60 ff.

[4]) Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis V, 708.

[5]) Prantl IV, 278 ff., vgl. dazu Württ. Vierteljahrhefte 1906, S. 324 N. 1.

[6]) Vgl. Corp. Reform. XI, 20 und im Anhang unter Kircher.

eine Gefahr für den alten Glauben. In welchem Sinne das zu verstehen ist, erhellt aus dem Namen realista und realis, den sich die antiqui beilegen und aus der Begründung, die sie diesen Namen geben. Wie aus der Verteidigungsschrift der moderni gegen die Pariser Vergewaltigung zu ersehen ist[1]), kämpfen die Realisten gegen die Lehre von den proprietates terminorum und halten überhaupt die moderne Logik für gefährlich für den Kirchenglauben. Das heißt sie mißbilligen und verwerfen die durch Ockam in die Wege geleitete und oben angedeutete enge Verknüpfung der „terministischen" Logik mit der scholastischen Glaubenslehre. Die Realisten sagen „nos imus ad res, de terminis non curamus"[2]). In doppeltem Sinn wird das wohl gemeint sein: Erstens mochten sie fühlen, daß der terministische Konzeptualismus Ockams und die damit zusammenhängende Diskreditierung der eigenen Vernunft trotz aller noch so energisch betonten Unterwürfig-

[1]) Item illi doctores „nominales" dicti sunt (von den Gegnern), qui diligentiam et studium adhibuerunt cognoscendi omnes proprietates terminorum, a quibus dependet veritas et falsitas orationis et sine quibus non potest fieri perfectum iudicium de veritate et falsitate propositionum; quae proprietates sunt suppositio, appellatio, ampliatio, restrictio, distributio, exponibilia (das sind die einzelnen Begriffe und Unterabteilungen des die neue Logik enthaltenden und als „Parva Logicalia" bekannten siebenten Abschnitts der Summulae des Petrus Hispanus, vgl. Prantl III, 34, Note 142; 50—73); cognoscunt praeterea obligationes et insolubilem naturam, vera fundamenta argumentorum dialecticorum, et omnes eorum defectus (obligatoria und insolubilia sind Erweiterungen der modernen, nach Prantl byzantinischen Logik, die auf die Disputationsgewohnheiten Bezug nehmen; vgl. Prantl III, 143 f.; IV, 40 ff., 52 ff., 89 ff. u. s. w.); quibus rebus instructi de unaquaque argumentatione faciliter cognoscunt, an bona sit, an mala (damit ist ebenfalls eine unter dem Namen der consequentiae laufende Erweiterung der modernen Logik gemeint, die sich auf die Figur der hypothetischen Syllogismen bezieht und die in bona und mala consequentia eingeteilt wurde; vgl. Prantl III, 137 ff. u. s. w., namentlich IV, 46, Note 177). Reales autem haec omnia negligunt et contemnunt (d. h. sie verwerfen die ganze moderne Logik) dicentes: „nos imus ad res, de terminis non curamus". Vgl. Steph. Baluzii Miscellanea (novo ordine digesta ed. J. Dom. Mansi) II (1761), S. 293.

[2]) Schon Gerson kennt solche, die sagen: Quid agis de logica, quam studiosi nostri temporis vilem habent, terministam irridentes, eo quod omnia referat ad terminos; nos inquiunt rem inquirimus, ad rem imus; quid ad nos de terminis. Prantl IV, 146, Note 609. Die moderni zu Paris zitieren diese Stelle und antworten mit Gersonschen Argumenten.

keit unter die Autorität der Kirche immerhin gefährlich für den Kirchenglauben sein konnte. Aus diesem keineswegs unrichtigen Gefühl heraus ist der sachlich nicht gerechtfertigte Vorwurf eines häretisch verdächtigen „Nominalismus" gegen die Schule Ockams zu verstehen. Und zweitens spricht aus jenen Worten: „De terminis non curamus" ein Gefühl für die Nutzlosigkeit, für den öden Formalismus der terministischen Logik. In mehreren überlieferten Aussprüchen wird diesem Gefühl Ausdruck gegeben: Das Edikt von 1473 redet davon, daß die moderni „suo nimium ingenio freti, aut rerum quidem novarum avidi steriles doctrinas minusque fructuosas" traktieren, „omissis eorundem patrum realiumque doctorum solidis salubribusque doctrinis"[1]). Und im Manuale scholarium sagt Camillus, der eine der sprechenden Studenten von den Modernen: Versantur in sophismatibus tantum, veram doctrinam aspernantes. Fama eorum parva est; elaborant solum in Parvis logicalibus et sophisticis opinionibus. In vera scientia nihil sciunt[2]).

Also in den Kreisen der via antiqua herrscht ein starkes Gefühl für die Nutzlosigkeit der terministischen Spitzfindigkeiten; ebenso ist man von ihrer Gefährlichkeit für den Jugendunterricht, namentlich in ihrer Verquickung mit der Theologie überzeugt. Allein auf die Universalienfrage wurde der Unterschied auch in den Kreisen der via antiqua nicht allgemein hinausgedeutet[3]). Soviel sich bis jetzt übersehen läßt, geschah

[1]) Bulaeus a. a. O., S. 707, oben. Allerdings muß diese Stelle mit Baluzius, Miscell. a. a. O. verglichen werden. Unter den doctrinae steriles sind vorzugsweise die „modernen" Erörterungen über die göttliche Willkür gemeint. Vgl. unten S. 146 f.

[2]) Fr. Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalter 1857, S. 12 f. Bartoldus entgegnet ihm unter anderem: Offendis veritatem, nam eruditissimi viri reperiuntur inter modernos. Nonne audisti in quibusdam terris eos possidere integras universitates? ut Viennae, Erfordiae, utque quondam hic (nämlich in Heidelberg) erat. Clari sunt in enunciationibus et syllogismis. Non reperies artium studiosos, qui syllogismos ceterasque species argumentationis facilius noscant quam moderni. Hoc interest: alium habent docendi modum, quam realistae. Quodsi intenta cura audiemus, non parum fructus est allatura eorum doctrina.

[3]) Z. B. der Student, welcher die in voriger Anmerkung zusammengestellten Urteile abgibt, schätzt selbst die via realium höher und will ihr angehören: Non tanto amore amplector doctrinam [modernorum] ut ealistarum, censeo tamen nullius doctrinam esse spernendam.

dies zuerst durch einen Albertisten zu Köln, Heimerich de Campo, welcher eine Menge von Differenzpunkten zwischen Thomas von Aquino und Albertus Magnus erörtert[1]) und da nebenbei den Parteigegensatz der antiqui und der moderni lediglich in die Universalienfrage verlegt[2]). Es ist zu beachten, daß dieser Heimerich de Campo von Köln nach Löwen berufen wurde und dort 15 Jahre lang (von 1429 an) Theologie gelehrt hat[3]), und daß ferner die Pariser Vergewaltigung von 1473 ihre Vorgeschichte hat in noch zu erwähnenden Vorgängen an der Universität Löwen. Somit kann man schließen, daß der Vorwurf des Nominalismus gegen die Schule Ockams von Köln über Löwen nach Paris gewandert ist und von dort durch die geschilderte Missionstätigkeit der via antiqua an die süddeutschen Universitäten weitergetragen wurde.

Im Gegensatz hierzu können die moderni nicht genug betonen, daß sie keine Nominalisten seien[4]) und daß der Hauptunterschied gegenüber den antiqui in der Anwendung oder Nichtanwendung der terministischen Logik liege[5]). Die Verteidigungsschrift der Pariser Ockamisten von 1473 führt aus, daß die terministische Philosophie keineswegs eine Gefahr für den Kirchenglauben bedeute, sondern daß sie ihn im Gegenteil stütze; sie wahrt jedenfalls die Einheit Gottes viel besser, als die skotistische Lehre von den Formalitates[6]).

[1]) Problemata inter Albertum Magnum et Sanctum Thomam ad utriusque opinionis intelligentiam multum conferentia. Köln 1496 (Hain 4302).

[2]) Primo contra modernos sine argumentis haec incidunt dubia sive quaesita: An universalia sint; an sint a parte rei extra animam; an sint separata a singularibus et an etiam sint in singularibus; an sint materia vel forma vel compositum ex utrisque; an sint corporalia vel incorporalia; an sint tantum quinque. His enim lucide perscrutatis et ex doctrina Aristotelis evidenter discussis promptum erit videre, quam fructuosa et fidelis est sententia antiquorum, quamque vituperabilis nova adinventio et contraria modernorum (A II). Vgl. Württ. Vierteljahrshefte 1906 S. 323.

[3]) Vgl. Hurter, index literarius theol. cathol. IV (1899), 738.

[4]) Vgl. die Wendung: illi „nominales" dicti sunt, qui u. s. w., S. 139 N. 1 und unten N. 6.

[5]) Vgl. S. 139 N. 1 u. S. 140 N. 2. Camillus sagt weiterhin, die vera scientia der antiqui bestehe in den Praedicabilia Porphyrii und in den Kategorien des Aristoteles, in quibus ant porum noscunt ant nihil moderni.

[6]) Illi doctores „nominales" dicti sunt, qui non multiplicant res principaliter signatas per terminos secundum multiplicationem terminorum, reales autem, qui e contra res multiplicatas esse contendunt, secundum multiplicitatem terminorum. Verbi gratia: Nominales dicunt, quod deitas

Ganz ungerechtfertigterweise sei der Ockamismus verfolgt und verdächtigt worden: zuerst durch Papst Johann XXII.. den aber Ockam selbst der Härese überwiesen hat; dann in Böhmen, als die „Nominalisten" aus Prag ausziehen mußten, um die Universität Leipzig zu gründen. Aber gerade der „Realismus" hat damals zu Wiklifie und Husitismus geführt; und Gott mußte ockamistische Männer erwecken, einen Peter d'Ailly und Gerson, welche die Kirche auf dem Konstanzer Konzil von der böhmischen Häresie gereinigt haben. Zum drittenmal sei der Ockamismus an der Universität Paris während des französischen Bürgerkrieges, als die meisten Magister und Doktoren in alle Welt zerstreut waren, auf Anraten einiger Albertisten kurz unterdrückt worden[1]). Doch diese Verfolgung war, wie auch die neuerliche vierte, gänzlich ungerecht und willkürlich. Der Ockamismus mit seiner terministischen Logik ist die beste Schulung des Geistes und ermöglicht eine genaue Kenntnis von Wahrheit und Unrichtigkeit der Urteile. Die Realisten streiten sich oft um Fragen herum, die bei genauer logischer Einsicht gar keine Schwierigkeit mehr bieten[2]).

Nach dem Urteil der moderni kommt somit der Parteigegensatz mehr oder weniger auf einen Unterschied in der Lehrmethode hinaus: alium habent docendi methodum sagt der Student im Manuale scholarium. Während die einen mehr den Porphyrius und Aristoteles traktieren, holen die anderen

et sapientia sint una res et eadem omnino, quia omne, quod est in deo, deus est (vgl. oben S. 112 Note 2). Reales autem dicunt, quod sapientia divina dividitur a deitate (Baluzius, Miszell. a. a. O. II, 293). Prantl IV, 187, Note, bemerkt mit Recht, daß damit die skotistische Unterscheidung der Formalitates (entitas individui, entitas quidditiva) getroffen werden soll (vgl. zur Sache Theolog. Realenzykl. V³, 67, 5 ff.). Aber gerade dieses Beispiel aus der Gotteslehre ist gewählt und an die Spitze der ganzen Verteidigungsschrift gesetzt worden, weil es den von der Universität ausgeschlossenen Ockamisten darauf ankam, zu zeigen, daß ihr „Nominalismus" nicht zum Tritheismus führe.

[1]) Von dieser „tertia persecutio nominalium post occisionem ducis Aurelianensis" (1407) habe ich weder in Bulaeus noch im Chartularium universitatis Parisiensis eine Spur finden können.

[2]) „Dum vos ad res itis, terminis neglectis, in totam rei caditis ignorantiam." Dicti reales se involvunt difficultatibus inexplicabilibus, dum difficultatem quaerunt, ubi non est nisi difficultas logicalis. Baluzius a. a. O. II, 293.

ihre Weisheit aus den Parva logicalia des Petrus Hispanus. Die realistae glauben, es mit den res selbst in ihren Urteilen zu tun zu haben, während die moderni erkennen, daß nur die signa, die termini rerum als Subjekt und Prädikat im Urteil verwandt werden[1]). Doch dieser Unterschied führt weiter von der Logik zur Erkenntniskritik und Ontologie. So kommt es, daß die beiden Parteien zwei ganz verschiedene Wissenschaftsvorstellungen haben[2]). Nach dem Standpunkt des Ockamismus beschränkt sich die Wissenschaft, wie oben schon ausgeführt worden ist[3]), wesentlich auf Logik, welcher höchstens noch die übrigen „rationalen" oder „sermocinalen" Wissenschaften beigesellt werden[4]). Die Gegner bezeichnen die für den ockamistischen Standpunkt möglichen scientiae rationales der Logik, Grammatik und Rhetorik als minderwertig[5]) und

[1]) Hierfür sei das Urteil von Luthers Lehrer Bartholomaeus Arnoldi von Usingen angeführt: Antiqui passiones logices per prius rebus attribuunt, cum terminis utamur loco rerum et termini non pro se, sed pro suis significatis praedicentur. Moderni passiones logicas per prius signis attribuunt, quia signa immediate propinque et per prius subiiciuntur, praedicantur et diffiniuntur, non quidem pro se, sed pro suis significatis, ratione cuius signata dicuntur remote subiici. Prantl IV, 244, Note 398. Aehnlich der Ingolstädter Joh. Parreut: Dubitatur, quid subiiciatur et pradicetur in praedicatione, an res realis vel terminus. De quo dubio est controversia inter modernos et realistas. Prantl IV, 240, Note 375.

[2]) Vgl. das Urteil Aventins: Veterani scientiam, utpote aemulam naturae, de rebus sive in rebus existere (nempe notatio naturae et sensus animadversio peperit artem) [et] ea, quae confusa sunt notione mente cogitatione, dumtaxat distinguuntur, diversa quoque esse contendunt; sicuti est numerus et res quae numeratae sunt, magnitudo et res magna, caecus et caecitas atque huiuscemodi alia (man erkennt den Versuch die Lehre von den Formalitates klar zu machen). Hi [= moderni] scientiam quoque potissimum de dictionibus et nusquam nisi in animi notionibus atque rationibus esse docent. Joh. Turmair, Sämtliche Werke III, 1884, S. 200 f.

[3]) S. oben S. 105.

[4]) Zwar behauptet wird immer wieder, daß der Ockanismus auch für die realen Disziplinen einen Platz schaffe. Vgl. die als Abwehr schön klingende Ausführung der Mainzer Summula. Prantl IV, 192, Note 82 und Bartholomaeus Arnoldi: „Scientia realis traditur per terminos primae impositionis, et sientia rationis terminos secundae impositionis." Als ob die termini nach Ockam im Zustand der prima impositio ohne weitere Bearbeitung zu wissenschaftlich gültigen Sätzen zusammengefügt werden könnten.

[5]) Logica non est scientia proprie dicta, sed solum est modus sciendi. Grammatica et rhetorica non sunt scientiae proprie accipiendo, quia

fordern desto eifriger die Pflege der scientiae reales, der Physik, Metaphysik, Ethik und Arithmetik. Wir sehen, der Gegensatz in der Lehrmethode führt weiter auf sachliche Differenzen. Darum ist das Urteil Prantls nicht richtig, welcher sich ganz auf den Standpunkt der moderni stellt und den Parteigegensatz rein für einen literarischen erklärt[1]). Nur die „Perfidie" und die „Verdrehung des Tatbestandes" seitens der Thomisten sei schuld, wenn die Sache in das spekulative Gebiet und in die lediglich den Universalienstreit betreffende Schablone hinübergewendet worden sei[2]). Tatsächlich ist das Verhalten der antiqui nicht so schlimm; sie fühlten einen sachlichen Gegensatz und suchten für die moderne und ihnen gefährlich scheinende Philosophie eine Analogie in der guten alten Zeit; dabei entdeckten nicht nur böswillige Thomisten, sondern auch ernsthafte und gerecht denkende Skotisten, daß der Ockamismus nichts anderes sei, als eine Erneuerung des Nominalismus[3]). Ihnen gegenüber haben auch die moderni von ihrem Standpunkt aus vollständig recht, wenn sie darauf hinweisen, daß der Gegensatz in erster Linie ein literarischer sei und seinen Grund habe in der verschiedenartigen Erziehungsmethode der beiden Schulen. Doch solch literarische Gegensätze führen leicht zu sachlichen über. Wenn der Gegensatz nur auf den

sunt de entibus rationis, quae oriuntur ex placito instituentis (vgl. oben S. 101, Note) variabilibus in dem Clipeus Thomistarum des Petrus Nigri. Prantl IV, 222, Note 267. Moderna dialectica ait scientiam esse principaliter ac per se de terminis atque conceptibus, secundario autem ac per accidens de rebus ipsis in den Dubia super logicam Pauli Veneti des Thomisten Bartholomaeus Manzolus. Prantl IV, 274, Note 616.

[1]) Die antiqui erklären den Aristoteles und die Sentenzen im Anschluß an die älteren Kommentatoren, die moderni knüpfen in der Logik an die durch Ockam begonnene Erweiterung und Fortbildung des Petrus Hispanus an, welche „sich vor allem auf die sogenannten proprietates terminorum, d. h. auf die Wortformen der Begriffe und auf die Verhältnisse des Satzbaues warf und von hier aus zu einer unablässigen Uebung in Spitzfindigkeiten und Sophismen, sowie in Gewandtheit des Disputierens derartig hinüberleitete, daß über diese neuen Zweige der Logik (Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae, vgl. oben S. 139 Note 1) eine ganze Flut von Schriften enstand". Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximiliansuniversität I, 53.

[2]) Prantl, Gesch. d. Logik IV, 193.

[3]) Vgl. das Urteil Tartarets bei Prantl IV, 205, Note 159. Nur wir müssen uns davor hüten, die Meinung nachzusprechen, als ob die Universalienfrage im Ockamismus eine wesentliche Rolle spiele.

Lehrbetrieb und auf die Unterrichtsmethode sich bezieht, dann sind immerhin die vielen kleinen Streitigkeiten an den paritätischen Universäten verständlich, welche zwischen den Bursen beider Richtungen stattfanden und durch immer neue Verordnungen geregelt werden mußten[1]). Sie würden den Gegensätzen entsprechen, welche heutzutage in jeder kleinen Stadt zwischen Realschülern und Gymnasiasten mit Schneeballen und Steinen ausgefochten werden und welche in den pädagogischen Zeitschriften zur Erörterung des humanistischen oder realistischen Bildungsideals veranlassen. Aber wie diesen Erörterungen über das Bildungsideal schließlich ein über das literarische Gebiet hinausgehender Unterschied in der Lebens- und Weltanschauung zu Grunde liegt, so war es auch bei den mittelalterlichen Kämpfen über die Lehrmethode. Ein ernsthafter Mann wie Heynlin hätte es sich sonst nicht zur Lebensaufgabe setzen können, seiner Richtung in Paris und an den Universitäten Süddeutschlands zur Alleinherrschaft zu verhelfen.

Fragen wir also nach den sachlichen über die Lehrmethode hinausgreifenden Unterschieden, welche die beiden scholastischen Richtungen voneinander trennen, so sind im wesentlichen drei Punkte in den zeitgenössischen Quellen angedeutet. Der eine Punkt betrifft theologische Fragen; die beiden anderen beziehen sich auf Fragen der Logik, von denen die eine auf das Gebiet der Erkenntnistheorie und Ontologie, die andere auf das der Grammatik überleitet.

Auch die theologische Erörterung geht von Fragen der Logik aus und die Berichte darüber[2]) geben weiteres Licht über die Vorgeschichte des Pariser Gewaltstreichs von 1473. An der Universität Löwen waren zunächst in der Artistenfakultät Streitigkeiten ausgebrochen über die Urteilsform de futuro contingenti, d. h. über die Frage, ob die Urteile über zukünftige Dinge nur contingenter oder auch (wenn sie aus dem Munde Gottes stammen) determinate wahr seien. Daran schlossen sich weitere Streitigkeiten über die Allmacht und über die Präszienz Gottes. Die Universität sah sich genötigt,

[1]) Für Tübingen vgl. Roth S. 102; für Freiburg Schreiber I, 62 u. 152.

[2]) In der mehrerwähnten Verteidigungsschrift der Pariser Ockamisten, Baluzius a. a. O. II, 294 und in der für Petrus de Rivo, regens in Löwen aufgesetzten Rechtfertigungsschrift von 24 Doktoren des alten Wegs zu Paris. Baluzius II, 294—97.

ein Statut aufzugeben, daß die vanae und inutiles doctrinae vermieden werden sollen, und daß Disputationen über die göttliche Allmacht und ähnliche Fragen nicht mehr in der Artistenfakultät stattfinden dürfen, sondern daß diese ausschließlich der theologischen Fakultät vorbehalten bleiben sollen. Ein Lehrer des alten Wegs, Petrus de Rivo, verfaßte einen von der Universität Löwen als gültig anerkannten Traktat „ad elucidationem veritatis dictae sententiae seu opinionis philosophi de futuris contingentibus“ [1]). Dieser Traktat wurde auch an die Pariser theologische Fakultät eingesandt und hat da die Streitigkeiten veranlaßt, die mit der Austreibung der Ockamisten im Jahre 1473 endigten. Die Doktoren der via antiqua erklärten sich mit dem Traktat einverstanden, die Ockamisten verwarfen ihn als häretisch. Der letzteren Führer, Heinricus de Zomoren, verklagte den Verfasser des Traktats beim Papst und erreichte eine Verurteilung desselben, obwohl Petrus de Rivo in einer Rechtfertigungsschrift von 24 Pariser Doktoren der via antiqua verteidigt wurde. Trotzdem habe ein Lehrer der Artistenfakultät aus Deutschland die Häresien von Löwen auf der Place de la Feurre (in vico Stramineo) öffentlich verkündigt und dabei gesagt, Christus könne nicht in Wahrheit dem Petrus gegenüber das Zukunftsurteil ausgesprochen haben: Ter me negabis [2]). Aus der ganzen Geschichte des Streits geht

[1]) Qui quidem tractatus, quoad primam partem incipit: *An in potestate Petri etc.*; quoad aliam partem: *Sicut Tullius testatur in libro de fato*; quoad aliam partem incipit: *Ponentes in propositionibus*; et quoad aliam: *A quolibet catholico*; et quoad aliam decem capitula continentem: *Utrum philosophi tres virtutes*; et quoad aliam novem capitula continentem incipit: *Finalis particula.* A. a. O. Vgl. Hurter IV, 862, 738, 837.

[2]) Der letztere Satz aus der Schrift der Modernen. Ueber den in Betracht kommenden Traktat urteilen sie folgendermaßen: Quidam Lovaniensis regens tractatum composuit, in quo negabat certitudinem et praesentiam divinam de contingentibus, asserens propositiones de futuro contingenti, etiam contentas in biblia et a Christo prolatas non esse veras. Dem widersprechen die antiqui: Non enim sicut adversarii obiciunt, negat veritatem a propositionibus de futuro contingenti, quae in symbolo fidei aut canone sacrae scripturae continentur, quin potius eas verissimas fatetur ab omni catholico firmiter et usque ad mortem credendas, sed loquendo de veritate propositionis creata et inhaerente formaliter et actualiter ex praesentia rei significatae existente, dicit quod in talibus propositionibus de futuro contingenti non est veritas determinata, sicut in illis de praesenti et de praeterito; ita scilicet quod sicut illae de praesenti et praeterito, quae sunt verae, sunt inimpedi-

hervor, daß die Ockamisten getreu der Lehre ihres Meisters die ewige Gültigkeit und Absolutheit der göttlichen Willensentscheidungen behaupten, während ihre Gegner im Anschluß an bestimmte Stellen in Aristoteles die logische Unverbindlichkeit sämtlicher Zukunftsurteile festhalten wollen. Dadurch geraten die antiqui in den Verdacht der Härese[1]). Die sehr wichtige Tatsache dieser zwischen beiden scholastischen Parteien bestehenden Differenz erhebt die oben ausgesprochene Vermutung zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß mit der terministisch-stoischen Logik die „moderne" Lehre von der Willkür in Gott und von dem liberum arbitrium indifferentiae in die Wissenschaft des Abendlands eingedrungen ist. Auch hier streiten, wie überhaupt in dem Kampf zwischen moderni und antiqui, Stoizismus und Aristotelismus gegeneinander[2]). Interessant ist, daß die göttliche Willkür, um deren Gültigkeit hier gestritten wird, den jungen Luther zur Verzweiflung gebracht hat und doch heilsam war für seinen Glauben.

Sind die antiqui in diesen theologischen Streitigkeiten von der Lehre ihres Duns Scotus abgewichen, der viel von jener terministisch-stoischen Ethik angenommen hat, so sind sie dafür umsomehr geneigt in erkenntnistheoretischen, bezw. ontologischen Fragen skotistische Bahnen zu wandeln. Der Gegensatz zwischen res und terminus, zwischen realista (formalista) und terminista deutet die Fragestellung an. Es ist

---

biliter verae, et quae falsae, inimpedibiliter falsae, sic se habent illae de futuro contingenti; quoniam postquam ponuntur esse de futuro contingenti, ponuntur esse impedibiliter; et per consequens possunt dici neutrae, sic quod non sunt verae inimpedibiliter nec falsae inimpedibiliter, eo modo quo verae sunt determinate et inimpedibiliter illae de praesenti et de praeterito. Et ipse sensus exprimitur evidenter in tractatu praelibato. Im weiteren wird die Uebereinstimmung dieser Ansicht mit Aristoteles nachzuweisen versucht; aber Ockam polemisiert direkt gegen Aristoteles (vgl. Prantl III, 419, Note 1039).

[1]) Vgl. den Satz in der Verteidigungsschrift der Ockamisten: In his, quae realitatem et nominalitatem concernunt, pars nominalium semper est fidei conformior et ab ecclesia frequenter approbata, pars autem realium periculosa et in multis ab ecclesia reprobata, ut patet in materia universalium de aeternitate propositionum (gemeint sind eben die Sätze de futuro contingenti) et multitudine entium sine causa. Baluzius a. a. O. II, 294; vgl. Prantl IV, 187, Note 63.

[2]) Vgl. das Urteil Aventins über den Streit der Schulen: antiqui Aristotelis opinionem recentiores Stoicorum sectantur. Joh. Turmair, Sämtliche Werke III, 1884, S. 201 f.

den antiqui darum zu tun, 1. die Einzeldinge als Wirklichkeit im ontologischen Sinn nachzuweisen und 2. ihre reale Erkennbarkeit zu behaupten. Beides ist sehr schwer, wenn man die ideell-universalistische Grundanschauung des Platonismus, die in der Orthodoxie des Mittelalters nie aufgegeben ist, beibehalten und doch den radikalen Bruch nicht vollziehen will, der sich durch das ockamistische System hindurchzieht, daß die platonische Welt der Ideen und des wahren Seins dem Gebiet des Glaubens und der Theologie zugewiesen wird, während die erkennbaren Einzeldinge Gegenstand einer auf unsicheren Grundlagen stehenden Wissenschaft sind, die nur auf logische Bearbeitung konzeptualistisch gewonnener Begriffe hinausläuft. Nun ist es das Bestreben der antiqui, mit Hilfe skotistischer Erkenntnisprinzipien eine Wissenschaft nachzuweisen, welche Erkenntnis der realen Außenwelt ermöglicht. So werden zunächst die Einzeldinge als Wirklichkeit in ontologischem Sinn nachgewiesen, indem in eigentümlicher Weise das universale in re behauptet wird. Die Realität eines Einzeldings kommt zu stande durch Vereinigung des Individuums mit dem individuell gestalteten Universalprinzip. Da nach allgemein mittelalterlicher Anschauung das Einzelding keine Realität besitzt, wenn es nicht an der universalen Idee irgendwie teilhat und da die Realität des Einzeldings sich ja nach der Partizipation am universale richtet, darum behaupten die antiqui, denen es um die volle ungeteilte Realität des Einzeldings zu tun ist, gemäß der Lehre ihres Meisters Duns, daß im Individuum das universale ante rem als entitas quidditiva die individuale Existenz (entitas individui) zur höchsten Essenz (ultima realitas) bringe[1]). Ueber die Verschiedenheit dieser drei Seinsformen, die sachlich identisch aber formaliter verschieden seien, entsteht in der Schule der antiqui eine mächtig anschwellende Literatur der Formalitates[2]), daher werden die antiqui von den Gegnern formalistae oder formalizantes genannt[3]). Der Zweck der Natur vollendet sich nach

[1]) Vgl. dazu R. Seeberg, Die Theologie des Joh. Duns Scotus 1900, 72 ff.; Prantl III, 217 ff.

[2]) Vgl. Prantl III u. IV im Register sub Formalitates; der Tübinger Theologe Scriptoris behandelt dieselben in seiner Lectura (Hain 12493; Steiff S. 49) fol. 73, col. 2—4; speziell in der Lehre von der Dreieinigkeit spielt die Formalitas eine Rolle.

[3]) Prantl IV, 146, Note 607; 198, Note 114 u. s. w.

diesem Standpunkt im Individuum: Ein Ding ist, indem es individuell ist. Das τόδε τι εἶναι des Aristoteles, das Sosein, die „haecceitas" wird als besonderes Prinzip der Individuation aufgestellt[1]).

Nachdem also die volle Realität der Einzeldinge auf diese Weise garantiert ist, ergibt sich die andere nicht minder komplizierte Aufgabe nachzuweisen, wie der menschliche Geist deren Realität erkenne. Die skotistische Erkenntnislehre antwortet darauf: durch die intermediären Vorstellungen der species intelligibiles[2]). Dagegen hat Ockam den Grundsatz aufgestellt: Nulla pluralitas sine necessitate[3])! Soviel sich aus der Kampfliteratur der moderni und antiqui ersehen läßt, hat die skotistische Schule der via antiqua auf diesen Punkt weniger Wert gelegt. Die Gegner werfen ihnen geradezu Oberflächlichkeit in den erkenntnistheoretischen Fragen vor: Sie sagen nur „Nos imus ad res"; wie man aber diese Dinge erkennen könne, darüber machen sie sich keine Gedanken. Daraus ist zu ersehen, daß es den antiqui in erster Linie darauf ankam, nur mit dem ganzen Wust der terministischen Spitzfindigkeiten und Sophismen zu brechen[4]). Sie wenden sich den Dingen zu; pflegen „reale Wissenschaft". Sie glauben an die Möglichkeit einer selbständigen Metaphysik[5]) und einer rationalen Unterstützung der Glaubenslehre. Sie treiben vorzugsweise im Anschluß an Aristoteles und Albertus Magnus Physik und Ethik; sie suchen aus Euklid und Ptolemäus Mathematik, Geometrie und Astronomie zu lernen. Aus dieser geschichtlichen Wirkung der Lehre von der haecceitas ersieht man, daß dieser eigentümliche Individualuniversalismus, der als die höchste Stufe scholastischen Unsinns bezeichnet worden ist, einen Fortschritt in der Ge-

[1]) Vgl. Paul Scriptoris: Secundum Scotum natura et haecceitas sunt una res. Cum ergo sit una res ex se ipsa in re, est singularis ut idem Doctor expresse vult. Lectura fol. 72, col. 2.

[2]) Prantl III, 210 ff.; Seeberg 100 ff. Paul Scriptoris in Lectura fol. 90, col. 2; fol. 100, col. 1.

[3]) Vgl. oben S. 100 N. 4.

[4]) Man beachte das Urteil Gersons über die „subtilitates" seiner eigenen Parteigenossen: Vitandae sunt et explodendae araneae, quae ipsi Minervae ideo invisae ac odiosae feruntur, quod in subtilissimorum, sed fragilium, filorum contextione se ipsas eviscerant. Prantl IV, 146, Note 606.

[5]) Woher denn auch die Gegner der Terministen „metaphysicantes" von Gerson genannt werden. Prantl IV, 147, Note 611.

schichte der Kultur bedeutet hat. Die skotistische Reaktion der via antiqua gegen die terministische Häufung von logischem Unsinn hat mit dieser aus Duns Scotus geschöpften Lehre den realistisch-empirischen Standpunkt des Aristoteles erneuert[1]) und so Boden geschaffen für die Naturforschung des Humanismus.

Auch der dritte sachlich bedeutsame Streitpunkt, in welchem via antiqua und via moderna voneinander abweichen, bedeutet einen Fortschritt zu Gunsten des Humanismus. Nach der Darstellung Prantls könnte es den Anschein haben, als ob die antiqui die Literatur der modernen Logik, die Parva logicalia und die daran sich schließenden Erweiterungen in ihren Schulen gar nicht traktiert hätten. Dem ist aber nicht so; auch die antiqui haben die Lehre von den proprietates terminorum, speziell von der Supposition ihren jungen Studenten beigebracht; sie wußten nur der Lehre vom terminus und von der suppositio einen anderen Sinn zu geben. In einer Handschrift der Schaffhauser Stadtbibliothek[2]), enthaltend das Kollegheft eines Basler Studenten Konrad Ufflinger aus Schaffhausen, welcher bei dem später als Lehrer des kanonischen Rechts in Tübingen wirkenden Konrad Feßler[3]) die Parva logicalia nach dem alten Weg gehört hat, ist die suppositio vom Standpunkt der antiqui aus so definiert: suppositio est acceptio termini subiectivi pro aliquo esse reali und sie wird scharf von der significatio unter-

[1]) „Duns Scotus half sich durch die Erfindung der berüchtigten haecceitas, die oft genug ohne viel Rücksicht auf den Zusammenhang der Begriffe als der Gipfel scholastischen Unsinns zitiert wird. Es scheint in der Tat eine absurde Idee, die Individualität wieder zur Wirkung eines Allgemeinen ad hoc zu machen, und doch steht diese Lösung der Schwierigkeit unter allen Auswegen, die man hier eingeschlagen hat, noch im besten Einklang, oder sagen wir lieber im geringsten Widerspruch mit der gesamten aristotelischen Lehre.“ Fr. A. Lange, Gesch. d. Materialismus I[6], 1898, 174. Von hier aus wird es begreiflich sein, wie sich bei Faber Stapulensis und bei anderen der skotistische Standpunkt der via antiqua zum reinen Aristotelismus steigern konnte.

[2]) H. Boos, Verzeichnis der Inkunabeln und Handschriften der Schaffhauser Stadtbibliothek 1903, S. 70 f., Note 14. Auch Faber Stapulensis und seine Schüler Clichtoveus u. Bovillus u. a. übernehmen ähnlich wie Feßler die Lehre von der suppositio, legen sie aber im Sinn der antiqui zurecht und eifern gegen die „sophistische Logik“ der (ockamistischen) „barbari“. Prantl IV, 280 ff., namentlich Note 666.

[3]) Vgl. die Tübinger Universitätsmatrikeln, herausg. von H. Hermelink 3, 9.

schieden. Dagegen die moderni sagen nach derselben Quelle: suppositio est acceptio termini in propositione pro aliquo, vel pro aliquibus, de quo et de quibus talis terminus verificatur mediante copula illius propositionis. In echt ockamistischer Weise wird hiernach der Logik die Bildung gültiger Urteile und die Konstruktion richtiger Sätze als Aufgabe zuerkannt. Noch mehr wird die ockamistische Vermengung der Logik und Grammatik ersichtlich, wenn man erwägt, daß die moderni den Hauptwert auf die suppositio materialis legen (quando terminus non supponit significative, sed supponit vel pro voce vel pro scripto), während die antiqui mehr die suppositio personalis gelten lassen (quando terminus supponit pro suo significato)[1]). Den antiqui kommt es darauf an, die Grammatik von der Logik zu trennen, während in den Kreisen der via moderna mit Hilfe der modi significandi eine grammatica philosophica (speculativa, doctrinalis) getrieben wird[2]). Indem die sprachliche Bezeichnung (significatio) eines Dings scharf von der logischen Supposition für dasselbe getrennt wird, wird die Bahn frei für Entwicklung der „positiven" (praktischen) Grammatik, wie sie vom Humanismus gefordert wird[3]). Auch hier erstrebt die via antiqua eine Reaktion gegen die terministisch-stoische Verquickung von Grammatik und Logik.

Aus alledem ist zu ersehen, daß nicht, wie vielfach behauptet worden ist, der Ockamismus den hohlen Abstraktionen und unfruchtbaren Spitzfindigkeiten der Scholastik ein Ende gemacht hat, sondern, daß dies gerade durch eine Reaktion gegen den Ockamismus geschah, die vom realistisch-empirischen Standpunkt der skotistisch-aristotelischen Philosophie ausging und die zu den neuen humanistischen Bestrebungen überleitete[4]).

[1]) Prantl IV, 145, Note 601; III, 374, Note 877. Vgl. Paul Scriptorius, Lectura fol. 107, col. 1.

[2]) G. Bauch, Die Rezeption des Humanismus in Wien 1903, S. 7.

[3]) G. Bauch, Der Frühhumanismus in Leipzig in Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen 22 (1899), S. 39, Note 3. Vgl. Luther, als er über die Lehre der suppositio bei seinen Modernen spricht: Haec omnia ex ignorantia grammaticae et figurarum grammaticarum acciderunt. Colloquia ed H. E. Bindseil III, 1866, 152.

[4]) Dieser Zusammenhang, der durch die Antipathie Prantls gegen die antiqui (unter denen er jesuitische Thomisten wittert) verdunkelt wurde, war früher schon von Zarncke deutlich erkannt: „Die Realisten sind es, denen wir die humanistischen Studien verdanken, während dagegen die Partei der Nominalisten anfangs weit weniger Notiz von ihnen

Das tritt noch mehr zu Tage, wenn wir die persönlichen Beziehungen der Vorkämpfer für die via antiqua zu den Vertretern des Humanismus und zu den Ideen der neuen Zeit ins Auge fassen. Johann Heynlin und Wilhelm Fichet, die Wortführer[1]) der via antiqua bei dem Pariser Gewaltstreich gegen die moderni von 1473, haben um 1470 die Buchdruckerkunst in Paris eingeführt und begannen mit humanistischen Drucken[2]). Ihre technischen Gehilfen, die sogenannten alemannischen Brüder, Ulrich Gering und Michael Friburger waren Basler Baccalare des alten Wegs. Der Freund und Genosse dieser Drucker, Erhard Windsberger (Ventimontanus, Aeolides), ein Schüler Heynlins, hat von 1476 an in Ingolstadt neben seiner medizinischen Professur Poetik gelesen und astrologische Studien getrieben. Konrad Celtis und seine Ingolstädter Freunde Tucher, Adorf, Tolhopf, Buttersaß, Zingel u. s. w. waren Realisten[3]). In Paris hat die realistisch-aristotelische Schule des Faber Stapulensis, wie bekannt ist, den Uebergang zum Humanismus vermittelt. In Basel war Johann Mathias von Gengenbach, ein Pariser Magister des alten Wegs, der erste, welchem das regelmäßige Lehrfach der Poesie übertragen war[4]). Sein Nachfolger in diesem Lehrfach Jakob Carpentarius und dessen Nachfolger Sebastian Brant, sowie auch Geiler von Kaisersberg gehörten zum alten Wege. Auch Reuchlin, der in der via moderna magistrierte[5]), war in

---

nahm und besonders tätig für dieselben keiner unter ihnen gewesen ist." Einl. zu Seb. Brants Narrenschiff 1854, S. XX.

[1]) Vgl. Bulaeus, Hist. univ. Paris V, 707; Baluzius, Miszellen a. a. O. II, 295; Wilh. Vischer, Geschichte der Universität Basel 1460—1529 (1860), 161.

[2]) Jules Philippe, Origine de l'imprimerie à Paris 1885, vgl. G. Bauch, Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt. Histor. Bibliothek XIII, 17 ff.

[3]) Bauch a. a. O. 19, Note 2; Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maximiliansuniversität I, 122 zählt die Männer auf, die sich für die via antiqua in Ingolstadt verwandten.

[4]) Vischer a. a. O. 148; 187 ff.

[5]) Vgl. Vischer, 170. Die Tatsache erklärt sich wohl dadurch, daß Reuchlin seine Studien an der damals rein ockamistischen Universität Freiburg begonnen hatte und daß er, seit seinem Pariser Aufenthalt innerlich erhaben über den Unterschied der beiden Wege, möglichst rasch die Grade erwerben wollte. Darum hat er den nach den Universitätsgesetzen zeitraubenden Wechsel der via unterlassen. Sommer 1474 ist er inskribiert, Frühjahr 1475 baccalaureus. — In Basel gehörten auch der humanistisch

Paris um 1473 Schüler Heynlins und unterhielt freundschaftliche Beziehungen mit diesem älteren Humanistenkreis in Basel, der sich nach dem alten Wege nannte. Daß in Heidelberg die Einführung der via antiqua von den Humanisten freudig begrüßt wurde, ist schon erwähnt[1]). Rudolf Agricola, der Heidelberger Humanist, war in Paris Schüler von Heynlin. In Freiburg fand die Einführung der via antiqua im Jahre 1487 durch die Tübinger Magister Georg Nordhofer und Michael Lindelbach statt[2]). Lindelbach war der erste Lehrer der Oratorien in Tübingen, Vorgänger Bebels und Verfasser der „Praecepta latinitatis", eines Lehrbuchs für elegantes Latein[3]). Und Georg Nordhofer wird als fleißiger Bibelforscher und Kenner des Scotus und Alexander von Hales gerühmt[4]). Gregor Reisch, der Verfasser der Margarita philosophiae war Schüler Lindelbachs, also auch „Realist". Zu derselben Richtung gehörte Johann Caesar, der Herausgeber des von Summenhart verfaßten Kommentars zu der Physik des Albertus Magnus; sein Schüler war der Humanist und Reformator Capito[5]). Derart lassen sich ungemein zahlreiche Beziehungen zwischen der via antiqua und dem Humanismus aufdecken, die aus den oben angegebenen inneren Gründen sich erklären lassen. Verfolgt man die in Janssens erstem Bande in ihrer Wirksamkeit geschilderten

gesinnte Bischof Christof von Utenheim und der Buchdrucker Johann Amerbach zur via antiqua.

[1]) Vgl. S. 134 N. 3. Im übrigen scheint der Humanismus gerade in Heidelberg sehr rasch die scholastischen Parteigegensätze überwunden zu haben, indem durch vielfache direkte Beziehungen zu Italien die Entwicklung sich rascher vollzog als anderwärts. Auch die Tatsache, daß die via antiqua in Wien und Erfurt keinen Boden fand, erklärt sich daraus, daß an beiden Universitäten durch Peuerbach und Regiomontan einerseits, durch Rueder anderseits (Bauch, Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus 1904, S. 25 ff.) angeregt von außen eine Pflege der mathematischen Wissenschaften, d. h. eine Hinwendung zu den res und eine innere Ueberwindung des ockamistischen Formalismus durchgeführt worden war (vgl. hierzu Württ. Vierteljahrhefte 1906, S. 329 f. N. 4).

[2]) Beide sind 13. Mai 1487 inskribiert; nach gütiger Mitteilung des Herausgebers der Matrikel Prof. H. Mayer.

[3]) Vgl. den Aufsatz über die Anfänge des Humanismus in Tübingen, Württ. Vierteljahrhefte 1906, S. 335.

[4]) Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg I, 132—144; 64, Note. Janssen, Gesch. d. deutschen Volks I, 17. u. 18. Aufl., 131.

[5]) Vgl. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen S. 233; Württ. Vierteljahrhefte 1906, S. 336 N. 2.

Personen nach ihrem Bildungsgang, so ist man erstaunt zu finden, daß die Mittelschicht von bedeutenden Männern zwischen Scholastik und ausgesprochenem Humanismus der via antiqua angehört. Nicht nur die Beziehungen zum Humanismus, Beginn neuer Sprachstudien und Beschäftigung mit den Fächern der Mathematik und Astronomie lassen sich bei diesen Männern nachweisen, sondern ihre Opposition gegen den herrschenden Ockamismus ist mit einer vielfältigen Kritik der bestehenden Verhältnisse verknüpft, so daß sie von der kommenden Generation als „Reformatoren vor der Reformation" und als „Zeugen der Wahrheit" begrüßt worden sind. Auf dem Gebiet der praktischen Reformtätigkeit, die sich ebenfalls aus dem Programm „Nos imus ad res" ergab, haben die Realisten Stephan Brulefer und Jakob Faber Stapulensis in Paris, Ulrich Surgant, der Verfasser des Manuale curatorum, Jakob Philippi, der Verfasser des Reformatorium vitae clericorum, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts, alle drei in Basel, endlich Johannes Trithemius, der Abt von Sponheim und andere mehr sich ausgezeichnet[1]); ganz abgesehen von den noch zu nennenden Tübinger Reformern Heynlin und Summenhart, Scriptoris und Thomas Wyttenbach.

Nachdem nun die geschichtliche Bedeutung der via antiqua und der Verlauf dieser Reformbewegung im allgemeinen klar gelegt ist, muß nun noch kurz der Anteil der Tübinger theologischen Fakultät an dieser Bewegung geschildert werden. Nach Tübingen ist die via antiqua durch Lehrer der Pariser Universität übertragen worden; von Tübingen aus wurde sie, wie erwähnt, nach Freiburg und nach Wittenberg verpflanzt. Bei sämtlichen Vertretern der via antiqua an der Tübinger theologischen Fakultät lassen sich Beziehungen zum Humanismus und zum Teil auch Bestrebungen kirchlicher Reformtätigkeit nachweisen, aber keiner hat die Grenze zwischen alter und neuer Zeit überschritten.

Als Johann Heynlin im zweiten Semester der Tübinger Hochschule an die Tübinger Stiftskirche und an die damit

[1]) Die Literatur über Philippi s. Theolog. Realenzykl. XV³, 319 ff.; über Peter von Andlau ebenda 319, 55; 320, 40 und 322, 25. Ueber Brulefer s. unten S. 163 N. 3. Ueber Surgant vgl. Hurter IV (1899) S. 995 f. Ueber Faber Stapulensis und Trithemius vgl. die Artikel in Theolog. Realenzykl. oder in Wetzer und Welte.

verbundene theologische Professur berufen wurde, da hatte er schon den wichtigeren Teil seines Lebenswerks getan und die Höhe seines Ruhms erreicht. Die glänzendste Zeit seines Lebens war der zweite Pariser Aufenthalt (1466—74), da er zweimal zum Prior der Sorbonne und einmal zum Rektor der Universität gewählt wurde, da er Männer wie Reuchlin, Agrikola und Wessel zu Schülern hatte, da er den Sieg seiner Richtung gegen den „Nominalismus" (1. März 1473) herbeiführen half und da er mit seinem Kollegen Fichet zusammen die erste Druckerei in der Sorbonne einrichtete, um die Hauptstadt der mittelalterlichen Wissenschaften mit den ersten humanistischen Drucken zu versehen. Seine Wirksamkeit in Tübingen war eine nur kurze, aber bedeutungsvoll dadurch, daß in seinem Gefolge die bedeutsamen Vertreter der via antiqua Walter von Werve, Konrad Summenhart und Paul Scriptoris aus Paris an die Tübinger Hochschule gekommen sind. Von den Werken, die er verfaßt hat, kommen für Tübingen nur Predigten in Betracht, die in einer fünfbändigen Sammlung auf der Bibliothek zu Basel handschriftlich vorhanden sind [1]). In seinen logischen, am Schluß des ersten Pariser Aufenthalts verfaßten Schriften vertritt er einen ausgesprochenen Eklektizismus. Er folgt nicht nur albertistischen und thomistischen Grundsätzen, sondern er schöpft auch reichlich aus Paulus Venetus, der um 1400 die bis dahin vorhandene ockamistische Literatur der Logik zusammengearbeitet und darüber hinaus auch die Realien der Philosophie in den Umkreis seiner Beschäftigung gezogen hat [2]). Von 1474 an gab er sich vorzugsweise der Predigttätigkeit hin, in Tübingen, Baden, Bern und Basel kirchliche und weltliche Mißbräuche bekämpfend [3]). Die letzten zehn Jahre seines Lebens verbrachte der Lehrer und Freund der Humanisten in der Karthause zu Basel, wie erzählt wird, mit sich selbst uneins, ob er den richtigen Schritt getan. Er stand auf der Schwelle der Zeiten.

Von Heynlins Nachfolger Walter von Werve (in Gelder-

[1]) W. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 164.

[2]) Prantl IV, 230, 118.

[3]) Z. B. „Das werfen der iunkfrowen in die bâch, der mezger unsinnig umbloufen und all tânz in der ganzen vasten." Valer. Anshelm, Bernerchronik ed. E. Stierlin und J. R. Wyss I, 227. N. Ausg. 1884, I, 165.

land) ist nicht viel bekannt. Doch lassen sich Beziehungen zum Humanismus aus der Tatsache erschließen, daß sein Diener, den er nach Tübingen mitbringt, der Mainzer Baccalar Johann Pauli von Pfedersheim ist, der Freund Geilers von Kaisersberg, selbst ein berühmter Prediger und Verfasser der Schwanksammlung „Schimpf und Ernst“ [1]).

Ein echter Vertreter der realistischen Richtung der via antiqua ist der unter Heynlins Rektorat aus Paris nach Tübingen gekommene Konrad Summenhart aus einem Dörfchen bei Calw. In der Vorrede zu seinem Werk über die Verträge hat er seine realistischen Grundsätze entwickelt: Er meint, daß man von den logischen und metaphysischen Untersuchungen fortschreiten müsse zu jenen praktischen Forderungen des Lebens, welche für die Sicherstellung des Gewissens und des Seelenheils in den mannigfachen Verwicklungen der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten von großer Wichtigkeit seien. „Wenn die Häresie an den Toren rüttelt, dann wende man Kraft und Schweiß auf für die Fragen des Glaubens, aber jetzt ist es Zeit, von den wortreichen Sophismen und von den logisch-metaphysischen Phantasmen hinweg sich den sittlichen Fragen des Lebens zuzuwenden“ [2]). In diesen Zusammenhang hinein gehört das Wort, welches Johann Staupitz aus Summenharts Mund überliefert hat: „Wer wird mich Unglücklichen erlösen von diesem theologischen Gezänke“ [3]). Damit ist in etwas gesteigerter Form der echt realistische Grundsatz der via antiqua zum Ausdruck gebracht: Nos imus

[1]) Vgl. Matrikeln der Univ. Tübingen, herausg. v. Hermelink 5, 22. Die Identität des „Paulus de Pfedershain“ mit Johann Pauli wurde von mir bei Ausarbeitung der Matrikelausgabe nicht erkannt. Vgl. Chronikon des K. Pellikan herausgeg. von Bernh. Riggenbach 1877, S. 14; Geiger in Jahrb. f. deutsche Philologie 1876, S. 203; Gödeke, Grundriß d. deutschen Dichtung I², 404.

[2]) Fr. X. Linsenmann, Konr. Summenhart 1877, S. 18 f.

[3]) Kolde, Augustinerkongregation und J. St. S. 215, Note 3. Ebenso gehört hierher das Urteil Melanchtons über Summenhart: Schurff habe ihn gehört, quem et alii iuris studiosi audiebant, quia doctrinam ecclesiae evolvere ex praestigiis inutilium disputationum et ex superstitiosa interpretatione traditionum humanarum conabatur, et Gersonis imitator erat. Corp. Ref. XII, 90. Summenhart selbst beruft sich auf Gerson (Linsenmann a. a. O. S. 19). Gerson war eben der weiße Rabe innerhalb der ockamistischen Schule, welcher den Wert der realen Wissenschaften gegenüber der Logik betonte, vgl. Prantl IV, 145 f.

ad res, de terminis non curamus. Im althergebrachten Universitätsbetrieb wurde dieser Grundsatz zur praktischen Anwendung gebracht durch das neue Statut der theologischen Fakultät über die „Resumtionen“ (1496), bei dessen Erlaß Summenhart zweifellos in erster Linie mitbeteiligt war[1]).

Die Schriften Summenharts sind eine Illustrierung jenes Grundsatzes. Sie zerfallen in drei Gruppen: Die erste umfaßt zwei Werke aus dem Grenzgebiet der Theologie, Kanonistik und Sozialwissenschaft. Der „Tractatus bipartitus de decimis“ ist im Jahr 1497 nach Vorlesungen und Resumtionen, die Summenhart in Tübingen gehalten hat, in den Druck gegeben[2]); das große „Septipertitum opus de contractibus pro foro conscientiae“ erschien zum erstenmal im Jahr 1500[3]). Zur zweiten Gruppe gehören die Kommentare zur Physik des Albertus Magnus[4]). Die dritte Gruppe besteht aus Gelegenheitsschriften[5]), von denen zwei Universitätsreden enthalten, zwei andere das kirchliche Reformbestreben des Verfassers kennzeichnen. Von den Universitätsreden ist die eine die Oratio funebris et luctuosa, gehalten bei der Leichenfeier, welche die Universität nach dem Tode ihres Stifters, des Grafen und Herzogs Eberhard im Bart im Jahr 1496 veranstaltete. Die andere ist der aus zwei Kollationen für das Weihnachtsfest im Jahr 1494 und 1495 entstandene Traktat „Quod deus homo fieri voluerit“. Von den praktischen Re-

[1]) Vgl. oben S. 47 ff. Das übliche Urteil über die „Examenspaukerei“ der Resumtionen (Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten II, 369) muß wohl hiernach etwas modifiziert werden. Da der Inhalt der lectiones ordinariae stets fest und unveränderlich vorgeschrieben war, suchen die antiqui durch neue Bestimmungen über die Resumtionen neue bis jetzt nicht in den Lehrplan aufgenommene Schriften den Schülern zu übermitteln oder irgendwelche Streitfragen der Zeit mit ihnen zu behandeln. Vgl. Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maximiliansuniversität I, 81 und Statutenbücher von Leipzig, herausgeg. von Zarncke, S. 490 Note 1.

[2]) Steiff S. 229; Hain 15177.

[3]) Steiff S. 230.

[4]) Steiff S. 232 f. Der Herausgeber der nach dem Tod des Verfassers in den Druck gegebenen „Commentaria in Summam physice Alberti Magni“ war der damalige Rektor der Freiburger Hochschule Johann Cäsar; und zwar benutzte er, wie Steiff wahrscheinlich macht, nicht das Originalmanuskript des Verfassers, sondern die Nachschrift eines Tübinger Studenten, die sehr verderbt war und nach Möglichkeit aus der Margarita philosophica des Gregor Reisch wieder ergänzt wurde.

[5]) Steiff S. 50—53.

formbestrebungen des Realisten Summenhart legen Zeugnis ab der „Tractatulus exhortatorius super decem defectibus virorum monasticorum", enthaltend eine Rede, welche Summenhart im Jahr 1492 im Kloster Hirsau auf Ansuchen des damaligen Abts vor versammeltem Provinzialkapitel der Mainzer Benediktinerprovinz gehalten hat; sowie der handschriftlich in der Stuttgarter Landesbibliothek vorhandene „Tractatulus pro monialibus ad vitandam symoniam in receptione novitiarum ad consultationem cuiusdam abbatissae ac sororum eiusdem 1496" [1]).

Schon die Titel dieser Schriften beweisen, daß das oben gekennzeichnete Reformprogramm der via antiqua hier in vollem Umfang durchgeführt wird. Zunächst in praktischen Dingen: die Mißbräuche im Leben der Klöster hat Summenhart in einschneidender Kritik gegeißelt. Die Rede an die Mönche zu Hirsau enthält ein sittengeschichtlich wichtiges Kulturbild [2]). Ein Ordenskapitel, welches diese Ausführungen mitanhörte, mußte, wie Linsenmann richtig sagt, von der Erkenntnis der Mißstände und von dem Willen zur Besserung tief durchdrungen sein.

Mit seinen moralisch-nationalökonomischen Schriften steht Summenhart in einem großen geschichtlichen Zusammenhang, welcher noch nicht genügend untersucht ist. Vor ihm und nach ihm haben Scholastiker, Reformatoren und Gegenreformatoren über die „Verträge" und über die Zehnten gehandelt, zum Teil in den Sentenzenwerken an gewohnter Stelle beim Bußsakrament, zum Teil in besonderen Schriften. Dabei sind von unseren Reformatoren ihren Gegnern (z. B. einem Eck und Cajetan) unlautere Motive vorgeworfen worden,

[1]) Unter den Handschriften der K. Hofbibliothek Cod. dogmat. et polem. Nr. 56. Aus diesem Werk und aus dem verschollenen Tractat de suffragiis defunctorum hatte sich Steinbach Auszüge gemacht, die noch J. J. Moser in der Bibliothek des Martinsstifts gefunden hat. Vitae professorum (1718) S. 45. Vgl. Linsenmann S. 25. Verloren gegangen sind die Conclusiones in die Bücher der Sentenzen, dann die wahrscheinlich als Kollationen für die Karwoche und für Allerheiligen verfaßten Traktate „De sanguine Christi" und „De suffragiis defunctorum", endlich ein „Tractatus de patribus et sanctis veteris et novi testamenti, qui etiam in saecularibus literis evaserunt eruditi." Wie Summenhart in der Oratio funebris selbst sagt, hat er außerdem auch die „Meditationes et Soliloquia" des Augustin für den Grafen Eberhard ins Deutsche übertragen.

[2]) Vgl. Linsenmann S. 69—76.

weil sie namentlich in der Frage des Zinsnehmens weitergingen, als jene. Wohl mit Unrecht; denn Eck ist von seinem Lehrer Summenhart abhängig; und bei diesem sind es wirklich sittlich-religiöse Motive, die ihn dazu drängen, die Forderungen des praktischen Lebens der Zeit mit der vielfach entgegengesetzten kirchlichen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. So entscheidet er sich z. B. mit Rücksicht auf die soziale Lage der Bauern dafür, daß der Zehnte nicht natürliches, sondern positives Recht sei, also abgeschafft werden könne; er meint, das sei vielleicht möglich durch ein gewohnheitsmäßiges Nichtzahlen, wodurch ein Verjährungsrecht entstehe; an eine gesetzlich geregelte Ablösung denkt er nicht. Aehnlich ist es ihm darum zu tun, gegenüber der Tatsache des Kapitalismus in seiner Zeit den sittlichen Kern der kirchlichen Gesetze über Wucher und Rentenkauf herauszuschälen und diese so tolerant als möglich auszulegen [1]). So sucht Summenhart als rechter Vertreter der via antiqua innerhalb der Voraussetzungen der Scholastik der Wissenschaft neue Betätigungsfelder zu verschaffen, indem er die neuen Erfahrungen und Forderungen des praktischen Lebens der Nation mit der althergebrachten Theorie in Einklang zu bringen und sittlich zu normieren bestrebt ist.

In dem Kommentar zur Physik des Albertus Mag-

[1]) Daß er damit die tatsächlichen Bedürfnisse der Zeit und den nicht mehr aufzuhaltenden Sieg der kapitalistischen Wirtschaft deutlicher erkannt hat, als die Reformatoren, das ist ohne weiteres zuzugeben. Auch kann das Verhalten Ecks verstanden werden, wenn er sich für Geltendmachung seiner (schon früher in der Schule Summenharts gefaßten) Meinung von den Fuggern bezahlen ließ (gegen Theol. Realenzykl. V³, 138 f.). Aber auch darüber sollte kein Streit mehr möglich sein, auf welcher Seite die tiefere und innerlichere Erfassung des sittlichen Prinzips ist. Luther hat jeglichen Wucher bekämpft aus seinem religiösen Idealismus heraus, weil er das Zinsnehmen einfach für lieblos hielt. Er hat aber in jenem religiössittlichen Idealismus prinzipiell den Standpunkt ermöglicht, welcher jede in sich notwendige Ausgestaltung des praktischen Lebens nicht nur von vornherein anerkennt, sondern auch durch das Gebot der Liebe regelt. Anders die gewundenen Ausführungen Summenharts und Ecks, welche ein bestehendes kirchliches Gesetz mit den späteren tatsächlichen Lebensausgestaltungen in Einklang zu bringen genötigt sind. Sie erinnern in bedenklicher Weise an eine gewisse Konzessionsethik, wie sie noch heute in beiden Kirchen gegenüber den tatsächlichen Gestaltungen des modernen Lebens (z. B. Streiks, Nuditäten in der Kunst u. ä.) üblich ist.

nus baut Summenhart von skotistischen Grundvoraussetzungen ausgehend eine Naturphilosophie in enzyklopädischer Fülle auf. Das Werk nimmt mehrfach Bezug auf das berühmtere enzyklopädische Buch der Zeit, auf die Margarita philosophiae des Gregor Reisch. Da aber dieses erst 1503 in Freiburg in den Druck gegeben wurde [1]), können jene Beziehungen erst von der Hand der Freiburger Herausgeber des Summenhartschen Kommentars stammen. Beide für das Verständnis der Zeit hochwichtigen Werke, deren gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis noch näher untersucht werden muß, sind aus dem philosophisch-realistischen Interesse der via antiqua heraus zu verstehen; eine Darstellung der gesamten Wissenschaft von den Tatsachen in der Gotteswelt und eine fromme Erklärung dazu zu geben, ist ihre Absicht. So enthielten denn auch die dem Kommentar zu Grunde liegenden Vorlesungen Summenharts mehr Naturphilosophie, als empirische Beobachtung. Er erzählt zwar, eine Mondfinsternis von seiner Wohnung in Tübingen aus beobachtet zu haben; aber trotzdem gehörte er zu den „metaphysicantes" unter den antiqui. Sein Buch ist voll von absonderlichen Konstruktionen und merkwürdigen Fragestellungen, während zu gleicher Zeit in Tübingen durch den anderen Pariser „Realisten" und Rivalen Summenharts, Paul Scriptoris, der Sinn für empirische Naturkunde vorbereitet wurde.

Summenhart ist schon den humanistischen Theologen beigezählt worden [2]). Mit Unrecht, denn dazu fehlt es ihm schon an der Sprachkenntnis. Er konnte nicht Griechisch und Hebräisch, wie schon behauptet worden ist [3]). Vollends fehlte ihm die eigene Beobachtung und selbständige Vertiefung in Natur, Altertum und Bibel. Immerhin beweist er in seinen Beziehungen zu Reuchlin, Wimpheling und Pellikan ein reges Interesse für die neuen Studien. Eine Uebersetzung der Medi-

[1]) Vgl. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes I[18], 131, Note 6.

[2]) K. Müller, K. Gesch. II, 1, S. 203.

[3]) Vgl. S. 161 Note 3. Seine Bedeutung für die Geschichte der hebräischen Sprache in Deutschland besteht lediglich darin, daß er als Universitätsrektor dem jungen Pellikan zu dessen hebräischen Studien aus der Bibliothek die Stella Messiae des Peter Nigri zu verleihen hatte, und daß er auch sonst freundlich gegen diesen strebsamen Studenten war. Chronicon des Pellikan, herausg. von Bernh. Riggenbach 1877, S. 17. Commentarii des Pellikan fol. 7.

tationen und Soliloquia des Augustin verfertigte er im Auftrag und auf Antrieb des Grafen Eberhard. Das eingehende Bibelstudium dieses Fürsten wußte Summenhart zu schätzen und hat ihm in der Oratio funebris ein bleibendes Denkmal gesetzt. Auch in seinem Vortrag an die Mönche zu Hirsau rühmt er die Wissenschaft der heiligen Schrift, welche in den Klöstern viel eher betrieben werden müsse, als das kunstvolle Bemalen der Kirchenwände und als die ausschließliche Sorge für Verwaltung und Oekonomie [1]). Allein nicht er, sondern sein Kollege Wendel Steinbach hat dem Grafen Eberhard die ausgezeichnete Kenntnis der heil. Schrift beigebracht [2]). Und das Dokument seines Bibelstudiums, welches Summenhart in seiner Weihnachtsrede hinterlassen hat, trägt ganz anderen Charakter, als die gründlichen Kommentare Steinbachs. Ganz in der traditionellen Weise wird hier mit überaus kühner Symbolik und Allegorie der Beweis für die Gottheit Jesu aus dem Alten Testament geführt. Die seltenen und dilettantischen Versuche, über Nikolaus von Lyra hinaus geringfügige Sprachkenntnisse textkritisch zu verwerten, sind, wie selbst Linsenmann, der Lobredner Summenharts, zugeben muß, „nicht frei von einer gewissen Ostentation mit außergewöhnlicher fremdartiger Gelehrsamkeit“ [3]). Auch in der Form seiner Darlegungen ist Summenhart vollständig Scholastiker. Er kennt die pulchriores et politiores probationes, aber er nimmt seine gelehrte

---

[1]) „Ja fürwahr gleichwie in nicht wenigen Theologenschulen viel lauter Aristoteles und sein Kommentator Averroes das Wort führen, als Christus und der Apostel, so hört man in manchen Klöstern mehr die Landwirte und Jäger, als die Lehre der heiligen Schrift.“ Linsenmann a. a. O. S. 16.

[2]) Was Summenhart in der oratio funebris ganz verschweigt, obwohl er seine eigenen Verdienste anzubringen weiß.

[3]) A. a. O. S. 17. In diesem Stück ist Summenhart allerdings mehr Humanist, als die beiden Scholastiker Biel und Steinbach, die fast von übertriebener Bescheidenheit sind. Die sprachlichen Renommistereien und die reichlichen Zitate aus einer lateinischen Uebersetzung des Talmud und aus der „glossa chaldaeica“ (= Midrasch), deren Kenntnis Summenhart nach eigener Angabe (Quod deus homo fieri voluerit K II a, Spalte 2) einem Römer namens Wilhelm Raymundi verdankt, darf man nicht so hoch einschätzen, daß man ihm die Kenntnis der hebräischen Sprache zuschreibt (Linsenmann a. a. O. S. 82, Note 12 und Chr. Frdr. Schnurrer, Nachrichten von hebräischen Lehrern in Tübingen 1792, S. 2; vgl. dagegen Janssen-Pastor, Gesch. d. deutschen Volkes I[18], S. 143).

und von Schwierigkeit zu Schwierigkeit langsam weiterschreitende Darstellung in Schutz gegen die, welche „auf die schönen Worte achten und gewohnt sind, sich durch solche einzuschmeicheln“ [1]). Er weiß es nicht, daß er einer neuen Zeit entgegengeht, die er mit der Forderung einer realistischen Wissenschaft herbeiführen hilft. Während die Humanisten in jugendlich frischem Lebensgefühl die Deduktionen der Scholastik bekämpfen, entschuldigt Summenhart sich gleichsam, daß er dasselbe tut. In der Vorrede zu dem Werk über die Verträge, in welcher das oben ausgeführte Reformprogramm aufgestellt ist, meint Summenhart, daß die Welt altert und dem Untergang nahe sei; in ihrer Jugend war die Hauptsünde die Wollust, jetzt aber nehme die Habsucht überhand, „welche, wie man sagt, mehr bei den Alten zu Hause ist“. Damit wird die Notwendigkeit einer Gesellschaftswissenschaft auf sittlich religiöser Grundlage begründet [2]). Daß die „Habsucht“, d. h. die kapitalistische Wirtschaftsform Zeichen und Begleiterscheinung einer neuen Zeit war, das ahnte der Vertreter der via antiqua nicht. Nicht umsonst trägt diese scholastische Richtung ihren Namen; aber ein Spiel der Geschichte ist's, daß sie den Fortschritt vermittelt.

Aehnlich wie von Summenhart wird auch von Werner Wick, dem Stuttgarter Stiftsprediger, welcher vielleicht einen Lehrstuhl der Theologie in Tübingen kurze Zeit innehatte, die praktische Theologie und das Grenzgebiet der Kanonistik in seiner uns erhaltenen Schrift „Tractatus trium quaestionum“ gepflegt [3]). Der erste Teil bespricht die drei Fragen, welche der ewige Richter einst den Geistlichen vorlegen werde, wie sie zu ihrem Amte gekommen seien, wie sie dasselbe verwaltet und wie sie sich überhaupt betragen haben. Der zweite Traktat handelt von dem vierzigtägigen Fasten und von der seit einiger Zeit an einigen Höfen und in einigen Familien eingeführten Sitte, zweimal in der Woche während dieser Zeit verbotene Speisen öffentlich zu genießen. Am interessantesten ist die dritte Abhandlung, die zu einem jahrelangen Streit zwischen dem Stift und zwischen

[1]) In der Einleitung zur Schrift über die Verträge vgl. Linsenmann, a. a. O. S. 20.

[2]) Linsenmann a. a. O. S. 18 f.

[3]) Steiff S. 65 f.

den Predigermönchen in Stuttgart Stellung nimmt[1]). Bemerkenswert ist, daß der Stiftsprediger auch den Mendikanten das Recht Beichte zu hören zuspricht. Diese Entscheidung erinnert an die Erstlingsschrift des Johann Staupitz aus demselben Jahr 1500 „Entscheidung der Frage, ob die Parochianen gehalten seien, nach kirchlicher Vorschrift an Sonn- und Festtagen in ihrer eigenen Kirche Messe zu hören", worin der Mönch Staupitz das zweifellose Recht des Ordinarius geltend macht[2]). Beide Zeugnisse des Gerechtigkeitssinns sind gleich ehrend für den Weltkleriker, wie für den Religiosen.

Paul Scriptoris, auch ein Pariser Sendbote der via antiqua, hat namentlich auf dem mathematisch-astronomischen Gebiet, die Brücke zur neuen Zeit geschlagen. An der Pariser Hochschule hörte er die Vorlesungen des Minoriten Stephan Brulefer, eines hochangesehenen „Realisten", der später während seiner Wirksamkeit an den Ordensschulen zu Mainz und Metz einen Sentenzenkommentar nach Bonaventura herausgab und um 1496 in seiner Heimat an der Küste der Bretagne gestorben ist[3]). In Tübingen war Scriptoris nicht Angehöriger der Universität und hat nicht in der theologischen Fakultät gelehrt. Aber er gehört in eine Geschichte derselben notwendig hinein, indem er die Lehrtätigkeit des Konrad Summenhart ergänzt und überboten hat. Er war gegen Ende des Jahrhunderts Guardian des Franziskanerklosters (bis 1501) und hat als „acutissimus Scotista" auch aus der Stadt besuchte Vorlesungen über die Sentenzen nach Duns Scotus gehalten. Unter seinen Schülern werden genannt Thomas Wyttenbach, der Basler Lehrer Zwinglis; ferner Paul Volz, welcher später zu Wimpfelings Schlettstadter Kreis gehörte, dann als evangelischer Pfarrer zu Straßburg gegen die Konkordie predigte und sich durch seine Sympathie für Schwenkfeld ausgezeichnet hat; endlich der Augustiner Johann Mantel, der als evangelischer Prediger aus Stuttgart verwiesen ward und

[1]) Cless, Versuch einer Württ. Kirchen- u. Kulturgesch. II, 2, S. 166.

[2]) Kolde, Augustinerkongregation S. 216 ff.

[3]) Ueber Brulefer vgl. Wetzer u. Welte, Kathol. Kirchenlexikon II², 1355 f.; Prantl IV, 198; Theol. Quartalschr. 1893, 289 ff. Auch er scheint sich freimütige Aeußerungen über Kirche und Zeit erlaubt zu haben. Auf der Tübinger Bibliothek befindet sich eine Handschrift seines Sentenzenwerks, ein Beweis, daß er durch des Scriptoris Vermittlung hier Einfluß ausgeübt hat.

im Jahr 1530 zu Elgg im Zürichbiet gestorben ist. Ja fast das ganze Augustinerkloster unter Führung von Johann Staupitz sei in seine Vorlesungen über Duns Scotus gegangen, erzählt sein bedeutendster Schüler und Ordensgenosse Konrad Pellikan, dessen Vater ebenso wie Scriptoris aus der schwäbischen Reichsstadt Weil stammte [1]). Für den schwächlichen Pellikan und neben ihm her trug Scriptoris einen hebräischen Prophetenkodex von Mainz nach Tübingen. Er selbst konnte nicht Hebräisch, wie früher gesagt worden ist. Griechisch lernte er bei Reuchlin, doch scheint er es nicht zu biblischen Studien verwendet zu haben. Wenigstens die einzige Notiz bei Pellikan über seine Bibelauslegung besagt, daß er am Fest der Priesterweihe des Pellikan eine Predigt über die fünf goldenen Mäuse der Philister (1. Sam. 4, 6 f.) gehalten und dies Thema allegorisch auf die hebräischen Studien des Primizianten angewandt habe; Pellikan weiß später selbst nicht, wie ihm das gelungen sei. Dagegen hat Scriptoris die Kenntnis der griechischen Sprache für seine mathematischen Studien benützt. Er hielt in seinem Kloster Vorlesungen über die Kosmographie des Ptolemäus; da habe er fast alle Doktoren und Magister der Universität zu Zuhörern gehabt; namentlich verkehrte er mit dem späteren Humanisten Johann Stöffler und suchte ihn mit Pellikan in seiner Pfarrei zu Justingen auf. Den Mönchen in Bebenhausen zeigte er die Anlegung eines Astrolabs; und in engerem Kreise in seinem Kloster erklärte er die 5 Bücher des Euklid.

Gehören diese letzteren Notizen nicht unbedingt in die Geschichte einer theologischen Fakultät, so sind sie doch geeignet, die Bestrebungen und Wirkungen der via antiqua zu kennzeichnen. Auch bei Scriptoris regte sich das Bedürfnis nach einer praktischen Reform der bestehenden Mißstände. Er sprach mit Pellikan über eine Zeit, da man die Theologie umgestalten werde, da man die scholastische Methode aufgebe und zu den alten Kirchenvätern zurückkehre; auch die meisten Gesetze müßten verändert werden. Er selbst suchte in ausgedehnter Predigttätigkeit bei der erhofften Reform mitzuwirken; auf die Kanzeln in der Umgegend, nach Reutlingen und Horb ward er öfters berufen und geißelte hier in so frei-

[1]) Chronicon, herausg. v. Bh. Riggenbach 1877, S. 12 ff., 20, 23 ff., 44.

mütiger Rede die Mißbräuche der Zeit, daß er darob den Unwillen der Tübinger theologischen Universitätslehrer hervorrief, welche ihm wegen des starken Zulaufs seitens der Studentenschaft ohnehin mißgünstig gesinnt sein mochten. Er wurde bei seinem Provinzial verklagt und da er zudem bei seinen Mönchen nicht beliebt war, im Jahre 1501 abberufen[1]). Nach mancherlei Irrfahrten starb er am 21. Oktober 1505 im Kloster Kaisersberg.

Wegen seiner Maßregelung seitens der geistlichen Oberen hat man ihn zum Reformator vor der Reformation stempeln wollen. Aber er hat sich von der Lehre und von der Methode der Scholastik nicht losgemacht. Das beweist am besten sein Kommentar zum ersten Buch der Sentenzen des Scotus, zu dessen Druck er die Uebersiedlung des Buchdruckers Otmar von Reutlingen nach Tübingen veranlaßte. So ward denn die „Lectura fratris Pauli Scriptoris ordinis minorum de observantia, quam edidit declarando subtilissimas doctoris subtilis sententias circa Magistrum in primo liber" als allererster Tübinger Druck am 24. März 1498 beendigt[2]). Die drei ersten Distinktionen sind breit und ausführlich auf mehr als 100 Blättern des Werks behandelt, während die übrigen Distinktionen nur ganz kurz erörtert sind. Das umfangreiche Werk in dieser Gestalt beweist, daß Scriptoris in erster Linie scholastischer Theologe war; von eigentlich reformatorischen Ansichten kann keine Rede sein. Auch aus der Ausführlichkeit der ersten Distinktionen geht hervor, daß die eigentliche Begabung des Verfassers in erster Linie auf logischem und mathematischem Ge-

[1]) Nikolaus Paulus in Theol. Quartalschr. 1903, S. 308 hat Recht, wenn er den Bericht Pellikans einschränkt: Scriptoris habe sich frei geäußert de sacramentis, indulgentiis, votis et aliis articulis, qui postea dicti sunt ut hodie Lutherani. Es ist methodisch nicht richtig, auf solche Aeußerungen zuviel Gewicht zu legen. — Eine andere Frage ist, wie gerade die Tübinger Theologen dazu kommen, den Mann wegen Heterodoxie zu verklagen. Den milden Steinbach trifft wohl keine Schuld. Sollte Summenhart die Gelegenheit benutzt haben, den Konkurrenten, welchem alle Hörer der via antiqua zuliefen, zu entfernen; und sollte Lemp Helfersdienste geleistet haben? Oder war Plansch der Anstifter, der Pfarrer zu Tübingen, welcher auf der Züricher Disputation die alten Bräuche und Satzungen der Kirche verteidigte?

[2]) Steiff S. 49 f. Er wurde nachgedruckt in Carpi Prov. Modena, verbessert durch den Spanier Ja Montes docea. Vgl. Blätter f. Württ. Kirchengesch. 3 (1888), S. 88.

biet zu suchen ist. Hier ward er Bahnbrecher im Sinn der via antiqua. Sein reiner Charakter, ersichtlich aus der selbstlosen Freundschaft mit Pellikan und aus der Freimütigkeit, welche mit dem Verlust der wissenschaftlichen Muße bezahlt werden mußte, hat ihm eine Anzahl von späteren Anhängern der Reformation als Schüler zugeführt.

Auch bei den beiden letzten ordentlichen Professoren der via antiqua zu Tübingen, Lemp und Käufelin, welche keine Schriften hinterlassen haben, zeigt sich in ihrem Charakter und in ihrem Lebensgeschick die eigentümliche Bedeutung, welche der via antiqua am Wendepunkt der neuen Zeit zukommt. Die sehr widersprechenden Nachrichten über Jakob Lemp hat neuestens Otto Clemen zusammengestellt [1]); aber er hat dabei übersehen, daß eben die Zugehörigkeit zur via antiqua die Erklärung gibt für die Widersprüche dieses Charakterbildes. Lemp ist Schüler Summenharts und hat sich mit großem Fleiß in die von seinem Meister gelehrte angewandte Theologie in Verbindung mit der Kanonistik eingearbeitet. Die seit 1496 neu geschaffene außerordentliche Professur für kanonistische Theologie versah er seit dem Tode Summenharts zusammen mit dessen Lehrfächern und galt bei der Universität wie bei der Regierung als höchst gelehrte Größe. Nebenbei war er ein geschickter Verwaltungsmann, der oftmals zum Rektor gewählt, im kritischen Jahr 1519 der Universität diplomatisch und gewandt über die schwierige Entscheidung zwischen Herzog Ulrich und der österreichischen Regierung hinübergeholfen hat. Die hier geübte Zurückhaltung, die abwartende und vorsichtig abwägende Entscheidung charakterisiert ihn auch in seiner Stellung zu Humanismus und Reformation.

Die Beziehungen Lemps zu den Humanisten sind von den Lehrern und von der Tradition seiner scholastischen Richtung übernommen. Das gute Verhältnis zu Reuchlin war durch Summenhart angebahnt; und wenn Lemp als Rechtsbeistand zu Reuchlins Handel vor dem geistlichen Gericht in Mainz gegen Hochstraten erscheint, so war das sowohl in Konsequenz seiner persönlichen Entwicklung, als auch im Sinn der wissen-

[1]) Archiv für Reformationsgeschichte II, 90 ff. Vgl. dazu die Besprechung Bosserts in Theol. Literaturzeitung 1906, Sp. 112 und Alfr. Götze in Zeitschr. f. deutsche Philologie 1905, S. 108.

schaftlichen Richtung, die er vertrat, geboten. Als einziger Vertreter der via antiqua war Lemp lange Zeit Superattendent der Bursa realistarum. In dieser Burse suchten aus den oben angeführten Gründen die Humanisten eher Aufnahme, als in der der moderni. Ihm als Vorgesetzten hat z. B. Simler seine Observationes de arte grammatica gewidmet[1]). Das war höflich und klug, andere murrten und seufzten unter seiner etwas schwerfälligen und rückständigen Natur. Johannes Brassikan schrieb eine Grammatik mit Beispielen über den „Pannutius" (Lumpen), auf seinen Namen anspielend[2]); und Melanchton, der auch in der Bursa der Skotisten angestellt war, ärgerte sich über die „insulsitas" des Mannes[3]) und sehnte sich zum Schluß fort von Tübingen. Die insulsitas bestand eben in dem Bestreben, nirgends anzustoßen. In seiner vorsichtigen und möglichst deutlichen Demonstrationsweise hat Lemp die Transsubstantiation vor seinen Schülern an die Tafel gemalt. „Wenn er nur Eselsohren dazu gemalt hätte", sagte Melanchton, als er das erzählte. Es kann sein, daß der vorsichtige Lemp ebenso wie sein ihm ähnlicher Schüler Käufelin seine praktische Gelehrsamkeit auch in den Dienst der neuen Sache gestellt hätte, wenn es zu seinen Lebzeiten von oben dekretiert worden wäre. Diese Charaktereigentümlichkeit der Vorsicht und „insulsitas" ward zum Gespött in einer Zeit, die auf Entscheidungen drängte. Die Mißstimmung der unter ihm dienenden Humanisten zusammen mit einer mißverstandenen Ueberlieferung über die Teilnehmer der Züricher Disputation von 1523[4]) hat Lemp in den populären Kampfschriften der Reformation den Ruf als „Lumpen" und „Haderfetzen" von

[1]) In der Vorrede s. Steiff S. 84.

[2]) Steiff im Korrespondenzblatt f. Gel. und Realschulen in Württ. 29, 351.

[3]) Corp. Reform. IV, 718.

[4]) In einer verbreiteten Ausgabe der 67 Schlußsätze Zwinglis waren die Namen der bischöflichen Deputierten beim Züricher Gespräch von 1523 unrichtig angegeben. Es heißt da: „Dr. Konrad Lemp, Pfarrherr, Predikant zu Tübingen" habe teilgenommen. Natürlich ist der weniger bekannte Plansch hier vom Herausgeber mit dem bekannteren Tübinger Namen Lemp verwechselt. Obwohl es einen Tübinger Pfarrherrn Konrad Lemp überhaupt nie gab, fiel auf den Tübinger Professor Jakob Lemp das Odium der hilflosen und schwächlichen Bestreitung der Reformation. Vgl. Zwingli, Werke ed. Schuler u. Schultheß I (1828), 113. Enders, Briefe Luthers IV, 74 und Archiv für Reformationsgesch. II, 83.

Tübingen eingetragen. Ein Heynlin und noch Summenhart konnten innerhalb der Voraussetzungen des Alten ihre Reform anstreben; zur Zeit Lemps mußte man sich entscheiden, ob man zu den Alten oder Neuen gehören wolle. In seiner Person hat die realistische Richtung der Tübinger Scholastik den wissenschaftlichen Stillstand erreicht; in der Person seines Nachfolgers Käufelin entwickelt sie sich zur Charakterlosigkeit. Käufelin war langjähriger Kollege Lemps und nahm als Gegner der Reformation an der Disputation zu Baden im Jahr 1526 teil. Bei der Reformation der Universität soll er durch seinen Studiengenossen Blarer für die neue Lehre gewonnen worden sein. Er war kurze Zeit Kollege von Brenz und Schnepf, fügte sich unter das Interim, und dann wieder unter die Neuorganisation der Universität unter Herzog Christoph, und lehrte als Ueberbleibsel aus alter Zeit die evangelische Theologie bis zu seinem Tod im Jahr 1559. Lemp und Käufelin haben es erfahren, daß die Reformbestrebungen der via antiqua durch tiefere und mächtigere Bewegungen abgelöst und überboten waren.

Aehnlich wie Lemp nimmt auch der Schüler der via antiqua Franz Kircher, ein Freund des jungen Melanchton, eine gewisse Mittelstellung zwischen alter und neuer Zeit ein. Kircher, nach seinem Heimatort Stadianus genannt, führte den jungen Melanchton in die Dialektik ein. Danach wurde er durch den Schüler mit den Aristoteleskommentaren des Themistius und Johann Philoponus bekannt gemacht, welche Reuchlin seinem Neffen geliehen hatte [1]). Beide näherten sich in engem Freundschaftsbund und beschlossen, den echten Aristoteles

[1]) Corp. Reform. XI, 20; I, 21 f. Melanchton war in Heidelberg und in Tübingen Skotist; denn die Nachricht des Camerarius (Theolog. Realenzykl. XII[3], 515, 16), daß er in Tübingen zur via moderna übergegangen sei, kann nicht richtig sein, da Melanchton 1. in Tübingen viel zu rasch das Magisterexamen macht (vgl. Matrikeln d. Universität Tübingen, herausg. von H. Hermelink 63, 46), was bei einem Wechsel der via nach den Universitätsgesetzen nicht möglich gewesen wäre; und weil er 2. als conventor der (Realisten-) Burse die offizielle Rede de artibus liberalibus zum Lobe des skotistischen Realismus gehalten hat (Corp. Reform. XI, 5 ff.). Bei Melanchton kann wie bei Faber Stapulensis verfolgt werden, wie der skotistisch-eklektische Realismus zu einem aristotelisch-platonischen Humanismus sich weiterentwickelt.

herauszugeben [1]). Doch eine Aeußerung Melanchtons [2]) und ein Vers in den Epistolae virorum obscurorum [3]) beweist, daß der von der Realistenschule herkommende Kircher den entschiedenen Uebertritt zum Humanismus nicht vollzogen habe.

Als letzter Schüler der via antiqua in Tübingen sei Thomas Wyttenbach genannt, dessen Lehrer Scriptoris und Summenhart waren [4]). Bei beiden lernte er, wie er sagt, die „läppischen Sophistrien der Scholastik" verachten, die er selbst bei Gabriel Biel gehört hatte. Diese Formulierung des realistischen Standpunkts erinnert deutlich an Summenhart [5]). Die Predigt gegen den Ablaß und das Auftreten wider die vielfältigen Mißstände in der Kirche wird sich anfänglich bei Wyttenbach nicht weit entfernt haben von der ähnlichen Wirksamkeit eines Heynlin, eines Summenhart oder Scriptoris. Auch die Mahnung, statt der gelehrten Spitzfindigkeiten der Scholastik das Studium der heiligen Schrift zu betreiben, ist nicht unähnlich den Worten Summenharts an die Mönche zu Hirsau [6]). Aber interessant ist, wie in der Person Wyttenbachs und in seinem berühmten Schüler die Reformbewegung der via antiqua durch Vermittlung des Humanismus sich zur großen

---

[1]) K. Hartfelder, Phil. Melanchthon als praeceptor Germaniae 1889 in Mon. Germ. paedag. VII, 39 f.

[2]) Melanchton schreibt von ihm an Reuchlin: Franciscus sese tibi noster nexum scribit et vindicari vult, non ceu in gregem tuum immissus aries, sed ceu arbuscula, quae in agrum aliquando tuum radices egit. Corp. Reform. I, 21.

[3]) Philipp Schlauraff, welcher von den Humanisten Bebel, Joh. Brassikan, Geraeander und Melanchton durchgebläut werden soll, wird gerettet:

Sed quidam theologus
Cum nomine Franciscus
Sua cavisatione
Portavit me ex illa regione.

(Vgl. Hutteni opp. ed. Böcking, Supplem. I, 1864, S. 201; II, 1869, S. 478 f.) Wenn nun der Theologe Franciscus einerseits von den Anschlägen der Humanisten weiß und wenn er anderseits den Scholastiker davor bewahrt, muß er mitten zwischen den Parteien stehen, was zur Charakterisierung der via antiqua trefflich paßt.

[4]) Vgl. Chronicon des Pellikan, herausg. von Bh. Riggenbach 1877, S. 12. Das folgende ist dem ausführlichen Artikel der Theolog. Realenzyklopädie entnommen.

[5]) Vgl. oben S. 156.

[6]) Vgl. oben S. 161 Note 1.

Kirchenreformation weiterentwickelt hat. Zwingli, der sonst seine völlige Unabhängigkeit von allen menschlichen Einflüssen auf das entschiedenste betont, hat es immer wieder bezeugt, daß er Thomas Wyttenbach, dem „frommen und gelehrten Mann, seinem geliebten treuen Lehrer" den ersten Anstoß zum Schriftstudium und die Befreiung vom Banne der kirchlichen Schlüsselgewalt zu verdanken habe. Der Humanist Zwingli ward durch einen der letzten Vertreter der scholastischen Reformbewegung der via antiqua zum Reformator, während der Mönch Luther durch „den letzten Scholastiker" der via moderna auf seine reformatorische Bahn getrieben wurde.

4. Der Humanismus.

Der Humanismus hat in Tübingen die scholastischen Gegensätze der Parteien überwunden. Nicht von Anfang an, denn schon die Gründung der Universität geschah, wie sich nachweisen läßt[1]), unter seinem Einfluß und die Eröffnungsurkunde atmet humanistischen Geist[2]). Aber der Humanismus war damals noch keine Macht im öffentlichen Leben Deutschlands; der Wettbewerb der beiden scholastischen Parteien mußte an der jungen Universität zugelassen werden. Und innerhalb dieses Wettbewerbs hatten die Anschauungen der neuen Zeit, wie gezeigt worden ist, zu wirken und sich allmählich durchzusetzen. Für Verbreitung des humanistischen Geistes war der seit 1481 eingerichtete Lehrstuhl für Oratorien von Wichtigkeit. Anfänglich wurde er von einem Vertreter der via antiqua versehen; aber seit 1496 ist ein echter Humanist Lehrer der Oratorien, Heinrich Bebel aus Justingen, gebildet auf der für den deutschen Humanismus so ungemein wichtigen Universität Krakau[3]). Er selbst trat zur theologischen Fakultät in Tübingen in keine Beziehungen, abgesehen von seinen Lobgedichten auf die einzelnen Professoren. Aber eine Reihe seiner unmittelbaren Schüler haben sich Grade in der theologischen Fakultät zu Tübingen geholt. Da bleibt für eine Geschichte dieser Fakultät zum Schluß noch die Aufgabe, in einem kurzen Ueberblick die Frage zu erledigen, welche Stellung ihre Schüler

[1]) Vgl. den Aufsatz über die Anfänge des Humanismus in Tübingen in Württ. Vierteljahrshefte 1906, S. 319 ff.

[2]) Fr. Paulsen, Gesch. d. gel. Unterrichts I², 137.

[3]) G. Bauch, Deutsche Scholaren in Krakau 1901, S. 44 f.

in dem nun ausbrechenden Kampfe der Geister eingenommen haben.

Eine merkwürdige Beobachtung drängt sich uns da auf: Die aus der Tübinger Humanistenschule hervorgegangenen Theologen sind fast ausnahmlos der Reformation nicht beigetreten, sondern haben dieselbe bekämpft. Die nicht allzu zahlreichen Anhänger der Reformation, die auf der Universität Tübingen bis 1534 gebildet worden sind, standen weniger unter humanistischem Einfluß, als nach dem Zeugnis Pellikans und Melanchtons unter dem Einfluß der milden Scholastiker Scriptoris und Steinbach. Außer den oben (S. 163) genannten Wyttenbach, Volz, Mantel und Pellikan werden noch Leonhard Wernheri, der spätere Prädikant zu Waiblingen, und Johannes Kreß, der Märtyrer des Evangeliums zu Ellwangen, als Schüler jener Männer angesehen werden müssen[1]). Auch Blarer, der vor seinem Eintritt in das Kloster zu Alpirsbach von 1505—1510 zu Tübingen studierte, stand außer Zusammenhang mit dem Tübinger Humanismus.

Die Tübinger Humanistenschule blühte bis zum Tode Bebels (im Jahr 1518); aber auch nachher bis zur Einführung der Reformation (im Jahr 1534) scheinen dieselben Traditionen wie früher innerhalb des Humanistenkreises wirksam gewesen zu sein. Aus der Mitte dieses Tübinger Humanistenkreises sind sechs Männer zweifellos zur Reformation übergetreten[2]); aber die Gründe sind sicherlich bei allen nicht in Anregungen zu suchen, die in Tübingen auf sie eingewirkt haben. Für Melanchton (in Tübingen von 1512—1518) war die Berufung nach Wittenberg entscheidend; Oekolampad (in Tübingen 1513—1514) und Urban Rhegius (1519) sind nacheinander als vermeintliche Gegner der Reformation an die Augsburger Dompredigerstelle berufen worden (1518 und 1520) und haben sich erst dort in der neuen Umgebung als Anhänger der Lehre Luthers erwiesen. Durch welche Umstände die drei Reutlinger Reformatoren Alber (von 1513—1518 in Tübingen), Butzbach (von 1510 an in Tübingen, seit 1520 lector der Poesie und

[1]) Die Nachweise im einzelnen s. unten im Anhang.

[2]) Nicht mitgerechnet ist Franz Kircher aus Stadion, dessen evangelische Gesinnung mir auf sehr unsichern Grundlagen zu beruhen scheint. Vgl. Anhang.

Oratorien; seit 1525 Pfarrer in Reutlingen)[1]) und Schradin (1522—1524) für die neue Lehre gewonnen wurden, läßt sich nicht feststellen[2]). Jedenfalls hat keiner unter diesen in der theologischen Fakultät einen Grad erworben, während von der vorhin genannten älteren Generation von reformatorisch gesinnten Männern Wyttenbach und Wernheri Tübinger Baccalare der Theologie gewesen sind, und Kreß sogar das Doktorat erlangt hat. Urban Rhegius, Oekolampad, ferner Konrad Sam (inskribiert 8. Dezember 1509) und Schradin sind nur ganz kurz in Tübingen gewesen; sie können deshalb auch nicht als eigentliche Glieder des Tübinger Humanistenkreises gelten.

Dagegen die führenden Männer der Tübinger Humanistenschule und die meisten der Schüler, insbesondere alle unter ihnen, welche theologische Grade in Tübingen erlangt haben, sind nicht nur der alten Lehre treu geblieben, sondern sie haben auch das Luthertum in Wort und Schrift bekämpft. Das gilt zunächst von den drei ordentlichen Professoren der Theologie in Tübingen, deren Zugehörigkeit zur Humanistenschule aus den Distichen und Vorreden in den Schriften Bebels und Henrichmanns hervorgeht: Balthasar Sattler, der bis 1521 als Lehrer in Tübingen tätig war, kämpfte von 1523 an als Pfarrer in Eßlingen und später als Chorherr in Speier gegen die neue Lehre. Gall Müller, bis 1534 Pfarrer und Professor in Tübingen, trat auf der Badener Disputation im Mai 1526 als Gegner Zwinglis auf und stritt von der Tübinger Kanzel aus gegen die zur Reformation übergetretenen Prediger der benachbarten Reichstadt Reutlingen. Nach 1534 trat er in österreichische Dienste und hatte als Hofprediger in Innsbruck die reformatorischen Regungen in Tirol zu bekämpfen. Johann Armbruster, der Nachfolger Lemps, hat eben-

[1]) Blätter f. württ. K.-Gesch. 1892, 22 f.; für die vorher genannten vgl. die Artikel in der Theol. Realenzyklopädie.

[2]) Immerhin könnte man auch hierfür den Einfluß des Scriptoris geltend machen. In Reutlingen hat Scriptoris seine Predigten gehalten, um derentwillen er abberufen wurde; und der Oheim des Reutlinger Reformators, Hans Schradin, der in Kirchentellinsfurt die neue Lehre predigte und wohl nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung seines Neffen war, konnte in Tübingen Schüler von Scriptoris und Steinbach gewesen sein. Vgl. auch Heinr. Votteler, Hans Schradin (Progr. des Gymnasiums in Reutlingen 1893) S. 22 f.

falls bei Einführung der Reformation Tübingen verlassen und ließ sich später ein Kanonikat in Würzburg verleihen. Zu diesen drei humanistisch und zugleich reformationsfeindlich gesinnten Professoren der Tübinger Universität kommen zwei weitere, die in Tübingen bis zum Sententiar promoviert haben, um dann an anderen Universitäten zu doktorieren und das Lehramt auszuüben: Kügelin und Kretz. Martin Kügelin hat in Freiburg jahrelang in höchst eigentümlicher Professorenherrschsucht die theologische Fakultät tyrannisiert und einfach niemand zum Doktor promoviert, um keinen Rivalen neben sich aufkommen zu lassen. Seine Gutachten gegen die Reformation[1]) werden nicht allzu große Wirkung gehabt haben. Zweifellos bedeutender war Matthias Kretz, seit 1518 Doktor der Theologie in Ingolstadt, von 1521 an als Nachfolger des Urban Rhegius Domprediger in Augsburg, wo er mehrere gegen die Reformation gerichtete Predigten drucken ließ. Seit 1533 war er Dekan in München. Von den übrigen theologischen Baccalaren unserer Fakultät, deren Zugehörigkeit zum Tübinger Humanistenkreis bezeugt ist und deren Lebensschicksale sich eingermaßen verfolgen lassen, seien genannt: Johann Aschmann, der 1534 als Kustos des Stiftes Backnang aus Württemberg floh, um später Propst des Michaelisstifts in Pforzheim zu werden; ferner Friedrich Schaup von Besigheim, der 1536 als Prediger in Riedlingen und als Gegner der Reformation überliefert ist; endlich Stephan Summenhart, der in den Türkensteuerlisten von 1542 als alter, d. h. bei der Reformation verleibdingter Pfarrer zu Neckarweihingen genannt ist. Ein Tübinger Baccalar der theologischen Fakultät ist auch Jodokus Lorcher, Dekan in Ansbach, der 1518 die Ablaßgnaden in Augsburg predigte. Der bedeutendste der Tübinger theologischen Baccalare ist Johann Altenstaig aus Mindelheim, Lehrer der humaniora und der Theologie am Kanonikerstift zu Polling in Oberbayern, seit 1512 theologischer Lehrer im Augustinerkloster seiner Vaterstadt. Er starb zu früh (ca. 1523), um als Gegner der Reformation wirksam auftreten zu können. Aber seine Schriften ermöglichen uns den Einblick in die psychologischen Gründe, welche diese Humanisten bestimmt haben, gegen die Reformation aufzutreten.

[1]) Schreiber, Gesch. der Universität Freiburg II, 281 f.

Nach solchen Gründen fragt man unwillkürlich, wenn man sieht, daß nicht nur die genannten in der theologischen Fakultät graduierten Humanisten der alten Kirche treu geblieben sind, sondern daß noch viel mehr nicht theologisch gebildete Genossen und Freunde Bebels in der polemischen Literatur der altgläubigen Partei eine Rolle spielen. Man kann sagen, daß aus der Tübinger Humanistenschule eine Reihe der bedeutendsten Bestreiter der Reformation hervorgegangen ist. Die berühmtesten Johann Eck (1499—1501) und Johann Emser (1493—1497) waren zwar nicht allzu lang in Tübingen; allein sie blieben in stetem Verkehr mit den Führern des Humanismus in Tübingen und übten dadurch auch auf die Schüler einen Einfluß aus. Fünf Tübinger Humanisten haben später in hohen kirchlichen Ehrenstellungen und zuletzt als Bischöfe gegen die Reformation gewirkt und ihre Studiengenossen durch Pfründenverleihung zu ähnlichem Tun veranlaßt: Johann Haigerlin, genannt Faber (inskribiert 22. Oktober 1505) ist 1541 als Bischof von Wien gestorben[1]); Christoph von Stadion (inskribiert 22. April 1490) ist 1543 als Bischof von Augsburg gestorben[2]); dessen Nachfolger war Otto Truchseß von Waldburg (inskribiert 23. Dezember 1524; gestorben 1573)[3]). Michael Helding (inskribiert Ende 1525) war Mitverfasser des Interim und ist 1561 als Bischof von Merseburg gestorben[4]); Albert Kruß (inskribiert 19. Januar 1510) ist als Weihbischof in Brixen gestorben[5]). Zu ihnen gesellt sich noch ein Pfründenjäger und Pfründenverleiher im größten Stil, der spätere Kardinal Ambrosius von Gumpenberg (inskribiert

[1]) Vgl. Theol. Realencyklopädie V³, 717 ff.

[2]) Vgl. Zapf, Christoph v. Stadion 1799; Plac. Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg III (1814), S. 178 ff.

[3]) Plac. Braun a. a. O. S. 358 ff.; Schnurrer, Erläuterungen zur Kirchen- und Reformationsgeschichte S. 310 ff.; vgl. auch dort das über Nikolaus Buchner (inskribiert 31. Mai 1525) Gesagte.

[4]) Schnurrer a. a. O. S. 308 f.; Hurter, Index literarius theol. cathol. IV 1899, 1202.

[5]) Vgl. meine Ausgabe der Tübinger Matrikeln 60, 93 und Zeitschr. f. Kirchengeschichte 1900, S. 89. Von den dort angeführten constantes in fide catholica doctores, auf welche Faber seine Hoffnung setzt, sind zehn in Tübingen gebildet. Statt Kenß lies Kruß. Der Doctor N. N., praedicator in Uberlingen, ist Georg Oswald (in Tübingen 17. Juli 1495 inskribiert); über ihn die Nachweise in meiner Ausgabe der Tübinger Matrikeln 35, 54.

15. September 1514), an den sich Melanchton aus seiner Tübinger Studienzeit noch erinnerte[1]). Von den vier letzteren soll hier abgesehen werden. Die Bedeutung, welche Johann Faber bei Bekämpfung der Reformation in Oberdeutschland zukommt, ist hinlänglich bekannt. Von Tübingen kamen durch seine Vermittlung Johann Gaudens Anhauser (inskribiert 5. Dezember 1526)[2]) und Johann Alexander Brassikan (inskribiert 13. Januar 1514)[3]) als Professoren der Universität nach Wien; beide taten sich als humanistisch gebildete Verfechter des alten Glaubens hervor. Noch nicht so beachtet wie Faber ist die Gestalt des Christoph von Stadion, welcher die bedeutendsten Köpfe der Tübinger Humanistenschule um sich wieder versammelte[4]). Christoph von Stadion hatte ein eifriges Interesse für Förderung der humanistischen Studien; zugleich war er ein Gegner der Reformation, obwohl er bei seinen eigenen eifrigeren Glaubensgenossen als halber Lutheraner, d. h. eben als Erasmianer verdächtigt war[5]). Bezeichnend ist, daß der Augsburger Bischof mit seinen Kollegen von Konstanz und Straßburg im Jahr 1523 eine Zusammenkunft verabredet, um die geeignetsten Maßregeln zur Abwehr der neuen Lehre, d. h. um eine Beilegung des Streits im humanistischen Sinne zu beraten, und daß hierzu Tübingen als geeignetster Ort gewählt wird[6]). Von Tübinger Schülern sind denn auch nacheinander Oekolampad, Urban Rhegius und Matthias Kretz ausdrücklich zur Bekämpfung der Reformation an die Dompredigerstelle nach Augsburg berufen worden. Jakob Henrichmann (inskribiert 20. November 1497), der Verfasser der gramaticae institutiones, ward Kanoniker und später Generalvikar zu Augsburg[7]). Johann Altenstaig widmet seine Schriften dem Bischof

[1]) K. Hartfelder, Melanchtoniana paedagogica 1892, 173 f.

[2]) Hurter a. a. O. 1202; Schnurrer a. a. O. S. 305 ff. Nik. Paulus, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister 1891, S. 102 f.

[3]) Vgl. Hartl und Schrauf, Nachträge zum 3. Band von Aschbachs Gesch. der Wiener Universität I (1898) S. 43—101. Hurter a. a. O. 1053.

[4]) Außer Bebel und Johannes Brassikan (der im Jahr 1514 gestorben ist) fehlen nur Melanchton und Simler. Letzterer blieb bis zu seinem Tod (1535) als Lehrer der Jurisprudenz in Tübingen, ohne sich mit der Reformation zu befreunden.

[5]) Wetzer u. Welte, Kathol. Kirchenlexikon XI², 698.

[6]) Fr. Roth, Reformationsgeschichte Augsburgs I², S. 120.

[7]) Ueber ihn vgl. Allg. deutsche Biographie u. Steiff S. 82.

Christoph von Stadion und wurde von diesem als Visitator des bayrischen Teils der Augsburger Diözese aufgestellt[1]). Auch Alexander Brassikan[2]) und sogar Erasmus[3]) widmeten ihm einzelne Werke. In diesen Humanistenkreis um Christoph von Stadion gehören noch die beiden Juristen Baron Christoph von Schwarzenberg (inskribiert 22. Februar 1507) und Konrad Braun (inskribiert 19. Oktober 1510)[4]). Der erstere ist der Sohn des als Verfasser der bambergischen Halsgerichtsordnung und als Reformator der Strafgerichtsbarkeit bekannten Johann von Schwarzenberg, welcher 1524 aus innerer Ueberzeugung zur evangelischen Sache übertrat und der deshalb um so größeren Schmerz darüber empfand, daß sein in Tübingen und Bologna gebildeter Sohn als Freund Christophs von Stadion und als bayrischer Landhofmeister nicht nur zur alten Kirche hielt, sondern auch für den katholischen Glauben als Schriftsteller eingetreten ist[5]). Konrad Braun gehört zur Familie Brun aus Kirchheim a. N., aus welcher zwei Theologen in die Gemeinschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens eingetreten sind. Er starb 1563 als Kanoniker in Augsburg, ein literarischer Vorkämpfer des Katholizismus und der erste, welcher in Deutschland gegen die Magdeburger Zenturien schrieb[6]). Friedrich von Ow (inskribiert 24. Juni 1516) ist 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg im Gefolge des Bischofs von Augsburg.

---

[1]) Joh. Altenstaig, Tres libri de felicitate triplici 1519 a²: Ob quam rem in tribus tuae diocesis partibus visitationem institueras, ut mali ad rectitudinem, boni vero ad perseverantiam flecterentur et cohortarentur. Dolui autem non modicum et perturbatus fui, quia tua praestantia mihi iniunxeras officium visitationis in districtu Bavariae exequendum. Sind von dieser frühesten Kirchenvisitation vor der Reformationszeit sonstige Nachrichten vorhanden?

[2]) Hartl u. Schrauf, Nachtrag zu Aschbachs Gesch. der Universität Wien I, 1898, S. 94 N. 158; 95 N. 160.

[3]) Erasmus widmete ihm seinen Ecclesiastes sive ratio concionandi. Der Zueignungsbrief bei Zapf, Christoph v. Stadion 1799, S. 287—91.

[4]) Auch Ambrosius Kun (in Tübingen inskribiert 18. Mai 1512), Kleriker in Augsburg, könnte hier angeführt werden. Vgl. Fr. Roth, Reformationsgeschichte Augsburgs I², 311.

[5]) Nikolaus Paulus in Historisch-politische Blätter 111, 10 ff.; 112, 144 ff.

[6]) Vgl. Wetzer u. Welte u. Fr. Ant. Veith, Bibliotheca Augustana IV alph. (1788) 176 ff.

Zu den humanistisch gebildeten Gegnern der Reformation gehört ferner Sebastian Linck aus Stuttgart (inskribiert Frühjahr 1526), der in einem Johann Aschmann gewidmeten Gedicht ein Klaglied über den Abfall von der Kirche anstimmte, von 1535 an Rhetorik in Ingolstadt lehrte und 1548 in Freising gestorben ist[1]). Zu gleicher Zeit wie Linck ist Jakob Jonas aus Feldkirch inskribiert (26. Februar 1526), Lehrer der hebräischen und griechischen Sprache in Tübingen, welcher nach der Reformation in österreichische Dienste trat und als kaiserlicher Vizekanzler ein eifriger Proselytenmacher zu Gunsten der katholischen Sache geworden ist[2]). Auch dessen Nachfolger im Lehramt der hebräischen Sprache, der Prämonstratenser Wilh. Uelin (inskribiert 26. Oktober 1529), floh 1535 bei Einführung der Reformation ins Kloster Roggenburg und wurde später Lehrer des Hebräischen in Ingolstadt[3]). In österreichische Dienste trat endlich auch Georg Hipp (inskribiert 28. September 1520), ein Schüler Gall Müllers, welcher als Rat König Ferdinands in Tirol im Sinn der Gegenreformation tätig war[4]).

Doch genug der Aufzählungen und Inskriptionsdaten! Der aus einer genaueren Durchsicht der Tübinger Universitätsmatrikeln sich ergebende Tatbestand ist, daß die meisten Tübinger Humanisten und insonderheit ihre Lehrer in der durch Luther geschaffenen Fragestellung der alten Kirche treu geblieben sind, und daß ein Teil von ihnen die Neuerung schriftstellerisch bekämpft hat. Zur Erklärung dieses Tatbestands kann man, wie oben angedeutet wurde, darauf hinweisen, daß die Humanisten von ihren kirchlichen Gönnern mit Pfründen ausgestattet wurden. Doch dieser Grund allein genügt nicht. Der bedeutendste Patron der Tübinger Humanisten, Bischof

[1]) Steiff S. 175 f.; Prantl, Gesch. der Ludwig-Maximilians-Universität I, 212.

[2]) Chrn. Fr. Schnurrer, Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebr. Literatur in Tübingen 1792, S. 71—87.

[3]) Daß er zu den Humanisten gehörte, beweist sein Encomium aquilae, Steiff S. 183; vgl. Chrn. Fr. Schnurrer am eben angeführten Ort S. 89 ff.

[4]) G. Bossert im Jahrbuch f. Gesch. des Protestantismus in Oesterreich 1885, 173. Bei einem weiteren Gegner der Reformation in Speier, Konrad Träger (inskribiert 18. Juni 1498), konnte ich die humanistische Bildung nicht nachweisen (vgl. Nikolaus Paulus, Der Augustinermönch Joh. Hoffmeister 1891, S. 145 f.).

Christoph von Augsburg, stand mit Erasmus im Briefwechsel und wurde um seines milderasmischen Standpunktes willen von den strengeren Anhängern beider Parteien als schwankendes Rohr angesehen[1]). Schon aus dieser persönlichen Stellungnahme geht hervor, daß nicht überall Opportunitätsgründe bei dem Verhalten der Tübinger Humanisten gegenüber der Reformation wirksam waren, sondern daß innere Ueberzeugung und eigenartige Frömmigkeit sie ins Lager der Gegenreformation getrieben hat. Diese eigenartige Frömmigkeit und persönliche Ueberzeugung unseres Humanistenkreises kennen zu lernen, dienen namentlich die Schriften des Johann Altenstaig.

Altenstaig hat von 1497 bis 1509 in Tübingen studiert, und zwar war er Schüler und später Lehrer in der Bursa modernorum. Als Frucht dieser Tätigkeit hat er ein oft aufgelegtes lateinisches Vocabular herausgegeben[2]), in dem Heinrich Bebel, Matthias Kretz, Jakob Henrichmann und Baron Christoph von Schwarzenberg den Verfasser und sich gegenseitig mit Widmungsversen und Anreden beehren. Von seiner Lehrtätigkeit im Kanonikerstift zu Polling in Oberbayern gibt ein im Jahre 1512 erschienener Sammelband[3]) Rechenschaft, der mit einem Opus pro conficiundis epistolis beginnt und mit einer Oratio de militia christiana schließt. Diese letztere Rede hat Altenstaig bei Gelegenheit einer Primizfeier vor dem Pollinger Konvent gehalten. Er fordert auf zum Kampf gegen die hostes animi, qui sunt diabolus, Venus, Cupido et vitia. Sumenda sunt arma! Bei Beschreibung der Waffen werden nacheinander Horaz (Integer vitae — fusce pharetra) und Paulus (Röm. 13, 12 ff.) angeführt: Arma christianorum sunt virtutes. Signifer erit fides, caritas imperator, spes tribunus

[1]) Wetzer u. Welte XI², 698.

[2]) Steiff S. 234.

[3]) Erschienen impensis circumspecti viri Joannis Rynman de Oringaw bei Heinrich Gran in Hagenau 1512 in vigilia nativitatis beatae virginis Mariae 4°. Der Sammelband enthält: 1. Opus pro conficiundis epistolis fol. 1—14. 2. de generibus epistolarum fol. 14—57. 3. de vocabulis, quae abhorrent a latinitate fol. 57—113. 4. de orationibus, quibus in epistolis sit abstinendum et quibus utendum fol. 113—126. 5. de ornamentis sive coloribus rhetoricis, qui sunt orationis lumina fol. 126—140. 6. epistolae discipulorum Joh. Altenstaig fol. 140—161. 7. discipulorum praecepta regulaeque morum et studii (wohl eine Ansprache an neu eintretende Schüler) fol. 161—165. 8. oratio de militia christiana fol. 165—168.

aerarii. Der Weg zum Ziel der christlichen Hoffnung ist schwer und dornig; nur der kann den Sieg erringen, welcher aufblickt zu Gott und seine Gebote hält. Post hoc laeti et gaudentes hoste capto et victo . . . ingredi merebimur in vitam felicissimam, quam nobis praestare dignetur Jesus Christus optimus maximus (welcher an dieser Stelle zum ersten- und letztenmal genannt ist). Dixi.

Die nächste Schrift des Johann Altenstaig ist die im Jahr 1514 für die Pollinger Brüder verfaßte „Dialectica", deren „Quellen und ganze Haltung auf terministischem Boden stehen" [1]). Im Jahr 1517 erschien sein Vocabularius theologiae [2]), ein Lexikon der theologischen Schulbegriffe. Es enthält eine sehr fleißige und wegen seiner Zitate heute noch brauchbare Zusammenstellung und Uebersicht über die theologische Literatur, speziell der ockamistischen Scholastik, deren Schüler ja Altenstaig in Tübingen gewesen war. Heinrich Bebel und Jakob Henrichmann haben mit zwei weniger bekannten Humanisten Distichen auf das Werk verfaßt [3]). Diesen Versen folgt ein Empfehlungsschreiben des Verfassers an den neugewählten Bischof Christoph von Stadion, worin er die Abfassung des vorliegenden Werks rechtfertigt [4]); sowie ein

[1]) Prantl IV, 265 f. Er nennt in der Einleitung mit Wärme den Cicero und die Humanisten Filelfo und Vittorino da Feltre; daneben gelten ihm Trutfetter, Ockam, Peter v. Ailly, Gerson, Gregor v. Rimini, Holcot, Buridan, Marsilius und Gabriel Biel, also die ganze Reihe der moderni als Muster.

[2]) Vocabularius theologie compléctens vocabulorum descriptiones, diffinitiones et significatus ad theologiam utilium, et alia, quibus prudens et diligens lector multa abstrusa et obscura theologorum dicta et dissolvere et rationum et argumentorum difficiles nodos, et facile ea que in ducem et principem sententiarum doctores scripserunt, intelligere poterit, magno cum labore et diligentia compilata a Joanne Altenstaig, Mindelhaimensi, sacre scripture vero amatore. — Cum gratia et privilegio divi Maximiliani Caesaris semper augusti; non sine ingenti impensa sumptuque Joannis Rynman de Oringaw 1517 fol. Das Werk ist bis 1619 fünfmal nachgedruckt worden, in den beiden letzten Ausgaben mit einem Auctuarium versehen. Im Jahr 1580 verfertigte ein Fr. Thomas Beauxalmis in Paris aus dem größeren Werk des Altenstaig ein Compendium vocabularii theologici scholastici.

[3]) Henrichmann rühmt:

Noster Joannes libro isto barbara multa
Exposuit verba non sine laude tamen . . .
En voces quibus et sunt usi Scotus et Occam . . .

[4]) „Ut glaciem frangerem literas sacras amantibus et discere

solches an Johann Staupitz, den Generalvikar des Augustinerordens der Observanz, worin Altenstaig sich seinem jetzigen Vorgesetzten [1]) als alten Schüler von Tübingen her vorstellt. Er erinnert daran, daß er den „Triumphus Veneris" des Bebel mit einem Kommentar herausgegeben habe [2]) und verspricht, daß er jetzt als Kleriker und Theologe den Kampf gegen die Laster und gegen den spielenden Zeitvertreib in noch würdigerer und ausschließlicherer Weise als früher aufnehmen werde [3]).

Der Kampf gegen das Laster und die rechte Tugendübung werden auch in dem theologischen Hauptwerk des Johann Altenstaig gepredigt, in den „Tres libri de felicitate triplici" (1519 erschienen) [4]). Der schon erwähnten Widmungsschrift an Christoph von Stadion [5]) folgt ein längeres Gedicht von Urban Rhegius. Den Schluß bildet eine Zuschrift an den Juristen Johann Alantse, Generalvikar des Bischofs von Augsburg. Im ersten Buch wird über die philosophische oder falsche Seligkeit gehandelt. In bunter Reihenfolge werden

---

cupientibus aliosque ad legendum excitarem." „Ut sacerdotes aliqui, qui non omnes vel admodum paucos legerunt theologos ad hunc librum recursum habeant, et doctorum scripta melius intelligant, acuta quoque et difficilia dicta eorum facilius cognoscant, a quibus scriptis abhorreri et deterreri solent, quod dictionum vis eos latet." „Ne denique theologia contemnatur et pessundetur propter vocabulorum ignorantiam."

[1]) Seit 1513 bis zu seinem Tode war Altenstaig theologischer Lehrer im Augustinereremitenkloster zu Mindelheim.

[2]) 1515 vgl. Steiff S. 235, N. 24.

[3]) „Non enim a delitiis itur ad delitias et voluptates, sed per adversa, tribulationes et tormenta et poenas eundum est ad regnum coeleste, ut sanctorum et martyrum vita probat et saepe testatur scriptura." „Omitto voluptates cibi et potus, quae nihil egregium, arduum et bonum cogitare et perficere sinunt." „Neque opinabatur me posse consummate et bene vivere, si ludis insisterem, etiam quibuscunque, vel ludo scacorum (Schach) quo ego delector, qui quibusdam videtur esse licitus."

[4]) Tres libri de felicitate triplici: una, que dicitur bracteata, personata sive philosophica, humana falsa et erronea; altera christicolarum deo militantium terrestris sive vie, vera recta et meritoria vel dispositiva; tertia celestis, beatorum sive triumphantium, sempiterna absoluta et integra. Et que in hisce libris continentur, desumpta sunt ex penetralibus, sacre scripture doctrina et institutione sanctorum et theologie primatum et ex scriptis philosophorum, poetarum et oratorum et historicorum illustrium. In officina Henrici Gran Hagenau. Sumptibus Joannis Rynman de Oringaw 1519 April 4. 4°.

[5]) Vgl. oben S. 176 N. 1.

die Aussprüche der heiligen Schrift und sämtlicher heidnischer und christlicher Schriftsteller zusammengetragen, um zu zeigen, daß das wahre Glück nicht in voluptas, honor und gloria, potestas und dominium, scientia, otium, rusticatio und divitiae, zu suchen ist. Die virtus ist zwar effectrix beatae vitae, aber nicht per se, darum ist auch die Ansicht des Aristoteles über die felicitas nicht ganz richtig (Kap. 16 u. 17). Das erste Buch schließt mit Widerlegung derer, welche die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes leugnen. Im zweiten Buch wird die irdische vorbereitende Seligkeit des streitenden Christenmenschen beschrieben. Die beatitudo viae wird durch viele tribulationes et adversa gestört; darum wird zunächst erklärt, warum der Mensch das Unglück zu ertragen habe. Es ist der Kampf, die pugna corporis et animae aufzunehmen. Zur Erkenntnis des Unterschieds zwischen der via virtutis et vitii ist die Kenntnis der praecepta dei notwendig, quae via sunt ad coelum. Deshalb folgt eine Erklärung der zehn Gebote. Darauf werden die virtutes aufgezählt, quae beatitudinem parant, indem die acht Seligpreisungen erläutert werden. Schon aus der Gleichsetzung: prima, secunda ... virtus seu beatitudo est ... kann man ersehen, wie sehr diese humanistische „Frömmigkeit der Bergpredigt" vom wahren Sinn der Worte Jesu abweicht. Zur Erkenntnis der via virtutis ist ferner eine cognitio dei et sui notwendig. Zur Gotteserkenntnis verhelfen die articuli fidei, in quibus continetur tota lex evangelii. Der Erklärung der zwölf Artikel des Symbols folgt eine Angabe des Wegs zur cognitio sui, eine merkwürdige Zusammenstellung stoisch-ciceronianischer Aussprüche aus der Literatur des γνῶθι σεαυτόν und mystisch-psychologischer Anweisungen namentlich aus des heil. Bernhard Canticum canticorum. Dann wird bewiesen, daß der amor dei et sui den amor praesentis saeculi ausschließe. Die Folgen der Weltliebe sind die flagitia et crimina, in specie zusammengefaßt in den peccata mortalia. Gegen diese werden die remedia et arma angegeben, indem zunächst (Kap. 26) höchst bezeichnenderweise in einer Reihe von moralischen Abhandlungen die Tugenden namhaft gemacht werden, welche zur Vermeidung der einzelnen Untugenden am ehesten geübt werden sollen. Dazu wird im allgemeinen und besondern eine custodia quinque sensuum anempfohlen und dabei über die sensus spirituales et potentiae

animae geredet. Jetzt erst (Kap. 31) wird zu den Sakramenten übergeleitet: Quia sine sacramentis ad beatitudinem pervenire non possumus, saltem quibusdam, de his etiam perbreviter disseremus! In Kürze werden dann auch die sieben Sakramente abgehandelt, indem die Definitionen verschiedener kirchlicher Schriftsteller zusammengestellt werden. Dann folgt ein kurzes Kapitel über die Prädestination, welches nach Anführung der bekannten Schriftstellen und einiger scholastischen Definitionen mit den Worten schließt: Quia adiutores dei sumus, cooperatur liberum arbitrium nostrum in nobis ad iustificationem. Unde congruum est et decens ex divina liberalitate tales praedestinari ad vitam aeternam, postquam obsecuti sunt bonae motioni divinae. Des näheren verweist der Verfasser auf den Chrysopassus seines Freundes Eck, des berühmtesten Theologen der Jetztzeit, dem auch die obigen Worte entnommen sind: Sed ego in illam silvam non ingredior. Haec enim plena est scrupulis et multa indiget perscrutatione et ingenii acumine. Darauf werden die signa gratiae beschrieben: man kann sich als praedestinatus einschätzen, wenn man die Sünde haßt und meidet. Im Gegensatz hierzu stehen die signa peccatorum vel damnationis. Im Schlußkapitel wird gezeigt, inwiefern die Heiligen zu unserer Seligkeit mithelfen. Wir dürfen sie anflehen propter nostram inopiam et sanctorum gloriam et dei reverentiam. Das dritte Buch behandelt die ewige vollendete Seligkeit des triumphierenden Christen und zwar zunächst ihre verschiedenen Namen (regnum coelorum, domus dei, civitas dei, paradisus, salus aeterna, summum bonum, requies sempiterna, mons domini, pax, lux coelestis, corona vitae vel gloriae, denarius, coena, tabernaculum). Dann wird das Wesen dieser Seligkeit beschrieben: es ist visio et fruitio divinae essentiae; ausführlich werden die pars sensitiva der Seligkeit, die dotes corporis et animi, die Sättigung aller appetitus und die praemia beatifica geschildert. Zu den letzteren gehören die aureolae, körperliche Auszeichnungen derjenigen Glieder, mit denen man besondere Verdienste erworben hat[1]). Dann wird

[1]) Per redundantiam in corpore erit quaedam decentia et pulchritudo singularis repraesentativa aureolae: praedicatori in ore, virginibus in illa parte, martyribus in cicatricibus vel aliis partibus corporis secundum genus martyrii, ut statim ex aspectu corporis sciatur qualisquisque fuit: virgo, martyr aut doctor. lib. 3 cap. 8.

die Größe der Freude im himmlischen Vaterland und die Schönheit der Wohnungen daselbst gerühmt. Jeder wird sich über die Freude des anderen freuen; und die Seligkeit wird vollkommen, nie verlierbar sein. Zum Schluß wird noch einmal gefragt: Quis beatitudinem perfectam consequi potest? Ex puris naturalibus kann der Mensch nicht die ewige Seligkeit finden; das zu behaupten, wäre nach dem Wort des Scotus eine Häresie größer als die des Pelagius. Beatus fit homo solo deo agente. Aber hier kommt sofort der kühne Sprung, mit Berufung auf Joh. 13, 17: requiruntur tamen etiam bona opera ad beatitudinem consequendam, non solum exteriora, sed interiora. Auf die schwierige Frage: An deus sine meritis possit conferre beatitudinem? antworteten einige wie Peter von Ailly: Sic de potentia dei absoluta, secus de potentia ordinata. Altenstaig selbst aber meint: In hanc silvam modo non ingredior, sed ad alium locum reiicio. Immerhin glaubt er, daß der Erwachsene Gottes Gebote halten und gute Werke tun müsse; das Verdienst Christi gilt eigentlich nur für die pueri baptizati [1]). Das letzte Kapitel tut dar, daß man die Welt verachten und das Fleisch töten müsse, um zur Seligkeit zu gelangen. Mit einem bewegten Wort der Hoffnung, daß er bald in das ersehnte Glück des ewigen Lebens aufgenommen werden möge, schließt der Verfasser sein Buch [2]).

Eine Zusammenfassung derselben Gedanken in deutscher Sprache gibt das im Jahre 1523 in Augsburg erschienene letzte Werk unseres Autors: „Ain nuzlich und in heiliger Geschrift gegründter Unterricht, was ein Christenmensch

[1]) Quod dicit apostolus ad Romanos: beatitudinem hominis esse cui deus confert iustitiam sine operibus, intelligit hoc Antonius (Summa theologiae l. IV tit. 7 cap. 7 § 7) dictum esse de beatitudine spei quae habetur per gratiam iustificantem data sine operibus praecedentibus; oportet itaque adultum operari opera meritoria, si consequi vult vitam aeternam. Et dico adultum propter pueros baptizatos, quibus subvenit meritum Christi ad beatitudinem consequendam, licet desint merita propria, eo quod per baptismum sunt membra Christi effecti. Quisquis igitur perfectae aetatis homo non vellet operari bona opera, dei praecepta non servare, beatitudinem minime adipiscetur. lib. 3 cap. 13.

[2]) Mox vero cum ex hac luce migrabimus, ut in aeternam vitam et felicem et iucundam et optatam recipiamur, quae summum est bonorum, ubi beatissimi sempiterno aevo quam felicissime perfruamur. Id nobis concedat creator, redemptor et gubernator deus optimus maximus et sempiternus. Amen.

thun oder lassen soll, daß er selig und nicht verdammt wird" [1]).

Es muß anerkannt werden, daß eine eigenartige persönliche Frömmigkeit dieser humanistischen Theologie zu Grunde liegt, eine Religiosität, die nichts in ihr theologisches System aufnimmt, was nicht selbst erlebt und persönlich empfunden ist. Der theologische Stoff wird nach einem praktischen Gesichtspunkt einheitlich gruppiert. Was beatitudo ist, kann jeder nachempfinden; bonum enim est, quod omnia appetunt. Die Sehnsucht der Menschen nach dem höchsten Gut zu befriedigen hat Gott sein Evangelium und sein Gesetz gegeben; und die Kirche mit ihren Glaubensartikeln und Sakramenten lehrt den Weg zum wahren Glück und heilt die Schäden desselben. Es ist Theologie der frommen Erfahrung, die hier vorgetragen wird; was nicht persönlich erlebt ist, wird kurz oder gar nicht behandelt. Und auch das muß anerkannt werden: diese fromme Erfahrung schöpft ihre beste Kraft aus den Worten der heiligen Schrift. Sacre scripture amator nennt sich Altenstaig mit Vorliebe; sein Unterricht ist „in der heiligen Geschrift gegründet". Reichlich sind die biblischen Begriffe und Sentenzen angewandt und erläutert, wie z. B. aus der Besprechung der Namen der himmlischen Seligkeit hervorgeht. Die Aussagen der Bibel werden ergänzt durch die ganze Fülle der Lebensweisheit, wie sie in den Sprüchen der frommen Männer in alter und neuer Zeit niedergelegt ist. Die Samenkörner der Gottesweisheit sind überall zu finden bei philosophi und historici, bei medici und oratores, bei poetae und canonici, bei sancti und doctores. Ein Universalismus der Religionsauffassung tut sich kund, welcher allerdings dem augustinischen Mittelalter fremd ist.

Ist dieser Universalismus, wie neuerdings behauptet worden ist [2]), mit modernen antisupranaturalistischen und anti-

[1]) Vgl. Fr. Ant. Veith, Bibliotheca Augustana IV alph. S. 162. Daselbst ist auch ein ‚Tractat von der Füllerey' erwähnt.

[2]) Tröltsch in „Die Kultur der Gegenwart", herausg. v. Paul Hinneberg I, 4 (1906). Die christliche Religion S. 272 f. Bei Besprechung des Bruchs zwischen Erasmus und Luther: „Es ist nicht bloß der Konflikt des religiösen Tiefsinns und der moralistischen Flachheit, sondern der Konflikt des werdenden modernen antisupranaturalistischen und universalen Religionsgedankens und des schroff erneuerten mittelalterlichen Supranaturalismus und Dualismus". Tröltsch ist in seinen Ausführungen

dualistischen Gedankengängen verknüpft? Um diese Frage für Altenstaig zu beantworten, ist es notwendig, auf den Unterschied einzugehen, den er zwischen der Tugendübung der Antike und des Christentums feststellt. Die Ansichten des Aristoteles und des Zeno über Tugend und Seligkeit genügen nach seiner Meinung nicht; das Neue, was der vom Himmel gekommene Menschensohn gebracht hat, die gratia dei, besteht in der Aussicht auf das himmlische Glück [1]). Die Alten suchten das Glück ganz im Diesseits; die wahre Glückseligkeit aber ist die des miles christianus, der im Kampf dieses Lebens sich vorbereitet auf die jenseitige Herrlichkeit, die ihm durch Christus und durch die Kirche verbürgt ist. Mit einem Beweis für die Unsterblichkeit und für die Gewißheit der Auferstehung schließt deshalb Altenstaig den ersten Teil seines Hauptwerks über die falsche oder philosophische Seligkeit. Wohl ist die Tugendübung des Christen in via der des antiken Philosophen ähnlich, aber der große Unterschied besteht darin, daß sie in via geschieht: Der Christ arbeitet nicht für diesen Aeon, er erwartet einen Lohn in patria. So waltet bei Altenstaig, Kretz und Baron v. Schwarzenberg, sowie bei den noch zu nennenden Autoren, von welchen sie abhängen, eine geradezu dualistisch-asketische Grundstimmung vor, deren Motive und Quietive durch eine vollständig supranaturalistische Jenseitshoffnung und Lohnidee bestimmt werden. Darum ist auch der Universalismus, die scheinbare Gleichsetzung von Antike und Christentum nur quantitativ, nicht aber prinzipiell verschieden von dem, was durch das ganze Mittelalter hindurch geübt wurde: nicht nur wie bisher allein Aristoteles, sondern das ganze neuentdeckte Altertum hat die Wahrheit des Christentums zu stützen und zu bestätigen.

deutlich von P. Wernle, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrhundert 1905 abhängig.

[1]) Neque Stoici cum duce suo Zenone, neque peripatetici cum duce Aristotele recte de felicitate senserunt. Illi enim in virtute sola, isti in operatione virtutis eam collocant. Sed nos a deo illuminati et illustrati edoctique virtuti operationique virtutum superaddimus dei gratiam, sine qua nullus salvus erit ... Aristoteles, qui ad speculationem corporeae naturae se converterat, super incorporea et celestia oculos elevare non potuit. Nec aliud felicitatis genus vidit, quam eius, quae in huius vitae turbinibus potest vel nullis, vel certe admodum paucis accidere. Sed filius hominis, qui de celo descendit, nos ad alium finem monitos esse monuit. De triplici felicitate lib. 1 cap. 17.

Aber wie flach und einseitig wurde dadurch dieses Christentum! Es ist reiner Moralismus, der der sakramentalen Anstalt eigentlich entbehren könnte, wenn die Kirche nicht zugleich die Garantie für die jenseitige Belohnung übernehmen würde. Die beste Eigenschaft dieser humanistischen Theologie war es, daß sie in eklektischer Manier und unter dem Vorgeben, die theologische Sprache verbessern zu wollen, die Theologie der Vorzeit durcharbeitete und so den Bund zwischen Scholastik und Humanismus vorbereitete, welcher in der Theologie der Gegenreformation und des Jesuitismus geschlossen ward. Bei diesem Bund stammte aus der Scholastik das bessere Teil, nämlich der wirklich religiöse Sinn der demütigen Unterwerfung, während dem Humanismus das Zurückgehen auf die Quellen der Schrift und der Väter, sowie der Sinn für die persönlich-neuzeitlichen Fragestellungen zu verdanken war.

Daß diese Theologie des Tübinger Humanistenkreises in Bekämpfung der Reformation sich betätigte, dürfte nun nicht mehr wunderbar erscheinen. Trotz aller persönlich ethischen Fragestellung, trotz des Zurückgehens auf die Schrift war der Grundzug dieser Theologie, wie aus der obigen Analyse der Schriften Altenstaigs hervorgehen dürfte und wie durch die Schriften von Kretz bestätigt wird, ein flacher Moralismus, dem der Sinn für Luthers tiefe religiöse Fragestellung vollständig abgehen mußte. Dies Urteil gilt zunächst nur von den humanistischen Theologen zweiter Größe, die hier im Zusammenhang der Geschichte der Tübinger Theologie in Betracht kommen. Es ist aber selbstverständlich, daß damit in gewisser Hinsicht auch ein Urteil abgegeben ist über die theologische Bedeutung des Sterns erster Größe, von dessen Licht die anderen zehren. Daß Altenstaig wesentlich von Erasmus abhängig ist, müßten wir erschließen, auch wenn er es nicht sagen würde. Dessen Theologie hat in Tübingen so gewirkt[1]). Für die gegenwärtig schwebende Revision des

[1]) Daß die Schriften des Erasmus bei den Humanisten der Tübinger Schule großen Eindruck gemacht haben, darüber fehlt es anderwärts nicht an Nachrichten: Melanchton schreibt nach Erscheinen des Römerkommentars von Erasmus an Reuchlin über seinen Eindruck: ὦ Ζεῦ, ὦ βρονταί (Corp. Reform. I, 21). Ueber Schwarzenbergs Stellung zu Erasmus unterrichtet ein Brief Hummelbergers vgl. Hist. polit. Blätter 111 (1893) S. 13. Ueber Kretz s. unten im Anhang.

geschichtlichen Urteils über die theologische Bedeutung des feinsinnigen Luthergegners sei zur gerechten Würdigung darauf hingewiesen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! Es wird nötig sein, auch die übrigen Humanistenkreise auf diese Frage hin zu untersuchen und man wird wohl mit wenigen Ausnahmen finden, daß die theologischen Erasmianer in moralistischer Einseitigkeit die Gegenreformation gestärkt haben. Könnte man nicht mit gutem Willen auch bei ihnen, wie bei ihrem Meister eine „Religion der Bergpredigt und des schlichten Jesusglaubens" im Gegensatz zu Paulus und Augustin entdecken? Eine Religion, die tatsächlich nichts anderes ist, als ein gewiß ernstes Streben der eigenen Kraft mit der Anwartschaft auf den himmlischen Lohn, läßt sich in den Formeln der Bergpredigt unterbringen. Kann aber ein religiöser Standpunkt, der im 16. Jahrhundert von der tatsächlich gegebenen und historisch notwendigen Entwicklung des Christentums über Paulus und Augustin absieht, anders als mit dem Urteil der moralistischen Verflachung bezeichnet werden? Ein anderes Urteil wäre doch wohl nur möglich, wenn Erasmus das paulinisch-augustinische Christentum weitergebildet, wenn er es von seinen von niemand geleugneten Mängeln befreit hätte, ohne die religiös wertvollen und für den geschichtlichen Fortschritt notwendigen Grundpositionen zu erschüttern oder zu leugnen.

Neben Erasmus nennt Altenstaig noch andere Quellen seiner Theologie, die kurz angeführt werden sollen, weil sie von Bedeutung sind für die Genesis der Theologie der Gegenreformation. Sehr ausgebeutet von ihm wurde die Summa theologiae moralis des Antonius, genannt Antoninus (gest. 1459 als Erzbischof von Florenz, Ord. Praed.)[1]. Sein Gedächtnis scheint in der katholischen Reformbewegung gefeiert worden zu sein; er wurde von Hadrian VI. am 31. Mai 1523 heilig gesprochen. Mit Begeisterung nennt Altenstaig namentlich zwei humanistische Theologen: den Johannes Baptista Mantuanus, einen neulateinischen Dichter, der um 1516 als theologischer Lehrer im Karmeliterorden gestorben ist[2]. In seinem Gedicht de calamitate temporum tres libri klagt die

[1] Wetzer und Welte; Hurter, Index liter. theol. cathol. IV, 795 ff.
[2] Wetzer und Welte I², 1970 f.

Virtus im zweiten Buch elegisch über Mißachtung und Verleumdung. Für Altenstaig kamen in erster Linie die Prosaschriften „Isagoge ad patientiam" und „Libellus de vita beata" in Betracht. Weit höher wird Paulus Cortese von unserem Autor gestellt, der „Cicero der Scholastiker" (gest. 1510) [1]. Er war Sekretär und Protonotar bei den Päpsten Alexander VI. und Pius III. Dann zog er sich auf das Schloß Cortese zurück, viel aufgesucht und gefeiert von Gelehrten und Fürsten. Sein theologisches Hauptwerk, das hier in Betracht kommt, lautet: In Sententias Libri IV, erschienen in Rom 1504. Es ist ein Versuch, die Scholastik in ihrer eigenen Hochburg aufzusuchen und zu schlagen. Das Werk war auch in Deutschland sehr verbreitet [2]. Zur Erkenntnis der Anfänge der Theologie des Humanismus und der Gegenreformation in Deutschland wird eine nähere Beschäftigung mit demselben unerläßlich sein. Cortesius gibt keinen eigentlichen Kommentar zu den Sentenzen, sondern ein kleines Kompendium der Theologie im Anschluß an die Einteilung der Sentenzen; jedes Buch ist in je 8—11 Distinktionen eingeteilt, wobei die hauptsächlichen in Betracht kommenden Fragen mit einem großen Phrasenreichtum, mit vielen Auszügen aus allen möglichen Schriftstellern der alten und mittelalterlichen Kirche und mit wenig theologischer Schärfe erörtert werden. Darin besteht namentlich auch die Bedeutung dieser humanistischen Theologie, daß sie durch eklektische Zusammenfassung der Ergebnisse der mittelalterlichen Scholastik die theologische Arbeit der Gegenreformation vorbereitet und ermöglicht hat. Altenstaigs Vocabularius theologiae hat aus diesem Grunde mehrere Auflagen erlebt und ist auch zu einem Kompendium zusammengearbeitet worden. Von Altenstaig oft angeführt ist das Aureum s. theologiae

[1]) Wetzer und Welte; Hurter IV, 931. „Disertissimus theologus", „qui inter ceteros magna claret eloquentia et elegantia et putares Ciceronem loqui, quam ipse scribit elegantissime" rühmt Altenstaig.

[2]) Im Jahre 1513 wurde es zum ersten Male in Deutschland bei Froben in Basel gedruckt, mit einem Gedicht des Verfassers und mit einem Empfehlungsschreiben des Conrad Peutinger an Beatus Rhenanus an der Spitze. Auf dem schönen Titelholzschnitt dieses theologischen Werks ist oben die Humanitas zusammen mit Vergil, Tullius, Demosthenes und Homer abgebildet. Rechts und links prangen Kairos und Nemesis. Von dem Verfasser wird gerühmt: qui in hoc opere eloquentiam cum theologia coniunxit. Boni igitur ac studiosi gaudento atque emunto!

rosarium ex doctrina doctoris subtilis et doctoris Bonaventurae des Pelbartus von Temesvar (Ord. Min. † 1490)[1]), eine Art skotistisches Parallelwerk zu dem hauptsächlich aus ockamistischen Theologen zusammengestellten Vocabularius theologiae.

Das Beispiel Altenstaigs, der wie Henrichmann aus der Burse der Modernen hervorgegangen ist, der auch in seiner theologischen Arbeit die ockamistische Literatur bevorzugt und der doch zu den anderen meist aus der Burse der antiqui hervorgegangenen Humanisten die engsten Beziehungen unterhält, — dieses Beispiel Altenstaigs ist eines der ersten sicheren Zeugnisse, daß zu Anfang des zweiten Jahrzehnts im 16. Jahrhundert in Tübingen der Gegensatz der scholastischen Parteien zu schwinden beginnt. Bis zum Beginn der zwanziger Jahre hat sich der Humanismus vollends ganz durchgesetzt und ist 1525 zu unbestrittener Herrschaft gelangt. Man hat bis jetzt geirrt, wenn man glaubte, daß der Humanismus nach dem Tode Bebels wieder durch eine scholastische Reaktion, an deren Spitze man sich Lemp dachte, zurückgedrängt worden sei. Man irrte noch mehr, wenn man meinte, der Tübinger Humanismus habe die Reformation der Universität und des Landes vorbereitet[2]). Im Gegenteil, die Tübinger Hochschule war seit der Vorherrschaft des Humanismus aus Gründen, deren Erklärung in diesem Kapitel versucht worden ist, ein Hauptwaffenplatz der gegenreformatorischen Bewegung. Weithin ist der Ruf hiervon gedrungen; selbst ein Rabelais hat hiervon gehört[3]). Die Einführung der Reformation im Jahre 1534 bedeutete deshalb nicht nur für die theologische Fakultät, sondern für die gesamte Hochschule den Abbruch sämtlicher wissenschaftlicher Traditionen.

[1]) Hurter IV, 832; zuletzt 1594 in Brixen gedruckt.

[2]) Beide Annahmen werden hinfällig durch die auf S. 174 ff. gemachte Zusammenstellung von humanistischen Gegnern der Reformation, die zwischen 1520 und 1534 immatrikuliert wurden.

[3]) Zentralblatt für Bibliothekswesen IV, 59.

Anhang.

Liste der theologischen Promovierten.

Vorbemerkung. In diesem Anhang soll eine bio-bibliographische Uebersicht über sämtliche Lehrer und Schüler der theologischen Fakultät zu Tübingen dargeboten werden. Aufgenommen sind alle Tübinger Studenten, die irgendwie als Graduierte einer theologischen Fakultät sich nachweisen lassen. Die Daten über Paul Scriptoris und Werner Wick, deren Namen nicht in der Studentenmatrikel stehen, sind an anderer Stelle (s. oben S. 163 ff. u. 86 N. 1) zusammengestellt. Nicht in Tübingen promoviert sind Johann Heynlin, Gabriel Biel und Johannes Hann, je die ersten in der Liste der Doctores, Licentiati und Sententiarii. Unter den Biblici stehen Rockenbach und Martin Riecker nicht in der Tübinger Theologenmatrikel. Somit sind von 1477—1534 in Tübingen sicher promoviert worden: 23 Doktoren der Theologie, 4 Lizentiaten, 9 Sententiarii und 23 Biblici. Von einem Doktor der Theologie und 14 Baccalaurei biblici wissen wir weiter nichts oder ungewisses. Wir sehen von ihnen ab, rechnen jedoch die in Tübingen nicht promovierten, aber hier wirkenden Theologen in folgende Zusammenstellung mit ein: Unter 23 Doktoren sind 13 Weltkleriker und 10 Religiosen (5 Augustiner, 2 Brüder des gemeinsamen Lebens, 2 Karmeliter, 1 Benediktiner). Unter 5 Lizentiaten sind 2 Weltkleriker und 3 Brüder des gemeinsamen Lebens. Unter 10 Sententiaren sind 5 Weltkleriker und 5 Religiosen (2 Brüder des gemeinsamen Lebens, 1 Augustiner und 1 Johanniter). Unter 11 Biblici ist 1 Religiose (Benediktiner). 30 Weltkleriker stehen also 19 Religiosen gegenüber (7 Augustiner, 7 Brüder des gemeinsamen Lebens, 2 Benediktiner, 2 Karmeliter und 1 Johanniter). Unter diesen Religiosen sind drei bis zu ihrem Tod Universitätsprofessoren gewesen (Steinbach, P. Brun, Nathin); die übrigen sind wohl im Kloster oder als Würdenträger ihres Ordens gestorben. Von den 13 weltlichen Doktoren sind 4 als Professoren, 7 als Pfarrer oder Prediger, 1 im Kloster gestorben und von 1 (Wolmann) fehlt die Nachricht. Die beiden weltlichen Lizentiaten sind als Pfründner in einem Stift gestorben. Unter den 5 weltlichen Sententiarii starb einer (Kügelin) als Universitätslehrer, die 4 anderen als Prediger. Unter den 10 Biblici wurde 1 Professor (der Kanonistik), 1 erwarb sich anderwärts den Doktorgrad (Kretz), 6 starben als Pfarrer, 3 als Stiftspfründner. Aus allen Promovierten der Tübinger Fakultät haben sich 3 der Reformation angeschlossen (Kress, Wernheri, Wyttenbach), 10 haben sie offen bekämpft

(Lemp, Plansch, Nathin, Kügelin, Gall Müller, Sattler, Armbruster, Kretz, Schaup, Aschmann), 6 haben sich in sie in irgend welcher Form gefügt (Käufelin, die beiden Brun, Stephan Summenhart, Sigloch und Bücheler).

1. Doctores.

1. Johann Heynlin von Stein (2, 70), wie jetzt sicher feststeht, aus der Diözese Speier gebürtig (Zentralbl. für Bibliothekwesen 1885, 88) ist W. S. 1448 in Leipzig inskribiert und wurde 1452 Baccalar unter Mag. Johann Schwertmann von Frankfurt, einem späteren Dekretisten der Leipziger Universität. Von 1454 bis 1464 und wieder von 1466 bis 1474 war er an der Universität Paris (1456 und 1459 wurde er Prokurator der natio Anglicana, zu welcher die Deutschen gehörten; 1458 war er Receptor derselben; 15. Februar 1471 ist er Lizentiat, 12. Oktober 1472 Magister der Theologie. 1467 und 1470 war er Prior der Sorbonne, 1469 Rektor der Universität, vgl. Chartularium universitatis Parisiensis Auctuarium II, namentlich 913 Note 3).

Dazwischen führte er zu Basel den Realismus in der Artistenfakultät ein. Seine Mithilfe bei Unterdrückung des „Nominalismus", sowie seine Verdienste um die Einführung der Buchdruckerkunst in Paris sind oben (S. 154 f.) erwähnt. Von 1474 an ist er an verschiedenen Kirchen der Stadt Basel als Prediger tätig. Meteorartig tritt er dann seit 1478 kurz nacheinander in Tübingen, Baden, Bern und wieder in Baden auf, lehrend und predigend, eifernd und kämpfend. Er geißelt z. B. „das Werfen der Jungfrauen in die Bäch, der Metzger unsinnig Umblaufen und alle Tänz in der ganzen Fasten" (Valer. Anshelm, Berner Chronik ed. E. Stierlin und J. R. Wyß, I, 227. N. Ausg. 1884 I, 165). Im Jahr 1484 ließ er sich dauernd in Basel nieder, zunächst in der Oeffentlichkeit drei Jahre als Münsterprediger; dann aber im Jahr 1487 verließ der berühmte Volksredner und gefeierte Freund der Humanisten den Schauplatz der Welt und trat in die Karthause ein, bis zu seinem Tode im Jahr 1496 unter der harten Zucht leidend und von inneren Widersprüchen gequält. („Dazu da er im gefaßten Entschlusse fest zu verharren fortfuhr, fing er an, auch einiges von inneren Widersachern auszustehen, d. h. von sich selber, da er noch nicht gänzlich in sich zerknirscht war; und dann quälte ihn ein gefährlicher Zwiespalt, der sich ihm gegenüber seinem Vorgesetzten erhob, so daß es Kleingläubigen zu einem Aergernis der Unbeständigkeit und der Eifersucht ward. Ferner ward er versucht zu klagen, weil der Prior, nämlich Pater Jakob, ihn härter als bei seinem Alter geschehen sollte behandelte. Also ist es wenigstens einigen vorgekommen; vorzüglich aber darum, weil sie lieber ihn als den Pater Jakob zu ihrem Vorsteher gewollt hätten." Chronik von der Stiftung der Karthause im Minderen Basel, übersetzt und herausgegeben von K. Buxtorf, 1847, S. 110 f.) Seine aus 283 Bänden bestehende Bücherei mit den schönen Erstlingsdrucken aus Paris ist aus der Karthause in den

Besitz der Stadt gelangt und bildet heute eine Zierde der Basler Bibliothek.

Von eigenen Schriften Heynlins sind, soweit sich übersehen läßt, zwei Werke im Druck erschienen: Das eine (Hain 9919; Proctor 7651) Libri artis logicae enthält einen Kommentar zum Organon, dem zwei weitere Traktate de propositonibus exponibilibus und de arte solvendi importunas sophistarum argumentationes angehängt sind. Für die Abfassungszeit ist entscheidend, daß Heynlin im Anfang des Werks (fol. 2a) sich in artibus Parisius regens nennt; beim Explicit (fol. 290a col. 2) heißt er in artibus magister, tunc in studio Basiliensi in eisdem regens. Der Buchdrucker Johann Amorbach hat also das Manuskript genau in dem Zustand abgedruckt, in welchem es der Autor im Jahr 1464 oder 1465 verlassen hat. Das andere Werk ist ein praktisch kirchliches mit dem Titel Resolutorium dubiorum circa celebrationem missarum occurrentium (Hain 9899—9918; Coppinger Suppl. 3493—97; Proctor 9900—9918 u. 8324), das in der Stille der Karthause entstanden, durch seine zahlreichen Auflagen und Nachdrucke die praktische Brauchbarkeit bewiesen hat. Eine gründliche Biographie dieses interessanten Mannes und eine Durcharbeitung seiner in Basel, Tübingen und Baden-Baden gehaltenen Predigten unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Sittengeschichte ist unbedingtes Erfordernis (vgl. über ihn Theol. Realenzykl. VIII[3], 36 f.; Allg. D. Biographie 12, 379).

2. Christian Wolman (2, 73) aus Giengen a. d. Br. ist in Heidelberg am 26. November 1461 inskribiert. Er wurde baccalaureus artium in der via moderna am 5. Januar 1463, magister unter einem Heinrich Vogt von Wangen am 10. Juni 1466. Er blieb in der Heidelberger Artistenfakultät und wurde im Jahr 1475 als Baccalar der Theologie ihr Dekan und im Jahr 1476 Rektor der Universität. Die unter ihm determinierenden Schüler sind lauter Schwaben, aus Göppingen und Deckingen, aus Donauwörth, Stetten, Asperg u. s. w. Den letzten empfiehlt er zum Magisterium am 12. März 1478. Im Sommersemester 1478 ist er in Tübingen inskribiert als Ordinarius der Theologie. Den Doktorgrad hat er sich entweder noch in Heidelberg oder vielleicht unter Heynlin als erster in Tübingen erworben zu einer Zeit, da die Fakultätsmatrikel noch nicht angelegt war. (Für das letztere scheint der Umstand zu sprechen, daß Wolman in der Tübinger Studentenmatrikel nur als Magister eingetragen ist.) Er erhielt an Stelle des abgegangenen Michael Kremer ein Kanonikat an der St. Georgenkirche und war also Chorherr im Sinn der päpstlichen Bulle von 1476. (Freib. Diöz.-Archiv 30, 1902, S. 149 und 31, 1903, S. 193 f.) Noch 26. November 1484 erscheint er unter den repraesentantes universitatem Tuebingensem (Roth S. 51), nachdem er im Sommersemester 1480 Rektor gewesen war. Später ist seine Spur verschwunden. Nach Scheffauer, Geschichte der Stadt Stuttgart (Manuskript im Staatsarchiv zu Stuttgart, unter dem Abschnitt „Das Stift Stuttgart") ist ein Magister Christannus

de Giengen einige Jahre Stiftsprediger in Stuttgart gewesen. Ob dieser mit Wolman identisch sein kann, bezw. inwiefern diese Notiz mit den über den Stiftsprediger Werner Wick bekannten Nachrichten vereinigt werden kann, das müßte noch untersucht werden.

3. Elias Flick von Isny (2, 77) ist 1465 in Freiburg inskribiert (Württ. Vierteljahrshefte 1880, S. 179, Nr. 171), zu einer Zeit, da an dieser Universität nur die via moderna zugelassen war. Im Sommersemester 1478 kam er als Magister artium und baccalaureus formatus in theologia nach Tübingen. Er wurde 1480 Doktor der Theologie, mit dem folgenden zusammen als erster in das Buch der theologischen Fakultät eingetragen. Im Sommersemester 1481 war er Rektor. Von da an ist er in Tübingen nicht mehr nachzuweisen. An den beiden Universitätsbeschlüssen vom 13. Mai 1483 und 26. November 1484 ist er nicht beteiligt (Roth S. 49 u. 51, Note). Später wurde Flick Kaplan und Inhaber einer Predigerpfründe in Isny, die ein Johannes Rudolf im Jahr 1490 zum Spital daselbst gestiftet hat. Am 25. Juli 1500 starb er in seiner Vaterstadt. (Nach handschriftlichen Einträgen R. Roths in sein Exemplar der Tübinger Universitätsurkunden 1877.)

4. Walter von Wervia (5, 44) hat seinen Namen nach dem niederländischen Städtchen Werve in der Provinz Gelderland; er selbst ist in Ryswiick geboren. Im Jahr 1445 erscheint er in den Akten der natio Anglicana der Universität Paris als Baccalar der Artistenfakultät. Er wurde im selben Jahre noch Magister und bat pro scola, d. h. um einen Lehrauftrag. Im Jahr 1448 und 1450 war er Prokurator der Nation; und dabei unterschreibt er sich als Galterus de Weruia Ghelrensis, natus de Ryswiick Trajectensis dyocesis. Im Jahr 1452 war er von der Nation mit zwei anderen als Deputierter zur Ausarbeitung der neuen Statuten der Universität gewählt; 16. Dezember 1456 ist er Rektor der Universität. 8 Juni 1451 beginnt er den cursus biblicus; 2. Januar 1466 heißt er in sacra theologia baccalaureus formatus. 13. Januar 1480 ist er in Tübingen inskribiert als Magister artium und als Lizentiat der Theologie des Pariser Studiums. Daß er öfters in Geldverlegenheiten war, bekunden mehrere Notizen in den Akten der englischen Nation zu Paris. Seine Armut wird der Grund gewesen sein, daß er den Doktorgrad in Tübingen erst im Alter von ungefähr 55 Jahren sich erwarb. Sein Diener, den er nach Tübingen mitbringt, ist der Mainzer Baccalar Johann Pauli von Pfedersheim (s. oben S. 156 N. 1). In Tübingen wurde er sofort Ordinarius der Fakultät und erhielt als Besoldungsteil entsprechend den prekären Verhältnissen der Anfangszeit eine Stube im Kollegienhaus zur Wohnung (Roth S. 90 u. 91; nach Walters Tod wurde dieses „oberste Gemach" im Universitätsgebäude in eine Wirtschaft zur Rekreation der Kollegiaten und Scholaren umgewandelt). Bei der feierlichen Doktorpromotion im Jahr 1489, welcher Graf

Eberhard im Bart persönlich anwohnte, führte Walter den Vorsitz. Im Jahr 1497 starb er; die beiden (wie er der via antiqua angehörigen) Doktoren Feßler und Summenhart sind Testamentsvollstrecker. Aus der Erbmasse erhielt die Universität 25 fl., um dafür jährlich einen ewigen Zins von 1 fl. zur Abhaltung einiger Messen in der St. Georgenkirche am Laurentiustag zu verwenden (nach der Urkunde vom 9. August 1497 im Universitätsarchiv M h I 105 c: ad decantationem quarundam missarum in capella nostre universitatis ecclesie collegiate oppidi Tuwingensis). Von den Herausgebern des Chartularium universitatis Parisiensis (s. IV und Auct. II im Register) ist sein Name stets fälschlicherweise Wernia gelesen worden. In der Theologenmatrikel zu Tübingen ist er als Galterus de Werfia (statt des üblichen Weruia) eingetragen.

5. Johannes Benzenreuter, Bentzenryter, Penssenruter (10, 14), Karmeliterbruder und Mitglied des Konvents in Heilbronn, ist schon Sommersemester 1466 als frater in Erfurt inskribiert. Um 1473 und 1475 kommt er in einem aus dem genannten Kloster stammenden Handschriftenband der Stuttgarter Landesbibliothek als fleißiger Abschreiber Aristotelischer Werke vor. Von seiner Hand stammt der Sammelband Cod. theol. fol. 164, enthaltend einen Traktat des Heinrich von Frimaria, ferner Schriften des heiligen Thomas mit kirchlich praktischem, weniger philosophischem Inhalt, dann eine lectura über das vierte Buch der Sentenzen, endlich Boethius de consolatione und die Ethik des Aristoteles. (Wenn Teile dieses Sammelbands schon in Erfurt entstanden sind, dann würde auch hiedurch meine anderwärts [Württ. Vierteljahrshefte 1906, S. 329 f. Note] ausgesprochene Wahrnehmung bestätigt, daß an den rein ockamistischen Universitäten, wie Erfurt, eine lautlose Ueberwindung des Terminismus und eine innere Hinwendung zu den von Thomas und Aristoteles dargebotenen res stattgefunden habe.) Vor 1475 ist er Lektor des Konvents in Neckarsulm; von 1475–82 ist er Prior des Heilbronner Klosters zur Nessel (nach der Kapelle unserer Frau ad caticam so genannt). Im Juni 1482 ließ er sich in Tübingen inskribieren und begann am 2. Juli den cursus bibliae, darauf normalerweise im Jahr 1484 die Lektur der Sentenzen und am Fest der Bekehrung Pauli (25. Januar) 1486 erwarb er sich den Doktorhut. Von 1490 bis 1499 ist er wieder Prior des Heilbronner Konvents zur Nessel. 12. August 1494 urkundet er als Provinzial der oberdeutschen Provinz des Karmeliterordens; 12. Oktober desselben Jahres verordnet ihn Bruder Poncius Raynaudi, magister generalis des Karmeliterordens, zu seinem Generalvikar. Am 26. Juli 1495 urkundet er als „Professor der Theologie“ und Provinzial der oberdeutschen Karmeliterprovinz, sowie als Generalvikar und Spezialdeputierter des Bruder Poncius. 1498 heißt er „der heiligen Schrift Doktor“. (Nach Urkunden des Staatsarchivs Rep. „Heilbronn“.)

6. Konrad Summenhart (2, 76) ist zwischen 1450 und 1460 in dem altwürttembergischen Städtchen Calw oder wahrscheinlicher in dessen Nähe in dem Dorfe Sommenhardt geboren. (Vgl.

Linsenmann, K. S. 1877, S. 79; daß Summenhart selbst seinem Namen stets de Calw beifügt, ist kein Grund gegen die Herkunft aus jenem Dorfe, wie das Beispiel Kügelins beweist.) Er studierte zuerst in Paris und kam mit Heynlin als Magister artium im Sommersemester 1478 nach Tübingen. Unter den nicht zahlreichen Vertretern der via antiqua in Tübingen nahm er bald eine hervorragende Stellung ein. Im Sommersemester 1484 ist er aus der Artistenfakultät zum Rektor gewählt; im selben Jahr tritt er uns als Kollegiat entgegen und 1487/88 ist er Dekan der Artisten. Seine theologische Laufbahn begann er am 27. Januar 1484 als Kursor; am 8. Februar 1485 begann er die Sentenzen und am 12. Oktober 1489 erhielt er die Lizenz, machte noch am selben Abend die Vesper mit und wurde am folgenden Tag zusammen mit W. Steinbach doktoriert in feierlicher Aula unter Anwesenheit des Grafen Eberhard. Bald darauf muß er eine theologische Professur erhalten haben. Das Rektorat bekleidete er noch dreimal, Sommersemester 1491, Wintersemester 1496/97 und Sommersemester 1500. Er starb im rüstigen Mannesalter an der Pest am 20. Oktober 1502 im Kloster Schuttern bei Offenburg, wohin er sich offenbar zur Erholung zurückgezogen hatte. (Nach dem Eintrag im Chronicon coenobii Schutterani vgl. Linsenmann, K. Summenhart 1877, S. 80.) Ueber seine Schriften und über sein Lebenswerk s. oben S. 156 ff.

7. Wendel Steinbach (9, 15) heißt sich regelmäßig de Butzbach, ist also wahrscheinlich dort um die Mitte des 15. Jahrhunderts (zirka 1453) geboren und trat schon in jungen Jahren in seiner Vaterstadt in das Haus der Brüder des gemeinsamen Lebens ein. Schon dort erhielt er unter Gabriel Biel seine erste Ausbildung, kam 1477 nach Urach und wurde 1481 in Tübingen mit Versehung der zur Parochie erhobenen Schloßpfarrei beauftragt. Wahrscheinlich die Empfehlungen Biels und dann seine eigene Tüchtigkeit begründeten in dieser Stellung das Vertrauensverhältnis, welches der gelehrte und bescheidene Schloßpfarrer dem etwas älteren Grafen Eberhard gegenüber einnahm. Mit Uebergehung der Grade in der Artistenfakultät begann er als cursor am 27. April 1486, als sententiarius am 11. Mai 1487, Lic. theol. 16. Juli 1489. Doktorvesper und Aula fanden am 12. und 13. Oktober 1489 statt; Graf Eberhard ließ es sich nicht nehmen, den Ehrentagen seines Freundes und Beichtvaters selbst beizuwohnen und alle Kosten für ihn und für seinen Konkathedralen Summenhart zu bezahlen. Von da an hat Steinbach neben seiner Schloßpfarrei, die ihm nicht viel Zeit wegnahm, bis zu seinem Tod am 14. Januar 1519 in der theologischen Fakultät gelehrt und eine sehr ausgedehnte wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet. (Die Daten in der Vorrede des Gall Müller zu Steinbachs Supplementum s. Steiff S. 245 f.) Er wurde in der Propstei auf dem Einsiedel begraben zu Füßen seines Lehrers Gabriel Biel, zu dem er sein Leben lang voll Verehrung aufblickte und von dem er gelernt hat, von seiner selbstlosen Arbeit voll peinlichster Sorgfalt nicht viel Wesens zu machen.

Steinbach hat zu seinen Lebzeiten ebenso wie Biel eigene Schriften im Drucke nicht veröffentlicht, aber er hat eine Reihe von fremden Werken herausgegeben. Darunter ist in erster Linie der gesamte literarische Nachlaß Gabriel Biels, mit dessen Edition er vom Tode des Meisters bis zum Jahr 1500 beschäftigt war; schon früher hat er, ohne die Erlaubnis Biels einzuholen, dessen Expositio canonis missae um 1488 drucken lassen und mußte darob schweren Tadel seitens des Verfassers hören (vgl. Steiff 55 ff., 226). 1490 gab er Werke des Peter von Ailly zu Straßburg in den Druck, Quaestiones in drei Bücher der Sentenzen und Tractatus et sermones compilati (Steiff S. 227 f.); endlich versah er im Auftrag des Buchführers Fr. Meynberger die Predigten des Wilhelmus Peraldus für den „sacerdos praedicaturus" mit einem handlichen Sachregister (Steiff S. 54). All diese Ausgaben zeichnen sich, wie Steiff bemerkt (S. 56), durch peinlichste Sorgfalt in geschickter Bearbeitung der Register und in gleichmäßiger Durchführung von Orthographie und Interpunktion aus, so daß die von Steinbach revidierten Werke von den übrigen Drucken je der betreffenden Pressen deutlich zu unterscheiden sind.

Das einzige nach seinem Tod im Druck erschienene Werk Steinbachs (vgl. oben S. 87) diente dazu, den Sentenzenkommentar Biels noch brauchbarer zu gestalten. Andere von ihm im Manuskript hinterlassene Werke sind: Auszüge aus mehreren Schriften des Summenhart; mehrere Sermones und Disputationes, die er während seiner akademischen Tätigkeit gehalten hat; und endlich die oben (S. 44) erwähnten Kommentare zu den Briefen des Paulus. Heute befinden sich in der Tübinger Universitätsbibliothek noch zwei handschriftliche Bände von Steinbachs Hand. Das eine ist die Epistola ad Galathas, lecta anno 1513 etc. (mit der Signatur M c 256 bezeichnet und an den Druck der Explanatio Origenis in epistola Pauli ad Romanos divo Hieronymo interprete, Venetis 1506 angebunden, darum auch wohl bei J. J. Moser, Vitae Professorum Tubingensium ordinis theologici 1718, S. 45 übersehen). Am Schluß steht vor den beiden Registern: Hec ego Wendelinus Steinbach, sacre theologie professor anno aetatis meae sexagesimo in gymnasio Tubingensi velut apis argumentosa ex sacrosanctis patrum alveariis diligenter et fideliter adunare et congerere conatus sum. Quid effecerim, videat lector et auditor, maiorum salva in omnibus sententia. Das andere Manuskript ist ein dicker Sammelband, ohne Verfasserangabe, Steinbachiana enthaltend (mit der Signatur M c 201) und zwar 1. einen Kommentar zum Hebräerbrief 1516 (fol. 1—256). 2. eine Abhandlung de oracione, wahrscheinlich als Kollation verfaßt (fol. 270—72). 3. Reden und Quästionen bei theologischen Doktorpromotionen, und zwar a) eine Quaestio expectatoria doctorialis 1516 (fol. 278—83); b) Rede, gehalten 14. Juni 1516 in vesperia (fol. 286—90); c) Rede 1517 (fol. 292—94) und d) Rede 1517 (fol. 295—97). Alles dies ist von derselben Hand geschrieben, die mit dem Schreiber des Galaterbriefs übereinstimmt. Daß auch Interpunktion und Registeranlage der Ge-

wohnheit Steinbachs entsprechen, hat Herr Oberstudienrat Steiff, solange er Beamter an der Tübinger Bibliothek war, festgestellt. Angehängt ist dem Band noch eine fremde Abschrift von einem Werk des Joh. Vergenhans: „An clerici possint disponere de fructibus“ (fol. 298–305).

Die ganze literarische Tätigkeit dieses Mannes bekundet einen ungewöhnlichen Fleiß; er hat, wie sein Schüler Gall Müller bezeugt, sehr viel Nachtarbeit darauf verwendet. Für seine Stellung zu den Fragen der Zeit ist das bisher gänzlich unbeachtet gebliebene Urteil Melanchtons (Corp. Ref. XI, 1026 f.) charakteristisch, welcher den betagten Theologen persönlich gekannt hat und ihn unter allen Tübinger Lehrern weitaus am höchsten schätzt. Er erzählt, von allen Tübinger Lehrern, einschließlich Biel und Summenhart, habe Steinbach am innigsten mit dem Grafen Eberhard verkehrt; er sei so innig mit ihm gestanden, daß er in Wahrheit versichern konnte, Eberhard habe die eheliche Treue und Keuschheit nie verletzt. Wendelin sei ein fleißiger Forscher der heiligen Schrift und des Augustin gewesen, er habe viele Irrtümer in den Schriften des Thomas und Scotus erkannt und habe in sehr freimütiger Weise auf der Universität eine reinere Lehre von der Gnade vorgetragen. (Ob das richtig ist, hat die Untersuchung der paulinischen Kommentare zu lehren.) Er hat nach Melanchtons Aussage ferner seines Fürsten Beichte gehört, hat diesen über die Wohltaten des Sohnes Gottes unterrichtet und hat auch für Eberhard eine summa doctrinae christianae in deutscher Sprache verfaßt. Nachdem dann Melanchton das selige Ende des Fürsten ausführlich geschildert hat, fügt er hinzu, Dr. Wendelin sei seinem Freunde in der letzten Todesnot beigestanden und habe die Geschichte von diesem glaubensstarken und schönen Sterben als seltenes Vorbild oft und immer wieder erzählt.

Steinbach hat Ernst gemacht mit tatkräftigem Eindringen in das Studium der Bibel. Er kennt die neuen humanistischen Drucke (z. B. den Origeneskommentar, welchem seine Handschrift über den Galaterbrief angebunden ist); aber er selbst ist nicht Humanist; in seinen Schriften findet sich nicht ein einziges griechisches Wort. Aus persönlich religiösem Interesse hat er sich in die Briefe des Paulus vertieft, der erste Tübinger Theologe an der Spitze einer langen Reihe von solchen, deren Lebenswerk in der Erforschung der Bibel bestand.

8. Martin Plansch aus Dornstetten (1, 223) hat im Gründungsjahr der Universität die Hochschule bezogen, Bacc. art. 19. Mai 1478; Mag. art. Februar 1483; cursor 27. April 1486; sententiarius 17. Mai 1487; Lic. und Dr. theol. 28. und 29. April 1494 zusammen mit Nr. 9 und 10 und als erster unter ihnen. Er muß ein begabter Mensch und bedeutender Redner gewesen sein; so gelang es ihm schon während der Studienzeit kirchliche Pfründen und zwar Pfarreien zunächst in der Umgegend von Tübingen und dann in der Universitätsstadt selbst zu erlangen. Vor 1488 war er Pfarrer in Gültlingen, O.A. Herrenberg; 1488 wurde er von der

Grafschaft Württemberg auf die Pfarrei zu Dußlingen präsentiert und 28. September 1491 erhielt er durch Tausch die Pfarrei zu Tübingen (Reutlinger Gesch. Blätter 1898, S. 85; Prediger in Heilbronn kann also Plansch nicht gewesen sein, wie Bl. f. württ. K.-Gesch. VII, 1892, S. 24 vermutet wird. Wenn jener „Dr. Martin aus Dornstetten" nicht überhaupt ein anderer ist, kann das betreffende Aktenstück sich nur auf Vorverhandlungen beziehen), mit der die Scholastrie am Georgenstift und eine gewisse Aufsichtstellung gegenüber der Universität verbunden war. Vorher war er Dekan der Artistenfakultät 1488/89 und Rektor der Universität im Wintersemester 1489/90. Wie lange er die Pfarrei beibehielt, ist ungewiß; am 14. September 1531 urkundet er als „alter Pfarrer zu Tübingen". Im September 1509 erscheint er als Dekan des Ruralkapitels zu Tübingen. Auch sonst wußte er sich eine sehr angesehene Stellung zu verschaffen und wurde mehrmals vom Bischof zu Konstanz sowie vom Abt von Bebenhausen als Kommissar und Sachwalter in Schiedsgerichten beauftragt (s. Staatsarchiv Rep. „Bebenhausen" Register). 18. Juli 1533 ist er gestorben und hat außer dem oben erwähnten wichtigen Stipendium des Martinstiftes an kirchlichen Stiftungen 200 aureos an das Kloster Bebenhausen vermacht, sowie eine Pfründe in der Dreifaltigkeitskirche bei den minderen Brüdern zu Tübingen dotiert.

Mitten im kirchlichen Leben stehend wirkte Plansch in gefeierter Predigttätigkeit für Beibehaltung der althergebrachten kirchlichen Sitten und Anschauungen. Diesen Konservatismus betätigte er auch in dem Moment, da ihm auf dem Schauplatz der Weltgeschichte in einer Nebenrolle handelnd aufzutreten vergönnt war. Als Begleiter des Konstanzer Vikars Johann Fabri hat er am Religionsgespräch zu Zürich im Januar 1523 teilgenommen. Er kam nur einmal zum Wort und verteidigte den „alten Brauch und Satzung der christlichen Kirchen, so namentlich von den heiligen Conciliis geordnet ist". Was in den vier Conciliis beschlossen ist, das soll man in der christlichen Kirche gleich den Evangeliis halten. Dann verbreitete er sich noch über Anrufung der lieben Heiligen, welche er aus Hieronymus, dem Meßkanon, der Litanei und den zahlreich von ihnen verrichteten Wundern zu rechtfertigen suchte. Zwingli behandelte ihn sehr von oben herab: „Der gut Herr vermischt sich ouch zu reden, wendt hie für vil der Satzung und Brüch der Kilchen". Auch muß er sich eine Berichtigung in seinem Zitat aus Hieronymus gefallen lassen. (Corp. Reform. 88 [Zwingli Op. I 1906] S. 534 ff., 559.) Auf der Rückreise in Konstanz erfuhr der „gute Herr" eine weitere Enttäuschung, indem es ihm nicht gelang, statt des beliebten evangelisch gesinnten Predigers Wanner zum Volke von der Kanzel zu reden (Schnurrer, Erläuterungen zur württ. Kirchen- und Ref.-Gesch. 1798, S. 299). Ueber seine Bedeutung für die via moderna in Tübingen s. oben S. 81 f.; über sein opusculum de sagis maleficis Steiff 231 f. s. oben S. 88 Note.

9. Johann Brühem (Brieheym, Bruheim) von Gotha (21, 22)

ist 11. April 1481 schon als Augustinereremit in Heidelberg inskribiert. Sechs Jahre später, im Sommersemester 1487, tritt er als lector sacre theologie in den Universitätsverband zu Erfurt ein; aber schon am 11. August 1488 kommt er nach Tübingen, als Lektor im Augustinerkloster inskribiert. Am 13. Oktober 1489 beginnt er den cursus biblicus als Prior des Konvents; am 7. November 1491 fängt er mit den Sentenzen an, die Lizenz erhielt er 28. April 1494 und den Doktorhut mit Plansch den Tag darauf.

10. Hertwig Themmen (Teman, Demmen) aus Goslar (28, 20) kommt aus dem Augustinerkloster Himmelspforte (bei Wernigerode) im Sommersemester 1482 an die Universität Leipzig; am 10. Oktober 1485 wird er magister artium in Heidelberg in der via realistarum; im Sommersemester 1487 trägt er sich mit Dr. Paltz in Erfurt ein, der Universität, welche ausschließlich Angehörige der via moderna beherbergte. In Tübingen inskribierte er sich im Dezember 1491, beginnt 21. März 1492 den biblischen Kurs und am 9. Oktober desselben Jahres die Sentenzen. Mit Rücksicht auf seine lange Laufbahn an Universitäten und im Kloster wurde ihm das wohl erlaubt. Non sine rationali causa facultas pro tanto tempore secum dispensavit, sagt die theologische Matrikel. Lizenz und Doktorhut erhielt er normalerweise mit Plansch zusammen am 28. April 1494.

11. Johann Busch von Weinsberg (38, 50), Karmeliterbruder aus dem Eßlinger Konvent, wird am 2. April 1497 in Tübingen inskribiert und an demselben Tag unter die Baccalare der theologischen Fakultät aufgenommen tanquam baccalaureus formatus theologie unversitatis Tholosanae, exhibito nobis super hoc fideli literarum testimonio. Er erhielt die Lizenz am 21. August desselben Jahres und den Doktorhut am 6. Februar 1498.

12. Jakob Horn aus Oehringen (30, 54) kam als Baccalar der Theologie aus Ingolstadt am 12. März 1493 nach Tübingen; er begann die Sentenzen am 16. Juli desselben Jahres, erhielt die Lizenz am 14. Juni 1496 und den Doktorgrad mit Busch am 6. Februar 1498.

13. Jakob Lemp aus Steinheim O.-A. Marbach (10, 4) ist in Tübingen Anfang Mai 1482 inskribiert; Baccalar der Artistenfakultät wurde er 18. Dezember 1483, Magister 27. Februar 1486. Den biblischen Kurs begann er 19. Dezember 1493, Sentenziar wurde er 26. Oktober 1495 und Lizentiat 21. August 1497. Den theologischen Doktorgrad erwarb er sich am 6./7. Juli 1500. Schon vorher muß er decretorum Doctor in der Juristenfakultät geworden sein, denn als Rektor im Wintersemester 1500/01 heißt er decretorum et theologiae Doctor. Er war Dekan der Artistenfakultät 1493/94 und von Wintersemester 1494/95 bekleidete er elfmal das Rektorat bis zu seinem Tode am 2. April 1532. Ueber seine durch die Zugehörigkeit zur via antiqua bedingte eigentümliche Mittelstellung zwischen alter und neuer Zeit vgl. oben S. 166 ff.

14. Joh. Staupitz von Gotha (39, 20) ist in Tübingen am 30. Mai 1497 inskribiert; er wurde cursor am 29. Oktober 1498

und Sentenziar am 10. Januar 1499. Lizenz und Doktorhut erhielt er 6. und 7. Juli 1500 zusammen mit Lemp und Rempis. (Vgl. Th. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann Staupitz 1879.) Auf zwei Beziehungen sei hier aufmerksam gemacht: Staupitz, der Schüler der via moderna, mußte bei Wendel Steinbach Vorlesungen hören, welcher nach dem Zeugnis des Melanchton ein fleißiger Forscher der heiligen Schrift und des Augustin war und noch mehr durch seine sittlich-religiöse Persönlichkeit wirkte. Und ferner scheint Staupitz Einfluß auf die religiösen Anschauungen der jungen Humanistenschule in Tübingen gehabt zu haben, wenn das nicht bloße Schmeichelei ist, was Johann Altenstaig in dem Brief behauptet, den er am 6. Oktober 1517 an Staupitz richtet (Vocabularius theologicus 1517, fol. 3 u. 4; vgl. oben S. 180).

15. Andreas Rempis von Geislingen (12, 45) ist am 4. März 1484 in Tübingen inskribiert, wurde Magister der Artistenfakultät im Jahr 1487, cursor 21. März 1492; Sentenziar 13. Oktober 1494; die Lizenz erhielt er am 21. August 1497 und den Doktorhut am 7. Juli 1500. Er war Dekan der Artistenfakultät im Jahr 1496/97 und Universitätsrektor Wintersemester 1495/96 und Sommersemester 1501. Das erste Mal scheint er aus der artistischen, das zweite Mal aus der theologischen Fakultät gewählt zu sein. Rempis wurde später Pfarrer zu Nürtingen: 29. Mai 1507 und 24. Mai 1518 siegelt er in Urkunden („Geistl. Verw. Nürtingen" im Staatsarchiv Stuttgart), 11. März 1516 ist er in einen Zehntstreit mit dem Kloster Salem verwickelt, worüber ein libellus actorum von 72 Folioseiten Aufschluß gibt (Rep. „Kloster Salmannsweil").

16. Peter Brun von Kirchheim a. N. (22, 38) ließ sich am 29. April 1489 als Baccalareus artium aus Basel inskribieren und war damals, wie es scheint, schon in höherem Alter. Er wurde Magister der Artistenfakultät am 25. Januar 1492. Gefesselt von der Persönlichkeit Biels, wurde er Kanoniker in der Propstei zu St. Peter auf dem Einsiedel im Schönbuch und nach dem Tode Biels erhielt er die Propstwürde. Vom Einsiedel aus studierte er in Tübingen weiter, wurde cursor biblicus am 27. September 1498, Sentenziar am 29. Januar 1501 und Lizentiat am 3. Februar 1502. Als solcher wurde er Sommersemester 1503 Rektor der Universität; und am 24. August während seines Rektorats erhielt er die Bestallung als ordentlicher Lehrer der Theologie. Am 27. November 1504 erwarb er sich die Doktorwürde. Er ist im ganzen neunmal Rektor gewesen, zuletzt im Sommersemester 1524, als der Sieg bei Lauffen die Geschicke des Landes und der Universität entschied. Noch 7. November 1522 erscheint Peter Brun als Propst vom Einsiedel (Rep. „Einsiedel"). Später wurde sein Verwandter Konrad Brun sein Nachfolger. Peter Brun ist einer der wenigen Württemberger, die in den Verein der Brüder des gemeinsamen Lebens eintraten, und hat es sich zur Lebensaufgabe gemacht, das Andenken an den alten Vater Biel zu bewahren. Nach der Reformation erhielt er einen Ruheposten mit 80 fl. Er blieb „in der

Universität Rat" und starb erst 1553 im Alter von 90 Jahren (Schnurrer, Erläuterungen zur schwäb. Ref.-Gesch. S. 300; Roth S. 112, 165 u. 184; Joh. Friedr. Baumhauwer, Inscriptiones monumentorum, quae sunt Tubingae 1624, C 2); ein persönlich ehrenwerter Mann und ein Epigone der letzten Richtung der Scholastik. Noch als Greis erzählte er immer wieder von seinem Lehrer Biel und ermahnte die jungen Studierenden, der guten lieben Mutter, der Kirche nicht zu entlaufen. (Oratio funebris de Christoph. Bindero 1597, 4°, pag. 8; Oratio funebris de Jacobo Beurlino 1613, 4°, pag. 18.)

17. Reinhard Gaißer auch Gayßlin (25, 45), stammt aus Fellbach; inskribiert 22. September 1490; Bacc. art. 15. Dezember 1491; Mag. art. 13. August 1493; biblicus 10. Januar 1499; sententiarius 1. April 1501; er erhält die Lizenz am 7. Juli 1503 und wird Doktor zusammen mit Brun am 27. November 1504. Als Rektor im Sommersemester 1504 heißt er sacre theologie professor. Er wurde später Pfarrer in Gröningen und hatte zugleich eine Kaplaneipfründe in Eßlingen. Als Pfarrer von Gröningen ist er 10. Januar 1514 in Kompetenz- und Zehntstreitigkeiten mit dem Gröninger Spitalmeister verwickelt. In der von Herzog Ulrich ausgestellten und von dem Chorherrn Dr. Konrad Kraft in Stuttgart verfaßten Schlichtungsurkunde müssen sich beide sagen lassen, daß es nicht zur Erhöhung des geistlichen Ansehens diene, wenn ein Pfarrer seinen persönlichen Gegner von der Kanzel herab beschimpfe. (Rep. „Geistl. Verwaltung Gröningen".)

18. Dionysius Bickel (16, 24) ist am 1. Februar 1486 inskribiert. Als Heimatort ist in der Studentenmatrikel Weil, in der Matrikel der Artisten Böblingen und in der der Theologen Cannstatt angegeben. Bacc. art. 7. Juni 1487; Mag. art. 25. Februar 1489. Den cursus biblicus beginnt er in Tübingen 14. November 1499. Er ging dann mit Epp, berufen von Staupitz, als Magister artium an die neugegründete Universität Wittenberg und wurde dort Sentenziar. Aber er kehrte ebenso wie Epp bald wieder nach Tübingen zurück, wurde hier am 12. Februar 1504 Lizentiat und am 27. November desselben Jahres Doktor. Er ist nicht Augustinereremit gewesen, wie Th. Kolde fälschlich vermutet (Die deutsche Augustinerkongregation und Joh. Staupitz 1879, S. 221; vgl. Schnurrer, Erläuterungen zur Ref.-Gesch. S. 290), sondern er war nach dem Zeugnis Melanchtons Benediktiner und starb im Kloster zu Hirsau (Corp. Ref. XII, 90; 1534 ist er nicht mehr unter den Konventualen genannt, die sich für oder gegen die Reformation erklärten).

19. Sigismund Epp von Bönnigheim (31, 44) ist in Heidelberg am 30. Dezember 1489 inskribiert und wurde 11. Januar 1492 Bacc. art. in der via moderna. Er wurde in Tübingen am 18. Oktober 1493 aufgenommen und hat in der Matrikel durch ein Versehen des Schreibers den Vornamen Stephan. Er wird Magister 1494 und dabei ist als Heimat ex Núwenburg angegeben. In der Theologenmatrikel ist er als professus des Augustinerkonvents

bezeichnet und wird biblicus am 14. November 1499; er geht 1502 mit Bickel nach Wittenberg. Dort wurde er Sentenziar und regte den Druck des kompilatorischen Lehrbuchs nach Tartaret für die Wittenberger via Scoti an (G. Bauch im N. Archiv f. sächs. Gesch. 18, 302 f. und Hm. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt I, 1905, S. 7). Dadurch, daß er von Haus aus modernus der Heidelberger Universität, also Ockamist war, wird vielleicht erklärt, warum er und Bickel die Universität Wittenberg so rasch verließen, wo um jene Zeit nur die Thomisten und Scotisten ein Heimatrecht hatten. (Trotz der verdienstlichen Arbeit von G. Bauch sind die scholastischen Parteiverhältnisse an der Universität Wittenberg noch nicht genügend aufgeklärt.) Epp ging wie Bickel 1504 wieder nach Tübingen, wurde 12. Februar theologischer Lizentiat und am 27. November des nämlichen Jahres Doktor. Im Wintersemester 1504/05 bekleidete er das Rektorat; von der späteren Zeit ist nichts mehr bekannt. Leider bricht Melanchton in der Rede, da er die beiden ersten Wittenberger lectores philosophici erwähnt, zu früh ab (Corp. Reform. XII, 90).

20. Augustin Luft (oder Lupf) aus Heidelberg (14, 22), Augustinerbruder, kommt als nicht mehr junger Mann ins Kloster nach Tübingen, wird 30. Januar 1499 inskribiert, erhält als „honorabilis pater" 1508 die Lizenz und 1510 die Doktorwürde. Im Jahr 1518, als Luther das Augustinerordenskapitel in Heidelberg besuchte und sich dort die neuen süddeutschen Freunde erwarb, war Luft Prior des Konvents zu Heidelberg (Vierordt, Bad. Ref.-Gesch. I, 110).

21. Balthasar Sattler (Sellatoris, Sellarius) aus Cannstatt (54, 11) ist im Sommersemester 1501 in Leipzig inskribiert. Er wurde am 17. September 1502 Baccalareus artium unter einem Alexander Birckhammer aus Eßlingen. Er ist in Tübingen am 1. Dezember 1504 inskribiert, wird Magister im Jahr 1505, biblicus 8. April 1510; über den Beginn der Sentenzen findet sich keine Notiz, wie überhaupt die späteren Eintragungen der Theologenmatrikel ungenau sind. Die Lizenz erhielt er 21. April 1513 und die Doktorwürde am 18. Juni 1516. Schon vorher (1515) ward er Prediger in Tübingen (Tübinger Blätter 1902, 36). Bis Dezember 1518 wirkte er als Kollegiat in der Artistenfakultät, von da an wurde er in der theologischen Fakultät als Lehrer angestellt. Am 8. Juli 1519 ist sein Lehrauftrag auf zwei Jahre verlängert. Von da an verschwindet seine Spur in Tübingen. Er wurde 1523 Pfarrer in Eßlingen und erhielt nebenher eine Pfründe in Speier. Als Gegner der Reformation verließ er am 25. Februar 1531 die Stadt Eßlingen und starb im Frühjahr 1532 zu Stuttgart (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 1904, S. 599 ff., 610).

22. Johann Kreß (Kreuß) von Blaubeuren (51, 33) hat sich als Baccalaureus (welcher Universität?) am 9. Oktober 1503 in Tübingen inskribiert. Er wurde Magister im Januar 1505, biblicus am 30. Januar 1513, Sentenziar am 14. Februar 1514. Die Doktorwürde erwarb er sich 10. Februar 1517. Er wurde 1521 Stifts-

prediger in Ellwangen und erlitt 1525 den Märtyrertod fürs Evangelium zu Dillingen. (Oberamtsbeschr. Ellwangen S. 496 ff.; Keim, Schwäb. Ref.-Gesch. S. 46.) Unter seinem Dekanat 1513—14 wurde Melanchton Magister. Zur Zeit des Martyriums der Ellwanger erinnerte sich Melanchton seines Lehrers Johann Croesus, wie er ihn nennt (Corp. Reform. X, 297; Manlius, Locorum communium Collect. 1565, S. 116). Die Gründe, welche diesen einzigen unter den Tübinger Doktoren bestimmten, sich der Reformation anzuschließen, möchten wir gerne kennen. Die persönlichen Beziehungen zu Melanchton spielten offenbar nicht mit herein.

23. Gall Müller von Fürstenberg (60, 11) kam als Kölner Baccalar am 1. Juni 1509 nach Tübingen, wurde Mag. art. im Juli 1510; Bacc. biblicus 12. Februar 1515; sententiarius 21. April 1517; Dr. theol. 2. Mai 1519. Bis zum Tag der Erlangung der Doktorwürde war er Dekan der Artistenfakultät im Wintersemester 16. Oktober 1518 bis 1. Mai 1519. Er war sechsmal Rektor, zuerst 1516/17 aus der Artistenfakultät gewählt, zuletzt im Wintersemester 1532/33. Seit Pfingsten 1519 ist er als Ordinarius der theologischen Fakultät angestellt, zum letztenmal ist sein Vertrag in Tübingen am 27. April 1532 auf zwei Jahre erneuert. Obwohl er als Kölner Baccalar von Lehrern der via antiqua ausgebildet worden war, fühlte er sich doch als Schüler Steinbachs und wurde dessen Nachfolger in der Professur. Dies beweist, wie sehr die Humanistenschule, welcher Müller angehörte, die Parteiunterschiede verwischt hat (s. auch unten bei Altenstaig). Daß er Humanist war, geht nicht nur aus der rhetorischen Vorrede zum posthumen Werk seines Lehrers Steinbach hervor (vgl. oben S. 87 N. 1; Steiff S. 245 f.), sondern es wird auch durch eine Aeußerung des Humanisten Joh. Alexander Brassikan erwiesen, welcher im Jahr 1531 eine seiner Schriften dem Dr. Gall Müller, „parocho Tubingensi, domino et amico suo optimo", widmet (W. Hartl und R. Schrauf, Nachtrag zu Aschbachs Gesch. d. Universität Wien I, 1898, S. 94 f., N. 159). Als „Pfarrer und Ordinarius" von Tübingen unterschreibt er sich schon in den Akten der Badener Disputation (Mai 1526), bei welcher die ganze theologische Fakultät von Tübingen anwesend war. (Th. Wiedemann, Joh. Eck S. 243.) Somit ist er Nachfolger Planschs in der Pfarrei geworden und hat sein Ordinariat daneben beibehalten (vgl. oben S. 13). Als streitbarer Kanzelredner hat er während des Bauernkriegs im Jahr 1525 mehr denn eine ärgerliche, zum Aufruhr reizende Predigt getan und mußte deshalb eine Zeitlang auf dem Hohen-Urach gefangen gehalten werden (Ludwig Heyd, Herzog Ulrich von Württemb. II, 1841, 266). Später wurde er der österreichischen Regierung in Stuttgart desto nützlicher, indem er von der Kanzel namentlich die zur Reformation übergetretenen Prediger der benachbarten Reichsstadt Reutlingen bekämpfte (Heyd a. a. O. S. 302, 308, Note; Christoph Fr. Gayler, Denkwürdigkeiten von Reutlingen I, 1840 S. 427, 430; Jul. Hartmann, M. Alber 1863, S. 51). 23. Januar 1530 arbeiteten er und Balth. Käufelin eine Protestation in Sachen der Erhaltung des

christlichen Glaubens in Stuttgart aus (Universitätsarchiv in Tübingen). Bei Einführung der Reformation in Tübingen predigte er gegen das Evangelium, so daß ihm Blarer die Kanzel verbot (Th. Pressel, A. Blarer 1861, S. 350). Die Universitätsordnung vom 30. Januar 1535 enthob ihn seines Amtes (Roth S. 184) und er zog zunächst nach Freiburg, wohin er 1537 sein ganzes Vermögen zur Stiftung einer Burse, nach seinem Patron S. Galli genannt, vermachte (H. Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg II, 1857, S. 80). Schon Juni 1535 wurde er nach Innsbruck als Hofprediger König Ferdinands berufen und widmete nun den Rest seines Lebens der katholischen Restauration Tirols. Als eifrig treuer Gegner der Reformation (Zeitschr. f. K.-Gesch. 1900, S. 89) nahm er 1540 am Religionsgespräch zu Hagenau teil. 1543 wurde ihm die große Pfarrei zu Meran übertragen. Viel Widerwärtigkeiten hatte er in seinen letzten Lebensjahren zu erdulden. Der hochorthodoxe Adel, welchem der humanistische Theologe nicht katholisch genug war, wußte einen Volksauflauf gegen ihn zu erregen und ihn sogar vorübergehend bei seinem Gönner Ferdinand anzuschwärzen. Mit sittlichem Ernst hat Gall Müller Verleumdung, Kummer und langdauernde Krankheit ertragen und ist im Sommer 1546 als ehrlicher Kämpfer gestorben (G. Bossert im Jahrb. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Oesterreich 1885, 169—180).

24. Balthasar Käufelin, auch Keuffelin, Kefflin, Keffle (61, 89), stammt aus Wildberg und ist am 25. Oktober 1510 inskribiert. Bacc. art. Februar 1512; Mag. art. Juli 1513. Sentenziar wurde er am 2. März 1519; Dr. theol. 18. Juni 1521. Am 2. Juli 1521 ist er als ordentlicher Professor zum erstenmal angestellt worden und blieb in der theologischen Fakultät zu Tübingen bis zu seinem Tod am 4. Oktober 1559. Auf der Disputation zu Baden im Jahr 1526 erscheint er unter den Gesandten des Bischofs von Basel als „ordinarius theologiae und predicant zu Thuwingen“ (Th. Wiedemann, Joh. Eck S. 243; Schnurrer, Erläuterungen zur Ref.-Gesch. S. 329 ff.). Auf der Heimreise hat er eine Begegnung mit seinem Universitätsfreund Blarer in Konstanz gehabt (Th. Pressel, A. Blarer 1861, S. 94 f.), und durch Meister Ambrosius soll er auch nach 1534 für die neue Lehre gewonnen worden sein. Tatsächlich war er jedenfalls eine zweifelhafte Akquisition, schwach und wankelmütig, aber während der nun folgenden stürmischen Zeiten lange der einzige theologische Lehrer an der Universität. Nach seinem Tode vermachte er sein Vermögen zu einer Stiftung für studierende Nachkommen seiner Verwandten in Wildberg (Haldenwang, Nachweis über das Käufelinsche Stipendium 1839). Vgl. Allg. Deutsche Biographie XV, 462 f. und oben S. 168.

2. Licentiati.

1. Gabriel Biel aus Speier (14, 22) ist im Sommer 1432 in Heidelberg immatrikuliert, damals bereits Frühmesser des Altars der Zehntausend Märtyrer in der Kapelle des heiligen Petrus zu

Speier (Töpke, Heidelb. Matr. I, 191). Er wird baccalareus artium am 28. Januar 1434 und magister am 21. März 1438, determiniert von Mag. Konrad von Gomaringen, einem Kleriker der Konstanzer Diözese und späteren Doktor des kanonischen Rechts. Im Jahr 1441 determiniert er selbst in Heidelberg zwei Schüler zum Magisterium. Im Jahr 1442 ging er nach Erfurt und hat sich ohne Zweifel dort bis zum Rang eines Lizentiaten der Theologie heraufgedient. (G. Plitt, G. Biel als Prediger 1879, S. 4 f.; im Register der Erfurter Matrikel ist er nicht zu finden; die Promoviertenmatrikeln von Erfurt sind leider nicht ediert.) Von Erfurt aus scheint er nach Mainz an die dortige Hauptkirche des heiligen Martin als Prediger gekommen zu sein. Während der Bistumsfehde als Anhänger Adolfs von Nassau und Verteidiger der päpstlichen Gewalt von der Stadt verbannt, hat er im Rheingau eine ausgedehnte Predigttätigkeit im Kreuzzugston eröffnet. Diese Predigten sind in dem Traktat Defensorium oboedientiae apostolicae verarbeitet und zusammengefaßt und in dieser Form der von Wendelin Steinbach besorgten Sammlung der Predigten Biels angehängt. (Vgl. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen S. 59 f.; Plitt a. a. O. 7.) Unter dem neuen Erzbischof war er offenbar nicht mehr lange Domprediger. Denn noch vor 1468 vollzog sich sein Eintritt in den Orden der Brüder des gemeinsamen Lebens. Alle entgegenstehenden Angaben, daß er erst in hohem Alter diesen Anschluß vollzogen habe (vgl. Theol. Realenzykl. III^3, 209), beruhen auf Verwechslung mit seinem Eintritt in das neue St. Peterstift zu Einsiedeln. Zunächst ward Biel in das Haus zu Marienthal aufgenommen; von 1468 ab ist er Propst in Butzbach. Als solchen lernte ihn Graf Eberhard im Jahr 1476 bei seinem Oheim Friedrich von der Pfalz in Heidelberg kennen; er forderte Biel auf, ihm bei seinen kirchlichen Reformplänen in Württemberg behilflich zu sein. Als Beauftragter einer Kongregation von mittel- und niederdeutschen Fraterhäusern (zu Butzbach, Mariental, Königstein und Wesel) war Biel am 16. August 1477 bei Eröffnung des neuen Bruderhauses an der Amanduskirche in Urach zugegen; er begünstigte die Wahl seines Genossen Benedikt von Helmstedt zum Propst und versorgte dieses erste württembergische Haus mit einer Anzahl von Brüdern aus den mitteldeutschen Stiften. Unter den ersten war Wendelin Steinbach, bisher Untergebener Biels in Butzbach. (Vgl. Theol. Realenzykl. III^3, 492 ff.; Sattler, Gesch. Württembergs unter den Grafen IV, 53 ff.) Spätestens 1482 wurde er selbst Propst zu Urach. (Die von Linsenmann in Theol. Quartalschrift 1865, S. 206, Note, erwähnte Ablaßbulle von 1479 ist gedruckt in dem Einblattdruck von Konrad Fyner [Coppinger Suppl. II, 1762]. Die Ablaßverkündigung wird verbreitet durch „Gabriel Byel, sacre theologie licentiatus, prepositus ac capitulum ecclesie sanctorum Marie Andree et Amandi in Urach“ [5. Oktober 1479]. Inwiefern hiegegen ein Diplom von 1482 streitet [Theol. Realenzykl. III^3, 492 ^{48}], müßte erst noch gezeigt werden.) Biel begleitete im selben Jahr 1482 den Grafen Eberhard auf dessen Romreise.

1494 wurde er ordentlicher Lehrer der Theologie in Tübingen. Sein Nachfolger in der Propstei zu Urach, die er zwar vorerst noch behielt, ist nicht Wendelin, sondern dessen Bruder Heinrich Steinbach. (Gegen Theol. Realenzykl. III[3], 493[52]; als Universitätsrektor von 1485/86 heißt Biel noch necnon praepositus ecclesie collegiate in Urach; Sommersemester 1489 nicht mehr.) Im Jahr 1492 wurde Biel Propst der neuen Stiftung des Grafen Eberhard, des St. Peterstiftes auf dem Einsiedel im Schönbucher Wald (1½ Stunden von Tübingen entfernt). Nach einer eigenartigen Idee des Grafen sollte hier der der Fraternität des gemeinsamen Lebens zu Grunde liegende Gedanke auf Vereinigung der drei Stände des Mittelalters angewandt werden. Je zwölf Geistliche, Ritter und Bürger sollten hier unter der obersten Leitung des geistlichen Propsts (d. h. unter Biel) zusammenleben und Gott dienen. (Vgl. die Beschreibung der Stiftung, Ulm Reger 1493; Hain 6557. Biel hat nach der Schlußschrift diesen Druck veranlaßt. Als Verfasser wird Graf Eberhard selbst überliefert. Das seltene Schriftchen ist abgedruckt bei Joh. Jak. Moser, Sammlung württ. Urk. 103–182; ein Auszug bei Cleß, Versuch einer kirchl. Landes- und Kulturgesch. Württ. II, 2, S. 285 ff.) Der Zweck war nicht so sehr Nivellierung der ständischen Unterschiede, als vielmehr Ergänzung zu gemeinsamem Wirken. Aber für dieses fehlte die einheitliche Aufgabe, und so trug die Stiftung den Keim des Verfalls in sich. Biel erlebte diesen nicht, sondern starb nach kurzem Aufenthalt auf dem Einsiedel im Jahr 1495, nicht siebzigjährig, wie Trithemius berichtet, sondern mindestens im Alter von achtzig Jahren.

Biel hat noch auf dem Totenbett mit Steinbach über die Herausgabe seiner Schriften gesprochen und dieselbe dem Schüler nur auf vieles Bitten hin erlaubt und nur unter der Bedingung, daß er peinlichste Durchsicht und Genauigkeit walten lasse (nisi eo per me lecto viso et reviso videatur eius publicatio ecclesie et eius membris theologicam veritatem adamantibus non obesse, sed prodesse, sagt Steinbach in Biels Collectorium IV ℓ 5[a] Col. 2). Steinbach war gewissenhaft genug, diese Bedingung zu erfüllen. Ueber die Hauptschriften s. oben S. 88 ff, Das Collectorium ist aus Vorlesungen entstanden, die Biel teils an der Universität, teils in den Fraterhäusern, denen er vorstand, gehalten hat (et partim ordinarie in theologorum scolis partim in edibus ab eodem lectum et elucidatum Prol. 2ℓ 3[a] Col. 1; am Schluß IV ℓ 5[a] Col. 1 heißt es: in Tübingensi gymnasio possetenus elaboratum et pro parte ibidem ordinarie lectum solenniter denique et publice disputatum). Von einer handschriftlich vorhandenen Schrift Biels über die Brüder des gemeinsamen Lebens weiß J. G. R. Acquoy, Het revormed klooster te Windesheim III, 1880, S. 330. Briefe von ihm liegen auf dem Staatsarchiv zu Darmstadt.

Die Bedeutung Gabriel Biels für die Tübinger Hochschule und für das Württemberger Land kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Es war ein äußerst glückliches Zusammentreffen, das

den frommen und geistig regsamen Grafen im Jahr 1476 mit dem nüchtern-praktischen und charakterfesten Kirchenmann zusammenführte. Die kirchlichen Stiftungen, welche Biel aus seiner hessischen Heimat nach Württemberg verpflanzte, hatten allerdings keinen dauernden Bestand; immerhin kam frisches geistiges Leben ins Land, was sich schon darin dokumentiert, daß eine Zeitlang der Eßlinger Drucker Fyner innerhalb der Landesgrenzen in Urach seine Tätigkeit ausübte. Länger als seine kirchlichen Pflanzungen dauerte der Eindruck der Persönlichkeit Biels. Noch hundert Jahre nach seinem Tode, am Grabe eines württembergischen Prälaten, erzählt dessen Leichenredner, daß des Verstorbenen Lehrer Brun noch als neunzigjähriger Greis immer wieder das Andenken des alten Vater Biel nicht genug habe rühmen können, wie er so pünktlich und nüchtern gewesen sei, so gedankenreich in seinen Vorlesungen und Predigten, ein trefflicher Bildner der Jugend. (Oratio funebris de Christophoro Bindero, Tübingen 1597, pag. 8.) Biel muß in erster Linie als charaktervolle Persönlichkeit gewürdigt werden, deren Andenken lange nachgewirkt hat. Wie spricht z. B. nur aus den Vorreden Steinbachs zu den Bielschen Werken eine edle Freundschaft zwischen Lehrer und Schüler, die beiderseits wetteifert in bescheidener Selbstkritik und klarer Anerkennung des anderen!

Ueber Biels schriftstellerische und dogmengeschichtliche Bedeutung, insbesondere über den Einfluß, den er als collector der via moderna auf Luther ausgeübt hat, s. oben S. 93 ff.; die hier angeführten Daten dienen zur Ergänzung und Berichtigung des Artikels in Theol. Realenzykl. III^3, 208—210; daselbst die weitere Literatur.

2. Johann Hiller von Dornstetten (1, 134), ist im Gründungsjahr der Universität inskribiert und wurde sofort 26. Oktober 1477 Bacc. art. Das Studium hatte er 1476 in Freiburg begonnen (Württ. Vierteljahrshefte 1880, S. 180, Nr. 302). Mag. art. 2. Januar 1479; Bacc. biblicus 8. Februar 1485; sententiarius 27. April 1486. Die Lizenz erhielt er zusammen mit Plansch, Brühem und Themmen und wird als der erste unter den Vieren bezeichnet. Er war 1484/85 Dekan der Artistenfakultät (vgl. auch Roth S. 51) und aus ihr 1488 zum Rektor gewählt. Daß er ebenso wie sein Landsmann Plansch zur via moderna gehörte, geht daraus hervor, daß er den Druck der Exercitata parvorum logicalium secundum viam modernorum des Joh. Fabri de Werdea (Hain 6849; Proctor 2710; Steiff S. 226; vgl. Prantl IV, 203 f.) veranlaßte. Er wurde später Chorherr und Keller des Stiftes in Stuttgart und starb jung im Jahre 1502. Dienstag nach Judica (15. März) 1502 vergleicht sich das Stift Stuttgart mit seinem Vater Marquard Hiller aus Dornstetten wegen der Hinterlassenschaft seines Sohnes Liz. Joh. Hiller, gewesenen Stiftskellers, der als solcher noch einige Früchte schuldig war und der wegen eines Umbaus in seiner Stiftswohnung in Spenne mit Dekan und Kapitel geraten sei. Marquard Hiller erhält nach allen Abzügen noch 82 Pfund 8 Sch. 9 Hl. (Rep. „Stift Stuttgart“ im Staatsarchiv zu Stuttgart).

3. Heinrich Steinbach (9, 20) aus Butzbach, ist mit seinem Bruder Wendelin zusammen als Canonicus des Uracher Fraterhauses 14. November 1481 in Tübingen immatrikuliert. Ohne einen Grad in der Artistenfakultät zu durchlaufen, begann er den cursus biblicus 13. Oktober 1489 und heißt in dem betreffenden Eintrag noch Canonicus in Urach. 7. November 1491 begann er die Sentenzen und 14. Juni 1496 erhielt er die Lizenz. Er wurde Nachfolger Biels in der Propstei zu Urach (Steiff S. 57).

4. Johannes Rebmann (11, 56) von Neuhausen, ist 26. August 1483 inskribiert. Als Canonicus in Urach beginnt er 7. November 1491 zugleich mit Heinrich Steinbach und mit Brühem den cursus biblicus. Die übliche Vorbildung in der Artistenfakultät wird bei ihm durch den Unterricht in der Schule der Brüder des gemeinsamen Lebens zu Urach ersetzt worden sein. Die Sentenzen zu lesen begann er 3. Dezember 1499 und erhielt die Lizenz zusammen mit Peter Brun am 3. Februar 1502. Am Rand der Theologenmatrikel steht an seiner Stelle: praepositus in Herrenberg. Bei Umwandlung des Fraterhauses zu Herrenberg in ein weltliches Chorherrenstift 1516 wird auch er nicht mehr genannt.

5. Johann Armbruster (75, 18) von Walddorf bei Tübingen, ist 7. Januar 1520 immatrikuliert; Bacc. art. Dezember 1521, Mag. art. Juli 1523. Am Rand der Magisterliste steht von späterer Hand bei seinem Namen: Canonicus Herbipolensis. Bacc. biblicus 3. April 1528; sententiarius 16. August 1530. Er wird als Pfarrer zu Walddorf erwähnt in einer Urkunde vom 17. Juni 1529, worin ihm die Herrschaft Württemberg verspricht, den ihm zukommenden Zehnten seiner Kaplanei zu Eltingen (bestehend in 50 Malter Dinkel, 20 Malter Haber und 2½ Fuder Stroh) regelmäßig zu liefern. Am 5. April 1532 wurde ihm die durch Lemps Tod erledigte theologische Professur übertragen, mit der Bedingung, vorerst gegen ein entsprechendes Gehalt die Sentenzen zu lesen. Erst wenn er den Doktorgrad erworben habe, werde er das volle Stipendium von 50 fl. erhalten. Im Wintersemester 1534/35 wurde er zum Rektor gewählt und heißt da Licentiatus theologiae. Während seines Rektorats wurde die Reformation in Tübingen eingeführt und er gehörte zu denjenigen, welche den herzoglichen Deputierten Blarer und Grynäus Schwierigkeiten in den Weg legten (Roth S. 163). Nach der neuen Universitätsordnung vom 30. Januar 1535 (Roth S. 184) soll er das Rektoramt bis zum Schluß des Semesters weiterführen und noch ein Jahr lang die Besoldung für seine theologische Lektur empfangen. „So er sich in derselbigen Zeit wohl schicken und sich mit der rechten Wahrheit und Gottes Wort vergleichen will, soll alsdann weiter mit ihm nach Gebühr gehandelt werden.“ Er hat sich aber nicht wohl geschickt, sondern ging als entschiedener Gegner der Reformation nach Würzburg, auf eine Pfründe wartend (Zeitschr. f. K. Gesch. 1900, S. 89), die er dann auch daselbst erhielt.

3. Sententiarii.

1. Johann Hann (1, 4) von Horrheim, kam im Gründungsjahr der Universität nach Tübingen als Presbyter der Speirer Diözese und als baccalaureus formatus des Wiener Studiums schon vom Jahre 1467. Mag. art. war er in Wien im Jahre 1465 geworden. Er war der erste Syndikus der Universität und las im ersten Winter die Sentenzen. Er examinierte in der Artistenfakultät im neuen Weg und war 1478/79 Dekan. Er starb 1508 als Pfarrer von Brackenheim (Oberamtsbeschr. Brackenheim, S. 165). Nach Hartmann, Magisterbuch (Manuskr. auf der Landesbibliothek in Stuttgart) war er von 1487 an Pfarrer in Brackenheim.

2. Johannes Nathin von Neukirchen in der Diözese Mainz (12, 19), ist in Erfurt 1465 inskribiert. Nach Tübingen kam er als Augustinerbruder und Magister der Artistenfakultät, um das Tübinger Kloster zu reformieren (Th. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation 1879, S. 137) und als Lektor zu dienen (inskribiert 18. November 1483). Er begann 1484 den cursus bibliae, 25. Januar 1486 die Sentenzen. 11. Juli 1488 ist er in Heidelberg inskribiert und 1493 wieder in Erfurt. 21. Oktober 1493 wird er Dr. theol. (Motschmann, Erfordia literata, 1. Forts. 1733, S. 24). Im Erfurter Augustinerkloster war Nathin Luthers Lehrmeister; er lobte Luthers strenges Klosterleben und ist manchmal zusammen mit ihm in Geschäften des Ordens tätig. Nathin hat ferner dem jungen Luther bei der theologischen Doktorpromotion (1512) Schwierigkeiten bereitet, weil dieselbe in Wittenberg stattfand und weil den Erfurter Ordinarien dadurch die Promotionsgelder verloren gingen. Später wurde er ein ausgesprochener Gegner Luthers. (Köstlin-Kawerau, M. Luther I^5, 55, 135 f.; Kolde, Augustinerkongregation 168, Note 1, 246 f., 391 f.) Der Humanist Mutian urteilt über Nathin: „barbarus est et morosus“ (vgl. Nik. Paulus, in Barth. Arnoldi von Usingen, [1893] in Straßburger theol. Studien I, 3, S. 14 f., Note).

3. Johannes Gouch, Gauch, Gäch (3, 14) von Frankfurt, ist Ende des Jahres 1478 in Tübingen immatrikuliert, wird Bacc. art. 23. Februar 1480, wobei ihm aus Gnaden eine Dispensation erteilt wird, weil er irgend eine der vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt hat. Mag. art. 19. September 1482. Bei dem Universitätsbeschluß von 1484 (Roth S. 51) wirkt er als jüngster Collegiatus der Artistenfakultät mit und zwar muß er, weil Mütschelin und Summenhart antiqui waren, dem neuen Weg angehört haben. Bacc. biblicus 17. Mai 1487; sententiarius 6. Juli 1490. Im Wintersemester 1490/91 ist er Dekan der Artistenfakultät. Damit hören die Notizen über ihn für uns auf.

4. Simon Leonis (7, 19) von Biel (Bühl bei Rottenburg?), ist 21. Dezember 1480 inskribiert. Als „frater ordinis s. Johannis Jerosolymitani“ wird er 28. Februar 1482 Bacc. art. Mag. art. 23. Februar 1484. Er war Dekan der Artistenfakultät im

Wintersemester 1491/92; als solcher begann er den cursus biblicus am 21. März 1492. Als Rektor (Sommersemester 1498) begann er am 27. September 1498 die Sentenzen. Wenn Bühl Oberamt Rottenburg sein Heimatort war, dann wird er einer der beiden Johanniterkommenden in der Gegend (Hemmendorf-Rexingen oder Dätzingen-Rohrdorf) angehört haben.

5. Leonhard Wernheri von Cannstatt (29, 56), inskribiert 15. Oktober 1492. Bacc. art. 20. Februar 1494; Mag. art. 18. August 1495. Mit Reinhard Gaißer beginnt er den cursus in bibliam und wird „solus" im Jahre 1503 sententiarius. Er ist Dekan der Artistenfakultät im Wintersemester 1503/04. In den Zwanzigerjahren war er Pfarrer in Waiblingen und predigte dort die neue Lehre. Deshalb mußte er 1528 weichen und wandte sich nach Ulm. 1531 beriefen ihn für kurze Zeit die Eßlinger zum Prediger. 1535 wurde er von Schnepf wieder in Waiblingen eingeführt. Nach 1540 begann er ein neues Wanderleben und predigte um 1550 das Interim in Hall. Er geriet darob in Verachtung bei den Anhängern der Reformation und wurde im Jahre 1547 von Hall entlassen (Theol. Studien aus Württemberg 1881, 222) und trat in den Dienst des Herzogs von Zweibrücken. Näheres über ihn und seine Schriften s. G. Bossert in Blätter f. württ. K.-Gesch. VI 30f.; vgl. die Notiz Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 1904 S. 603 N. 5.

6. Ulrich Bühler, Bücheler, Buchler (35, 38) von Ravensburg, ist 20. August 1495 immatrikuliert. Bacc. 4. Juni 1499 (schon da im Unterschied von den anderen Studenten mit dominus geehrt, vielleicht seines höheren Alters wegen?); Mag. art. Januar 1506. Als Canonicus des Amandusstiftes in Urach, mit dem das Fraterhaus der Brüder des gemeinsamen Lebens verknüpft war, beginnt er 18. Dezember 1510 den biblischen Kurs und 30. Januar 1513 eröffnet er die Vorlesung über die Sentenzen. Bei Umwandlung des Fraterhauses im Jahre 1516 ist er unter denen, welche mit einer weltlichen Pfründe abgefertigt wurden (Rep. „Stift Urach").

7. Konrad Brun (41, 28) von Kirchheim a. N., ist 9. August 1498 immatrikuliert. Er muß durch seinen älteren Verwandten Peter Brun für die Brüder des gemeinsamen Lebens gewonnen worden sein. Beim Examen als Bacc. art. 23. Februar 1502 ist er schon Frater; Mag. art. Juni 1504. Bacc. biblicus 18. Dezember 1510; sententiarius 30. Januar 1513. Schon 1510 ist er als Canonicus des St. Peterstiftes auf dem Einsiedel im Schönbuch eingetragen; 1516 wurde er auf Geheiß seiner Oberen ins Fraterhaus nach Herrenberg geschickt. Er konnte aber die Umwandlung des Hauses in ein weltliches Chorherrnstift nicht verhüten, obwohl er von sich selbst rühmt, daß er es mit den Pflichten seiner Kongregation sehr ernst nehme und daß er als Prediger in der Landessprache beliebt sei (praeterea circiter 20 conciones non indoctas ad populum habui et credo plus ceterorum in hoc gratus et acceptus fui, quia sum huius teritorii lingue et non peregrine; Rep. „Stift Urach" vgl. E. Schneider in Bl. f. württ.

K.-Gesch. I 1886 S. 15). Er wurde später Nachfolger Peter Bruns in der Propstei auf dem Einsiedel; als Propst nahm er 1538 nach Einführung der Reformation ein Leibgeding an und ließ sich 29. April 1539 noch einmal in Tübingen inskribieren. 24. August 1552 ist er gestorben und wurde in Bebenhausen begraben (sein Grabstein bei Rothenhäusler a. a. O.) Er vermachte sein Vermögen seinen Verwandten in Kirchheim zum Studium der Söhne und zur Ausstattung der sich verheiratenden Töchter. Von den ersteren müssen die Nutznießer das Magisterium in artibus erlangt haben und in den drei höheren Fakultäten Theologie, Jurisprudenz oder Medizin studieren (Das Testament in Rep. „Stift St. Peter auf dem Einsiedel"). Dieser Theologe Konrad Brun darf nicht verwechselt werden mit dem ebenfalls aus Kirchheim a. N. stammenden Juristen (61, 79; inskribiert 19. Oktober 1500; vgl. oben S. 176). Unser Konrad Brun scheint der Sohn eines Müllers gewesen zu sein; in der oben erwähnten Urkunde (Rep. „Stift Urach") heißt er: Conradus Mollitoris, alias Brun.

8. Friedrich Schaup (63, 58) von Besigheim, inskribiert 6. Oktober 1512; Bacc. art. 24. März 1514; Mag. art. 23. Juli 1515. Er beginnt den cursus biblicus 3. Juli 1521; die Sentenzen 24. Mai 1524. Um 1536 wird er als Prediger in Riedlingen von Joh. Fabri unter den constantes in fide catholica doctores aufgeführt (Zeitschr. f. K.-Gesch. 1900 S. 90).

9. Franciscus Kircher von Stadion, genannt Supplinger oder Sipplinger, auch Stadianus (59, 83), ist 3. März 1509 inskribiert. Bacc. art. 3. Juni 1510; Mag. art. 21. Juli 1512; biblicus 21. April 1517; sententiarius 2. März 1519. Er ist 1518/19 Rektor der Universität, aus der Artistenfakultät gewählt. Ueber seine Rolle in dem Kampf zwischen Herzog Ulrich und dem Schwäbischen Bund vgl. Roth, Beiträge zur Gesch. d. Univ. Tübingen 1867 S. 39. (Beil. zum Doktorenverzeichnis der philos. Fakultät; die Vermutung Roths, daß der Vater des Franz Sipplinger aus Sipplingen am Bodensee nach Stadion gezogen sei, ist ansprechend.) Ueber die Zugehörigkeit Kirchers zur via antiqua und über seine Beziehungen zum Humanismus, sowie über seine Freundschaft mit Melanchton vgl. oben S. 168 f. Im Dezember 1529 wird ein M. Franz Stadian als angeblich „lutherischer" Prädikant von dem katholischen Rat der Stadt Gmünd zur Belehrung der Wiedertäufer berufen (Württ. Vierteljahrsh. 1881, 186). Er wird mit Franz Kircher identisch sein und das Evangelium als Humanist in erasmischem Sinne gepredigt haben. Denn daß ein ausgesprochen evangelisch-lutherischer Prädikant in Göppingen unter der katholischen Regierung in Württemberg und bei der anerkannt katholischen Richtung des Stifts sich hätte halten können und daß er gar von dem Rat der katholischen Reichsstadt Gmünd bei der Exekution gegen die Wiedertäufer herbeigerufen worden wäre, ist allzu unwahrscheinlich. Vgl. G. Bossert in Blätter f. württ. K.-Gesch. VI 21. (Die Identifikation des Fr. Kircher mit dem Freiburger Studenten Fr. Keßler scheint mir nicht wahrscheinlich; die aus

Roth stammende Notiz, daß Kircher mit Balth. Käufelin zusammen im Jahre 1521 Dr. theol. geworden sei, beruht auf einer Verwechslung, indem Kircher mit Käufelin zusammen zu den Sentenzen zugelassen wurde. Die von Roth selbst angeregte Verbesserung bei Hutteni Opp. Supplem. II ed. Ed. Böcking S. 479.)

10. Martin Kügelin (75, 34) ist gebürtig aus Büchenbronn, das zwischen Birkenfeld und Pforzheim liegt; meist gibt er einen dieser beiden größeren Orte als Heimat an. Inskribiert 22. April 1520; Bacc. art. 19. September 1521; Mag. art. Juli 1523; Bacc. biblicus 3. April 1528; sententiarius 4. Juli 1531. Er ist seit 1525 als Collegiatus und Vorstand der bursa realistarum angestellt. Er wurde Rektor Sommersemester 1529 und 1529/30 Dekan der Artistenfakultät. Im Jahr 1531 suchten die Freiburger einen geeigneten Mann für ihren vakanten Lehrstuhl der Theologie. Nachdem Erasmus abgelehnt hatte, gerieten sie an den Baccalar der Theologie Kügelin in Tübingen. Dieser war sich seines Werts bewußt und forderte für den Anfang mindestens 100 fl. jährlich, sowie Bedenkzeit, ob er absagen wolle. „Huius arrogantia" verletzt brachen die Freiburger die Verhandlungen ab. Aber 13. Dezember 1531 wurde doch der Vertrag mit Kügelin abgeschlossen; 15. April 1532 ist er in Freiburg immatrikuliert und am 23. wurde er als Ordinarius in Pflicht genommen. 21. September 1533 erwarb er den Doktorgrad und übte neben dem alten Brisgoicus und seit dessen Tod (1539) allein das Lehramt aus, eifrig darauf bedacht, das Einkommen aus seiner „fetten Pfründe" zu mehren und niemand neben sich aufkommen zu lassen. Jahrelang bestand die theologische Fakultät allein aus ihm (Dr. Martinus tunc solus facultatem repraesentabat), und er weigerte sich, ungeachtet aller Mahnungen der Senatsmitglieder, eine Doktorpromotion vorzunehmen, so daß die Kandidaten auf die erledigte Professur mit Einwilligung der Senatsmehrheit auswärts (in Ingolstadt bezw. in Padua) die Doktorwürde holen mußten. (H. Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg I 1857 S. 155 Note; II 1859 S. 279 ff.) Von Johann Fabri wird er als einer der treugebliebenen Söhne der Kirche genannt (Zeitschr. f. K.-Gesch. 1900 S. 89) und hat im Auftrag des Königs Ferdinand ein theologisches Gutachten gegen die Reformation abgefaßt. Zur Vollendung dieser Arbeit mußte er allerdings auch dringend moniert werden (Schreiber a. a. O. S. 281). Am 1. September 1559 ist dieser merkwürdige Vertreter der scholastisch-humanistischen Theologie der via realistarum gestorben.

4. Biblici.

1. Konrad Feßler (1, 9) von Eberhardzell kam im Gründungsjahr der Universität von Basel als Collegiatus der via antiqua nach Tübingen. In Basel war er 14. Juli 1467 Mag. art. geworden. (W. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 168.) Ueber seine Uebungen in den Parva Logicalia vgl. das Kollegheft des Studenten Friedrich Ufflinger in Basel (H. Boos, Verzeichnis der Inkunabeln und Hand-

schriften der Schaffhauser Stadtbibliothek 1903 S. 71; vgl. oben S. 150). Er war schon 1477 Clericus der Konstanzer Diözese. Er und Mütschelin (s. unten Nr. 4) waren die ersten ordentlichen Lehrer der Artistenfakultät in der via antiqua und die ersten Rektoren der betreffenden Bursen (Roth S. 321, 403). Der unmittelbare Nachfolger Feßlers wurde Summenhart (vgl. Roth S. 51 Note, wo Summenhart neben Mütschelin die via antiqua vertritt). 1482 erhielt Feßler zusammen mit seinem Kollegen Johann Stein nach dem Tode des Propstes Tegen die durch Aufrücken des Vergenhans freigewordene Chorherrnstelle und war somit ebenso wie Wolmann Canonicus des Georgenstifts im Sinn der päpstlichen Bulle vom 13. November 1476 (vgl. oben S. 10 N. 4 gegen Freib. Diöz.-Arch. 30, 1902 S. 151 f.). Feßler studierte zuerst Theologie in Tübingen und begann den cursus biblicus 2. Juli 1482. Später wandte er sich dem Rechtsstudium zu und wurde 1491 decretorum Doctor (als Rektor 1490/91 heißt er in decretis licentiatus; 20. Dezember 1491 heißt er decr. Doctor vgl. Roth S. 93). Ein Irrtum Roths ist es, wenn er ihn schon bei dem Universitätsbeschluß vom 13. Mai 1483 unter den Juristen nennt (Roth S. 49 Note muß statt D. Conrado [Veßler] der am 13. Dezember 1480 inskribierte Dr. iur. utr. Konrad Mälius ergänzt werden). Feßler war lange Jahre Professor des kanonischen Rechts an unserer Hochschule und ist als solcher 1. Juli 1503 zum letzten Mal erwähnt (Freiburger Diöz.-Arch. 31, 1903 S. 192 f.).

2. Matthias Grammer (1, 104) aus Bondorf OA. Herrenberg kam um Kathrinentag (25. November) 1477 nach Tübingen als Baccalar des Heidelberger Studiums. In der Heidelberger Matrikel ist er nicht zu finden. In Tübingen wurde er 29. Dezember 1477 Magister und zwar in der via antiqua. Den cursus biblicus begann er 27. Januar 1484.

3. Bernhard Gibinslicht (6, 31) von Urach ist als Professor des Benediktinerklosters Bebenhausen schon 30. September 1476 in Heidelberg immatrikuliert; in Tübingen ließ er sich 26. August 1480 eintragen und begann im Jahre 1484 den cursus biblicus zusammen mit Joh. Nathin. In der Theologenmatrikel ist er versehentlich als Frater Johannes Gibislicht eingeschrieben. Die Promotion in der Artistenfakultät wird ihm wohl erlassen worden sein, weil er in der Bebenhäuser Klosterschule genügend vorgebildet worden war.

4. Wilhelm Mütschelin von Rottenburg (1, 11) ist in Heidelberg 11. April 1466 inskribiert; wurde daselbst Mag. art. Oktober 1469. Im Gründungsjahr der Universität kommt er als Clericus der Konstanzer Diözese nach Tübingen und wird sofort Collegiatus der via antiqua in der Artistenfakultät. Das Dekanat der Fakultät bekleidet er im Sommersemester 1478. Er ist von 1477 an Rektor in einer der Bursen und nimmt 1484 an einem Universitätsbeschluß über die Bursen teil (Roth S. 51, vgl. 403 und 321). 8. Februar 1485 beginnt er den cursus in bibliam. Canonicus des Georgen-

stifts in Tübingen ist er nicht gewesen (Freib. Diöz.-Arch. 30, 1902 S. 151 f.).

5. Caspar Rockenbach (22, 24) ist 25. Februar 1489 als „cursor theol. ordinis s. Augustini" inskribiert. Er verdient als Schüler unserer Fakultät an dieser Stelle nur Erwähnung, wenn „cursor theologicus" im technischen Sinn als baccalaureus, welcher den cursus bibliae liest, verstanden werden darf. Wenn aber, was wahrscheinlicher ist, „cursor theologiae" gleichbedeutend ist mit lector theologiae im Augustinerkloster, dann war dieser Rockenbach nicht Schüler unserer Fakultät. Dann ist aber auch seine Identität mit dem weltlichen Canonicus Caspar Rockenbach aus Magstadt (1488 Roth S. 68) zweifelhaft, der 1491 als Pfarrer zu Magstadt (Freib. Diöz.-Arch. 1903 S. 194) und 28. Februar 1509 als Canonicus in Stuttgart (Rep. „Stift Stuttgart") erscheint und welcher 6. März 1513 stirbt (Crusius, Annales Suevici ad annum). Oder sollte der Zusatz „ordinis s. Augustini" in seltsamer Weise seine Zugehörigkeit zu den Chorherren nach der Regel Augustins ausdrücken?

6. Simon Currificis (3, 7) von Besigheim ist Ende 1478 immatrikuliert; Bacc. art. 8. Dezember 1479; Mag. art. 19. September 1482. Dann muß er kurze Zeit von Tübingen fortgewesen sein. 23. Oktober 1483 ist er von neuem inskribiert; den cursus biblicus beginnt er 6. Juli 1490.

7. Johann Tegen, Degen (8, 2), von Urach ist 10. Mai 1481 immatrikuliert; Bacc. art. 29. September 1482; Mag. art. 25. Februar 1485. Er gehört zu den Magistern, welche die via antiqua nach Freiburg übertragen haben (vgl. oben S. 135 und Württ. Vierteljahrsh. 1906 S. 336) und ist in Freiburg 30. April 1488 immatrikuliert. Später nach Tübingen zurückgekehrt, wird er Bacc. bibl. 26. Oktober 1495. Mag. Hans Tegen kommt als Pfarrer von Großbettlingen zum ersten Male 1511 und zum letzten Male 1529 in Urkunden vor (Rep. „Geistl. Verwaltung Urach").

8. Johann Gray (45, 2), de villa Gigantis in Scotia, wurde 7. Mai 1500 als baccalaureus theologiae formatus in Tübingen aufgenommen, nachdem er sich durch Zeugnisse genügend ausgewiesen hatte. Für die Universität, an der er promoviert hat, ist in der Theologenmatrikel eine Lücke gelassen. Seinen Rang in der Artistenfakultät erhält er vor den Dezember 1486 promovierten Magistern angewiesen. Er kam vielleicht nach Tübingen, um billig zu doktorieren oder in Hoffnung auf einen Lehrauftrag. Lange scheint dieser Fremdling nicht zu den Schülern unserer Fakultät gehört zu haben.

9. Sebastian Widmar (23, 37) von Frickingen, auch Widmer und Frickinger genannt, ist 15. Oktober 1489 immatrikuliert. Bacc. art. 3. März 1491; Mag. art. 21. August 1492; Bacc. biblicus 29. Januar 1501. Im Wintersemester 1501/02 ist er Dekan der Artistenfakultät.

10. Martin Rieker, auch Rücker (28, 26), von Lustnau ist 2. Januar 1492 immatrikuliert. Bacc. art. 14. Februar 1494;

Mag. art. 24. Januar 1498. Er ist Dekan der Artistenfakultät 1503/04 und heißt da: sacrae theologiae baccalaureus. In der Tübinger Theologenmatrikel ist er nicht eingetragen. Nach Ende seines Dekanatsjahrs hat er rasch und formlos Tübingen verlassen, ohne den offiziellen Eintrag in die Fakultätsmatrikel gemacht zu haben. Der Pedell konnte in seiner Wohnung nicht einmal mehr eine Liste der unter seinem Vorsitz stattgefundenen Promotionen finden. Nach Einführung der Reformation wird ein gewisser Chorherr Rucker in Backnang erwähnt (Konr. Rothenhäusler, Abteien und Stifte im Herzogt. Württ. im Zeitalter d. Reform. 1886 S. 203), der vielleicht mit diesem oder mit Nr. 12 identisch ist.

11. Thomas Wyttenbach (38, 14) aus Biel in der Schweiz ist 16. Dezember 1496 immatrikuliert; Bacc. art. 1. März 1498; Mag. art. 8. Juli 1500; Bacc. biblicus 10. Juli 1504. Er setzte das theologische Studium in Basel fort, und wurde daselbst 26. November 1505 zu den Sentenzen zugelassen. Er ist der Lehrer Zwinglis und Leo Juds und hat auf beide einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. November 1507 wurde er Kirchherr von Biel und 1515 zugleich Chorherr in Bern. Ueber sein reformatorisches Wirken daselbst vgl. d. Art. in Theol. Realencyclopädie und in Wetzer und Welte, Kathol. Kirchenlexikon. Ueber sein Verhältnis zur via antiqua vgl. oben S. 169.

12. Georg Riecker (53, 24) von Schorndorf ist 28. Juli 1504 immatrikuliert. Er scheint vorher an einer anderen Universität studiert zu haben (Mainz, Basel, Ingolstadt oder Wien?), denn er wird ohne Zwischenstufe 17. Juli 1506 Mag. art. Den cursus biblicus beginnt er 19. Februar 1512. Vgl. Nr. 10.

13. Stephan Summenhart (31, 27), auch Summelhart genannt, von Gröningen ist 14. August 1493 immatrikuliert; Bacc. art. 16. Juni 1495; Mag. art. 16. August 1497; Bacc. biblicus 23. September 1506. In den Türkensteuerlisten von 1542 erscheint er (nach gütiger Mitteilung G. Bosserts) als „alter Pfarrer von Neckarweihingen", d. h. er ließ sich bei Durchführung der Reformation im Jahre 1534 als Anhänger der alten Lehre verabschieden.

14. Johann Altenstaig (39, 34) aus Mindelheim bei Memmingen ist 27. Juli 1497 immatrikuliert; Bacc. art. 19. Februar 1497; Mag. art. 11. Januar 1502; Bacc. biblicus 21. Januar 1507. Im Sommersemester 1507 war er Dekan der Artistenfakultät. Er war mit Jakob Henrichmann zusammen (der 20. November 1497 inskribiert wurde und 24. Juni 1502 magistrierte) Schüler und Lehrer in der bursa modernorum — der erste Beweis für das Wirken Bebels innerhalb der via moderna und für die humanistische Nivellierung der scholastischen Parteigegensätze. Beide Schüler Bebels, Henrichmann nnd Altenstaig, gaben als Frucht ihrer Lehrtätigkeit die Hauptwerke der jungen Tübinger Humanistenschule heraus: Henrichmann die Grammaticae institutiones, Altenstaig den Vocabularius. 1509 verließ Altenstaig Tübingen und erhielt

1510 eine kirchliche Pfründe in seiner Vaterstadt. Im selben Jahr noch wurde er nach Polling in Oberbayern berufen, um im dortigen Kanonikerstift nicht nur humaniora, sondern auch philosophisch-theologische Fächer zu lehren. Im Jahr 1512 erhielt er einen ähnlichen Auftrag im Augustinerkloster zu Mindelheim und wußte beim Weggehen die Pollinger Professur seinem Tübinger Schüler Matthias Kretz zu verschaffen. Noch 1523 erscheint eine Schrift von ihm, in der er „Priester zu Mindelheim" genannt ist. Aus späterer Zeit ist keine Spur mehr von ihm vorhanden. Ueber seine Schriften und seine humanistische Theologie s. oben S. 178 ff. Vgl. dazu Fr. A. Veith, Bibliotheca Augustana IV alph. 1788 S. 151 bis 163; Hurter, Nomenclator literarius cathol. theol. IV 1899 S. 1051; Allg. D. Biogr.; Wetzer und Welte, Kathol. Kirchenlexikon.

15. Johann Aschmann (Astmann) aus Vaihingen (45, 10), inskribiert 24. Mai 1500; Bacc. art. 23. September 1501; Mag. art. Januar 1503; Bacc. biblicus 28. Oktober 1508. Dekan der Artistenfakultät 1508/09 und 1512/13. 1512 ist er als Prediger in Tübingen überliefert (nach einer Notiz Gabelkofers vgl. Th. Schön in Tübinger Blätter 1902 S. 36). 6. April 1514 wird er von Bebel als concionator Tübingens gefeiert in einem Gedicht, das Ecks Chrysopassus beigedruckt ist (Th. Wiedemann, Joh. Eck S. 456; Blätter f. württ. Kirchengesch. III 1888 S. 8). 1515 ist Balth. Sattler als Prediger in Tübingen überliefert. Daß Aschmann zum Tübinger Humanistenkreise gehörte, wird nicht nur durch das Gedicht Bebels, sondern auch durch die Tatsache erwiesen, daß der Humanistenschüler Seb. Linck ihm seine Schrift Querela zueignet (Steiff S. 175 f.). Auch diese „Klage", in welcher der vierfache Abfall von der Kirche in deren lasterhaften Gliedern, in den Lutheranern, in den Sakramentsleugnern (Zwinglianer) und in den Anabaptisten bejammert wird, ist bezeichnend sowohl für die religiöse Gesinnung Aschmanns als auch für die des Humanistenkreises, aus dem er hervorging. In dem Gedichte Bebels wird von Aschmann gerühmt (vgl. Cortesius oben S. 188 N. 1 u. 2): Ille theologiae musas coniunxit amoenas Doctus mellifluo cum Cicerone loqui. 30. September 1523 wird ihm die Pfarrverweserei der dem Kloster Lorch inkorporierten Kirche zu Welzheim übertragen (Rep. „Kloster Lorch"). 21. März 1530 finden wir ihn als Canonicus des Stiftes Backnang (Steiff a. a. O. 175). Bei Einführung der Reformation wurde er Kustos des Stifts und floh zum Aerger Herzog Ulrichs mitsamt der Kasse außer Landes (Konr. Rothenhäusler, Abteien und Stifte des Herzogt. Württ. im Zeitalter der Reformation 1886 S. 202 f. 205; Oberamtsbeschreibung Backnang S. 149). Der Bischof von Speier schätzte ihn sehr und verschaffte ihm durch Empfehlung an Markgraf Ernst von Baden die Propstei des St. Michaelisstifts zu Pforzheim. Er nahm als Gegner der Reformation an dem Religionsgespräch zu Hagenau (1540) teil und wurde von Contarini 1541 zu Rom als Weihbischof für den Bischof von Speier vorgeschlagen. Während des Interims bemühte

er sich ohne dauernden Erfolg um Wiederherstellung des Stifts Backnang (G. Bossert in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 20, 1905 S. 42).

16. Wendelin Bregel, auch Pregel (34, 8), von Lauffen ist 21. Juni 1492 in Heidelberg inskribiert; Bacc. art. viae modernae 13. Januar 1494. In Tübingen 24. November 1494. Er läßt sich 7. Januar 1495 unter die Baccalare der Artistenfakultät aufnehmen und wird zwischen die Baccalare vom Juni und die vom September 1494 einrangiert. Mag. art. 29. Januar 1495. Nach langer Pause beginnt er den cursus biblicus am 13. März 1509.

17. Johann Sigloch (50, 10) aus Backnang. Inskribiert 19. Mai 1502; Bacc. art. 22. September 1503; Mag. art. Januar 1505. Als plebanus in Baccana beginnt er 17. Februar 1511 den cursus biblicus. Noch 1534 ist er Pfarrer in Backnang. Bei Einführung der Reformation wird er mit den Stiftsherren und dem Propst gefangen gesetzt, weil der Kustos Hans Aschmann (s. Nr. 15) geflohen war. 1537 wurde er mit Urfehde entlassen (Oberamtsbeschreibung Backnang S. 149). Er ist 1542 gestorben (K. Rothenhäusler, Abteien und Stifte des Herzogt. Württ. im Zeitalter der Reformation 1886 S. 225).

18. Jodokus Lorcher (61, 139) kommt als „Doctor [iuris] et Canonicus de Brandenburg" am 10. März 1511 nach Tübingen, um 1. April 1511 als „decanus in Anspach" den cursus biblicus zu beginnen, so daß er von nun auch den Titel „necnon in theologicis baccalaureus" führen kann. Wo er früher studiert hat, läßt sich aus den bisher gedruckten Matrikeln nicht feststellen. Er muß ein Pfründenjäger und Finanzkünstler schlimmer Sorte gewesen sein. Bernhard Adelmann schreibt über ihn: qualis sit optime nosti animarum pastor (Fr. H. Thurnhofer in Erläuter. und Ergänzungen zu Janssens Gesch. d. deutschen Volkes herausg. v. L. Pastor II, 1, 1900 S. 58). Im Jahre 1517 war er auch Hofprediger zu Neumarkt und wurde vom Erzbischof Albrecht von Brandenburg beauftragt, die berühmte Ablaßpredigt für den Neubau der Peterskirche in den Diözesen Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Augsburg zu übernehmen (Joh. Heumann, Documenta literaria varii argumenti, Altdorf 1758, S. 167 und Isag. S. 91). So kam er auch im Reformationsjahr 1517 nach Augsburg und erregte hier den Widerwillen der besser gesinnten kirchlichen Kreise (F. Roth, Ref.-Gesch. Augsburgs I², 48).

19. Matthias Kretz (53, 46) aus Landsberg, geboren in Haunstetten bei Augsburg, kam 6. Oktober 1504 als Baccalar der Wiener Universität nach Tübingen und wurde iuxta tenorem statuti 1505 (Roth S. 350, Nr. 46 und S. 351 Note 1) vor die Baccalare des Dezember 1504 einrangiert. Mag. art. 17. Juli 1506. Bacc. biblicus 30. März 1512. In Tübingen gehörte Kretz zum Humanistenkreis um Bebel und verfaßte Gedichte auf Henrichmann (in dessen Grammaticae institutiones 1506) und Altenstaig (in dessen Vocabularius 1509). 1512 wurde er der Nachfolger Altenstaigs in der theologischen Professur im Kloster Polling und versah von

hier aus den Kommentar Altenstaigs zum Triumphus Veneris des Bebel mit Gedichten, auch einem auf Heinrich Bebel (1515; Steiff S. 235 Nr. 24, vgl. oben S. 180).

Im Jahr 1516 verließ er Polling, wurde 12. Juni in Ingolstadt immatrikuliert und vollendete das Studium der Theologie, bis er im November 1519 zum Doktor durch Johann Eck promoviert wurde (vgl. Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maximiliansuniversität II, 486). Nach einer kurzen Versehung der Dompredigerstelle in Eichstädt wurde Kretz als Nachfolger des Urban Rhegius nach Augsburg an die Domkanzel berufen und wirkte dort gegen die Reformation (vgl. Fr. Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. 2. Aufl. [I] 1901 S. 72; 130 und 146 N. 80; 174 f. und 187 N. 67; 301 ff.; 353 f.). Er nahm am Religionsgespräch zu Baden gegen Zwingli teil (Th. Wiedemann, Joh. Eck 1865 S. 221, 244), beherbergte während des Augsburger Reichstags 1530 die angesehensten Führer der katholischen Partei, wie er selbst an Erasmus schreibt (Spicilegium autographorum illustrantium rationen, quae intercessit Erasmo Roterodamo cum aulis et hominibus aevi sui praecipuis 7. ed. J. Fr. Burscherus XXI Lipsiae 1795 p. V und VI) und erhielt für seine Mitarbeit an der Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses 30 fl. aus der kaiserlichen Kasse (J. Ficker, Die Konfutation d. A. B. 1891 S. XCVIII). Nach dem Sieg der Reformation in Augsburg sehnte er sich fort aus der lutherischen Stadt und war froh, als ihn der Herzog von Bayern 1531 in das Dekanat des Stifts in Moosburg und 1533 in das Dekanat der Liebfrauenkirche zu München einsetzte. 1540 nahm er an dem Wormser Colloquium teil. 1543 ist er gestorben.

Ueber seine Schriften, die aus dem Kampf gegen Urban Rhegius, Leo Jud und Cellarius (Borrhaus) entstanden sind, vgl. Fr. Roth a. a. O., Wetzer und Welte und den gründlichen Aufs. von Nic. Paulus in Hist. polit. Blätter 114 (1894) 1 bis 19. Eine Schrift über die Messe wurde mit Vorwort des Christoph von Schwarzenberg in die Oeffentlichkeit übergeben. Interessant ist die Stellung dieses Mannes zu Erasmus. Nachdem er schon 1524 Urban Rhegius gegenüber die Ohrenbeichte mit Berufung auf Erasmus nicht für eine Stiftung Christi, sondern für eine Einrichtung der Kirche erklärt hatte (Hist. polit. Blätter a. a. O. S. 8), richtete er unmittelbar nach dem Reichstag zu Augsburg den ersten Brief an Erasmus. Er habe schon vor 7 Jahren das Enchiridion militis christiani öffentlich auf der Kanzel erklärt und habe vor 6 Jahren eine Schrift verfaßt mit dem Titel: An Erasmus Roterodamus sit Lutheranus. Aus des Erasmus Schriften und Briefen habe er bewiesen, Erasmum catholicissimum esse, immo vero saeculi nostri Hieronymum catholicaeque nostrae fidei currum et aurigam vindicemque fortissimum. Heutzutage sei dieser Nachweis ja nicht mehr notwendig. Er schickt ihm zugleich zwei Fragmente dieser Schrift, den Anfang und den Schluß. Diesem ersten Brief folgten drei weitere; Erasmus antwortete zweimal und ließ sich von seinem echtesten Anhänger in Augsburg, von dem

Stiftspropst Johann Kohler, Näheres über Kretz melden (Spicilegium a. a. O. und Hist.-polit. Blätter a. a. O. S. 14 ff.). In dem Nachwort der angeführten Schrift über Erasmus beklagt Kretz, daß die Welt seit Luthers Auftreten viel schlechter geworden sei. Die Regel huius novae sectae sei: Quod libet, licet impune. Dem Erasmus sei es ernst gewesen mit der Geißelung der schlechten Sitten der Zeit. Luther dagegen habe gegen die herrschenden Unsitten nicht geschrieben, um in erster Linie zu bessern, sondern ut sub praetextu malorum morum, quos carpit, falsam et haereticam invehat doctrinam. Auch hieraus (vgl. oben S. 184 ff.) ist zu ersehen, worauf es diesen humanistischen Theologen ankam. Der Grund ihrer Absage an das Luthertum ist eine durchaus moralistische Religionsauffassung. Wohl weiß Kretz, wie sein Meister Erasmus, schöne evangelische Worte zu reden. Der Spruch: Spes mea tu Jesu es; gratia, non merita! ziert als Motto die meisten seiner Schriften und im „Sterbbüchlein" mahnt er: „Im Tode verzweifle an dir selbst und deinen Verdiensten und befiehl dich gänzlich in das Leiden Christi!" Es sei pharisäisch, auf seine Verdienste pochen zu wollen, wenn man auch für die guten Werke von Gott eine ewige Belohnung hoffen dürfe. Die durchweg herrschende Auffassung von einem verdienstvollen, strengen Leben im Diesseits und von einer gnadenreichen Belohnung im Jenseits muß uns lehren, jenen evangelisch klingenden Wahlspruch bei Kretz katholisch auszulegen.

20. Sebastian Keffer, auch Kefer, Koefer (52, 55) aus Schorndorf. Inskribiert 23. März 1504; Bacc. art. 28. September 1505; Mag. art. 24. Juli 1507. Bacc. biblicus 30. März 1512. Er gehörte zum Humanistenkreis, als Schüler Altenstaigs und Henrichmanns in der bursa modernorum und machte auf beide Lehrer Gedichte (in des ersteren Vocabularius und in des letzteren Grammaticae institutiones). Später wurde ihm die Predigerpfründe seiner Heimat übertragen. In einem Instrumentum procuratorii des Abts Johann von Hirsau wird 19. September 1524 Sebastian Koefer, concionator in Schorndorf aufgefordert, auf die Pfarrkirche in Ditzingen zu Gunsten eines Hirsauer Konventualen zu verzichten (Rep. „Kloster Hirsau").

21. Gregor Köler, auch Koler (59, 69), von Reutlingen, ist 12. Januar 1509 inskribiert. Er muß vorher anderwärts studiert haben, denn er ist schon 15. Juli 1510 Mag. art. Nach langer Pause wird er 2. März 1519 Bacc. biblicus.

22. Bernhard Seuter, auch Sytter, Siter (61, 72), von Sielmingen. Inskribiert 11. Oktober 1510; Bacc. art. Februar 1512; Mag. art. Juli 1514. Er blieb in der Artistenfakultät und ist 1521/22 deren Dekan. Den cursus biblicus beginnt er 24. Mai 1524.

23. Konrad Helmschrot (65, 86) von Tübingen; inskribiert 5. Januar 1515; Bacc. art. Mai 1516; Mag. art. Januar 1519. Den cursus biblicus beginnt er 9. April 1527. Interessant wäre zu erfahren, wie sich dieser Tübinger zur Reformation gestellt. Sollte er mit den anderen 1534 ausgewandert sein? 1507 besitzt

ein Max Helmschrot ein Haus in der Neckarstaig unter der St. Georgenkirche (Tübinger Spitalurkunden vgl. Manuskr. auf d. Univ.-Bibliothek), vielleicht der Vater unseres Helmschrot.

24. Melchior Ruch (62, 65) aus Kempten; inskribiert 8. November 1511; Bacc. art. Juni 1513; Mag. art. Juli 1523; Bacc. biblicus 21. Juli 1529. Er ist Dekan der Artistenfakultät im Wintersemester 1531/32 und bis 1533 Rektor einer der Bursen. Die Reformation scheint ihn von Tübingen vertrieben zu haben.

Register.

1. Ortsregister.

Aidlingen (O.-A. Böblingen) 6.
Alpirsbach (Kloster) 171.
Ansbach 173. 217.
Asch (O.-A. Blaubeuren) 5.
Asperg 192.
Augsburg 171. 173. 174. 175 f. 217. 218.

Backnang 8 N. 173. 215. 216. 217.
Baden-Baden 155. 172. 192. 203. 218.
Bamberg 217.
Basel 27. 79. 137. 152 N. 154. 155. 163. 191 f. 200. 204. 212. 215.
Bebenhausen (Kloster bei Tübingen) 11. 12. 198. 211. 213.
Bern 137. 155. 215.
Besigheim 173. 211.
Bettlingen, Groß- (O.-A. Nürtingen) 214.
Biel (in d. Schweiz) 215.
Birkenfeld (bei Pforzheim) 212.
Blaubeuren 5. 202.
Böblingen 201.
Bologna 27. 34 N. 37. 53. 73.
Bondorf (O.-A. Herrenberg) 213.
Bönnigheim (O.-A. Besigheim) 201.
Brackenheim 5. 209.
Brixen 174.
Büchenbronn (bei Pforzheim) 212.
Bühl (O.-A. Rottenburg) 209.
Butzbach (in Hessen) 81. 195. 205. 208.

Calw 82. 194.
Cannstatt 84. 201. 202. 210.
Carpi (Prov. Modena in Spanien) 165.

Darmstadt 206.
Dätzingen-Rohrdorf (Johanniterkommende) 210.
Deggingen (O.-A. Geislingen) 192.
Delitzsch (Kreis Merseburg) 86.
Ditzingen (O.-A. Leonberg) 219.
Donauwörth 192.
Dornstetten (O.-A. Freudenstadt) 81. 197. 207.
Dußlingen (O.-A. Tübingen) 198.

Eichstädt 217. 218.
Einsiedel (bei Tübingen) 81. 195. 200. 205 f. 210.
Elgg (im Zürichbiet) 164.
Ellwangen 43 N. 171.
Eltingen (O.-A. Böblingen) 208.
Eningen (O.-A. Reutlingen) 5.
Erfurt 27. 37. 40 u. N. 45 N. 91. 129. 134. 153 N. 194. 199. 205. 209.
Eßlingen 172. 199. 201. 202. 210.

Feldkirch 177.
Fellbach (O.-A. Cannstatt) 83. 201.
Florenz 187.
Florian (Berg u. Kirche bei Metzingen) 14. 15.
Frankfurt a. M. 86. 191. 209.
Freiburg i. B. 27. 37. 39. 40 N. 45 N. 79. 134. 137. 152 N. 154. 160. 193. 204. 207. 214.
Frickingen (O.-A. Neresheim) 214.
Fürstenberg (bad. B.-A. Donaueschingen) 82. 203.

Geislingen 85. 200.
Gengenbach (bei Offenburg) 152.
Giengen a. Br. 80. 192.
Gmünd 211.
Gomaringen (O.-A. Reutlingen) 205.
Göppingen 192. 211.
Goslar 199.
Gotha 198. 199.
Gröningen, Mark- (O.-A. Ludwigsburg) 201. 215.
Gültlingen (O.-A. Herrenberg) 197.

Hagenau 204. 216.
Hall (Schwäb.) 210.

Heidelberg 6. 27. 39. 40N. 45N. 56. 134 u. N. 153. 199. 201. 202. 204. 209. 213. 217.
Heilbronn 194. 198.
Hemmendorf-Rexingen (Johanniterkommende) 210.
Herrenberg 208. 210.
Heuberg (bei Mössingen) 88N.
Himmelspforte (b. Wernigerode) 199.
Hirsau (Kloster) 158.
Horb 164.
Horrheim (O.-A. Vaihingen) 11. 209.

Ingolstadt 27. 37. 39. 40N. 45N. 56. 79. 135. 136. 143. 157N. 173. 177. 199. 212. 218.
Innsbruck 172. 204.
Isny 80. 193.

Justingen (O.-A. Münsingen) 164. 170.

Kaisersberg (Kloster im Elsaß) 152. 165.
Kempten 220.
Kirchentellinsfurt (O.-A. Tübingen) 172N.
Kirchheim a. N. 81. 176. 200. 210.
Köln 27. 37. 39. 40N. 53. 134 u. N. 141. 203.
Königstein (in Hessen-Nassau) 205.
Konstanz 175. 198. 204. 205.
Krakau 170.

Landsberg 217.
Lauffen (O.-A. Besigheim) 200. 217.
Leipzig 27. 39. 40N. 53. 86N. 94. 191.
Lerida (in Spanien) 67.
Löwen 94N. 141. 146.
Lustnau (O.-A. Tübingen) 214.

Magstadt (O.-A. Böblingen) 214.
Mainz 44N. 86N. 135. 137. 143. 158. 164. 166. 205.
Mariental (im Rheingau) 205.
Meran (in Tirol) 204.
Merseburg 174.
Mindelheim (bei Memmingen) 173. 180N. 215.
Moosburg (in Bayern) 218.
München 173. 218.

Neckarsulm 194.
Neckarweihingen (O.-A. Ludwigsburg) 173. 215.
Neuenbürg (?) 201.
Neuhausen (O.-A. Urach) 208.
Neukirchen (in der Diözese Mainz) 209.
Neumarkt (in Mittelfranken) 217.
Nürtingen 200.

Oehringen 178N. 199.
Oxford 34N. 53.

Padua 212.
Paris 27. 34N. 37. 39. 40N. 42N. 53. 55. 67N. 73. 80. 83. 134f. 136. 142. 145. 155. 163. 191. 193.
Pfedersheim (in Hessen) 156. 193.
Pforzheim 173. 212. 216.
Plassenburg (bei Kulmbach) 134.
Polling (Oberbayern) 173. 178. 215. 217.
Prag 27.

Ravensburg 210.
Regensburg 176.
Reutlingen 164. 165. 171f. 216.
Riedlingen 173. 211.
Ringingen (O.-A. Blaubeuren) 5.
Roggenburg (Kloster im Bistum Augsburg) 177.
Rom 205. 216.
Rottenburg 17N. 25. 88. 213.
Ryswiick (in den Niederlanden) 193.

Salem (Kloster am Bodensee) 200.
Schlettstadt 163.
Schorndorf 215. 219.
Schuttern (bei Offenburg) 195.
Sielmingen (O.-A. Stuttgart) 219.
Sindelfingen (O.-A. Böblingen) 5ff. 15.
Sommenhardt (O.-A. Calw) 156. 194.
Speier 172. 177N. 202. 204f. 216.
Sponheim (bei Kreuznach) 154.
Stadion, Ober- (O.-A. Ehingen) 171N. 175ff. 211.
Stein (bei Pforzheim) 11. 191.
Steinheim (a. d. Murr) 83. 199.
Stetten (?) 192.
Stetten (O.-A. Brackenheim) (am Heuchelberg) 5.
Straßburg 163. 175. 196.
Stuttgart 86. 131N. 158. 163. 177. 201. 204. 207. 214.

Temesvar (in Ungarn) 188.
Toulouse 199.
Tübingen (Stadt) 36. 131N. 175. 198. 202. 219.

Ueberlingen 174N.
Ulm 210.

Unshausen (hessen-nassauischer Kr. Homberg) 85 f.
Urach 8 N. 203. 205. 207. 208. 210. 213.

Vaihingen 216.
Waiblingen 171. 210.
Walddorf (O.-A. Tübingen) 85. 208.
Wangen 192.
Weil (?) 201.
Weil der Stadt 83.
Weinsberg 199.
Welzheim 216.
Werve (in Gelderland) 80. 193.
Wesel 205.
Wien 27. 37. 39. 40 N. 41 N. 53. 56. 134. 153 N. 174. 175. 217.
Wildberg (O.-A. Nagold) 84. 204.
Wittenberg 27. 28 N. 39. 53. 54. 62. 91. 93. 129. 135. 137. 154. 171. 201. 202. 209.
Worms 59 N.
Würzburg 173. 208. 217.

Zürich 165. 167.
Zweibrücken. 210.

2. Personenregister.

Adelmann, Bernh. 217.
Adorf 152.
Aegydius Romanus 95. 138.
Agrikola, Rud. 153. 155.
Ailly, Peter von 87. 93. 95. 98. 126. 130 N. 131 N. 138. 142. 179 N. 183. 196.
Alantse, Joh. 180.
Alber, Matthä. 171.
Albertus Magnus 49. 78. 141 f. 149. 153. 157. 159 f.
Albert von Riggensdorf in Sachsen 138.
Albrecht Achilles, Markgraf von Kulmbach 134.
Alexander VI., Papst 188.
Alexander Halesius 138. 153.
Altenstaig, Joh. 173. 175. 178 ff. 200. 215 f. 217.
Ambrosius 28.
Amerbach, Joh. 153 N. 192.
Andlau, Peter von 154.
Anhauser, Joh. Gaudens 175.
Anselm von Canterbury 73.
Anselm von Laon 42.
Antonius, genannt Antoninus 187.
Aristoteles und Aristotelismus 75. 119. 137. 138. 141 N. 142. 144. 147. 149. 161 N. 168 f. 185. 194.
Armbruster, Joh. 23. 30. 85. 172. 208.
Arnoldi, Bartholomäus, von Usingen 143.
Aschmann, Joh. 173. 177. 216.
Augustin 28. 95 N. 117 u. N. 124. 127 u. N. 158 N. 161. 187. 197.
Aureolus, Peter 97.
Aventin (Turmair), Joh. 143 N. 147 N.
Averroes 138. 161 N.

Baco, Roger 42.
Baden, Ernst, Markgraf von 216.
Beauxalmis, Thom. 179.
Bebel, Heinrich 169 N. 170. 172. 178. 179. 189. 215. 216. 217.
Becker, Angelus 92.
Benedikt von Helmstedt 205.
Benzenreuter, Joh. 194.
Berengar von Tour 73.
Bernhard von Clairvaux 125. 180.
Bickel, Dionys. 201.
Biel, Gabr. 3. 8 N. 29. 43. 45 f. 49. 81. 88 ff. 169. 179 N. 196. 200. 204.
Blarer, Ambros. 168. 171. 204.
Boethius 119. 194.
Bonaventura 117. 124. 125 N. 138. 163.
Bonifazius IX., Papst 6.
Boucard, Jean 135.
Brant, Seb. 152.
Brassikan, Joh. 167. 169 N.
Brassikan, Joh. Alex. (Sohn des vorigen) 175. 176. 203.
Braun, Konr. (s. auch Brun) 176. 178. 211.
Bregel, Wend. 32 N. 217.
Brenz, Joh. 168.
Breuning, Konr. 13.
Brisgoicus, Joh. 212.
Brühem, Joh. 198 f. 207.
Brulefer, Steph. 137. 154. 163 u. N.

Brun, Pet. 29. 30. 34 N. 81. 200. 207. 208. 210.
Brun, Konr. (s. auch Braun) 210.
Bühler, Ulr. 210.
Buridan 138. 179.
Busch, Joh. 199.
Buttersaß, Mich. 152.
Butzbach, Joh. 171.

Caesar, Joh. 157 N.
Cajetan, Thom. 158.
Capito, Wolfg. 153.
Carpentarius, Jak. 152.
Cellarius (Borrhaus), Mart. 218.
Celtis, Konr. 152.
Christoph, Herzog von Württemberg 168.
Contarini, Casp. 216.
Cortese, Paulus 188. 216.
Currificis, Sim. 214.

Dionysius Areopagita 125.
Dorp, Adam und Johannes 138.
Dungersheim, Hieron. 95 N.
Durandus von St. Porciano 97.

Eberhard im Bart, Graf und Herzog von Württemberg 5 ff. 16. 41. 54. 83. 157. 158 N. 161. 194. 195. 197. 205 f.
Ebinger, Konr. 24.
Eck, Joh. 19. 96 N. 158. 159 N. 174. 182. 216.
Eggeling von Braunschweig 92.
Emser, Joh. 174.
Epp, Sigism. 201.
Erasmus 43. 59 N. 176. 178. 212. 218 f.
Eugen IV., Papst 6.
Euklid 149. 164.

Faber, Jak., gen. Stapulensis 138. 154. 168 N.
Faber, Fabri, Joh. (Vikar in Konstanz und Bischof in Wien) s. Haigerlin.
Fabri, Heinrich, Abt von Blaubeuren 5.
Fabri, Joh., de Werdea 207.
Faut, Joh. 57 N.
Ferdinand, König 177. 204. 212.
Feßler, Konr. 10 N. 24. 32 N. 150. 194. 212.
Fichet, Wilh. 152. 153. 155.
Filelfo, Quarino 179.
Flick, Elias 80. 193.
Friburger, Mich. 152.
Frickinger, Seb., s. Widmar.
Frimaria, Heinr. von 194.
Fyner, Konr. 205.

Gaißer, Reinh. 83. 201. 210.
Geiler, Joh., von Kaisersberg 152. 156.
Geraeander, Paul 169 N.
Gering, Ulr. 152.
Gerson 98. 117. 125 N. 131 N. 149 N. 156 N. 179 N.
Gibinslicht, Bernh. 213.
Gouch, Joh. 209.
Grammer, Matthi. 213.
Gratia, Archidiakon von Bologna 72.
Gray, Joh. 214.
Gregor IX., Papst 40 N.
Gregor von Rimini 91 N. 95 N. 98. 117. 138 u. N. 179 N.
Gregorius Magnus 28.
Großeteste, Rob. 42 N.
Grynaeus, Sim. 208.
Gumpenberg, Ambros. von 174.

Hadrian VI., Papst 187.
Haigerlin, Joh., genannt Faber 174. 198. 211. 212.
Hann, Joh. 11. 79. 209.
Heerbrand, Jak. 19.
Hegbach, Johannes 8 N.
Heimerich de Campo 141.
Heinrich von Langenstein 134.
Heinrich von Oyta 134.
Heinrich von Zomoren 146.
Helding, Mich. 174.
Helmschrot, Konr. und Max 219.
Henrichmann, Jak. 172. 175. 178. 179. 189. 215. 217.
Heynlin, Joh. 10 N. 11. 12. 26. 80. 137. 145. 152 f. 154 f. 168. 169. 191. 195.
Hieronymus 28. 196. 198.
Hiller, Joh. 33 N. 207.
Hiller, Marquard 207.
Hipp, Gg. 177.
Hochstraten, Jak. 166.
Holcot, Rob. 179.
Honorius III., Papst 72.
Horaz 178.
Horn, Jak. 199.
Hummelberger, Mich. 186 N.
Hus, Joh. 75.

Jakob von Aragon 67.
Jakobi, Peter 8 N.

Johann XXII., Papst 142.
Johannes, Markgraf von Kulmbach 134.
Jonas, Jak. 177.
Jud, Leo 215. 218.

Karl V., Kaiser 14. 43 N.
Karlstadt, Andr. 94.
Käufelin, Balthasar 14. 29 N. 30. 31 N. 43 N. 84. 166. 168. 203. 204. 211.
Keffer, Sebast. 219.
Kell, Mart. 8 N.
Keßler, Franz 211.
Keßler, Simon 23.
Kircher, Franz, genannt Stadianus 138. 168 f. 211.
Klemens V., Papst 36.
Klemens VI., Papst 42 N.
Kohler, Joh., 218.
Köhler, Greg. 219.
Kraft, Konr. 201.
Kremer, Mich. 8 N. 192.
Kreß, Joh. 43 N. 171 (lies Joh. Kreß statt Matthias Kretz) 172. 202.
Kretz, Matthi. 173. 175. 178. 185. 216. 217.
Kruß, Alb. 174.
Kügelin, Mart. 173. 195. 212.
Kun, Ambros. 176.

Lemp, Jak. 30. 43. 83 f. 166 ff. 172. 189. 199.
Leonis, Sim. 4. 209.
Linck, Seb. 177. 216.
Lindelbach, Mich. 153.
Lombardus, Peter 33. 40. 45. 90.
Lorcher, Jod. 173. 217.
Ludwig XI. von Frankreich 135.
Luft, Augustin 202.
Lupinus, Peter 94.
Luther, Mart. 42 N. 77 N. 92. 93 f. 111 N. 112 N. 113 N. 120 ff. 130. 143 N. 207. 216.

Mälius, Konr. 213.
Mantel, Joh. 163.
Mantuanus, Joh. Bapt. 187.
Marsilius von Inghen 107. 134. 138. 179.
Matthias, Joh. von Gengenbach 152.
Mechthild, Erzherzogin von Oesterreich 5. 7. 16 N.
Melanchton, Phil. 19. 54. 124. 138. 156 N. 167. 168 N. 169. 171. 186 N. 197. 200. 202. 211.
Menckler, Chorherr 8.
Meynberger, Friedr. 196.
Montes docea, Ja. 165.
Moser, Joh. Jak. 44.
Mosheim, Lor. von 75.
Müller, Gall 13. 14. 30. 82. 172. 195. 203.
Mutian, Konr. 209.
Mütschelin, Wilh. 32 N. 209. 213.
Mutschlin, Konr. 8 N.

Nassau, Adolf von 205.
Nathin, Joh. 93. 209. 213.
Nider, Joh. 18.
Nigri, Peter 160.
Nikolaus von Lyra 42. 161.
Northofer, Georg 153.

Ockam und Ockamismus 42 N. 46. 78 ff. 90 N. 93 f. 96 ff. 130. 136. 138. 141. 144. 179 N.
Oekolampad, Joh. 171. 172. 175.
Oswald, Gg. 174 N.
Otmar, Joh. 165.
Ow, Friedr. von 176.

Parreut, Joh. 143.
Pauli, Joh. 156. 193.
Paulus, Apostel 44. 117. 178. 187. 196.
Pelagius 118. 183.
Pelbartus von Temesvar 188.
Pellikan, Konr. 160. 164. 166. 171.
Peraldus, Wilh. 196.
Petrus de Ceffona 138 N.
Petrus de Rivo 145 N. u. 146.
Petrus Hispanus 99. 136.
Peuerbach, Georg 153 N.
Peutinger, Konr. 188 N.
Philippi, Jak. 154.
Pius III., Papst 188.
Plansch, Martin 13. 14. 32 N. 33 N. 57 N. 81. 87. 88 N. 165 N. 167 N. 197. 207.
Plato und Platonismus 106 N. 121 ff. 148.
Porphyrius 141 N. 142.
Psellus, Mich. 99 N.
Ptolemäus 149. 164.

Rabelais, François 189.
Raymundi, Wilh. 161.
Raynaudi, Poncius 194.
Rebmann, Joh. 208.
Regiomontan, Joh. 153 N.
Reisch, Greg. 18 N. 153. 157 N. 160.
Rempis, Andr. 85. 200.

Reuchlin, Joh. 8 N. 152. 155. 160. 164. 166. 186 N.
Rhegius, Urban 43 N. 171. 172. 175. 180. 218.
Rhenanus, Beat. 188 N.
Ricius, Paul 57 N.
Riecker, Georg 215.
Rieker, Mart. 214.
Rockenbach, Kasp. 214.
Roscellin 97. 136.
Ruch, Melch. 220.
Rueder, Christian 153.
Rynmann, Joh. 178 N.

Sam, Konr. 172.
Sattler, Balth. 14. 23. 30. 43 N. 84. 172. 202. 216.
Schaup, Friedr. 173. 211.
Scheurl, Otto 28.
Schnepf, Erh. 168. 210.
Schradin, Hans 172 u. N.
Schöferlin, Konr. 12.
Schwarzenberg, Christoph von 176. 185. 186 N. 218.
Schwarzenberg, Johann von 176.
Schwenkfeld, Kasp. 163.
Schwertmann, Joh. 191.
Scotus, Joh. Duns, und Scotismus 43. 46. 77 N. 78. 94. 100. 109. 110 N. 111. 135 f. 138. 147 ff. 153. 160. 163. 167. 179 N. 197.
Scriptoris, Paul 83. 149 N. 154. 155. 160. 163 ff. 169. 171. 172 N.
Seuter, Bernh. 219.
Sigloch, Joh. 217.
Simler, Georg 167.
Sipplinger s. Kircher.
Sixtus IV., Papst 5 ff.
Spiegel, Jak. 57 N. 59 N.
Stadian, Franz s. Kircher.
Stadion, Christoph von 174. 175 f. 178.
Staupitz, Joh. 49. 93. 163. 164. 180. 199 f.
Stein, Joh. 10 N. 213.
Steinbach, Heinrich 206. 208.
Steinbach, Wendelin 14. 30. 44. 54. 81. 87. 161. 165 N. 171. 195 ff. 200. 203. 205 f.
Stöffler, Joh. 164.
Summenhart, Konr. 3. 24. 33 N. 43. 49. 54. 55 f. 82. 154. 155. 156 ff. 166. 168. 169. 194 f. 209. 213.
Summenhart, Steph. 173. 215.
Surgant, Ulr. 154.

Tartaretus, Petr. 43. 202.
Tegen, Joh. I. (Propst) 213.
Tegen, Joh. II. 214.
Themmen, Hertwig 34 N. 199. 207.
Thomas Colyngham 138 N.
Thomas von Aquino 62 N. 67. 73. 77 N. 78. 94. 117. 119. 134. 141. 144. 194. 197.
Tinctor, Nikol. 136.
Tolhopf, Joh. 152.
Träger, Konr. 177 N.
Trithemius, Joh. 154.
Trutfetter, Jod. 93. 133. 179 N.
Tucher, Sixtus 152.

Uelin, Wilh. 177.
Ufflinger, Konr. 150. 212.
Ulrich, Herzog von Württemberg 14. 30. 56. 166. 201. 211.
Urban IV., Papst 6.
Utenheim, Christoph von 153 N.

Venetus, Paulus 155.
Vergenhans (Nauclerus), Joh. 8 N. 10 N. 12. 197. 213.
Vittorino da Feltre 179.
Vogt, Heinr. 192.
Volz, Paul 163. 171.

Walafried Strabo 42.
Waldburg, Otto, Truchseß von 174.
Walter von Werve 80. 155 f. 193.
Wanner, Joh. 198.
Wernheri, Leonh. 171. 172. 210.
Wernherus de Unnhausen 85 N.
Wessel, Joh. 155.
Wick, Werner 24. 49. 85. 86 N. 162 f. 192.
Wiclif 75.
Widmann, Ambr. 57 N. 72.
Widmann, Mang. 8 N.
Widmar, Sebast. 214.
Wilhelm von St. Amour 34 N. 67 N.
Wimpheling, Jak. 160. 163.
Windsberger (Ventimontarus, Aeolides), Erhard 152.
Wolmann, Christian 10. 11. 80. 192. 213.
Württemberg s. Eberhard, Ulrich, Christoph.
Wyttenbach, Thom. 32 N. 154. 163. 169 f. 171. 215.

Zeno 185.
Zingel, Georg 152.
Zwingli, Ulr. 163. 167 N. 170. 172. 198. 215. 218.

3. Sachregister,

insonderheit über die technischen Ausdrücke des mittelalterlichen Universitätsbetriebs und der scholastischen Terminologie.

Actu regens; actu non legens 8 N. 20.
Arguere, argumenta opponere 50.
Autoritas apostolica 72. 74.
— caesarea 67.

Baccalaureus artium 19.
— in theologia: cursor 33; sententiarius 33 f.
— biblicus 34. 38 f.
— formatus 34.
Biblicus s. baccalaureus.
Bursae 8 N. 34 N.

Cancellarius 34. 70 ff.
Carentia iustitiae originalis cum debito habendi 114.
Clerus universitatis 64.
Cognitio intuitiva, apprehensiva 103.
Collationes 55.
Collector (Unterschied von doctor) 48.
Collegiatus, collegiatura (= Ordinarius, Ordinariat in der Artistenfakultät) 12. 20. 24 N.
Collegium ecclesiasticum, collegium scholasticum 67 f.
Communicatio idiomatum 131.
Complere exercitia 19.
Conceptus complexi, confusi, indistincti 103; conceptus quidditativus, connotativus 111 N.
Conceptualismus 102. 103. 106. 139.
Conductio und perpetuatio 29 u. N.; liber conductionum 30 N.
Consiliarii 26.
Consilium facultatis 20.
Contingens, contingentia 109 f.
— Urteile de futuro contingenti 145 ff.
Contingentes propositiones in Unterschied von den necessariae 103.
Cursor, cursus biblici s. baccalaureus.

Determinator, pater 33.
Dies academicus 47 N.
Disputatio 32. 50. 59 f.; quaestiones, sophismata disputationis 50; positiones disputationis 50, disputationes extraordinariae 29. 51.
Doctor und magister theologiae 35 f.; s. auch collector.

Ens universalissimum 111.
Esse esse u. esse existere 111 N.
Examen 37; puncta examinis 37.
Exemtio 65 N.
Experimentum u. firmitas 103. 113.

Facere quod in se est 114.
Facultates, differentiae 17 f.
Fides u. certitudo 113.
Formales actus, lectiones et disputationes 20.
Formalistae, formalizantes 135. 140. 148.
Formalitates 100.
Formatus s. baccalaureus.

Gabrielista 91 N. 93.
Galli, gallinaria quaestio 53. 54.
Generale studium 62 N. 68.
Glossa chaldaeica = Midrasch 161 N.
Grammatica positiva (im Unterschied von der Gr. philosophica) 151.

Haecceitas 100 N. 149 u. 150 N.
Hexenglaube u. Theodicee 88 N.
Humanismus 152 ff.

Ideae 106 f.
Illatio 103.
Incorporatio der Universitätspfründen 5. 15. 69.
Intentio, impositio 101. 103.
Intentionalismus 106.
Intimatio, publica 34 N.
Iurisdictio 64 N.

Lectiones ordinariae 38 ff. 46 f. 57 f.
Licentia 34 f. 70 f.
Logica modernorum 99 N.

Magister artium 20.
— theologiae = doctor theologiae 35.
Martinsstift 198.
Matricula 19.
Meritum de condigno 114.

Necessitas coactionis u. necessitas immutabilitatis 115.
Neoterici = moderni 135.
Nominalismus 96 f. 135. 139 f. 141.

Oboedientia passiva 131.

Parva logicalia 99 N. 139 N. 150.
Pater s. determinator.
Patronus der Universität 16.

Phantasma 103.
Poenitentia 131 f.
Positiones s. disputatio.
Predigt im Mittelalters (s. auch collatio) 89 N.
Principium (der Vorlesung) 33.
Propositiones s. contingentes propositiones.
Proprietates terminorum 99 N1 (wo in der 2. Zeile proprietatibus zu lesen ist) 139 N1.

Quaestiones s. disputatio u. gallinaria quaestio.
Quaestiones frivolae et inanes im Gegensatz zu fides 58 f, N.
Quidditas 111 N.

Ratio cognoscendi = idea 106.
Rationes factibilium 108.
Reales, realistae 135 ff. 139.
Regentia, regens 20. 21 f.
Respondere (in der Disputation) 50.
Resumtiones 29. 32. 47 ff. 52. 157.

Scientia evidens 103. 104. 113.
— rationalis u. sermocinalis 104 f. 143 f. 94.
— realis 104 f. 143 f. 149.
Semipelagianismus 117 f.
Sophismata s. disputatio; sophismata modernorum 140.
Species sensibiles, intelligibiles 100. 149.
Stipendien (für Magister der Artistenfakultät) 14. 43 N.; Stipendienstiftung 82. 198. 204.
Stipendium = Besoldung 11 f. 30. 43 N. Pfründen u. Sölden 7 u. N.
Stoische Logik 99 N. 117. 147 u. N. 151; stoische Ethik 118 f.
Subiective, obiective 101 N; esse subiectivum 102.
Summulae logicales 99 N.
Supposita 19. vgl. auch 55 N2.
Suppositio 100. 102. 117 N. 150 f.

Terminismus, terministae 106. 135 f. 139.
Terminus 94. 100. 102. 112 N. 116 N. 140. 150 f.; termini incomplexi, distincti 103; terminorum proprietates 99 N. 139 u. N.

Ubiquität 131.
Universale, universalia 101. 140. 141 N. 148.
Universale Gewalten 67. 71 f.

Via antiqua 79 ff. 133 ff.
— moderna 79 ff. 87 ff.
Visitation der Diözese Augsburg 171 N1.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

JUL 31 '59 H
SEP 6 62 H
CANCELLED
APR 8 '75 H
CHARGE
OCT 25 '65 H
CANCELLED
NOV 2 7 1967 IU
CANCELLED
1744363
+11886